J. germ. 73 cd
51,2

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

№ 59.

Braunschweig, den 2. Juli 1870.

Bekanntmachung, die Abänderung des §. 13 der unter dem 14. Januar v. J. publicirten Telegraphenordnung für die Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes betreffend.

d. d. Braunschweig, den 24. Juni 1870.

Nachstehende, vom Kanzler des Norddeutschen Bundes erlassene Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des §. 13 der unter dem 14. Januar v. J. (№ 5 der Gesetz- und Verordnungssammlung) publicirten Telegraphenordnung, d. d. Berlin, den 18. Juni d. J.:

Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„§. 13.

Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine

25 lox

einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a) 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b) 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (confr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten)."

wird hierdurch zur Nachachtung veröffentlicht.

Braunschweig, den 24. Juni 1870.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**A. von Campe.** **Zimmermann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 60.

Braunschweig, den 8. Juli 1870.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: die Errichtung der Actien-Gesellschaft »Braunschweigische Dampfmühlen-Gesellschaft« hieselbst betreffend.
d. d. Braunschweig, den 1. Juli 1870.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Betreibung eines Dampfmühlen-Etablissements hieselbst die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszuges aus dem von der gedachten Gesellschaft am 18. Mai d. J. resp. 25. v. Mts. vereinbarten, von der Herzoglichen Landes-Regierung gleichfalls genehmigten Gesellschaftsstatute, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma „Braunschweigische Dampfmühlen-Gesellschaft" und hat ihren Sitz in hiesiger Stadt;
2) das auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte Unternehmen der Gesellschaft hat zum Zwecke die Uebernahme und Fortbetreibung resp. Erweiterung des bisher von der Firma C. Hinze & Görtz hieselbst betriebenen Dampf-Mahl-, Oel- und Sägemühlen-Etablissements, sowie des damit verbundenen Handelsgeschäftes;
3) das Grundcapital der Gesellschaft ist auf 140,000 ℛ festgesetzt, kann aber bis auf

200,000 ℔ erhöhet werden und zerfällt in Actien à 200 ℔;

4) die Actien sind auf Inhaber gestellt;

5) die Direction (Vorstand) der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich wie außergerichtlich;

alle Urkunden und Erklärungen der Direction sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit den Unterschriften zweier Directoren oder eines Directors und eines Stellvertreters versehen sind;

6) die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden durch die Direction, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form, resp. durch den Aufsichtsrath in den Braunschweigischen Anzeigen und dem Braunschweiger Tageblatte erlassen —; bei dem etwaigen Eingehen eines dieser Blätter bestimmt der Aufsichtsrath mittelst einmaliger Bekanntmachung in dem andern, welches Blatt an die Stelle des eingegangenen treten soll —; auch außer diesem Falle kann der Aufsichtsrath beschließen, daß zu den Veröffentlichungen der Gesellschaft andere, als die bisherigen Blätter zu benutzen sind; dieser Beschluß ist jedoch durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen der Gesellschaft erlassen werden mußten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen. —

Braunschweig, den 1. Juli 1870.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**von Campe.** **Zimmermann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 61.

Braunschweig, den 8. Juli 1870.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Betreibung einer Maschinenbauanstalt hieselbst betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. Juli 1870.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Betreibung einer Maschinen-Bauanstalt hieselbst die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszuges aus dem von der gedachten Gesellschaft am 13. April d. J. resp. 25. v. M. vereinbarten, von der Herzoglichen Landes-Regierung gleichfalls genehmigten Gesellschaftsstatute, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma „Braunschweigische Maschinen-Bauanstalt" und hat ihren Sitz in hiesiger Stadt;
2) das auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte Unternehmen der Gesellschaft hat zum Zwecke den Erwerb und Betrieb der bisher unter der Firma „Fr. Seele & Co." in hiesiger Stadt betriebenen Maschinenfabrik;
3) das Grundcapital der Gesellschaft ist auf 250,000 ℔ festgesetzt, kann aber bis auf 500,000 ℔ erhöht werden und zerfällt in Actien à 200 ℔;

4) die Actien sind auf Inhaber gestellt;
5) der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem Director, welcher die Gesellschaft gerichtlich wie außergerichtlich vertritt;

durch die Zeichnung der Firma wird die Gesellschaft nur verpflichtet, wenn sie entweder von dem Director oder von dessen beiden Stellvertretern collectiv unterschrieben ist;

6) die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden in den Braunschweigischen Anzeigen und in der Berliner Börsenzeitung erlassen;

hört eines dieser Blätter zu erscheinen auf, so substituirt ihm der Aufsichtsrath ein dem Zwecke entsprechendes Blatt und macht diese Wahl sowohl in dem gewählten, als auch in dem anderen Geschäftsblatte bekannt.

Braunschweig, den 2. Juli 1870.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**von Campe.** **Zimmermann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 62.

Braunschweig, den 11. Juli 1870.

Bekanntmachung, Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. Juli 1870.

Mit Bezug auf Unsere Bekanntmachung vom 21. December 1867 № 111 bringen Wir die nachstehende Verordnung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 26. v. Mts., betreffend Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Braunschweig, den 2. Juli 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. Zimmermann.

Das

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II., V. und VI. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im §. 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2. und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im §. 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,

recommandirte Sendungen,

Postanweisungen
Sendungen mit Werthsdeclaration
Postvorschußsendungen

} im Einzelnen bis zum Werth beziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im §. 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc., erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 63.

Braunschweig, den 11. Juli 1870.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: die Errichtung einer Actiengesellschaft in Bettmar behuf des Betriebes einer Dampf-Dreschmaschine betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. Juli 1870.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer Actiengesellschaft in Bettmar behuf des Betriebes einer Dampf-Dreschmaschine die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszuges aus dem von der gedachten Gesellschaft am 6. Januar d. J. vereinbarten, von der Herzoglichen Landes-Regierung gleichfalls genehmigten Gesellschaftsvertrage, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma „Dampf-Dresch-Gesellschaft zu Bettmar" und hat ihren Sitz in Bettmar;
2) das auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte Unternehmen der Gesellschaft hat zum Zwecke: für Lohn alle vorkommenden Getraidearten mittelst Anwendung einer Dampf-Dreschmaschine auszudreschen, auch mittelst Anwendung der Dampfkraft Getraide zu schroten;
3) das Grundcapital der Gesellschaft ist auf 4000 ℔ festgesetzt, kann aber bis auf 8000 ℔ erhöhet werden und zerfällt in Actien à 50 ℔;

4) die Actien sind auf Namen gestellt;
5) der Vorstand der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern, ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich wie außergerichtlich;

Documente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Namen der Firma und dem Stempel der Gesellschaft beizufügen haben;

der Vorstand führt ein Siegel (Stempel) mit der Inschrift:

„Vorstand der Dampf-Dresch-Gesellschaft Bettmar";

6) alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden lediglich in den Braunschweigischen Anzeigen erlassen, und es bestimmt der Vorstand, falls dieses Blatt eingehen sollte, dasjenige, welches dafür in die Stelle treten soll. —

Braunschweig, am 3. Juli 1870.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**von Campe.** **Zimmermann.**

# Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 64.

Braunſchweig, den 12. Juli 1870.

Privilegium für den Maſchinenfabrikanten Carl Friedrich Schlieckeyſen zu Berlin.
d. d. Braunſchweig, den 22. Juni 1870.

Die Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Kreis-Direction Braunſchweig

fügt hiemit zu wiſſen:

Demnach dem Maſchinenfabrikanten Carl Friedrich Schlieckeyſen zu Berlin mittelſt Reſcripts des Herzoglichen Staats-Miniſterii vom 28. v. Mts., № 5072, ein Patent auf die von demſelben erfundene, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Maſchine zum Behauen und Profiliren von Sandſtein, Marmor, Granit und anderen Werkſteinen und Materialien für das hieſige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beſchränken — gewährt

worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen: Braunschweig, am 22. Juni 1870.

(L. S.) (gez.) A. Eulemann.

# Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 67.

Braunſchweig, den 13. Juli 1870.

Privilegium für den Procuriſten Wilhelm Kothe hieſelbſt.
d. d. Braunſchweig, den 22. Juni 1870.

Die Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Kreis-Direction Braunſchweig

fügt hiermit zu wiſſen:

Demnach dem Procuriſten Wilhelm Kothe hieſelbſt mittelſt Reſcripts des Herzoglichen Staats-Miniſterii vom 27. v. Mts., № 5073, ein Patent auf den von demſelben erfundenen, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Regulir-Kochapparat für das hieſige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beſchränken — gewährt worden iſt, ſo wird demſelben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen: Braunſchweig, am 22. Juni 1870.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 68.

Braunschweig, den 16. Juli 1870.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Wolfenbüttel, die der Bamberg'schen Stiftung in Schöppenstedt verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 2. Juli 1870.

Mittelst Rescripts Herzoglichen Staatsministerii vom 27. Juni d. Jrs., № 5991, sind der von dem Kaufmanne Johann Martin Friedrich Bamberg zu Annaberg am 2. April d. Jrs. in Schöppenstedt durch Ueberweisung von Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnactien zum Nennwerthe von 2000 ℛ gegründeten Unterstützungsanstalt für arme Schulkinder und arme Erwachsene daselbst unter dem Namen „Bamberg'sche Stiftung" die Rechte milder Stiftungen verliehen.

Wolfenbüttel, den 2. Juli 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction.

H. N. Cleve.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 69.

Braunschweig, den 25. Juli 1870.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministerium.
d. d. Braunschweig, den 22. Juli 1870.

Auf Veranlassung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes wird die nachstehende Verordnung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des Art. 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Namen des Bundes was folgt:

die Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps werden hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Bundes-Insiegels.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bismarck.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 22. Juli 1870.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**A. von Campe. W. Schulz. Zimmermann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 70.

Braunschweig, den 26. Juli 1870.

Bekanntmachung, die Kriegsleistungen und deren Vergütung betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. Juli 1870.

Nach einer von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes Uns gemachten Mittheilung ist der Zeitpunkt, mit welchem in Gemäßheit des hierunter abgedruckten, durch Verordnung des Bundespräsidiums vom 7. November 1867 (Bundesgesetzblatt № 10) im Bundesgebiete eingeführten Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, die Landlieferungen beginnen sollen, auf den 1. August d. J. festgesetzt.

Die Intendanturen und Herzoglichen Kreisdirectionen werden nach erfolgter Repartition des aus dem hiesigen Staatsgebiete zu liefernden Bedarfsquantums an Brodmaterial, Hafer, Heu, Stroh und eventuell an Fleisch die erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen für die sichere und prompte Beschaffung dieser Landlieferungen treffen, sofern Wir Uns nicht bewogen sehen, entsprechende Geldentschädigungen an Stelle der Naturalleistung aus Staatsmitteln vorschußweise für

die Kreiſe und Gemeinden des Landes nach Uebereinkunft mit der Bundes-Militairverwaltung leiſten zu laſſen.

Braunſchweig, den 22. Juli 1870.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen, und mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach

Vorschrift des §. 10. und §. 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit

a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;

b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

c) die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponibeln oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

## §. 4.

### Leistungen gegen Entschädigung.

#### a. Landlieferungen in Magazine.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

## §. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;

2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;

3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die

Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850. Seite 86.) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

c. Natural-Verpflegung.

Für die Natural-Verpflegung an Officiere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Officier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

## §. 10.

### d. Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3 ad 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungs-Sätze Anwendung.

## §. 11.

### e. Sonstige Transport-Mittel, Arbeiten ꝛc.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10), soweit solche das im §. 3 sub 2 festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

## §. 12.

### f. Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. № 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zu Anlegung von Wegen erfor-

derlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4—12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14.

g. Mobilmachungspferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834. (Gesetz-Sammlung 1834. Seite 56.) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und

nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

§. 16.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4 — 7) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3 und 8 bis 12 und 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12 erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Präkluſivfriſt für die Anmeldung der Vergütigungs-Anſprüche.

Alle Anſprüche auf Vergütigung von Kriegsleiſtungen ſind, mit den nöthigen Beſcheinigungen verſehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Anſprüche werden mit dreimonatlichem Präkluſivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn ſie auch bis dahin nicht angemeldet worden ſind, von jeder Befriedigung ausgeſchloſſen.

§. 22.

Suspenſion aller entgegenſtehenden Beſtimmungen.

Dieſes Geſetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zuſtandes der Armee; es treten daher während dieſer Zeit alle entgegenſtehenden und namentlich die auf den Friedenszuſtand gerichteten Beſtimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Geſetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leiſtungen, welche nach Vorſchrift jener Verordnung erfolgt ſind, finden auch nur die Beſtimmungen derſelben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Anſprüche die im §. 21 angeordneten Präkluſivfriſten.

§. 24.

Mit der Ausführung dieſes Geſetzes und mit der dazu erforderlichen Inſtruktion ſind die Miniſter des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhauſen. v. Raumer. v. Weſtphalen.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 71.

Braunschweig, den 2. August 1870.

Bekanntmachung, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 24. Juli 1870 zu begebende 5procentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.
Braunschweig, den 29. Juli 1870.

Nachstehende Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 26. d. M., betreffend die auf den Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Präsidial-Erlasses vom 24. Juli 1870 zu begebende 5procentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, wird hiedurch mit dem Bemerken publicirt, daß die in dem angehängten Verzeichnisse der mit der Annahme von Subscriptionen zu beauftragenden Cassen bezeichneten hiesigen Cassen mit desfallsiger Anweisung werden versehen werden.

Braunschweig, am 29. Juli 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Durch das Bundesgesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung vom 21. Juli 1870 ist dem Unterzeichneten die Ermächtigung ertheilt, zur Bestreitung der durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben die Summe von 120 Millionen Thalern im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Durch Allerhöchste Präsidialverordnung vom 24. Juli 1870 ist genehmigt worden, daß von jener Summe ein Betrag von 100 Millionen Thalern durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende, mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen ausgegeben werde.

Es handelt sich darum, den verbündeten Regierungen die umfangreichen Mittel zu schaffen, welche nöthig sind, um den Krieg zur Vertheidigung unseres Vaterlandes nachhaltig zu führen. Dies ist nur möglich, wenn alle Klassen der Bevölkerung mit patriotischer Hingebung zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken. Es ist daher zur Begebung der Anleihe der Weg einer allgemeinen Subskription gewählt worden, durch welche einem Jeden Gelegenheit geboten wird, sich nach Maßgabe seiner Mittel zu betheiligen.

Die Anleihe wird unter nachfolgenden Bedingungen zur allgemeinen Zeichnung aufgelegt.

§. 1.

Die Anleihe wird in dem Nominalbetrage zur Subskription gestellt, welcher erforderlich ist, um 100 Millionen Thaler flüssig zu machen.

Die Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von

50 ℔, 100 ℔, 500 ℔, 1000 ℔ und 10,000 ℔ und mit halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, fälligen Zinscoupons vom 1. Juli d. Jrs. ab auf 4 Jahre, sowie mit Talons versehen.

Die Tilgung des Schuldkapitals wird in der Art erfolgen, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§. 2.

Die Subskription findet
am Mittwoch den 3. August und
am Donnerstag den 4. August
d. Jrs. von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends bei den in der Anlage verzeichneten Stellen statt.

Der Subskriptionspreis wird wenige Tage vor dem 3. August festgesetzt und besonders bekannt gemacht werden. Anlage.

§. 3.

Die Subskription kann, unter Benutzung der von den Zeichnungsstellen auch schon vor Beginn der Zeichnungen auszugebenden Verpflichtungsscheine, auf beliebige, durch die Zahl 50 theilbare Nominalbeträge von Schuldverschreibungen erfolgen. Jede einzelne Zeichnung muß mindestens auf 50 ℔ Nominalbetrag lauten.

§. 4.

Außer dem Kapitalbetrage hat der Zeichner, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 10, Stückzinsen nach dem Satze von 5 Prozent pro anno von den einzuzahlenden Beträgen für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis zum jedesmaligen Einzahlungstage zu vergüten.

§. 5.

Bei der Subskription ist eine baare Anzahlung von zehn Prozent des gezeichneten Nominalbetrages zu leisten.

Es kann jedoch bei den in dem anliegenden Verzeichniß mit einem * bezeichneten Zeichnungsstellen statt der baaren Anzahlung eine Kaution von 20 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages in zum Tageskourse zu veranschlagenden Effecten hinterlegt werden.

Als Kautionsobjecte werden angenommen: Staatsschuldverschreibungen der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, Rentenbriefe der Preußischen Rentenbanken, Pfandbriefe landschaftlicher Pfandbrief-Institute und staatlich garantirte Prioritäts-Obligationen Norddeutscher Eisenbahnen.

Bei folgenden Stellen, nämlich:

der Preußischen Haupt-Seehandlungskasse, der Kasse der Preußischen Bank und den mit der Annahme von Zeichnungen beauftragten Komtoiren und Kommanditen der Preußischen Bank (l. b. 3 des Verzeichnisses A.), bei den Zeichnungsstellen in Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg und Bremen

können auch andere kurshabende Werthpapiere als Kaution angenommen werden.

§. 6.

Im Falle der Ueberzeichnung der Anleihe tritt eine verhältnißmäßige Reduktion der Zeichnungen, unter thunlichster Berücksichtigung der kleinen Beträge, ein. Den Subskribenten steht über den in diesem Falle überschießenden Theil der bei der Subskription geleisteten baaren Anzahlung oder Effektenkaution die freie Verfügung zu.

§. 7.

Die baaren Anzahlungen, sowie die an ihrer Stelle hinterlegten Effektenkautionen verfallen zu Gunsten der Bundeskasse, wenn die beiden ersten im §. 9 bezeichneten Einzahlungen nebst Stückzinsen zur vorgeschriebenen Frist nicht vollständig geleistet werden.

§. 8.

Bei der am 1. September fälligen Einzahlung wird die baare Anzahlung, einschließlich einmonatlicher Zinsen ihres Betrages zu 5 Prozent pro Jahr, auf den einzuzahlenden Betrag verrechnet, die Effektenkaution zurückgegeben.

Für die Erfüllung der weiteren durch die Zeichnung über-

nommenen Verpflichtungen haften dann die beiden ersten Einzahlungen in derselben Weise, wie die ursprüngliche baare Anzahlung oder Effektenkaution.

§. 9.

Die Subskribenten sind verpflichtet, die Einzahlungen auf je 100 Thaler Nominalwerth zu leisten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| am | 10. August | mit | 10 Thalern, |
| » | 1. September | » | 20 » |
| » | 1. Oktober | » | 15 » |
| » | 1. November | » | 20 » |
| » | 1. Dezember | » | 15 » |
| » | 28. » | » | dem Reste des Subskriptionspreises nebst den nach §. 4 zu berechnenden Stückzinsen. |

§. 10.

Wer die Vollzahlung des gezeichneten Betrages am 10. August leistet, hat keine Stückzinsen zu vergütigen. Wer die Vollzahlung nach dem 10. August bis zum 1. September einschließlich leistet, hat die Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten. Für die auf diese Vollzahlung anzurechnende Anzahlung findet dagegen eine Zinsvergütung nicht statt.

Vom 1. September ab ist die Vollzahlung, sowie die Vorauszahlung einer oder mehrerer rückständiger Einzahlungsraten in den im §. 9 bezeichneten Theilbeträgen nur noch an den im §. 9 festgesetzten Einzahlungsterminen zulässig. Jedoch sind dann die Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage nach Maßgabe des §. 4 vom 1. Juli d. J. bis zu dem Tage der Voll- resp. Vorausbezahlung zu vergüten.

§. 11.

Ueber die geleistete Anzahlung resp. die hinterlegte Effektenkaution wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen des Subskribenten lautende Empfangsbescheinigung ausgestellt, auf welcher demnächst auch über jede vor dem 1. September erfolgende Einzahlung interimistisch quittirt wird.

Diese Empfangsbescheinigung wird am zweiten Einzahlungstermine (1. September) gegen Zusageschein der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche auf den Inhaber lauten, ausgetauscht. Ueber die weiteren Einzahlungen wird auf diesem Zusageschein quittirt.

§. 12.

Nach erfolgter Vollzahlung werden die Zusageſcheine gegen Schuldverſchreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutſchen Bundes vom Jahre 1870, nebſt den dazu gehörigen Coupons und Talons, in dem Maße, wie die Anfertigung der Schuldverſchreibungen fortſchreitet, umgetauſcht.

§. 13.

Die ſämmtlichen Einzahlungen ſind bei derjenigen Kaſſe zu leiſten, bei welcher die Subſkription erfolgt iſt.

Jedoch wird die Königlich Preußiſche Staatsſchuldentilgungskaſſe zu Berlin auf den Antrag des Inhabers eines Zuſageſcheins nach vorheriger Kommunikation mit der Kaſſe, bei welcher die erſten Einzahlungen erfolgt ſind, die Annahme der ferneren Einzahlungen übernehmen.

§. 14.

Es bleibt vorbehalten, einzelne Kaſſen von der Annahme ſowohl der Zeichnungen, wie der ferneren Einzahlungen nachträglich auszuſchließen und für dieſelben rückſichtlich der Einzahlungen andere Kaſſen zu ſubſtituiren.

Berlin, den 26. Juli 1870.

**Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes.**

**Graf von Bismarck-Schönhauſen.**

Anlage.

# Verzeichniß der Kassen,

## von welchen Subskriptionen auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 angenommen werden.

(Die mit einem * bezeichneten Kassen nehmen Effektenkautionen an.)

---

### I. In Preußen mit Lauenburg:

a. In Berlin:

1) bei der *Staatsschulden-Tilgungskasse, Oranienstraße 94,
2) bei der *Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße 21,
3) bei der *Kasse der Preußischen Bank, Jägerstraße 34,
4) bei der *Kasse der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, Markgrafenstraße 47.

b. In den Provinzen:

1) bei allen *Regierungs-Hauptkassen, den *Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover und der *Landeskasse in Sigmaringen;
2) bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen; in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen Hessen-Nassau und Rheinland bei sämmtlichen Steuer-Empfängern;

3) bei den *Comptoiren bezw. *Commanditen der Preußischen Bank in Aachen, Altona, Bielefeld, Breslau, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöln, Cöslin, Crefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Hannover, Insterburg, Königsberg i. Pr., Landsberg a. d. W., Magdeburg, Memel, Minden, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Siegen, Stettin, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit;

4) in Frankfurt a. M. bei der *Ober-Postkasse, der *Kreiskasse und der *Haupt-Steueramtskasse.

Außerdem

in Lauenburg

bei der *Centralkasse in Ratzeburg und der *Haupt-Steueramtskasse in Lauenburg.

**II. Im Königreich Sachsen:**

1) bei der Königlichen *Finanzhauptkasse in Dresden;
2) bei der Königlichen *Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig;
3) bei den *Haupt-Zollamtskassen in Zittau, Schandau, Marienberg, Annaberg und Eibenstock;
4) bei den *Haupt-Steueramtskassen in Bautzen, Löbau, Pirna, Meißen, Freiberg, Chemnitz, Glauchau, Zwickau, Plauen, Grimma und Riesa;
5) bei den Bezirks-Steuereinnahmen in Dippoldiswalde, Augustusburg, Rochlitz, Leisnig, Borna, Wurzen, Nossen, Wolkenstein, Schneeberg, Adorf, Kamenz und Großenhain.

**III. In Hessen:**

bei der Großherzoglichen *Staatsschulden-Tilgungskasse in Darmstadt und der Großherzoglichen *Ober-Einnehmerei in Gießen.

**IV. In Mecklenburg-Schwerin:**

bei der Großherzoglichen Renterei in Schwerin, der Großherzoglichen Amtskasse in Güstrow und bei

den Stadtkassen in Rostock, Wismar, Parchim und Waren.

**V. Im Großherzogthum Sachsen:**

bei der Großherzoglichen *Staatsschulden-Tilgungskasse in Weimar und den Großherzoglichen *Rechnungsämtern in Eisenach und Weida.

**VI. In Mecklenburg-Strelitz:**

bei der Großherzoglichen *Rentei in Neu-Strelitz und der Großherzoglichen *Hauptkasse des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg.

**VII. In Oldenburg:**

bei der Großherzoglichen *Landeskasse in Oldenburg und den *Haupt-Zollamtskassen in Brake, Varel und Delmenhorst.

**VIII. In Braunschweig:**

bei der Herzoglichen *Haupt-Finanzkasse in Braunschweig, bei der Herzoglichen *Leihhauskasse daselbst und bei den kombinirten Herzoglichen *Kreis- und Leihhauskassen in Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.

**IX. In Sachsen-Meiningen:**

bei der Herzoglichen *Hauptkasse in Meiningen, den Herzoglichen *Amts-Einnahmen in Meiningen, Salzungen, Wasungen, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonnenberg, Gräfenthal, Saalfeld und Camburg.

**X. In Sachsen-Altenburg:**

bei der Herzoglichen *Finanz-Hauptkasse in Altenburg, bei dem Herzoglichen *Rentamt in Roda, und bei den Steuer- und Rentämtern in Lucka, Schmoelle, Rönneburg, Eisenberg und Kohla.

**XI. In Sachsen-Coburg-Gotha:**

1) In Gotha:

bei der Herzoglichen *Staatskasse in Gotha und

den Herzoglichen Rent- und Steuer-Aemtern in Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

2) In Coburg:

bei der Herzoglichen *Staatskasse in Coburg und bei den Amts-Einnahmen in Rodach, Neustadt, Sonnefeld und Königsberg.

**XII. In Anhalt:**

bei der Herzoglichen *Landes-Hauptkasse in Dessau und bei den *Kreiskassen in Cöthen, Zerbst, Bernburg und Ballenstedt.

**XIII. In Schwarzburg-Rudolstadt:**

bei der Fürstlichen *Haupt-Landeskasse und bei den Fürstlichen Rent- und Steueramts-Kassen in Königsee und Frankenhausen.

**XIV. In Schwarzburg-Sondershausen:**

bei den Fürstlichen *Bezirkskassen in Sondershausen, Arnstadt und Gehren.

**XV. In Waldeck:**

bei der *Fürstlichen Staatskasse in Arolsen.

**XVI. In Reuß älterer Linie:**

bei der Fürstlichen Landeskasse in Greiz

**XVII. In Reuß jüngerer Linie:**

bei der Fürstlichen *Haupt-Staatskasse in Gera, bei dem Fürstlichen *Haupt-Steueramt daselbst und bei den Fürstlichen Steuer-Aemtern in Schleiz und Lobenstein.

**XVIII. In Schaumburg-Lippe:**

bei der *Fürstlichen Landeskasse in Bückeburg.

**XIX. In Lippe:**

bei der Fürstlichen Landkasse in Detmold und der Fürstlichen Leihekasse daselbst.

**XX. In Lübeck:**

bei der *Stadtkasse in Lübeck.

**XXI. In Bremen:**

bei der *Generalkasse in Bremen und bei den Steuer-Rendanturen in Vegesack und Bremerhafen.

**XXII. In Hamburg:**

bei der *Handelskammer in der Hamburgischen Börse und den Amtskassen in Bergedorf und Ritzebüttel.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 72.

Braunschweig, den 4. August 1870.

Bekanntmachung, die Einsetzung von fünf General-Gouvernements, sowie die Erklärung des Kriegs- und Belagerungszustandes im Gebiete des Norddeutschen Bundes betreffend

d. d. Braunschweig, den 29. Juli 1870.

Auf Veranlassung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes bringen Wir den nachstehenden, am 22. d. Mts. ergangenen Allerhöchsten Erlass des Bundespräsidiums:

Nachdem Ich beschlossen habe, zur weiteren Sicherung und Festigung des Zusammenwirkens der Militair- und Civilbehörden in dem gesammten Bundesgebiete fünf General-Gouverneure einzusetzen, und zwar:

1) für den Bezirk des 1. 2. 9. und 10. Armee-Corps mit dem Sitze in Hannover,
2) für den Bezirk des 7. 8. und 11. Armee-Corps mit dem Sitze in Coblenz,
3) für den Bezirk des 3. und 4. Armee-Corps mit dem Sitze in Berlin,
4) für den Bezirk des 5. und 6. Armee-Corps mit dem Sitze in Breslau,
5) für den Bezirk des 12. Armee-Corps mit dem Sitze in Dresden,

ertheile Ich diesen General-Gouverneuren folgende Instruction:

1) Dem General-Gouverneur liegt die Erhaltung der militairischen Sicherheit in den zu seinem Befehlsbereiche gehörigen Landestheilen ob. Zugleich hat derselbe die in den Bezirken der betreffenden General-Commandos etwa

erforderlich werdenden neuen Formationen zu leiten und die Wirksamkeit der stellvertretenden Behörden fördernd zu überwachen.

2) Die General-Gouverneure im Bezirke des 1. 2. 9. und 10. sowie des 7. 8. und 11. Armee-Corps haben den Oberbefehl über alle in den Bezirken der betreffenden Armee-Corps dislocirten Truppen, insoweit dieselben sich nicht im Verbande eines Armee-Commandos befinden; diejenigen im Bezirke des 3. und 4. sowie des 5. und 6. Armee-Corps dagegen nur über die in den betreffenden Corpsbezirken dislocirten Truppen, welche weder im Verbande eines Armee-Corps, noch in dem einer mobilen Landwehr-Division stehen.

   Die stellvertretenden kommandirenden Generale sind den General-Gouverneuren unterstellt.

3) Die General-Gouverneure leiten sämmtliche Militair-Angelegenheiten innerhalb ihres Befehlsbereichs, haben jedoch in den Wirkungskreis der stellvertretenden commandirenden Generale nur insoweit einzugreifen, als die Verhältnisse dies unbedingt geboten erscheinen lassen.

4) Der General-Gouverneur kann im Interesse der Landessicherheit — wenn Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Anfrage — Veränderungen in der Bestimmung und Dislocation der in den betreffenden Bezirken befindlichen Truppen anordnen, und erforderlichen Falles die Zusammenziehung der nicht formirten aber planmäßig vorgesehenen Truppenkörper selbstständig verfügen.

5) Mit den Ober-Präsidenten der betreffenden Provinzen resp. den obersten Verwaltungsbehörden der betheiligten Bundesstaaten hat der General-Gouverneur sich durch Vermittelung der stellvertretenden commandirenden Generale in fortdauernder Verbindung und förderlichem Einverständniß zu erhalten.

6) In denjenigen Bezirken, in welchen auf Grund des Artikel 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn erklärt wird, geht in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, die vollziehende Gewalt an den General-Gouverneur über. Die Civilverwaltungs- und Gemeinde-Behörden haben in diesen Bezirken den Anordnungen und Aufträgen desselben

unbedingt Folge zu leisten. Ebenso stehen dem General-Gouverneur daselbst die übrigen in dem Gesetze vom 4. Juni 1851 den commandirenden Generalen beigelegten Befugnisse zu und ist derselbe insbesondere befugt, innerhalb des Preußischen Staatsgebietes die Artikel 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, sowie in den außerpreußischen Theilen des Bundesgebietes die analogen Verfassungs- resp. Gesetzes-Bestimmungen, oder einzelne derselben zeit- und districtsweise außer Kraft zu setzen.

7) Für diejenigen Theile des Preußischen Staatsgebietes, in denen der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn nicht erklärt oder demnächst wieder aufgehoben ist, stehen dem General-Gouverneur bezüglich der selbstständigen Erklärung des Belagerungszustandes die Befugnisse eines commandirenden Generals zu (§. 1. des Gesetzes vom 4. Juni 1851).

Berlin, den 22. Juli 1870.

gez. **Wilhelm.**

gez. **v. Bismarck.** **v. Roon.**

mit Bezugnahme auf Art. 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie auf die Verordnung vom 21. Juli d. J. № 31, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des 8ten, 11ten, 10ten, 9ten, 2ten und 1ten Armeecorps hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Gleichzeitig finden Wir Uns veranlaßt, um die Kenntniß des im vorstehenden Erlasse vom 21. d. M. № 31 in Bezug genommenen Gesetzes vom 4. Juni 1851 zu erleichtern, dasselbe hierunter abdrucken zu lassen.

Wir bemerken dabei zugleich, daß die in dem mehrerwähnten Erlasse in Bezug genommenen Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preußischen Verfassung,

die Gewährleistung der persönlichen Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, Haussuchungen und Beschlagnahmen, Pressfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung, Pressvergehen, Versammlungsrecht, Vereinsrecht, Verwendung der bewaffneten Macht im Innern, sowie die Vorschrift betreffen, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe.

Braunschweig, den 29. Juli 1870.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**von Campe. W. Schulz. Zimmermann.**

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Districte, durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§. 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an

öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5., 6., 7., 27., 28., 29., 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3.) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6.

Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8. und 9. dieser Verordnung Anwendung.

§. 7.

In den, in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkentnisse zu bestätigen. Ausgenom-

men hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

§. 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Districte

a. in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maaßregeln irre zu führen, oder

b. ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c. zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern §. 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d. Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 10.

Wird unter Suspenſion des Artikels 7 der Verfaſſungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geſchritten, ſo gehört vor dieſelben die Unterſuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widerſetzung, der Zerſtörung von Eiſenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpreſſung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, inſofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszuſtandes begangen oder fortgeſetzte Verbrechen ſind.

Als Hochverrath und Landesverrath ſind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgeſetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheiniſchen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Artikel 75 bis 108 des Rheiniſchen Strafgeſetzbuchs) anzuſehen.

Iſt die Suspenſion des Art. 7 der Verfaſſungs-Urkunde nicht vom Staatsminiſterium erklärt, ſo bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Unterſuchungen die Vollſtreckung des Urtheils ausgeſetzt, bis die Suspenſion vom Staatsminiſterium genehmigt iſt.

§. 11.

Die Kriegsgerichte beſtehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorſtande des Civilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militairsbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere ſein müſſen. Die Offiziere ſollen mindeſtens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieſes höheren Ranges, ſo iſt die Zahl aus Offizieren des nächſten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeſchloſſenen Feſtung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden iſt, ſoll dieſelbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Iſt kein richterlicher Civilbeamte in der Feſtung vorhanden, ſo iſt ſtets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.
2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem

allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre, eintritt.

3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7. bezeichneten Militairbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach

Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5) oder in dem Falle des §. 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§. 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§. 18.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10ten Mai 1849 und der Deklaration vom 4ten Juli 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 165 und 250).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

# Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 73.

Braunſchweig, den 4. Auguſt 1870.

Privilegium für den Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. d. d. Braunſchweig, den 5. Juli 1870.

Die Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Kreis-Direction Braunſchweig

fügt hiermit zu wiſſen:

Demnach dem Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. mittelſt Reſcripts des Herzoglichen Staats-Miniſterii vom 2. d. Mts., № 6195, ein Patent auf einen von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat zum Trocknen und Dörren mehl- und körnerartiger Stoffe für das hieſige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beſchränken — gewährt worden iſt, ſo wird demſelben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen: Braunſchweig, am 5. Juli 1870.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 74.

Braunschweig, den 6. August 1870.

Verordnung, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve betr.

d. d. Braunschweig, den 2. August 1870.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

verordnen hiedurch mit Bezug auf die Verordnung für den Norddeutschen Bund vom 7. November 1867 (B.-Ges.-B. S. 125) zur weitern Ausführung des für das Bundesgebiet eingeführten, hieneben abgedruckten und durch das Bundesgesetz vom 8. April 1868 (B.-Ges.-B. S. 38) auf die Ersatz-Reserve ausgedehnten Gesetzes, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, vom 27. Februar 1850, — was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zur Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve liegt den Kreisen, in der Stadt Braunschweig der Stadtgemeinde ob, — vorbehältlich der Ausgleichung der geleisteten

Unterstützungen, über welche demnächst weitere Bestimmung getroffen werden wird.

§. 2.

Die Unterstützungs-Commission (cf. §§. 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Februar 1850) wird für die Stadt Braunschweig von dem Stadtmagistrate im Verein mit der Stadtverordneten-Versammlung aus einer angemessenen Zahl von Mitgliedern zusammengesetzt, unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters, eventuell eines stellvertretenden Stadtraths,

und

sie soll in den nachbenannten Kreisen des Landes mit Einschluß der darin belegenen Städte unter dem Vorsitze des betreffenden Kreis-Directors bestehen

A. im Kreise Braunschweig

a. für die Amtsbezirke Riddagshausen und Vechelde aus den Vorsitzenden der Amtsräthe und deren Stellvertretern,

b. für den Amtsbezirk Thedinghausen aus dem Amtsrathe;

B. in den übrigen Kreisen

aus den Bürgermeistern der Städte und den Vorsitzenden der Amtsräthe.

Den Unterstützungs-Commissarien wird von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando ein Officier beigeordnet.

§. 3.

Die bewilligten Unterstützungen werden in den Städten aus den Stadtcassen, im übrigen Lande aus den Gemeindecassen gezahlt und sind erforderlichen Falls nach dem Communalsteuerfuße aufzubringen und in die Stadt- und Gemeindecassen einzuzahlen.

§. 4.

Am Schlusse eines jeden Monats sind Unserem Herzoglichen Staatsministerio übersichtliche Berechnungen der in dem abgelaufenen Monate gezahlten Unterstützungen von den Herzoglichen Kreisdirectionen und dem Stadtmagistrate in Braunschweig zu übersenden.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 2. August 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in sofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1., 2.) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1. zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militair-Fonds bestritten.

§. 4.

Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a. für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.
b. für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a. sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch
b. unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5., endgültig zu entscheiden, und
c. die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7.

Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8.

Die Kommission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10.

Die von der Kommission (§. 7.) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11.

Den Familien Derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a. der Desertion sich schuldig machen, oder
b. durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14.

Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15.

Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3. und 6.) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7. und 10.) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7.) der Bürgermeister.

§. 16.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 75.

Braunschweig, den 10. August 1870.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, wegen Beschreibung der auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. auszugebenden Darlehns-Cassenscheine.

d. d. Braunschweig, den 5. August 1870.

Nachstehende Beschreibung der nach dem Bundesgesetze vom 21. v. Mts. (Bundesgesetzblatt, Seite 499) auszugebenden Darlehns-Cassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 ℔, lautend:

Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4″ 10½‴ breit und 3″ 1‴ hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen

zu 25 Thlr. blau,
zu 10 Thlr. roth,
zu 5 Thlr. grün,

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf

gemuſtertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

**Darlehns-Kassenschein**

**Fünfundzwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler**

vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.

**Preussiche Hauptverwaltung der Staatsschulden.**

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrſeite enthält in ſchwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

**25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)**

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derſelben: „Ausgefertigt“ mit der Namensunterſchrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet ſich als Trockenſtempel das Wappen des Norddeutſchen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirter Roſette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

wird hierdurch veröffentlicht.

Braunſchweig, den 5. Auguſt 1870.

**Herzoglich Braunſchweig-Lüneb. Staats-Miniſterium.**

**von Campe. W. Schulz. Zimmermann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 76.

Braunschweig, den 11. August 1870.

Verordnung, die Dienstgehalte ꝛc. der zum Kriegsdienste einberufenen Civil-Beamten ꝛc. betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. August 1870.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.**

finden Uns bewogen, wegen der Dienstgehalte ꝛc. der zum Kriegsdienste einberufenen Civil-Beamten ꝛc. folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die in Folge Mobilmachung des Bundesheers als Soldaten oder Unterofficiere in den Kriegsdienst eingetretenen Civilbeamten sollen während desselben ihren Dienstgehalt fortbeziehen.

2. Den als Officiere eingetretenen Beamten ist, falls sie unverheirathet sind, die Officier-Besoldung (ausschließlich Service und Feldzulage) auf den Civildienst-Gehalt von dem auf den Eintritt in den Kriegsdienst folgenden Monate an abzurechnen. Ist die Officier-Besoldung höher, als der Civildienst-Gehalt, so hört der Bezug des letztern während der Dauer der erstern auf; jedoch findet die Kürzung des Civildienst-Gehalts bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, nur in so weit

Statt, als jener Gehalt und die Officier-Besoldung zusammen den Betrag von jährlich 800 ℔ übersteigen.

3. Auf die nicht zum Normalgehalte gehörenden Nebeneinkünfte (Civ.-St.-D.-G. vom 12. October 1832 §. 13) haben die Beamten von dem auf den Eintritt in den Kriegsdienst folgenden Monate an keinen Anspruch.

4. Die Bestimmungen sub 1 und 2 sollen auch auf diejenigen Personen Anwendung finden, welche dauernd, nicht aber auf Diejenigen, welche nur vorübergehend gegen Remuneration oder Diäten im Civil-Staatsdienste beschäftigt werden.

Unsere Herzoglichen Finanzbehörden haben in Gemäßheit dieser Bestimmungen rücksichtlich der bei ihnen fungirenden Beamten ꝛc. die Herzoglichen Cassen, aus welchen deren Gehalte, Remunerationen und Diäten erfolgen, mit Anweisung zu versehen.

Rücksichtlich der Justiz- und Verwaltungs-Beamten ꝛc. haben deren vorgesetzte Behörden an Herzogliches Staatsministerium zu berichten, welches darnach wegen Zahlung der Gehalte, Remunerationen und Diäten Verfügung an Herzogliches Finanz-Collegium erlassen wird.

Alle, welche es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 8. August 1870.

# (L. S.)

## Auf Höchsten Special-Befehl.

**von Campe. W. Schulz. Zimmermann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 77.

Braunschweig, den 16. August 1870.


Verordnung, die weitere Ausführung des im Gebiete des Norddeutschen Bundes eingeführten Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 betreffend.

d. d. Braunschweig, den 10. August 1870.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

verordnen hiedurch mit Bezug auf die Verordnung für den Norddeutschen Bund vom 7. November 1867, № 10 (B.-Ges.-Blatt S. 125) und um die Bestimmungen des mit der Bekanntmachung Unsers Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 22. v. M. abgedruckten Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung den in Unserm Herzogthume bestehenden Einrichtungen und Ressortverhältnissen thunlichst anzupassen, — was folgt:

§. 1.

Die Vertheilung des durch Landlieferungen aufzubringenden Bedarfsquantums an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, eventuell auch Fleisch, welches nach der Repartition des Bundesraths auf das hiesige Land entfällt, erfolgt auf die Kreise des Herzogthums

(cfr. §. 4 und §. 5, № 2, des Ges. vom 11. Mai 1851.)

durch Unſer Herzogl. Staatsminiſterium im Beirathe einer Commiſſion von drei Mitgliedern, welche der Ausſchuß der Landesverſammlung aus ſeiner Mitte erwählt,

dergeſtalt,

daß die zu übernehmende Lieferung

I. jedem der fünf Kreiſe Wolfenbüttel, Helmſtedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg,

II. im Kreiſe Braunſchweig aber

1) der Stadt Braunſchweig,

2) den Amtsbezirken Riddagshauſen und Vechelde,

3) dem Amtsbezirke Thedinghauſen,

beſonders zugetheilt wird.

§. 2.

Die weitere Vertheilung auf die Gemeinden (cfr. §. 5 № 3 des Geſ. vom 11. Mai 1851) geſchieht

I. in jedem der fünf Kreiſe Wolfenbüttel, Helmſtedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg von der betreffenden Herzogl. Kreisdirection, unter Zuziehung einer, aus den Bürgermeiſtern der Städte und den Vorſitzenden der Amtsräthe beſtehenden Commiſſion,

II. im Kreiſe Braunſchweig von der Herzogl. Kreisdirection Braunſchweig unter Zuziehung einer Commiſſion, welche beſtehen ſoll

1) für die Amtsbezirke Riddagshauſen und Vechelde aus den Vorſitzenden der Amtsräthe und deren Stellvertretern,

2) für den Amtsbezirk Thedinghauſen aus dem Amtsrathe,

während

3) die Beſtimmung über die Lieferungsweiſe im

Stadtbezirke Braunschweig von dem Stadtmagistrate mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung getroffen wird.

§. 3.

Wenn auf etwaigen Wunsch der Bundesmilitairverwaltung der Naturalleistung eine entsprechende Geldentschädigung substituirt werden soll, so bedarf es dazu eines Mehrheitsbeschlusses der Commission des betreffenden Kreises, resp. der betreffenden Amtsbezirke.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10. August 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 78.

Braunschweig, den 16. August 1870.

Bekanntmachung, den Zoll auf französischen Wein und den Verkehr über die Grenze gegen die von den deutschen Truppen besetzten Theile Frankreichs betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. August 1870.

Nachdem die Kaiserlich Französische Regierung auf Anlaß des ausgebrochenen Krieges aufgehört hat, die Erzeugnisse des Zollvereins gleich denjenigen des meistbegünstigten Landes zu behandeln, ist französischer Wein, welcher nach dem 10. d. Mts. über die Zollgrenze in den Zollverein eingeht, bis auf Weiteres mit dem allgemeinen Satze des Vereinszolltarifs von vier Thalern pro Centner zu verzollen. An der Grenze gegen die von den deutschen Truppen besetzten Theile Frankreichs bleibt allein die deutsche Zollinie. Alle im freien Verkehre des Zollvereins befindlichen Waaren werden über diese Grenze zollfrei nach Frankreich eingelassen.

Braunschweig, am 12. August 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 79.

Braunschweig, den 20. August 1870.

Gesetz, die Aufhebung der für das hiesige Land bestehenden Bahnordnungen und die Publication des vom Bundesrathe beschlossenen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde betr.
d. d. Braunschweig, den 5. August 1870.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.**

erlassen nach angehörtem Gutachten und Rathe und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

Das Gesetz vom 9. September 1840 № 37, die Bahnordnung für die Eisenbahn von Braunschweig nach Harzburg betreffend, nebst den die Anwendung dieser Bahnordnung auf die übrigen Braunschweigischen Staatseisenbahnen und die im diesseitigen Gebiete belegene Strecke der Hannoverschen Südbahn vorschreibenden Gesetzen vom 23. Juni 1843 № 20, vom 6. Januar 1845 № 5, vom 11. Februar 1856 № 5, vom 31. Mai 1858 № 33, vom 20. November 1863 № 38, vom 7. Juni 1864 № 27, vom 11. April 1865 № 15, vom 28. October 1865 № 66, vom 18. März 1867 № 14 und vom 21. Juni d. J. № 58,

— ferner das Gesetz vom 19. Juli 1869 № 54, betreffend die Bahnordnung für die im Amtsgerichtsbezirke Walkenried belegene Strecke der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn, werden vom 1. Januar 1871 an, hierdurch aufgehoben.

Gleichzeitig tritt das durch das Bundes-Gesetzblatt № 24 publicirte Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni d. J. dessen Bestimmungen nachstehend zur allgemeinen Kunde gebracht werden, in Anwendung.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 5. August 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Bahnpolizei-Reglement

für die

# Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.

---

## I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

### §. 1.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 25. festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke 2c. oder aus sonstigem Grunde unfahrbahn sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, das mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1. gedachten Absperrsignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2. zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

## §. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung beziehungsweise Aufsichtsbehörde besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 56.).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der

Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

## II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit

der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25.) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9.

Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden

Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung

der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;

3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;

4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

5) mit einer Dampfpfeife.

## §. 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

## §. 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

## §. 12.

Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

## §. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

| | | bei Personenzügen, | bei Güterzügen, |
|---|---|---|---|
| bis einschließlich | $1/500$ | der 8. Theil, | der 12. Theil, |
| " " | $1/300$ | " 6. " | " 10. " |
| " " | $1/200$ | " 5. " | " 8. " |
| " " | $1/100$ | " 4. " | " 7. " |
| " " | $1/60$ | " 3. " | " 5. " |
| " " | $1/40$ | " 2. " | " 4. " |

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $^1/_{40}$ sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

## §. 44.

Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

## §. 15.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

## §. 16.

Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 17.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§. 18.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

## III. Einrichtungen und Maaßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19.

Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 20.

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 21.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;
b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 22.

Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§. 23.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran

ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§. 24.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere, oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;

b) beim Uebergang über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 27.

Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 25. angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im §. 13. vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 28.

Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die

Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 31.

Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

## §. 32.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

## §. 33.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§. 34.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest angegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ¼ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Locomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 38.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Locomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten, mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draiſinen und Materialien-Transportwagen (§. 35.) auf freier Bahn müſſen im Dunkeln angemeſſen beleuchtet ſein.

§. 40.

Auf der Bahn müſſen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn iſt fahrbar,
2) der Zug ſoll langſam fahren,
3) der Zug ſoll ſtill halten,

und zwar ſoll im Dunkeln das Signal

ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad 3. durch rothes Licht,

gegeben werden.

§. 41.

Die Zugführer, Schaffner und Bremſer müſſen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 42.

Die Lokomotivführer müſſen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremſen anziehen,
3) Bremſen loslaſſen.

§. 43.

Der Dienſt mit dem elektromagnetiſchen Telegraphen wird nach beſonderer von der Eiſenbahnverwal-

tung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

## §. 44.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

## §. 45.

Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein.

Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§. 46.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzü-

gen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maaßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

## IV. Bestimmungen für das Publikum.

### §. 51.

Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72.) unweigerlich Folge zu leisten.

### §. 52.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

## §. 53.

Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikationsoffiziere und Fortifikationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

## §. 54.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§. 60.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61.

Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Koupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Koupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62.

Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht

zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Koupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66.

Das Einsteigen in einem bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, imgleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67.

Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte

Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§. 68.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51—60. und 66. enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 72.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach der-

selben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 70.

Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 71.

Ein Abdruck der §§. 51—71. dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

## V. Bahnpolizei-Beamte.

### §. 72.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebsinspektor,
3) die Betriebsinspektoren und die Betriebskontroleure,
4) die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,
8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofsinspektoren,
9) die Stationsaufseher,
10) die Stationsassistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

### §. 73.

Allen im §. 72. genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 74.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 77.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten er-

ſtreckt ſich ohne Rückſicht auf den ihnen angewieſenen Wohnſitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch ſo weit, als ſolches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eiſenbahnbetrieb erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Polizeiverordnungen erforderlich iſt.

§. 78.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten ſind verpflichtet, auf Erſuchen der Bahnpolizei-Beamten dieſelben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterſtützen. Ebenſo ſind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Aſſiſtenz zu leiſten, ſoweit es die den Bahnbeamten obliegenden beſonderen Pflichten zulaſſen.

## VI. Beaufſichtigung.

§. 79.

Die Aufſicht über die Ausführung der im Vorſtehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorſchriften liegt

a) bei den unter Staatsverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen den Eiſenbahn-Direktionen,

b) bei den unter Privatverwaltung ſtehenden Privateiſenbahnen dem oberſten Betriebsdirigenten, beziehungsweiſe den Eiſenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingeſetzten Aufſichtsorganen ob.

## VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezialreglements, in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

**Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.**

In Vertretung:

**Delbrück.**

# Anlage zum Bahnpolizei-Reglement.

## Normalprofil
## des lichten Raumes
für

die freie Bahn. | die Bahnhöfe.

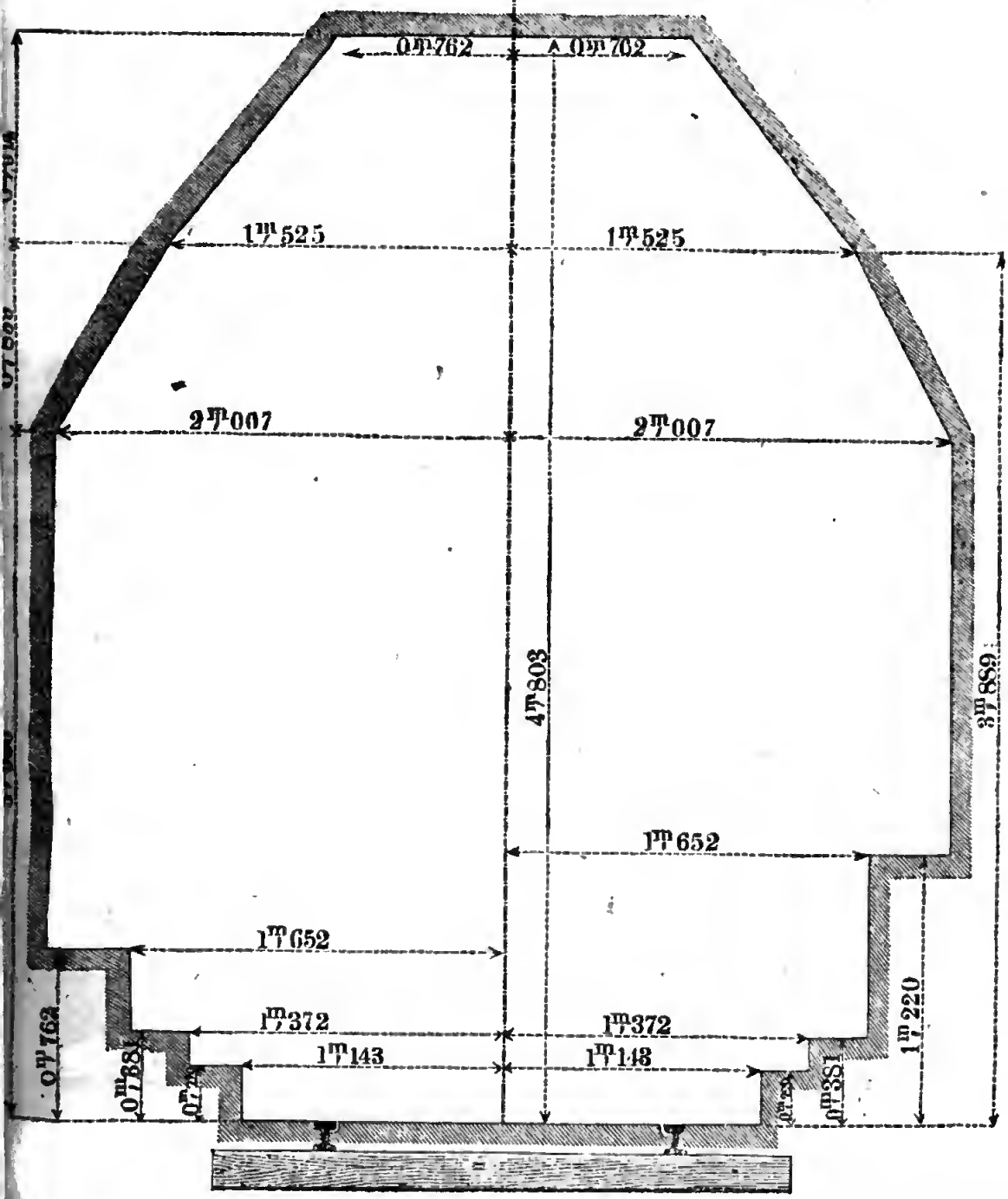

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 80.

Braunschweig, den 20. August 1870.

Privilegium für den Civilingenieur Windhausen hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 13. Juli 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Civilingenieur Windhausen hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 6. d. Mts., № 6332, ein Patent auf die an der von ihm erfundenen, bereits patentirten Eis- resp. Kälteerzeugungsmaschine angebrachten Modificationen und Veränderungen, soweit sie in der Anlage des Gesuchs vom 4. Mai d. J. näher beschrieben und erläutert sind, für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen: Braunſchweig, am 13. Juli 1870.

**(L. S.)** (gez.) **A. Culemann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 81.

Braunschweig, den 24. August 1870.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Errichtung einer Darlehnscasse des Norddeutschen Bundes in hiesiger Stadt betreffend.

d. d. Braunschweig, den 20. August 1870.

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. v. Mts. № 540 in hiesiger Stadt eine Darlehnscasse des Norddeutschen Bundes errichtet worden ist, und daß zum Bundesbevollmächtigten bei derselben resp. zu dessen Vertreter der Geheime Finanzrath Gravenhorst und der Landsyndikus Oesterreich ernannt worden sind.

Speciellere Bekanntmachung über die Eröffnung der Darlehnscasse wird von dem Bundesbevollmächtigten erfolgen.

Braunschweig, den 20. August 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 82.

Braunschweig, den 27. August 1870.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, die Zulassung der Norddeutschen Viehversicherungsbank in Hannover zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.

d. d Braunschweig, den 20. August 1870.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Norddeutschen Viehversicherungsbank in Hannover, welche den Viehstand ihrer Mitglieder auch gegen Feuerschaden versichert, der Geschäftsbetrieb im hiesigen Lande bis auf Weiteres gestattet worden ist.

Braunschweig, den 20. August 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 83.

Braunschweig, den 29. August 1870.

Gesetz, die sofortige Anwendung des durch das Gesetz vom 5. d. M. publicirten Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde auf die im diesseitigen Gebiete belegene Strecke der Seesen-Osteröder Bahn betreffend.

d. d. Braunschweig, den 24. Aug. 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen nach angehörtem Gutachten und Rathe und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung, die gesetzliche Anordnung, daß das mit dem Gesetze vom 5. d. M., № 79, publicirte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni d. J. für die im diesseitigen Gebiete belegene Strecke der neu gebaueten Eisenbahn von Seesen nach Osterode schon jetzt in Kraft treten soll.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 24. August 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 84.

Braunschweig, den 30. August 1870.

Privilegium für den Fabrikanten Julius Robert zu Selowitz.
d. d. Braunschweig, den 23. Juli 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Fabrikanten Julius Robert zu Selowitz mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 12. d. Mts. № 6508 ein Patent auf die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Verbesserung an dem von ihm erfundenen, durch Rescript vom 2. August v. J. patentirten Diffusions-Apparate für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen: Braunſchweig, am 23. Juli 1870.

(L. S.) (gez.) **Baumgarten.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 85.

Braunschweig, den 30. August 1870.

Privilegium für den Bergrath und Professor Theodor Scheerer zu Freiberg.
d. d. Braunschweig, den 26. Juli 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Bergrath und Professor an der königlich sächsischen Bergakademie Theodor Scheerer zu Freiberg mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 14. d. Mts., № 6320, ein Patent auf das von ihm erfundene, durch Beschreibung erläuterte Verfahren zur Darstellung guten (phosphorfreien) Stabeisens aus phosphorhaltigem Roheisen für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen: Braunſchweig, am 26. Juli 1870.

(L. S.) (gez.) **Baumgarten.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 86.

Braunschweig, den 16. September 1870.

Landesherrliche Verordnung, die Erweiterung der Statuten des Herzoglichen Ordens betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. Sept. 1870.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

In Veranlassung der von den Deutschen Heeren im Kriege gegen Frankreich unlängst erfochtenen glorreichen Siege haben Wir beschlossen, eine Erweiterung der Statuten Unsers unterm 25. April 1834 gestifteten Herzogl. Ordens eintreten zu lassen und verordnen zu dem Ende, was folgt:

Die vier Classen des Ordens sollen bei stattgehabter militairischer Verwendung im Felde der damit Beliehenen auch in der Weise mit Insignien versehen werden können, welche darauf hinweisen, daß die Decorationen im Felde erworben worden sind.

Die bezüglichen Decorationen sollen zu dem Ende eintretenden Falls mit zwei kreuzweise über einander liegenden goldenen Schwertern verziert werden.

Bei Verleihung der Ordensdecoration mit Schwer-

tern ist die bis dahin ohne solche getragene Decoration zurückzuliefern.

Im Uebrigen bleiben die Ordensstatuten vom 25. April 1834 unverändert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

So geschehen Braunschweig, den 12. Sept. 1870.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

(gez.) von Campe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 87.

Braunschweig, den 21. September 1870.

Bekanntmachung, den Ausbruch der Rinderpest an verschiedenen Orten des Bundesgebiets betreffend.
d. d. Braunschweig, den 16. September 1870.

Nach einer Polizei-Verordnung der Königlich Preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 12. d. Mts. ist die vor Kurzem in der Stadt Stralsund aufgetretene Rinderpest jetzt auch in der Stadt Schwerin ausgebrochen und die gedachte Königlich Preußische Landdrostei hat deshalb die Einfuhrverbote und Verkehrsbeschränkungen zwischen dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin und dem Landdrosteibezirke Lüneburg in Wirksamkeit gesetzt, welche für den Fall des Auftretens der Rinderpest in der Nähe durch das Bundesgesetz vom 7. April 1869 und durch die dazu erlassene Instruction des Bundes-Präsidiums vom 26. Mai 1869 vorgesehen sind.

Indem Wir dies zu allgemeiner Kenntniß bringen, fordern Wir zu größter Achtsamkeit auf etwa vorkommende verdächtige Erkrankungsfälle und zu sorgsamster Befolgung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 und der gedachten Instruction um so dringender auf, da den öffentlichen Blättern zufolge diese gefährliche Seuche auch noch an verschiedenen anderen Orten des Bundesgebiets und der Nachbarländer

sich gezeigt hat und es von größter Wichtigkeit ist, sie überall, wo sie auftaucht, durch energische Maßregeln gleich im Entstehen zu bekämpfen.

Die Verwaltungs-, Polizei- und Communal-Behörden werden sich angelegen sein lassen, von den durch das Bundesgesetz und die Präsidial-Instruction vorgeschriebenen Verhaltungsmaßregeln den wirksamsten Gebrauch zu machen und indem Wir im Uebrigen die nachfolgende Bestimmung im §. 4 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869:

> „Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge".

noch besonders in Erinnerung bringen, weisen Wir zugleich auf die in Wirksamkeit gebliebenen Strafandrohungen hin, welche das Polizeistrafgesetzbuch vom 18. August 1855 in den §§. 130—132 enthält.

Braunschweig, den 16. September 1870.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**von Campe. W. Schulz. Zimmermann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 88.

Braunschweig, den 22. September 1870.

Gesetz, die Ergänzung der Gesetze № 41 und 42 vom 11. April d. J. wegen Abänderung verschiedener Bestimmungen der Forst- und Jagdstrafgesetze betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. September 1870.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Diejenigen Herzoglichen Forstbeamten, einschließlich der Revierjäger, welche bisher den im §. 7 der Verordnung vom 5. Mai 1815, № 10, vorgeschriebenen Eid nicht geleistet haben und die Befugniß zum Waffengebrauche gegen Forstfrevler in den Grenzwaldungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Mai 1838, № 24, erlangen sollen,

sowie

die noch nicht beeidigten, zur Ausübung des Jagdschutzes zu verpflichtenden Forstlehrlinge (§. 2 des Gesetzes № 29 vom 16. Aug. 1849) sind nach folgender Formel:

„ich gelobe gewissenhafte Erfüllung der mir nach

den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes obliegenden Dienstpflichten, so wahr mir Gott helfe!"

zu beeidigen.

Die Ableistung dieses Eides hat vor einem Herzogl. Amts- oder Stadtgerichte zu geschehen. Von dem darüber aufzunehmenden Protocolle erhält die Herzogl. Cammer, Direction der Forsten, und der Beeidigte eine Ausfertigung.

§. 2.

Die nach §. 27 des Gesetzes № 41 vom 11. April d. J. noch in Kraft gelassenen §§. 8, 10 und 26 der Verordnung vom 5. Mai 1815, № 10, betreffend das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren, werden hiedurch aufgehoben und kommt damit die ganze gedachte Verordnung außer Anwendung.

Für die Form der Strafanträge in Forst- und Jagdstrafsachen sind lediglich die Vorschriften der Strafproceßordnung maßgebend.

Die wegen Forst- und Jagdstrafvergehen erkannten Geldstrafen und Kosten sind bei der Casse des erkennenden Gerichts einzuzahlen und zu vereinnahmen. Gleiches gilt für den Fall der freiwilligen Erlegung von Strafgeldern.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 14. September 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 89.

Braunschweig, den 27. September 1870.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums die Zulassung der Versicherungs-Actiengesellschaft »Moguntia« in Mainz zu dem Betriebe des Feuer-Versicherungs-Geschäfts im hiesigen Lande betreffend.
d. d. Braunschweig, den 20. September 1870.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Moguntia" in Mainz zu dem Betriebe des Feuer-Versicherungs-Geschäfts im hiesigen Lande zugelassen worden ist.

Braunschweig, den 20. September 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 90.

Braunschweig, den 29. September 1870.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die dem Central-Viehversicherungs-Vereine in Nordhausen ertheilte Erlaubniß, auch gegen Viehverluste durch Brand Versicherungen im hiesigen Lande abzuschließen, betreffend.

d. d. Braunschweig, den 23. September 1870.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Central-Viehversicherungs-Vereine in Nordhausen bis auf Weiteres gestattet worden ist, auch gegen Viehverluste durch Brand Versicherungen im hiesigen Lande abzuschließen.

Braunschweig, den 23. September 1870.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 91.

Braunschweig, den 29. September 1870.

Bekanntmachung, das auf Anlaß des Ausbruches der Rinderpest in Theilen des französischen Gebiets von der Großherzoglich Badischen Regierung erlassene Einfuhrverbot von Vieh ꝛc. betreffend.

d. d. Braunschweig, den 24. September 1870.

Nachdem in Saargemünd und Hagenau und Umgegend die Rinderpest ausgebrochen ist, hat sich die Großherzoglich Badische Regierung, einer Mittheilung vom 13. d. Mts. zufolge veranlaßt gesehen, die Einfuhr von Hausthieren im lebenden und todten Zustande mit Ausnahme der Pferde, sowie von thierischen Rohstoffen und Abfällen (von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh) im frischen und getrockneten Zustande, von Rauhfutterstoffen (Heu und Oehmd) von Stroh — von letzterem nebst Heu auch in Gestalt von Verpackungsmaterial —, von Streumaterialien, Lumpen, gebrauchtem Stallgeräthe und Anspanngeschirr, von getragenen Kleidern und Schuhwerk, sofern die Kleider und das Schuhwerk zum Handel bestimmt sind, auf der ganzen Landesgrenze gegen Frankreich bis auf Weiteres zu verbieten.

Heu und Stroh, welches als Emballage in zollamtlich verschlossenen Wagen oder als inneres Ver-

packungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen oder bei Militairzügen auf der Eisenbahn oder beim Transport von Verwundeten eingeführt wird, wird zwar zugelassen, muß aber sogleich nach der Ankunft bezw. nach der ersten Auspackung vernichtet werden.

Diese Anordnungen werden mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Heu und Stroh, welches in zollamtlich verschlossenen, hier zur Oeffnung gelangenden Wagen über die Badische Grenze aus Frankreich eingeht, auch hier sofort nach der Ankunft resp. Auspackung zu vernichten ist.

Alle, die es angeht, haben sich danach zu achten.

Braunschweig, den 24. September 1870.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneb. Staats-Ministerium.**

**von Campe. W. Schulz. Zimmermann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 92.

Braunschweig, den 6. October 1870.

Privilegium für den Betriebsdirector der chemischen Fabrik »Rhenania« zu Stolberg bei Aachen Robert Hasenclever.

d. d. Braunschweig, den 10. September 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Betriebsdirector der chemischen Fabrik „Rhenania" zu Stolberg bei Aachen Robert Hasenclever mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 23. v. Mts., № 7736, ein Patent auf das von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Verfahren, die Schwefelerze vollständig zu rösten, und so den sämmtlichen darin enthaltenen Schwefel zu gewinnen, für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen: Braunſchweig, am 10. Sept. 1870.

(L. S.) (gez.) A. Eulemann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 93.

Braunschweig, den 6. October 1870.

Verordnung, die weitere Vertagung der Landes-Versammlung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. October 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

In Folge des unerwarteten Ausbruchs des annoch andauernden Krieges gegen Frankreich ist es nicht thunlich gewesen, die Vorarbeiten für die der Landes-Versammlung zu machenden Vorlagen in der Weise zu fördern, daß es sich als rathsam darstellt, die Berathungen darüber bereits am 1. November d. J. eintreten zu lassen.

Mit Rücksicht auf die bezügliche Erklärung der Landes-Versammlung vom 2. April d. J. haben Wir daher beschlossen, die Vertagung des Landtags bis Donnerstag den 1. December d. J. zu erstrecken.

Wir verordnen daher hierdurch, daß der Wiederbeginn der Verhandlungen der Landes-Versammlung statt am 1. k. M., erst Donnerstag den 1. December d. J. stattfinden soll.

Es haben sich daher die Mitglieder der Landes-Versammlung an dem bezeichneten Tage zu dem angegebenen Zwecke allhier einzufinden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3. October 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 94.

Braunschweig, den 17. October 1870.

Privilegium für die Fabrikanten Fischer und Stiehl zu Essen a. d. R.
d. d. Braunschweig, den 29. September 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach den Fabrikanten Fischer und Stiehl zu Essen an der Ruhr mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 17. d. Mts. № 8439 ein Patent auf den von ihnen erfundenen „Verdampfungsmesser für Dampfkessel" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen: Braunſchweig, am 29. Sept. 1870.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 95.

Braunschweig, den 17. October 1870.

Privilegium für Carl Baumgarten und Siegfried Block zu Berlin.
d. d. Braunschweig, den 29. September 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Carl Baumgarten und Siegfried Block zu Berlin mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 17. September d. J. № 8480 ein Patent auf das von ihnen erfundene Instrument zum sofortigen Niederschreiben der auf einem Klavier gespielten Noten — Notograph — für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen: Braunſchweig, am 29. September 1870.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 96.

Braunschweig, den 18. October 1870.

Privilegium für den Oeconomen Heinrich Giffhorn zu Apelnstedt.
d. d. Braunschweig, am 29. September 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Oeconomen Heinrich Giffhorn zu Apelnstedt mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 23. d. Mts. № 8601 ein Patent auf die von ihm erfundene Rübenkernlegemaschine, jedoch nur soweit dieselbe in ihrer Detailconstruction von der bereits bekannten Heckner-Brandes'schen Maschine abweicht, für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die danebengeſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen: Braunſchweig, am 29. September 1870.

(L. S.) (gez.) A. Eulemann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 97.

Braunschweig, den 18. October 1870.

Privilegium für den Director der Prager Maschinenbaugesellschaft Adolph Kux in Prag.
d. d. Braunschweig, den 29. September 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Director der Prager Maschinenbaugesellschaft Adolph Kux in Prag mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 23. September d. J. № 8624 ein Patent auf den von ihm erfundenen, „Dampferzeuger" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit

Andere nach der Maß- und Gewichts-Ordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden oder Einbrennen des Inhalts nach Liter in der von der Aichordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen.

§. 2.

Der Strich, welcher den Soll-Inhalt begrenzt, muss

a. bei Schankgefäßen für Wein wenigstens ½ Centimeter,
b. bei Schankgefäßen für Bier wenigstens 1 Centimeter,
c. bei Flaschen wenigstens 2 Centimeter unter dem oberen Rande liegen.

§. 3.

Den Wirthen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen oder durch wen immer vornehmen zu lassen.

Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

§. 4.

Jeder Wirth ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geaichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße von dem seinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklocale bereit zu halten, sowie Schankgefäße vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen, im Falle dies verlangt wird.

§. 5.

Bei der polizeilichen Visitation der geaichten und gestempelten Flüssigkeitsmaße (§. 4) sind von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 6.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Verkauf der in verkorkten Flaschen oder Krügen enthaltenen Weine und Biere.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Sie findet auch auf jene Wirthe Anwendung, welche früher die Maße des neuen Systems in Anwendung bringen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. October 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 102.

Braunschweig, den 27. October 1870.

Privilegium für den Porzellanhändler Adolph Heuterkes hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 8. October 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Porzellanhändler Adolph Heuterkes hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 4. d. Mts. № 8876, ein Patent auf den von ihm erfundenen, durch Beschreibung und Modell erläuterten Schaukel-Apparat für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die danebengeſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen: Braunſchweig, am 8. October 1870.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 103.

Braunschweig, den 27. October 1870.

Privilegium für den Ingenieur H. Büssing hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 8. October 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Ingenieur H. Büssing hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 4. d. Mts. № 8878, ein Patent auf den von demselben construirten, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kataract-Waschkessel für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

beſchränken — gewährt worden iſt, ſo wird denſelben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen: Braunſchweig, am 18. Octbr. 1870.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 107.

Braunschweig, den 15. November 1870.

Privilegium für den Fabrikinspector Friedrich Wiske zu Wierthe.
d. d. Braunschweig, den 29. October 1870.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Fabrikinspector Friedrich Wiske zu Wierthe mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 15. d. Mts., № 9211, ein Patent auf eine von demselben construirte, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zeigerwaage für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der fraglichen Waage zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die danebengeſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen: Braunſchweig, am 29. October 1870.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 108.

Braunschweig, den 7. December 1870.

Verordnung, die Beilegung einer 47 □Ruthen großen Fläche des Forstortes Kathagenberg, Reviers Derenthal, zum Gemeindebezirke Fürstenberg betr.
d. d. Braunschweig, den 26. Novbr. 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Betheiligten, wie folgt:

Die von Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten, laut Contracts Herzogl. Amtsgerichts Holzminden vom 8. August 1867 an den Gastwirth Wilhelm Sontag zu Fürstenberg verkaufte 47 □Ruthen große Fläche vom Forstorte Kathagenberg, Reviers Derenthal, wird dem Gemeindebezirke Fürstenberg damit beigelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26. November 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.
von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 109.

Braunschweig, den 7. December 1870.


Verordnung, die Beilegung des s. g. »Steinkruges«, sowie einer Fläche des Forstortes »Kathagenberg«, Derenthaler Reviers, zu dem Gemeindebezirke Boffzen betr.

d. d. Braunschweig, den 28. November 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Betheiligten, was folgt:

Der bisher dem Gemeindebezirke Fürstenberg angehörig gewesene s. g. „Steinkrug", sammt Zubehör, sowie die von Herzogl. Cammer, Direction der Forsten, an den Vollmeier Heinrich Meier in Boffzen laut Contracts vom 12. März 1867 verkaufte, 7 Morgen 105 □Ruthen große Fläche des Forstortes „Kathagenberg", Derenthaler Reviers, werden dem Gemeindebezirke Boffzen beigelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 28. November 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

**von Campe. W. Schulz. Zimmermann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 110.

Braunschweig, den 8. December 1870.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Wittwen- und Waisen-Casse des geistlichen Ministeriums daselbst verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 30. November 1870.

Mittelst höchsten Rescripts vom heutigen Tage № 10775 sind der Wittwen- und Waisen-Casse des hiesigen geistlichen Ministeriums die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, den 30. November 1870.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

F. Rittmeyer.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 111.

Braunschweig, den 12. December 1870.

Gesetz, die Publikation der neuen Redaction des Gewerbesteuergesetzes betreffend.
d. d. Braunschweig, den 16. November 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc ꝛc. ꝛc.

haben, wie im §. 11 des Gesetzes vom 11. April d. J. № 39, die Abänderung und Ergänzung des Gewerbesteuergesetzes № 36 vom 3. August 1864 betreffend, bestimmt worden, eine diese Gesetze vereinigende Redaction vornehmen lassen, welche mit Zustimmung des beauftragten Ausschusses der Landesversammlung nachstehend publicirt wird, und am 1. Januar 1871 an die Stelle jener beiden Gesetze treten soll.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 16. November 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

**von Campe. W. Schulz. Zimmermann.**

# Neue Redaction des Gewerbesteuergesetzes.

## I. Allgemeine Grundsätze.

### §. 1.

### Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbesteuer.

Der Gewerbesteuer sind Inländer und Ausländer, sowohl Einzelne als Körperschaften und Gesellschaften, welche eine nicht von der Gewerbesteuerpflicht ausgenommene (§. 2.) gewerbsmäßige Beschäftigung im Herzogthume betreiben und nicht durch dieses Gesetz befreiet sind (§. 3) unterworfen.

### §. 2.

### Der Gewerbesteuerpflicht nicht unterworfene Beschäftigungen.

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht

1) die Benutzung des Grund und Bodens durch Land- und Gartenbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Weinbau, Jagd, Fischerei, Sand-, Grand-, Thon-, Mergel-, Lehmgruben, Steinbrüche, insofern die gebrochenen Steine rauh verkauft werden, nutzbare Quellen u. s. w.,
2) der Bergbau in Ansehung der Gewinnung und des Verkaufs roher Bergwerksprodukte,
3) der Staats-, Gemeinde-, geistliche und Schul-Dienst,
4) die advocatorische und Notariats-Praxis,
5) die Thätigkeit der Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte, die Unterhaltung von Privat-Heilanstalten,

6) der Privatunterricht und die Unterhaltung von Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten,
7) Literarische Beschäftigungen aller Art, die Ausübung der schönen Künste, insofern dieselbe nicht handwerks- oder fabrikmäßig betrieben wird, die Beschäftigung der nur Concerte gebenden Musiker, der Militair-Musikchöre in Uniform, der Architekten, Ingenieure, Geometer, Fecht- und Tanzlehrer,
8) der Geschäftsbetrieb der lediglich auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Anstalten,
9) Lotterie-Unternehmungen,
10) das Taxatoren-Gewerbe,
11) der Gesindedienst und die gewöhnliche Lohnarbeit.

§. 3.

**Befreiungen von der Gewerbesteuer-Entrichtung.**

Befreit von Entrichtung der Gewerbesteuer sind:
1) alle auf Rechnung der Herzoglichen Hofhaltung und der Regierung betriebenen Gewerbe,
2) alle von öffentlichen Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten betriebenen Gewerbe, sowie die von Gemeinden lediglich für Communalzwecke betriebenen Einrichtungen, z. B. Gasanstalten, Wasserleitungs Anstalten,
3) das Webergewerbe bei der Ausübung auf nicht mehr als 2 Stühlen,
4) die Ausübung des Gewerbes fremder, nicht im Herzogthume wohnender Lohnkutscher, Frachtfahrer und Schiffer,
5) die Beschäftigung der Näherinnen, Stickerinnen, Putzmacherinnen, Wäscherinnen, Kochfrauen und ähnlicher Arbeiterinnen, insofern sie weder Gehülfen oder Gehülfinnen, noch einen offenen Laden halten,
6) Gemeindebäcker, welche Pächter des Gemeindebackhauses sind, insofern dieselben weder Weißbrot zum Verkaufe backen, noch Roggenbrot nach auswärts versenden.

§. 4.

**Tarif der Gewerbesteuer.**

Die Gewerbesteuer beträgt:

in Classe I. 300 ℳ bis 1000 ℳ jährlich,
» » II. 250 » jährlich,
» » III. 200 » »

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in | Classe | IV. | 160 | ℳ | jährlich, |
| » | » | V. | 130 | » | » |
| » | » | VI. | 100 | » | » |
| » | » | VII. | 80 | » | » |
| » | » | VIII. | 65 | » | » |
| » | » | IX. | 50 | » | » |
| » | » | X. | 40 | » | » |
| » | » | XI. | 32 | » | » |
| » | » | XII. | 25 | » | » |
| » | » | XIII. | 20 | » | » |
| » | » | XIV. | 15 | » | » |
| » | » | XV. | 12 | » | » |
| » | » | XVI. | 10 | » | » |
| » | » | XVII. | 8 | » | » |
| » | » | XVIII. | 6 | » | » |
| » | » | XIX. | 5 | » | » |
| » | » | XX. | 4 | » | » |
| » | » | XXI. | 3 | » | » |
| » | » | XXII. | 2 | » | » |
| » | » | XXIII. | 1½ | » | » |
| » | » | XXIV. | 1 | » | » |

| | Ohne Rücksicht auf den Wohnort | In Ortschaften über 12000 Einwohner | In Ortschaften über 2000 bis 12000 Einwohner | In Ortschaften bis 2000 Einwohner |
|---|---|---|---|---|
| | | in Classe | in Classe | in Classe |
| **I. Gewerbetreibende, welche nach der Anzahl der von ihnen beschäftigten Gehülfen zu besteuern sind:** | | | | |
| a. Bandmacher, Brunnenmacher, Cammerjäger, Deckenmacher, Federposenbereiter, Glasschleifer, Gypsfigurenmacher, Handmüller, Hausschlächter, Holzarbeiter, Kesselflicker, Nadler, Pergamentmacher, Porzellankitter, Scheerenschleifer, Schuhflicker, Tabacksspinner, Topfbinder, Tuchbereiter, Wollkämmer | | | | |
| mit 15 oder mehr Gehülfen . | — | XII. | XIII. | XIV. |
| » 10—14 Gehülfen . . | — | XV. | XVI. | XVII. |
| » 6—9 » . . | — | XVIII. | XIX. | XX. |
| » 3—5 » . . | — | XX. | XXI. | XXII. |
| » 1 oder 2 » . . | — | XXI. | XXII. | XXIII. |
| ohne » . . | — | XXII. | XXIII. | XXIV. |
| Musikanten: | | | | |
| mit 15 und mehr Gehülfen . | XV. | — | — | — |
| » 12—14 » . | XVI. | — | — | — |
| » 9—11 » . | XVII. | — | — | — |
| » 6—8 » . | XIX. | — | — | — |
| » 3—5 » . | XXI. | — | — | — |
| « 1 oder 2 » . | XXIII. | — | — | — |
| ohne » . | XXIV. | — | — | — |

| | Ohne Rücksicht auf den Wohnort | In Ortschaften über 12000 Einwohner in Classe | über 2000 bis 12000 Einwohner in Classe | bis 2000 Einwohner in Classe |
|---|---|---|---|---|
| b. Bandagist, Barbiere, Böttiche, Buchbinder, Bürstenbinder, chirurgische Instrumentenmacher, Drechsler aller Art, Färber, Feilenhauer, Friseur, Gelbgießer, Glaser, Gürtler, Handschuhmacher, Kammacher, Klempner, Korbmacher, Knopfmacher, Korkschneider, Lackirer, Maler, Mützenmacher, Ofensetzer, Posamentirer, Putzmacherin, Sattler, Schirmmacher, Schlosser, Blankschmied, Grobschmied, Messerschmied, Nagelschmied, Sägenschmied, Zeugschmied, Schneider, Schriftgießer, Schuhmacher, Seiler, Spiegelmacher, Sporenmacher, Stellmacher, Sticker, Tischler, Töpfer, Uhrenreparateure, Vergolder, Weißgerber, Zinngießer, | | | | |
| mit 51 und mehr Gehülfen . | IX. | — | — | — |
| » 36—50 » . | X. | — | — | — |
| » 21—35 » . | XI. | — | — | — |
| » 15—20 » . | XIII. | — | — | — |
| » 10—14 » . | XIV. | — | — | — |

| | Ohne Rücksicht auf den Wohnort | In Ortschaften über 12000 Einwohner in Classe | über 2000 bis 12000 | bis 2000 |
|---|---|---|---|---|
| mit 7—9 Gehülfen . . . | — | XVI. | XVII. | XVIII. |
| » 4—6 » . . . | — | XVIII. | XIX | XX. |
| » 1—3 » . . . | — | XX. | XXI. | XXII. |
| ohne » . . . | — | XXII. | XXII. | XXIII. |
| c. Dachdecker, Maurer, Steinsetzer, Steinhauer, Zimmermann, Mühlenbauer, | | | | |
| mit 101 und mehr Gehülfen | IX. | — | — | — |
| » 81—100 » | X. | — | — | — |
| » 61—80 » | XI. | — | — | — |
| » 49—60 » | XII. | — | — | — |
| » 37—48 » | XIII. | — | — | — |
| » 25—36 » | XIV. | — | — | — |
| » 15—24 » | XVI. | — | — | — |
| » 9—14 » | XVIII. | — | — | - |
| » 5—8 » | XX | — | — | — |
| » 1—4 » | XXII. | — | — | — |
| ohne » | XXIV. | — | — | — |
| d. Bäcker, Bildhauer, Büchsenmacher, Conditor, Fleischer, Gold- und Silberarbeiter, Graveur, Hutmacher, Kupferschmied, Kürschner, Leimsieder, Lohgerber, Mechanikus, Opticus, Orgelbauer, Seifensieder, Schornsteinfeger, Tapezierer, Uhrmacher, | | | | |

| | Ohne Rücksicht auf den Wohnort | In Ortschaften über 12000 Einwohner in Classe | über 2000 bis 12000 Einwohner in Classe | bis 2000 Einwohner in Classe |
|---|---|---|---|---|
| mit 32 und mehr Gehülfen | VII. | — | — | — |
| » 25—31 Gehülfen . . | VIII. | — | — | — |
| » 16—24 » . . | IX. | — | — | — |
| » 9—15 » . . | XI. | — | — | — |
| » 7—8 » . . | XIII. | — | — | — |
| » 5—6 » . . | XIV. | — | — | — |
| » 3—4 » . . | — | XVI. | XVII. | XVIII. |
| » 1—2 » . . | — | XIX. | XX. | XXI. |
| ohne » . . | — | XXI. | XXII | XXIII. |

| | Ohne Rückſicht auf den Wohnort in Claſſe |
|---|---|
| **II. Gewerbetreibende, welche nach der Anzahl der von ihnen gehaltenen Pferde, Maulthiere und Eſel zu beſteuern ſind:** | |
| 1. Verleiher von Reitpferden, Maulthieren und Eſeln: | |
| welche 15 und mehr dergl Thiere halten . | XIII. |
| » 11 bis 14 » » » . | XIV. |
| » 7 » 10 » » » . | XVI. |
| » 5 oder 6 » » » . | XVIII. |
| » 3 » 4 » » » . | XX. |
| » 2 » » » . | XXII. |
| » 1 » » » . | XXIV. |
| 2. Lohnkutſcher, Droſchken- und Omnibus-Halter: | |
| welche 10 und mehr Pferde halten . . . | XV. |
| » 7 bis 9 » » . . . | XVI. |
| » 5 oder 6 » » . . . | XVIII. |
| » 3 » 4 » » . . . | XX. |
| » 2 » » . . . | XXII. |
| » 1 » » . . . | XXIV. |
| 3. Hengſthalter: | |
| welche 7 und mehr Hengſte halten . . . | XIV. |
| » 5 oder 6 » » . . . | XV. |
| » 3 » 4 » » . . . | XVI. |
| » 2 » » . . . | XVIII. |
| » 1 » » . . . | XXI. |
| 4. Frachtfahrer: | |
| welche 10 und mehr Pferde halten . . . | XV. |
| » 7 bis 9 » » . . . | XVI. |
| » 5 oder 6 » » . . . | XVIII. |

| | Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe |
|---|---|
| welche 3 oder 4 Pferde halten . . . . | XXI. |
| » 2 » » . . . . | XXIII. |
| » 1 » » . . . . | XXIV. |
| 5. Fruchttreiber: | |
| welche 12 und mehr Lastthiere halten . . | XVIII. |
| » 8 bis 11 » » . . | XIX. |
| » 5 » 7 » » . . | XXI. |
| » 3 oder 4 » » . . | XXII. |
| » 2 » » . . | XXIII. |
| » 1 » » . . | XXIV. |
| **III. Gewerbetreibende, welche nach der Anzahl der von ihnen gebrauchten Webstühle zu besteuern sind:** | |
| Weber, welche 7 oder 8 Stühle haben . . . | XVII. |
| » » 5 » 6 » » . . . | XX. |
| » » 3 » 4 » » . . . | XXII. |
| Weber mit 1 oder 2 Stühlen sind steuerfrei. | |
| Weber mit mehr als 8 Stühlen werden als Fabrikanten besteuert, jedoch mindestens Classe XVI. | |
| **IV. Gewerbetreibende, welche nach der Zahl der von ihnen gebrauchten Buchdrucker-, lithographischen oder Kupferdrucker-Pressen zu besteuern sind:** | |
| Buchdrucker, Lithographen, Notendrucker und Kupferdrucker: | |

| | Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe |
|---|---|
| welche 51 und mehr Handpressen gebrauchen . . . . . | VI. |
| welche 41 bis 50 Handpressen gebrauchen | VII. |
| » 31 » 40 » » | VIII. |
| » 21 » 30 » » | IX. |
| » 13 » 20 » » | XI. |
| » 8 » 12 » » | XIII. |
| » 5 » 7 » » | XIV. |
| » 3 oder 4 » » | XVII. |
| » 2 » » | XX. |
| » 1 » » | XXII. |
| Eine Schnellpresse ist 3 Handpressen gleich zu achten. | |

## V. Gewerbetreibende, welche nach der von ihnen bezahlten Productionssteuer zu besteuern sind:

1. Rübenzuckerfabrikanten, welche jährlich an Productionssteuer entrichten:

| | |
|---|---|
| über 80,000 ℳ . . . . . | I. mit 300 ℳ |
| » 60,000 bis 80,000 ℳ . . . | II. |
| » 50,000 » 60,000 » . . . | III. |
| » 40,000 » 50,000 » . . . | IV. |
| » 30,000 » 40,000 » . . . | V. |
| » 20,000 » 30,000 » . . . | VI. |
| » 12,000 » 20,000 » . . . | VII. |
| bis zu 12,000 ℳ . . . . . | VIII. |
| Sofern die Rübenzuckerfabrikanten noch gekauften Zucker raffiniren, tritt die Veranlagung nach Ziffer VII. № 6 hinzu. | |

| | Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe |
|---|---|
| 2. Branntweinbrenner, Spiritusfabrikanten, welche jährlich an Productionssteuer entrichten: | |
| über 20,000 ℔ . . . . . | VII. |
| » 15,000 » . . . . . | VIII. |
| » 10,000 » . . . . . | IX. |
| » 5,000 » . . . . . | XI. |
| » 2,000 » . . . . . | XIII. |
| » 1,000 » . . . . . | XIV. |
| » 500 » . . . . . | XV. |
| » 250 » . . . . . | XVIII. |
| bis zu 250 » . . . . . | XX. |
| 3. Bierbrauer, welche an Productionssteuer entrichten: | |
| über 7000 ℔ . . . . . | III. |
| » 6000 » . . . . . | IV. |
| » 5000 » . . . . . | V. |
| » 4000 » . . . . . | VI. |
| » 3000 » . . . . . | VII. |
| » 2000 » . . . . . | IX. |
| » 1000 » . . . . . | XI. |
| » 600 » . . . . . | XIII. |
| » 400 » . . . . . | XIV. |
| » 200 » . . . . . | XV. |
| » 100 » . . . . . | XVII. |
| bis zu 100 » . . . . . | XX. |

| | Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe |
|---|---|
| **VI. Gewerbetreibende, welche nach der Anzahl der von ihnen betriebenen Mahlgänge zu besteuern sind:** | |
| **Mahlmüller:** | |
| 1. bei unterschlächtigen oder oberschlächtigen (cf. jedoch № 2) Wasser- und bei Dampfmühlen | |
| für 9 und mehr Mahlgänge . . . | VIII. |
| » 7 oder 8 » . . . | IX. |
| » 5 » 6 » . . . | XI. |
| » 4 » . . . | XIII. |
| » 3 » . . . | XV. |
| » 2 » . . . | XVIII. |
| » 1 » . . . | XX. |
| 2. die kleinen, nur mit einem Mahlgange arbeitenden oberschlächtigen Mühlen . . . | XXII. |
| 3. Wind- und Roßmühlen: | |

Anmerkungen:

1) Wird auf einer Mahlmühle neben der sonstigen Triebkraft und zum Ersatze derselben Dampfkraft benutzt, so wird die Mühle als Dampfmühle besteuert.
2) Zwei Mahlsteine oder ein Graupenstein bilden einen Mahlgang.
3) Wenn auf einer Mühle von zwei oder mehreren Gängen nur einer alternativ betrieben wird, so wird von diesen alternativ betriebenen Gängen nur einer besteuert.

| | Ohne Rückſicht auf den Wohnort in Claſſe |
|---|---|
| mit 6 oder mehr Mahlgängen . . . | XIV. |
| » 5 » . . . | XV. |
| » 4 » . . . | XVI. |
| » 3 » . . . | XVIII. |
| » 2 » . . . | XX. |
| » 1 » . . . | XXII. |

4. Beſitzer von Mühlen, die zu anderen Zwecken, als zur Bereitung von Mahlwerk dienen, werden nach den ſonſtigen Beſtimmungen des Tarifs (Fabrikanten ꝛc.) beſteuert.

5. Wird außer einem Mahlgange noch eine Schneide-, Oel-, Borke oder ſonſtige Mühle betrieben, ſo gilt dieſer Betrieb als ein beſonderer Gang der Mühle. Iſt der Betrieb kein gleichzeitiger und regelmäßiger, ſo findet die Beſtimmung sub 3 der Anmerkung Anwendung.

VII. Gewerbetreibende, die mit Rückſicht auf den Umfang ihres Betriebes in eine der nebenſtehenden Claſſen einzuordnen ſind:

| | |
|---|---|
| 1. Im Inlande begründete oder zugelaſſene Verſicherungs-Geſellſchaften (Anſtalten) die nicht auf Gegenſeitigkeit beruhen . | I.—XIV. |
| 2. Hütten-, Hammer-, Walzwerks- und Metallgießerei-Beſitzer . . . . . | I.—XVI. |
| 3. Unternehmer von Anſtalten und Einrichtungen, die zur Benutzung für das Publi- | |

| | Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe |
|---|---|
| kum gegen Bezahlung bestimmt sind, sofern sie nicht besonders in diesem Tarife benannt . . . . . | I.—XVIII. |
| 4. Kaufleute, einschließlich der Handelsagenten (cf. Art. 4 und 10 des allgemeinen Handelsgesetzbuchs) insofern sie nicht anderweit in diesem Tarife besonders benannt sind . . . . . | I—XVIII. |
| 5. Buchhändler mit oder ohne Verlag, Antiquare, Kunsthändler und Musikalienhändler . . . . . | I.—XVIII. |
| 6. Fabrikanten, sofern ihr Fabrikationszweig nicht anderweit besonders in diesem Tarife benannt ist . . . . . | I.—XVIII. |
| 7. Bauunternehmer . . . . . | III.—XV. |
| 8. Agenten bestimmter auswärtiger Handlungshäuser und Fabriken, reisende Weinhändler, sowie Reisende auswärtiger Kaufleute und Fabrikanten, sofern über die Besteuerung derselben nicht besondere Staatsverträge bestehen . . . . . | VI.—XV. |
| 9. Gastwirthe, Unterhalter von Hôtels garnis, Restaurateure, Schankwirthe, Herbergirer | VI.—XXII. |
| 10. Haupt- oder General-Agenten von Versicherungs-Anstalten . . . . . | VIII.—XVI. |
| 11. Lotterie-Haupt-Collecteure . . . . . | VIII.—XVII |
| 12. Apotheker . . . . . | VIII.—XVIII. |
| 13. Viehändler . . . . . | VIII.—XX. |
| 14. Pfandleiher . . . . . | IX.—XVIII. |
| 15. Nicht angestellte Auctionatoren . . . . | IX.—XX. |
| 16. Schauspiel- (Theater) Unternehmer . . . | VI.—XVIII. |
| 17. Gewerbetreibende im Umherziehen, insofern sie nicht anderweit in diesem Tarife benannt sind . . . . . | IX—XXI. |

| | | Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe |
|---|---|---|
| 18. | Handelsmakler (Sensale, Artikel 66 — 84 des allgemeinen Handelsgesetzbuchs) . | X.—XVI. |
| 19. | Unteragenten von Versicherungsanstalten und Auswanderungs-Agenten . . . . | X.—XXII. |
| 20. | Schiffer . . . . . | XI.—XVIII. |
| 21. | Photographen und Daguerreotypisten . . | XI.—XX. |
| 22. | Bücherverleiher und Leihbibliothekare . . | XIII.—XX. |
| 23. | Besitzer von Badeanstalten . . . . . | XIII.—XX. |
| 24. | Besitzer von Dreschmaschinen, welche dieselben gegen Bezahlung oder einen Theil des ausgedroschenen Getreides verleihen | XIII.—XX. |
| 25. | Kunstreiter . . . . . | XIII.—XX. |
| 26. | Aussteller von Sehenswürdigkeiten . . . | XIII.—XXII. |
| 27. | Händler von geringem Gewerbebetriebe (cfr. Art. 10 des allgemeinen Handelsgesetzbuchs) . . . . . | XIII.—XXII. |
| 28. | Personen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. . . . . | XIII.—XXII. |
| 29. | Lotterie-Subcollecteure . . . . . | XIV.—XX. |
| 30. | Makler, die nicht Handelsmakler (Sensale) sind, Commissionaire . . . . . | XIV.—XXI. |
| 31. | Bleicher . . . . . | XV.—XXI. |
| 32. | Bettfedernreiniger . . . . . | XV.—XXII. |
| 33. | Verleiher von musikalischen Instrumenten, von Möbeln, Kleidungsstücken, Transportmitteln, (z. B. Velocipeden, Gondeln) ꝛc., insoweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Tarifs anderweit zu besteuern sind . . . . . | XV.—XXIV. |
| 34. | Karousselhalter . . . . . | XVI.—XXI. |
| 35. | Seiltänzer . . . . . | XVI.—XXI. |

| | Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe |
|---|---|
| 36. Gaukler aller Art . . . . . | XVI.—XXI. |
| 37. Fährenhalter . . . . . | XVI.—XXII. |
| 38. Abdecker . . . . . | XVI.—XXIV. |
| 39. Personen, welche gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen . . . . . | XVI.—XXIV. |
| 40. Scheibenstandhalter (s. g. Bolzenschützen) . | XVII.—XXI. |
| 41. Journalhalter . . . . . | XVII.—XXIV. |
| 42. Viehverschneider . . . . . | XVIII.—XXII. |
| 43. Lohnbediente . . . . . | XX.—XXIII. |

§. 5.

### Anfang und Ende der Steuerpflicht.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbesteuer tritt mit dem Anfange desjenigen Monats ein, in welchem der Steuerpflichtige sein Gewerbe begonnen hat, und hört mit Ablauf desjenigen Monats auf, in welchem das Gewerbe dauernd aufgegeben wird.

§. 6.

### Entscheidung über die Steuerpflicht.

Darüber, ob eine Beschäftigung als ein steuerpflichtiges Gewerbe anzusehen sei, oder nicht, entscheidet für den einzelnen Fall das Herzogliche Steuer-Collegium nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, und, wenn ausdrückliche Bestimmungen darüber fehlen, nach der Analogie. Gegen diese Entscheidung ist ein Recurs an Herzogliches Staats-Ministerium zulässig. Insofern es sich um Aufstellung einer allgemeinen Regel handelt, erfolgt solche durch landesherrliche Verordnung.

Den Gerichten gebührt die Entscheidung der Frage, ob eine strafbare Gesetzesübertretung begangen sei; sie urtheilen dabei nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach landesherrlichen Verordnungen.

## II. Besondere Bestimmungen über die Anwendung des Gewerbe-Steuer-Tarifs.

§. 7.

### Gesellschaftlicher Gewerbebetrieb.

Wird ein Gewerbe von mehreren Genossen (Compagnons) gemeinschaftlich betrieben, so ist gleichwohl für dasselbe die Steuer nur einmal zu entrichten.

Das nämliche ist der Fall, wenn ein Gewerbe von einer Commandit- oder Actien- oder stillen Gesellschaft betrieben wird.

§. 8.

### Gewerbebetrieb an verschiedenen Plätzen desselben Orts.

Wenn ein Gewerbetreibender ein und dasselbe Gewerbe an verschiedenen Verkaufs- oder Arbeitsplätzen derselben Ortschaft betreibt, so wird die Steuer für ein solches Geschäft nur einmal entrichtet.

## §. 9.

### Gewerbebetrieb in verſchiedenen Ortſchaften.

Dagegen iſt für jedes neben dem eigentlichen Sitze des Geſchäfts in anderen Ortſchaften des Herzogthums errichtete Neben-Etabliſſement (Commandite) die Gewerbeſteuer beſonders zu entrichten.

Dient jedoch bei einem handwerksmäßigen oder Fabrik-Gewerbe das Neben-Etabliſſement lediglich dazu, dem Hauptgeſchäfte die zu fabricirende Waare zu liefern, und wird der Vertrieb der Waare lediglich vom Sitze des Hauptgeſchäfts aus beſorgt, ſo iſt das Neben-Etabliſſement als Theil des Hauptgeſchäfts zu betrachten und das letztere hiernach zu veranlagen.

## §. 10.

### Veranlagung nach der Anzahl der Gehülfen, Pferde, Webeſtühle, Preſſen oder Mahlgänge.

Bei der Veranlagung der im Tarife unter I., II, III., IV. und VI. benannten Gewerbetreibenden iſt diejenige Anzahl von Gehülfen, Pferden, Webeſtühlen, Preſſen oder Mahlgängen zu Grunde zu legen, deren ſich dieſelben in den der Veranlagung vorhergegangenen 12 Monaten bedient haben.

Iſt dieſe Anzahl während dieſer Zeit nicht dieſelbe geblieben, ſo richtet ſich die Veranlagung nach der höchſten Anzahl, welche der Gewerbetreibende zu einer Zeit innerhalb des erwähnten Zeitraumes benutzt hat.

Beabſichtigt ein Gewerbetreibender jedoch den Betrieb für das folgende Jahr nur mit einer geringeren, beſtimmten Anzahl fortzuſetzen, und erklärt ſolches bei der Gemeindebehörde, ſo iſt nur dieſe geringere Anzahl bei der Veranlagung zu Grunde zu legen. Bedient ſich der Gewerbetreibende dann im Laufe des folgenden Jahrs dennoch einer größern, als der declarirten Anzahl, ſo iſt er bei Vermeidung der Strafe der Gewerbeſteuer-Defraude verbunden, die Vermehrung binnen 4 Wochen bei der Gemeindebehörde anzuzeigen, und iſt derſelbe alsdann durch die nächſte Nachtragsrolle für das ganze Calenderjahr nach der erhöheten Anzahl zur Steuer heranzuziehen.

## §. 11.

### Gehülfen.

Behuf der Veranlagung zur Gewerbeſteuer zählen alle Perſo-

nen beiderlei Geschlechts, über 17 Jahre alt, welche bei dem Gewerbebetriebe beschäftigt sind, ohne Unterschied der Art ihrer Leistungen, als Werkführer, Buchführer, Aufseher, Verkäufer, Arbeiter ꝛc., auch ohne Unterschied, ob sie zur Familie des Gewerbetreibenden gehören, oder nicht, als Gehülfen (Ziffer I. a. bis d. des Tarifs). Nur die Ehefrau des Gewerbetreibenden, sowie der Gehülfe, welcher bei Frauenzimmern und Minderjährigen die Stelle des Werk- oder Geschäftsführers vertritt, bleibt außer Ansatz.

§. 12.

**Veranlagung nach dem Productions-Steuerbetrage.**

Für die Veranlagung der im Tarife unter V. benannten Gewerbetreibenden dient der von denselben in den der Veranlagung vorhergegangenen 12 Monaten zu erheben gewesene oder creditirte Productionssteuerbetrag zum Maßstabe für das folgende Jahr.

§. 13.

**Veranlagung nach dem Umfange des Betriebes.**

Bei der Veranlagung der Gewerbetreibenden, welche je nach dem Umfange ihres Betriebes in einer von mehren Classen zu besteuern sind (Tarif Ziffer VII.) ist der Umfang, in welchem der Gewerbetreibende sein Geschäft in den der Veranlagung vorhergegangenen 12 Monaten betrieben hat, zu Grunde zu legen.

§. 14.

**Erste Veranlagung neu hinzugekommener Gewerbetreibender.**

Bei denjenigen Gewerbetreibenden, die zur Zeit der Aufstellung der Gewerbesteuerbeschreibung noch nicht veranlagt gewesen (neu hinzugekommen) sind, bei denen es deshalb aus der Vergangenheit an einem Maßstabe für ihre Veranlagung fehlt, richtet sich deren Beschreibung und Veranlagung in einer der tarifmäßigen Classen für das erste Jahr nach den eigenen Angaben der fraglichen Pflichtigen über den Umfang, welchen sie ihrem Gewerbe zu geben beabsichtigen.

§. 15.

**Unveränderlichkeit des Steuerbetrages während des Calenderjahrs.**

Eine Erhöhung des veranlagten Steuerbetrages eines Gewerbe-

treibenden wegen der im Laufe des Calenderjahrs im Betriebe des Geschäfts eingetretenen Aenderungen findet, außer dem im §. 10 Alinea 3 gedachten Falle nur dann statt, wenn der Gewerbetreibende neben dem bisher betriebenen Gewerbe im Laufe des Jahrs noch ein anderes verschiedenartiges besonders zu besteuerndes Gewerbe (cfr. §. 16) zu betreiben begonnen hat.

Eine Herabsetzung der veranlagten Steuer findet im Laufe des Calenderjahrs aus dem Grunde eingetretener Aenderungen im Umfange des Betriebes überall nicht Statt.

## §. 16.

### Veranlagung mehrerer von einem Steuerpflichtigen zugleich betriebener Gewerbe.

a. Falls ein Steuerpflichtiger mehre im Tarif genannte Gewerbe zugleich betreibt, soll derselbe den tarifmäßigen Steuersatz für jedes erlegen und damit besonders veranlagt werden, wenn sich das Gewerbe im Tarif
   1) durch die vorgesetzte römische Zahl, oder
   2) unter den römischen Zahlen V., VI. und VII. durch die vorgesetzte arabische Zahl von den anderen unterscheidet;
   3) auch soll die im Tarif VII. 6 gebrauchte Collectiv-Bezeichnung: „Fabrikanten" nicht ausschließen, daß ein Fabrikant, welcher mehrere Fabrikationszweige betreibt, für jeden Zweig und zwar auch dann besonders zur Gewerbesteuer zu veranlagen ist, wenn die dazu dienenden Etablissements sich nicht in verschiedenen Ortschaften befinden (§. 9).

b. Dagegen soll ein Steuerpflichtiger, welcher mehrere im Tarif unter I. a. b. c. d. genannten Gewerbe zugleich betreibt, nur ein Mal und zwar mit der Steuer des hauptsächlich von ihm betriebenen Gewerbes nach Maßgabe der Gesammtzahl seiner in diesen Gewerben benutzten Gehülfen veranlagt werden, Herzogliches Steuer-Collegium jedoch in einem solchen Falle befugt sein, den Steuersatz um eine oder zwei Classen herabzusetzen oder zu erhöhen. Dasselbe gilt, wenn die unter II. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Gewerbetreibenden ihre Thiere zu verschiedenen Zwecken benutzen.

c. Die im Tarif I. a. bis d. genannten Gewerbetreibenden

sind wegen des Verkaufs der von ihnen angefertigten Gegenstände — er geschehe auf Bestellung oder im offenen Laden — nicht besonders zu besteuern.

Wenn ein solcher Gewerbetreibender aber zugleich mit angekauften Waaren handelt, — diese mögen gleicher Art mit seinen eigenen Fabrikaten sein (Werkhandel) oder nicht — so ist er deshalb als Kaufmann (Tarif VII. 4) oder als Händler (Tarif VII. 27) besonders zu veranlagen und zu besteuern.

d. Wenn ein Gewerbetreibender neben dem Hauptgeschäfte, für welches er zur Gewerbesteuer herangezogen ist, noch Nebengewerbe betreibt, welche nur dazu dienen, das Hauptgewerbe schwunghafter betreiben zu können, so ist derselbe dafür zu der Gewerbesteuer nicht besonders zu veranlagen, auch wenn dasselbe nach den Bestimmungen unter a. bei dem Betriebe zweier gesonderter Geschäfte getrennt zu besteuern wäre.

Wird das Nebengewerbe zum Theil für das Hauptgeschäft, zum Theil selbstständig betrieben, so tritt eine verhältnißmäßige besondere Besteuerung desselben ein.

Darüber, ob und wie ein Steuerpflichtiger wegen mehrer von ihm betriebener Gewerbe nach den vorstehenden Bestimmungen zur Gewerbesteuer zu veranlagen sei, entscheidet das Herzogliche Steuer-Collegium.

## §. 17.

## Ausnahme.

Werden von einem Gewerbetreibenden mehre verschiedenartige Gewerbe, jedoch ohne Theilnahme fremder Personen oder Gehülfen, betrieben, so hat derselbe ausnahmsweise nur von einem, und zwar von dem am höchsten zu besteuernden Gewerbe die Steuer zu entrichten.

## §. 18.

## Veranlagung der im Tarife nicht besonders genannten Gewerbetreibenden.

Alle im Tarife nicht besonders genannte steuerpflichtige Gewerbetreibende werden nach Analogie der benannten Gewerbetreibenden besteuert.

## III. Verfahren bei Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer.

### §. 19.

### Alljährliche Beschreibung der Gewerbetreibenden.

Alljährlich im Monate October werden in jeder einzelnen Gemeinde sämmtliche darin vorhandene, den Ziffern I. — VI. angehörende Gewerbetreibende durch die Gemeindebehörde zur Gewerbesteuer für das nächstfolgende Calenderjahr beschrieben. In diesen Beschreibungen ist:

1) bei den im Tarife unter den Ziffern I. a. b. c. und d., II. 1. 2. 3. 4. und 5., III., IV. und VI., 1. 2. und 3. benannten Gewerbetreibenden die höchste Anzahl der von denselben binnen der der Veranlagung vorangegangenen 12 Monate zu einer Zeit benutzten Gehülfen, Pferde, Webestühle, Pressen oder Mahlgänge,
2) bei den unter Ziffer V. des Tarifs genannten Gewerbetreibenden der Betrag der von denselben in dem gleichen Zeitraume zu erlegen gewesenen Productionssteuer anzugeben,
3) bei den unter Ziffer VII. des Tarifs genannten Gewerbetreibenden geschieht die Einschätzung in den Städten durch Orts-Commissionen, welche in Braunschweig aus 9, in den Städten über 4000 Einwohner aus 7, und in denen unter dieser Zahl aus 5 Mitgliedern zu bestehen haben.

Den Vorsitz führt ein vom Stadtmagistrate zu ernennendes Mitglied, die Hälfte der übrigen Mitglieder wird von und aus den Stadtverordneten gewählt und diese ernennen gemeinschaftlich mit dem Deputirten des Magistrats die fehlenden Mitglieder.

Alle haben die gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten dem Vorsitzenden durch Handgelübde zu versprechen, und kommen wegen der Gründe zur Ablehnung die Bestimmungen der revidirten Städteordnung §. 24 zur Anwendung.

In Flecken, welche eine städtische Verwaltung nicht haben, wie hinsichtlich der Bewohner des platten Landes, nimmt der betreffende Amtsrath die Einschätzung vor. Der-

selbe hat das Recht, sich geeignete Sachverständige beizuordnen.

Die so aufgestellten Beschreibungen resp. Einschätzungen sind bis zum 1. November eines jeden Jahrs bei dem Herzoglichen Steuer-Collegium einzureichen.

§. 20.

## Nachtragsbeschreibungen.

In den Monaten April und October eines jeden Jahrs hat eine jede Gemeindebehörde eine Nachtragsbeschreibung aufzustellen und bis zum 1 Mai und 1. November bei dem Herzoglichen Steuer-Collegium einzureichen.

Es sind in diese Nachtragsbeschreibungen

1) die seit der Aufstellung der Hauptbeschreibung oder der ersten Nachtragsbeschreibung neu hinzugekommenen Gewerbetreibenden in derselben Weise, wie dies bei der Hauptbeschreibung geschehen, aufzunehmen,
2) sind darin diejenigen Gewerbetreibenden besonders zu benennen, welche neben dem von ihnen schon früher betriebenen Gewerbe noch ein anderes steuerpflichtiges Gewerbe begonnen haben,
3) sind etwaige Irrthümer in den früheren Beschreibungen zu berichtigen und endlich
4) werden darin diejenigen Gewerbetreibenden abgesetzt, welche inzwischen ihr Gewerbe dauernd aufgegeben haben.

Wenn in einer Gemeinde bis zum April oder October des Jahrs in der Beschreibung der Pflichtigen zur Gewerbesteuer keine solche Veränderungen vorgekommen sind, welche in die Nachtragsbeschreibung aufzunehmen wären, so hat die Gemeindebehörde hiervon dem Herzoglichen Steuer-Collegio bis zum 1. Mai oder 1. November Anzeige zu machen.

Im Uebrigen haben die Gemeindebehörden bei Aufstellung der Beschreibungen nach der Anweisung des Herzoglichen Steuer-Collegiums zu verfahren, und die von dieser Behörde erforderten specielleren Nachrichten über den Umfang des Betriebes der im Tarif Ziffer VII. erwähnten Gewerbetreibenden nach Anhörung der letzteren zu ertheilen.

## §. 21.

## Einsetzung einer Revisionsbehörde und Feststellung der Gewerbesteuer durch dieselbe.

Behuf Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Besteuerung der unter Ziffer VII. des Tarifs fallenden Gewerbetreibenden soll eine Revisionsbehörde bestehen. Dieselbe wird gebildet aus einem vom Herzogl. Staats-Ministerium zu ernennenden Mitgliede des Herzogl. Steuer-Collegiums als Vorsitzenden und aus 14 durch Herzogliches Staats-Ministerium aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Landestheile für jedes Jahr zu berufenden Mitgliedern resp. deren Stellvertretern.

Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Revisionsbehörde, sowie der Stellvertreter werden alljährlich durch Herzogliches Steuer-Collegium veröffentlicht.

Die Revisionsbehörde wird von dem Vorsitzenden so oft zusammenberufen, als es zur Erledigung des Veranlagungsgeschäfts erforderlich ist. Die einberufenen und erschienenen Mitglieder, beziehungsweise deren Stellvertreter, erhalten außer Vergütung der Reisekosten angemessene Diäten.

In Ansehung des Verfahrens bei Feststellung der Steuerbeträge für die unter Ziffer VII. des Tarifs begriffenen Gewerbetreibenden gelten folgende Bestimmungen:

1) Die von den Orts-Einschätzungs-Commissionen und den Amtsräthen vorgenommenen Einschätzungen aller im Tarife unter Ziffer VII. sub № 1—15 benannten Gewerbetreibenden des ganzen Landes müssen von der Revisionsbehörde geprüft und einzeln festgestellt werden.

   Ist Herzogliches Steuer-Collegium mit der geschehenen Feststellung einverstanden, so werden die festgestellten Beträge ohne Weiteres bei Ausschreibung der Steuer zu Grunde gelegt.

   Wenn dagegen Herzogliches Steuer-Collegium mit der von der Revisionsbehörde vorgenommenen Feststellung der Steuerbeträge dieser Gewerbetreibenden nicht einverstanden ist, so hat dasselbe der gedachten Behörde diejenigen Gewerbetreibenden, hinsichtlich deren der festgestellte Steuerbetrag beanstandet wird, schriftlich zu bezeichnen.

   Die Revisionsbehörde hat dann die vom Herzoglichen Steuer-Collegio beanstandeten Veranlagungen einer noch-

maligen Prüfung zu unterziehen und darüber zu entscheiden.

2) Die von den Ortseinschätzungs-Commissionen und den Amtsräthen vorgenommenen Einschätzungen der im Tarife unter Ziffer VII. № 16 – 43 begriffenen Gewerbetreibenden unterliegen nicht einer regelmäßigen Prüfung und Feststellung durch die Revisionsbehörde. Dagegen steht dem Herzoglichen Steuer-Collegium, dem eine Prüfung dieser Einschätzungen obliegt, die Befugniß zu, diese Einschätzungen als unzutreffend zu beanstanden, und hat alsdann die Revisionsbehörde die beanstandeten, ihr von dem Herzoglichen Steuer-Collegium vorzulegenden Einschätzungen speciell festzustellen

Dem Herzogl. Steuer-Collegium steht weder in dem vorstehend unter 1 noch unter 2 gedachten Falle die Befugniß zu, gegen die von der Revisionsbehörde vorgenommene Feststellung der beanstandet gewesenen Steuerbeträge den Recurs an das Herzogliche Staats-Ministerium zu verfolgen.

Nach Prüfung der eingereichten Gewerbesteuerbeschreibungen durch das Herzogliche Steuer-Collegium und nach Erledigung des Veranlagungsverfahrens bei der Revisionsbehörde wird der von jedem Gewerbetreibenden zu entrichtende Steuerbetrag durch das Steuer-Collegium ausgeschrieben, und ist jeder Gemeindebehörde die sie betreffende Gewerbesteuer-Haupt- resp. Nachtrags-Rolle zur Erhebung der Steuer 4 Wochen vor dem Fälligkeits-Termine derselben zuzusenden.

Die erforderlichen Formulare werden kostenfrei geliefert.

## §. 22.

## Bekanntmachung des festgestellten Gewerbesteuerbetrages an die Pflichtigen.

Innerhalb der nächsten 14 Tage nach Eingang der Gewerbesteuer-Haupt- oder Nachtrags-Rollen bei der Gemeindebehörde hat letztere die einzelnen Gewerbetreibenden durch besondere Steuerzettel von dem Betrage der auf sie veranlagten Steuer in Kenntniß zu setzen.

§. 23.

## Fälligkeitstermin der Gewerbesteuer.

Die vierteljährlich postnumerando zu entrichtende Gewerbesteuer wird am ersten Tage des auf das betreffende Quartal folgenden Monats fällig.

§. 24.

## Reclamation.

Reclamationen gegen die Veranlagung zur Gewerbesteuer müssen binnen 4 Wochen nach Zustellung des Gewerbesteuerzettels entweder direct oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde schriftlich bei dem Herzogl. Steuer-Collegii angebracht werden. Gehören die Reclamanten zu den im Tarife unter den Ziffern I. bis VI. benannten Gewerbetreibenden, so hat Herzogl. Steuer-Collegium über die Reclamationen zu entscheiden und steht den Reclamanten gegen die Entscheidungen des Steuer-Collegiums innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Recurs an das Herzogliche Staats-Ministerium zu.

Gehören die Reclamanten aber zu den im Tarife unter Ziffer VII. veranlagten Gewerbetreibenden, so hat Herzogliches Steuer-Collegium die bei ihm eingegangenen Reclamationen an die Revisionsbehörde abzugeben, welche alsdann über diese Gattung von Reclamationen endgültig entscheidet.

Reclamationen oder Recurse, welche erst nach Ablauf der bestimmten Frist erhoben werden, können schon aus diesem Grunde als unzulässig zurückgewiesen werden

§. 25.

## Ermäßigungen.

Herzogl. Steuer-Collegium ist ermächtigt, in einzelnen Fällen Steuerpflichtige wegen deren Bedürftigkeit oder wegen Mangels an Verdienst, auf Antrag der Gemeindebehörde, um eine bis drei Classen niedriger, als nach den Vorschriften des Tarifs zu veranlagen, oder wenn der Steuerpflichtige nach dem Tarif in den Classen XXII., XXIII. und XXIV. zu besteuern ist, die Steuer auf die Hälfte des Satzes der Classe XXIV. herabzusetzen oder ganz zu erlassen. Hält Herzogliches Steuer-Collegium die von der Gemeindebehörde für die Ermäßigung eines Steuersatzes angeführten Gründe nicht für genügend, so hat dasselbe dieserhalb mit der zu-

ständigen Herzoglichen Kreisdirection zu communiciren, die Steuer aber einstweilen nach dem Tarife festzustellen.

§. 26.

### Einziehung rückständiger Gewerbesteuer.

Etwa rückständige Gewerbesteuerbeträge werden gleich den übrigen rückständigen öffentlichen Abgaben im Wege administrativer Execution eingezogen.

## IV. Sonstige Vorschriften.

§. 27.

### Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Declaration und Auskunft-Ertheilung.

Sämmtliche Gewerbetreibende sind verpflichtet, ihrer Gemeindebehörde und dem Herzoglichen Steuer-Collegium über alle Verhältnisse, welche zur richtigen Beschreibung und Veranlagung der Gewerbesteuer geeignet erscheinen, genaue Declarationen in der Form und zu der Zeit anzugeben, welche durch das Herzogliche Steuer-Collegium oder die Gemeindebehörde vorgeschrieben werden wird. Ebenso sind die Gewerbetreibenden verbunden, auf Erfordern weitere Erläuterungen über jene Verhältnisse zu ertheilen, auch vor ihren Gemeindebehörden und den Einschätzungs-Commissionen behuf Auskunftertheilung zu erscheinen.

Die Vorladung geschieht durch die Ortsbehörde, beziehungsweise die Herzogliche Kreisdirection.

Im Falle der Weigerung verfallen die Renitenten in eine vorher anzudrohende Strafe von 1 bis 10 ₰, durch die übrigens die etwa verwirkte Strafe der Defraude (§. 29) nicht ausgeschlossen wird.

§. 28.

### Verpflichtung zum Vorzeigen der Gewerbe-Legitimation.

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, sowohl seiner Gemeindebehörde, als den Polizei-Officianten und Amtsvoigten auf Erfordern alle nach Maßgabe der Bundes- und der Landes-Gesetze und Verordnungen zum Betriebe seines Gewerbes vorschriftsmäßig erforderlichen Bescheinigungen, Genehmigungen und Legitimationspapiere, desgleichen seine Gewerbe-Steuerzettel vom laufenden

und dem vorhergegangenen Jahre vorzuzeigen und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 15 ℛ bis 5 ℳ.

§. 29.

Strafe der Gewerbesteuer-Defraude.

Diejenigen steuerpflichtigen Gewerbetreibenden, welche vor Empfangnahme des ihnen über den Betrieb des Gewerbes auszustellenden Anmeldescheins, beziehungsweise bei den concessionspflichtigen Gewerben, vor Erlangung der Concession oder des Gewerbescheins, ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben oder ihren Gemeindebehörden oder Herzoglichem Steuer-Collegium unrichtige Angaben über die Verhältnisse ihres Gewerbebetriebes machen (§. 27), begehen eine Steuerdefraude und werden mit einer Geldstrafe belegt, welche innerhalb des Maximalbetrages von 100 ℳ mit Rücksicht auf die für ein Jahr zu erlegende Gewerbesteuer, um welche der Staat verkürzt ist oder hätte verkürzt werden können, zu bemessen ist.

Im Falle des Zahlungsunvermögens des Bestraften wird die erkannte Geldbuße nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, in Freiheitsstrafe bis zur höchsten Dauer von sechs Wochen verwandelt.

Nach Befinden der Umstände ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder der Polizeistrafgesetze auf Confiscation der geführten Waaren zu erkennen. Die Entrichtung der defraudirten Steuer wird durch Bestrafung der Defraude nicht ausgeschlossen.

§. 30.

Erkennende Behörden.

Die Untersuchung und Bestrafung der durch dieses Gesetz mit Strafe bedroheten Handlungen und Unterlassungen gehört, insofern es sich nicht lediglich um Ordnungsstrafen handelt, zur Competenz der Gerichte.

§. 31.

Verjährungsfristen.

Die gerichtliche Verfolgung aller in diesem Gesetze mit Strafe bedroheten Handlungen und Unterlassungen durch Erhebung der Anklage ist nicht mehr zulässig nach dem Ablaufe des auf die Begehung der strafbaren Handlung oder Unterlassung folgenden Calenderjahrs.

## §. 32.

**Bevorzugung der Gewerbesteuer-Rückstände im Concurse.**

Bei eintretenden Concursen der Gewerbetreibenden sollen die rückständigen Gewerbesteuerbeträge dasselbe Vorrecht haben, wie solches den übrigen an den Staat zu entrichtenden öffentlichen Abgaben zusteht.

## §. 33.

Die zur Zeit der Publikation des Gewerbesteuergesetzes vom 3. August 1864 vorhanden gewesenen Mitglieder der früheren Gilden in der Stadt Braunschweig bleiben für ihre Person wegen des Betriebes des früheren gildemäßigen Gewerbes von der Zahlung der Gewerbesteuer frei.

Diese Befreiung erstreckt sich auf den s. g. Werkhandel (cf. §. 16 sub c.), wenn derselbe herkömmlich mit dem Geschäfte verbunden gewesen ist.

Eine gleiche Befreiung findet Statt rücksichtlich des von einem früheren Gildegenossen neben seinem vormals gildemäßigen Gewerbe begonnenen Betriebes eines anderen der im Tarife unter Ziffer I. a. b. c. d. genannten Gewerbe, jedoch hört in diesem Falle die Befreiung von der Gewerbesteuer für den Werkhandel rücksichtlich des früheren gildemäßigen Gewerbebetriebes auf und ist vielmehr alsdann für den Werkhandel rücksichtlich beider Gewerbe nach §. 16 sub c. die volle Steuer ebenso zu erlegen, wie für den Handel mit sonstigen Artikeln.

# Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 112.

Braunſchweig, den 22. December 1870.

Bekanntmachung, die Zurücknahme des Patents für den Baumeiſter Friedrich Hoffmann zu Berlin und den Stadtbaurath Licht zu Danzig betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 29. November 1870.

Mittelſt Reſcripts Herzoglichen Staats-Miniſteriums vom 16. November d. J. № 10,291, iſt das dem Baumeiſter Friedrich Hoffmann zu Berlin und dem Stadtbaurathe Licht zu Danzig auf einen von denſelben conſtruirten ringförmigen feſtſtehenden Ofen zum unausgeſetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln ꝛc. unterm 25. April 1860 auf die Dauer von fünf Jahren verliehene und unterm 24. Juni 1863 um zehn Jahre verlängerte Patent zurückgenommen worden, da die Vorausſetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung ſich als irrig erwieſen hat.

Braunſchweig, den 29. November 1870.

Herzogliche Kreis-Direction.

(gez.) A. Culemann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 113.

Braunschweig, den 28. December 1870.

Gesetz, die Entlassung der Staatsdiener, städtischen Beamten, Kirchen- und Schuldiener, auch Notare betreffend. d. d. Braunschweig, den 22. December 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

### Erster Abschnitt.

### Abänderungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 12. October 1832 (№ 25).

§. 1. (Civ.-St.-G. §. 36.)

a. Straffälle.

Der §. 36 des Civilstaatsdienstgesetzes lautet fortan:

Disciplinarstrafen sollen in folgenden Fällen gegen Beamte verfügt werden:

1) wenn Ordnungsstrafen wiederholt nöthig geworden sind und nicht gebessert haben,
2) bei Ungehorsam, Widersetzlichkeit und überhaupt jedem ungebührlichen Benehmen im Dienste,

3) bei einem unwürdigen, zur öffentlichen Kundbarkeit gekommenen Betragen, durch welches die dem Beamten erforderliche Achtung verletzt wird,
4) bei Handlungen des Beamten in und außer dem Dienste, welche das für seinen Beruf nöthige Vertrauen zu erschüttern geeignet sind,
5) bei willkührlicher Behandlung der Unterthanen,
6) bei einer unverbesserlichen, in ihren Dienstverhältnissen bewiesenen Unverträglichkeit,
7) wenn der Beamte unterläßt, davon Anzeige zu machen, daß ihm oder seinen Angehörigen, um ihn zu bestechen, Geschenke oder andere Vortheile angeboten worden,
8) wenn er vermöge seines Amtes oder Berufes oder in Gemäßheit besonderer Dienstvorschriften verübte strafbare Handlungen anzuzeigen verpflichtet ist, und wissentlich die Erfüllung dieser Pflicht unterläßt,
9) wenn er als Beamter oder Diener der Polizei die ihm obliegende Verhinderung einer strafbaren Handlung unterläßt,
10) wenn er als Schuldiener das Züchtigungsrecht gegen seine Schüler zum Nachtheil für deren Gesundheit mißbraucht.

§. 2. (Civ.-St.-G. §. 41.)

**5. Suspension.**

Der §. 41 des Civil-Staatsdienstgesetzes lautet fortan:

Trifft einen Beamten der Verdacht, ein gemeines Vergehen oder Verbrechen, oder ein Vergehen oder Verbrechen im Amte begangen zu haben, so kann dessen Vorgesetzter ihm einstweilen die Ausübung seiner Amtsverrichtungen untersagen, hat jedoch hiervon sofort seiner Oberbehörde und diese dem Staats-Ministerium Anzeige zu

machen, welches das Verbot bestätigen oder wiederaufheben wird.

Die Bestätigung des Verbots begründet die einfache Suspension und hat zur Folge, daß der Beamte alle Nebengebühren seines Amts einstweilen nicht bezieht. Die einfache Suspension kann ferner vom Staats-Ministerium verfügt werden, wenn Grund zur Entlassung vorhanden zu sein scheint und das Staats-Ministerium den Ober-Staatsanwalt dieserhalb Civilklage zu erheben anweiset.

Die qualificirte Suspension als provisorische Maßregel tritt aber nur ein:

1) kraft des Gesetzes, wenn in dem Strafverfahren die Verhaftung des Beamten beschlossen wird. Diese Suspension dauert, bis der Verhaftungsbeschluß wieder aufgehoben ist;
2) durch Collegialbeschluß des Untersuchungsgerichts bei Wahrscheinlichkeit künftigen Amtsverlustes im Strafverfahren auf Antrag des Staatsanwalts und nach Gehör des Angeschuldigten;
3) durch Verfügung des Civilgerichts, welche bei Wahrscheinlichkeit künftiger Entlassung durch einen Neben- oder Zwischenantrag in dem über die Entlassung eingeleiteten Rechtsstreite mittelst Arrestprocesses (Civ.-Proc.-Ord. Theil IV. Tit. 1), jedoch nicht ohne vorgängiges Gehör des Beklagten zu erwirken ist. Hierbei gilt rücksichtlich des Antragstellers, Gerichtsstandes und Instanzenzugs dasselbe, wie bei der auf Entlassung gerichteten Klage.

Eine nothwendige Folge der qualificirten Suspension ist es, daß der Beamte alle Nebengebühren seines Amtes und ein Drittel seines Gehalts oder sonstigen Amtseinkommens einstweilen nicht bezieht, sofern

das Gericht nicht die Innebehaltung eines größeren Bruchtheils vom Gehalte oder sonstigen Amtseinkommen für angemessen erachtet.

Erfolgt gänzliche Freisprechung im Strafverfahren oder die Zurückweisung der auf Entlassung gerichteten Klage im Civilverfahren (§. 6), so ist der suspendirte Beamte wegen der ihm entzogenen Nebengebühren zu entschädigen, demselben auch der innebehaltene Theil des Gehalts oder sonstigen Amtseinkommens nachzuzahlen.

### §. 3. (Civ.-St.-G. §. 42.)

**6. Stellung vor Gericht wegen Vergehen und Verbrechen im Amte.**

Der §. 42 des Civil-Staatsdienstgesetzes lautet fortan:

Gegen Beamte wird sowohl wegen gemeiner Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, als auch wegen Vergehen und Verbrechen im Amte von Amtswegen verfahren.

Eine Civilklage auf Entschädigung wegen Vergehen oder Verbrechen im Amte ist bis zur Beendigung des Untersuchungsverfahrens auszusetzen, wenn dieses inzwischen eingeleitet worden ist.

### §. 4. (Civ.-St.-G. §. 59.)

**i. Verlust der Pension.**

Der §. 59 des Civil-Staatsdienstgesetzes lautet fortan:

Die Pension geht verloren:

1) wenn ein Absetzungsfall den Dienstverband auflöset (§. 10);
2) wenn der Pensionirte ohne Bewilligung der Re-

gierung Aufträge für auswärtige Staaten übernimmt;

3) wenn er seinen Wohnsitz in das Bundesausland verlegt ohne Erlaubniß der Regierung;

4) wenn ein wegen relativer oder temporairer Dienstunfähigkeit in den Ruhestand Versetzter sich weigert, eine seinem Range und vorigen Gehalte entsprechende, seinen Kräften angemessene Anstellung anzutreten.

§. 5. (Civ.-St.-G. §. 60.)

3. Entlassung.

Der §. 60 des Civil-Staatsdienstgesetzes lautet fortan:

Die Entlassung eines Beamten erster Classe aus dem Amte kann nicht im administrativen Wege, sondern nur durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichts verfügt werden.

Sie ist zu erkennen:

1) wenn der Beamte im Disciplinarwege mit der Entlassung bedrohet ist, und dennoch von Neuem sich eines Disciplinarvergehens schuldig macht;

2) wenn der Beamte durch ein unsittliches Betragen ein solches öffentliches Aergerniß gegeben hat, daß die ihm nöthige Achtung zerstört und die Fortführung des Amtes durch ihn mit der Würde seines Standes unverträglich ist;

3) wenn der Beamte durch Handlungen, welche mit seinen Dienstobliegenheiten und überhaupt seiner amtlichen Stellung unvereinbar sind, das für seine amtliche Wirksamkeit erforderliche Vertrauen so vollständig verloren hat, daß im öffentlichen Interesse seine Entfernung vom Amte nothwendig erscheint, insbesondere wenn er wegen Diebstahls,

Unterschlagung, Hehlerei, Betrugs, Fälschung oder Meineids zu irgend einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird;

4) wenn er in gewinnsüchtiger Absicht, oder, um dem Staate, einer Corporation oder Privatperson zu schaden, Thatsachen, welche ihm nur durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, oder die ihm anvertraueten Acten und Urkunden anderen, als den hierzu berechtigten Personen mittheilt oder bekannt macht;

5) wenn er, um ein öffentliches Amt zu erwerben, Bestechung oder Betrug anwendet;

6) wenn er das ihm übertragene Amt ohne Urlaub nicht verlassen darf und solches dennoch eigenmächtig in der Absicht, dasselbe aufzugeben, oder so, daß seine Abwesenheit über zwei Monate dauert, verläßt;

7) wenn er Ungehorsam im Dienste mit thätlicher Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte oder mit Beleidigung der Amtsehre des Vorgesetzten verbindet;

8) wenn er vermöge seines Amtes oder Berufes oder in Gemäßheit besonderer Dienstvorschriften verübte strafbare Handlungen anzuzeigen verpflichtet ist und wissentlich diese Pflicht im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Parteilichkeit bei verübtem Hochverrathe, Landesverrathe, Aufruhr, Falschmünzen, Fälschung von Creditpapieren, Tödtung, schwerer Körperbeschädigung, Menschenraub, Nothzucht, Raub, Brandstiftung, gemeingefährlicher Beschädigung, Diebstahl mit Waffen oder Einbruch unterläßt;

9) wenn er als Beamter oder Diener der Polizei

die ihm obliegende Verhinderung einer strafbaren Handlung im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Parteilichkeit unterläßt;

10) wenn er als Schuldiener durch gröblichen Mißbrauch des Züchtigungsrechts seinem Schüler erheblichen Nachtheil an der Gesundheit zufügt, oder gröblicher Ueberschreitung des Züchtigungsrechts aufs Neue sich schuldig macht, nachdem er dieserhalb bereits fruchtlos Disciplinarstrafe erlitten hat;

11) wenn er wegen eines begangenen Vergehens oder Verbrechens zu einer härteren als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt ist.

## §. 6.

### Verfahren behuf der Entlassung.

Ob der Beamte zu entlassen sei, wird im Wege des Civilprocesses mittelst abgekürzten Verfahrens (Civ.-Proc.-Ordn. Th. III. Tit. 2) entschieden.

Das zuständige Gericht erster Instanz ist das Herzogliche Obergericht zweiten oder dritten Senats und das einzige Rechtsmittel die Revision an das Herzogliche Obergericht ersten Senats.

Der Oberstaatsanwalt auf Anweisung des Herzoglichen Staats-Ministeriums übernimmt die Rolle des Klägers.

## §. 7.

### Fortsetzung.

Im Laufe der Untersuchung vor den Strafgerichten darf gegen den Angeschuldigten ein auf Entlassung gerichtetes Civilverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines solchen Civilverfahrens we-

gen der nämlichen Thatsachen eine Untersuchung vor dem Strafrichter gegen den Beklagten eröffnet wird, so muß das Civilverfahren bis zur Erledigung der strafgerichtlichen Untersuchung ausgesetzt werden.

## §. 8.

### Fortsetzung.

Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung gebildet haben, ein auf Entlassung gerichtetes Civilverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, einen Entlassungsgrund enthalten.

Ist in einer Untersuchung vor den Strafgerichten eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so kann noch im Civilverfahren darüber entschieden werden, ob außerdem Entlassung eintreten müsse.

## §. 9. (Civ.-St.-G. §. 61.)

### Folgen der Entlassung.

Der §. 61 des Civilstaatsdienstgesetzes lautet fortan:

Der Entlassene verliert Titel und Rang seines Amtes, und dessen Normalgehalt wird auf ein Fünftheil, ohne Rücksicht auf die Dienstjahre, herabgesetzt. Es ist jedoch der freien Entschließung des Landesfürsten überlassen, ob er demselben einen höheren Betrag bis zum Normalruhegehalte bewilligen wolle.

§. 10. (Civ.-St.-G. §. 62.)

4) Absetzung.

Der §. 62 des Staatsdienstgesetzes lautet fortan:

Als Absetzung gilt der Amtsverlust, welchen der Beamte nach dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund im Strafverfahren durch Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, durch Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte, durch Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, oder endlich dadurch erleidet, daß von dem Strafrichter auf Verlust des bekleideten Amtes erkannt wird.

§. 11. (Civ.-St.-G. §. 64.)

Der §. 64 des Civilstaatsdienstgesetzes wird aufgehoben.

§. 12. (Civ.-St.-G. §. 69.)

5. Entlassung der Officianten.

Der §. 69 des Civilstaatsdienstgesetzes lautet fortan:

Wegen Verletzung und Versäumung ihrer Berufspflichten und in allen Fällen, wo diesem Gesetze zufolge die Beamten der ersten Classe entlassen oder entsetzt werden, können die Officianten des Dienstes entlassen werden.

Den Antrag auf eine solche Entlassung macht die dem Officianten vorgesetzte Oberbehörde, und über denselben entscheidet, nach erstattetem Gutachten der Ministerial-Commission, die Landes-Regierung.

Der Entlassene hat weder Anspruch auf Gehalt noch auf Pension.

## Zweiter Abschnitt.

## Abänderungen der revidirten Städte-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 19. März 1850 (№ 23).

### §. 13. (St.-O. §§. 80, 81.)

#### Suspension.

Die §§. 80 und 81 der Städteordnung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Trifft die Mitglieder des Magistrats oder den Rechnungsführer oder wenn für die Verwaltung der Ortspolizei ein besonderer Polizeibeamter auf Lebenszeit gewählt worden ist, diesen der Verdacht, ein gemeines Vergehen oder Verbrechen oder ein Vergehen oder Verbrechen im Amte begangen zu haben, oder ist von den städtischen Behörden oder von der Staatsbehörde die Einleitung des Civilverfahrens wegen Entlassung beschlossen, so kann der Vorsitzende des Magistrats oder die Staatsbehörde dem betreffenden Beamten einstweilen die Ausübung seiner Amtsverrichtungen untersagen. Es ist in diesem Falle ungesäumt die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zu veranlassen. Wird die Untersuchung verweigert, so ist das Verbot sofort zurückzunehmen.

Rücksichtlich der qualificirten Suspension kommen die Vorschriften im §. 2 dieses Gesetzes zur Anwendung.

### §. 14. (St.-O. §. 89.)

#### Verlust der Pension.

Der §. 89 der Städteordnung lautet fortan:

Die Pension geht verloren, wenn ein Absetzungs-

fall den Dienstverband auflöset (§. 17), oder wenn der Pensionirte sich weigert, eine seiner vorigen Stellung entsprechende, seinen Kräften angemessene Function anzutreten (St.-O. §. 86).

## §. 15. (St.-O. §. 90.)

### Entlassung.

Der §. 90 der Städteordnung lautet fortan:

Die Entlassung aus dem Amte kann nicht im administrativen Wege, sondern nur durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichts verfügt werden.

Sie ist zu erkennen, wenn sich Magistratsmitglieder, städtische Rechnungsführer oder für die Verwaltung der Ortspolizei auf Lebenszeit besonders angestellte Polizeibeamte wiederholter Dienstvernachlässigungen, welche Ordnungsstrafen nöthig gemacht haben, oder unwürdiges Betragen haben zu Schulden kommen lassen, oder wenn die im §. 5 dieses Gesetzes unter den Ziffern 3—9, 11 erwähnten Voraussetzungen eintreten.

In Betreff der Folgen der Entlassung bewendet es bei §. 91 der revidirten Städteordnung.

## §. 16.

### Verfahren behuf der Entlassung.

Hinsichtlich des Verfahrens, des Gerichtsstandes und Instanzenzuges kommen bei der Entlassung der im §. 15 erwähnten städtischen Beamten die §§. 6—8 dieses Gesetzes zur Anwendung.

Die Rolle des Klägers übernimmt entweder auf Beschluß der vereinigten Versammlung des Magistrats und der Stadtverordneten der Magistrat durch einen

recipirten Anwalt oder auf Ersuchen der dazu vom Staats-Ministerium angewiesenen Staatsbehörde der Ober-Staatsanwalt.

§. 17. (St.-O. §. 92.)

Absetzung.

Der §. 92 der Städte-Ordnung lautet fortan wie der §. 10. dieses Gesetzes.

## Dritter Abschnitt.

## Abänderungen der neuen Landschafts-Ordnung vom 12. October 1832 §. 229, und des Landtagsabschiedes vom 11. Juli 1823 Art. 47.

§. 18.

Suspension als provisorische Maßregel.

Trifft einen Kirchen- oder Schuldiener, welcher unter dem Civil-Staatsdienstgesetze vom 12. October 1832 (№ 25) nicht begriffen ist, der Verdacht, ein gemeines Vergehen oder Verbrechen oder ein Vergehen oder Verbrechen im Amte begangen zu haben, so kann dessen Vorgesetzter ihm einstweilen die Ausübung seiner Amtsverrichtungen untersagen, hat jedoch hiervon sofort der Oberbehörde und diese dem Staats-Ministerium Anzeige zu machen.

Es ist in diesem Falle ungesäumt die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen. Wird die Untersuchung verweigert, so ist das Verbot sofort zurück zu nehmen.

Dasselbe Verbot darf erlassen werden, wenn Grund zur Entlassung vorhanden zu sein scheint, und der Ober-Staatsanwalt von der betr. Disciplinarbehörde unter

Bestätigung der Landesregierung das Civilverfahren wegen Entlassung einzuleiten ersucht wird.

Rücksichtlich der qualificirten Suspension als provisorische Maßregel kommen die Vorschriften im §. 2 dieses Gesetzes zur Anwendung.

§. 19. (R. L.-O. §. 229.)

Suspension als Disciplinarstrafe.

Als Disciplinarstrafe kann die Suspension der Kirchen- und Schuldiener vom Amte und den Einkünften desselben nur von der kirchlichen Behörde geschehen und bedarf jedes Mal der Bestätigung der Landesregierung.

§. 20.

Stellung vor Gericht wegen Vergehen und Verbrechen im Amte.

Gegen Kirchen- und Schuldiener wird sowohl wegen gemeiner Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als auch wegen Vergehen und Verbrechen im Amte von Amtswegen verfahren.

§. 21.

Entlassung.

Die Entlassung der Kirchen- und Schuldiener aus dem Amte kann nur durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichts verfügt werden.

Sie ist zu erkennen:

1) wenn der Kirchen- oder Schuldiener im Disciplinarwege mit der Entlassung bedrohet ist und dennoch von Neuem sich eines Disciplinarvergehens schuldig macht;
2) wenn er sich auf eine mit der Würde des Predigtamts oder mit den Verhältnissen eines Schullehrers nicht vereinbarliche Weise betragen hat;

3) wenn er sich religiöser Irrlehre in einem nach bestehendem Rechte zur Remotion berechtigenden Grade ergeben hat;
4) wenn er als Geistlicher unter besonders erschwerenden Umständen oder im zweiten Rückfalle sein Amt dazu mißbraucht hat, in öffentlichen Vorträgen
   a. die Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung zu verunglimpfen;
   b. die bestehenden Religionsgesellschaften zu schmähen oder ehrenrührig zu beschuldigen;
   c. ganze Körperschaften, einen ganzen Stand oder Einzelne durch Ehrenkränkungen zu beleidigen;
5) in den im §. 5 dieses Gesetzes unter den Ziffern 3—11 genannten Fällen, soweit sie auf Kirchen- und Schuldiener Anwendung finden.

## §. 22.

### Verfahren behuf der Entlassung.

Hinsichtlich des Verfahrens des Gerichtsstandes und des Instanzenzuges kommen auch bei der Entlassung der Kirchen- und Schuldiener, welche unter dem Gesetze über den Civilstaatsdienst vom 12. October 1832 nicht begriffen sind, die §§. 6—8 dieses Gesetzes zur Anwendung, nur daß die Entlassung in Fällen, welche nur die kirchliche Lehre betreffen, nicht ohne vorgängiges Gutachten der geistlichen Oberbehörde erkannt werden soll.

Die Rolle des Klägers übernimmt der Ober-Staatsanwalt auf Ersuchen der betreffenden Disliplinarbehörde unter Bestätigung der Landesregierung.

Die Kosten des Verfahrens sind nöthigenfalls aus

dem Kloster- und Studienfonds zu bestreiten und zu decken.

§. 23.

Folgen der Entlassung.

Der Entlassene verliert Titel und Rang seines Amts, und dessen bisheriges Amtseinkommen wird auf ein Fünftheil ohne Rücksicht auf die Dienstjahre herabgesetzt. Es ist jedoch der freien Entschließung der betreffenden Behörden überlassen, ob sie demselben einen höheren Betrag bewilligen wollen.

§. 24.

Absetzung.

Als Absetzung des Kirchen- und Schuldieners gilt der Amtsverlust, welchen derselbe nach dem Strafgesetzbuche für den norddeutschen Bund im Strafverfahren durch Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, durch Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte, durch Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, oder endlich dadurch erleidet, daß von dem Strafrichter auf Verlust des bekleideten Amtes erkannt wird.

§. 25.

Der §§. 229 der neuen Landschaftsordnung vom 12. October 1832 und der Art. 47 des Landtagsabschiedes vom 11. Juli 1823 werden aufgehoben.

## Vierter Abschnitt.

## Abänderungen der Notariats-Ordnung vom 19. März 1850 (№ 18).

§. 26.

Suspension.

Trifft einen Notar der Verdacht, ein gemeines Ver-

gehen oder Verbrechen oder ein Vergehen oder Verbrechen im Amte begangen zu haben, so kann die richterliche Disciplinarbehörde (§. 23 des Gesetzes vom 21. August 1849, die Gerichtsverfassung betr.) ihm einstweilen die Ausübung seiner Amtsverrichtungen untersagen, hat jedoch hiervon sofort dem Staats-Ministerium Anzeige zu machen, welches ungesäumt entweder das Verbot bestätigen und gerichtliche Untersuchung veranlassen, oder das Verbot wieder aufheben wird. Sollte die Untersuchung verweigert werden, so ist das Verbot sofort zurückzunehmen.

Dasselbe Verbot kann vom Staats-Ministerium erlassen werden, wenn Grund zur Entlassung vorhanden zu sein scheint und das Staats-Ministerium den Ober-Staatsanwalt dieserhalb Civilklage zu erheben anweiset.

Die wirkliche Suspension tritt aber nur ein unter denselben Voraussetzungen, welche im §. 2 dieses Gesetzes unter den Ziffern 1—3 für qualificirte Suspension genannt sind.

## §. 27.

### Entlassung.

Die Entlassung der Notare kann nur durch Richterspruch erfolgen aus den im §. 5 dieses Gesetzes erwähnten Gründen, soweit dieselben auf Notare Anwendung leiden.

Ueber das Verfahren gelten die in den §§. 6—8 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

## §. 28.

### Absetzung.

Als Absetzung des Notars gilt jeder in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (§. 10) eintretende Amtsverlust.

§. 29.

Der §. 25 der Notariats-Ordnung vom 19. März 1850 (№ 18) wird aufgehoben.

## Fünfter Abschnitt.

### Vorübergehende Bestimmungen.

§. 30.

Diejenigen gerichtlichen Untersuchungen wegen einer nach dem bisherigen Rechte mit der Strafe der Entlassung oder Absetzung bedroheten Handlung, in welchen der Angeschuldigte zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits durch Erkenntniß des Anklagesenats in Anklagestand versetzt ist, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. In allen anderen Fällen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Handlungen der bezeichneten Art sofort Anwendung.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 114.

Braunschweig, den 28. December 1870.


Bekanntmachung, die Abänderungen verschiedener Bestimmungen des Specialdienstgesetzes für den Landsyndicus betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. December 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem über verschiedene Abänderungen des Specialdienstgesetzes für den Landsyndicus, wie solches die Anlage Unserer Bekanntmachung vom 26. October 1833 № 25 enthält, eine Uebereinkunft zwischen Uns und der Landes-Versammlung getroffen ist, so lassen Wir diese in der Anlage enthaltenen Abänderungen hiedurch zu allgemeiner Kenntniß bringen und haben Alle, die es angeht, sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Abänderungen

der

# Bestimmungen aus dem Civilstaatsdienstgesetze vom 12. October 1832 für den Landsyndicus im Herzogthume Braunschweig.

(Anlage zu der Bekanntmachung vom 26. October 1833, die Bestallung des Landsyndicus betreffend, № 25.)

## §. 1. (S.-D.-G. §. 26.)

### 2. Disciplinarstrafen.

#### a. Straffälle.

Der §. 26 des Specialdienstgesetzes lautet fortan:

Disciplinarstrafen sollen in folgenden Fällen gegen den Landsyndicus verfügt werden:

1) wenn Ordnungsstrafen wiederholt nöthig geworden sind und nicht gebessert haben;
2) bei Ungehorsam, Widersetzlichkeit und überhaupt jedem ungebührlichen Benehmen im Dienste;
3) bei einem unwürdigen, zur öffentlichen Kundbarkeit gekommenen Betragen, durch welches die dem Landsyndicus erforderliche Achtung verletzt wird;
4) bei einer unverbesserlichen, in den Dienstverhältnissen bewiesenen Unverträglichkeit;

5) wenn er unterläßt, davon Anzeige zu machen, daß ihm, oder seinen Angehörigen, um ihn zu bestechen, Geschenke oder andere Vortheile geboten werden.

§. 2. (S.-D.-G. §. 31.)

**3. Stellung vor Gericht wegen Vergehen und Verbrechen im Amte.**

Der §. 31 des Specialdienstgesetzes lautet fortan:

Sowohl wegen gemeiner Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als auch wegen Vergehen und Verbrechen im Amte wird gegen den Landsyndicus von Amtswegen verfahren.

§. 3. (S.-D.-G. §. 43.)

**4. Verlust der Pension.**

Der §. 43 des Specialdienstgesetzes lautet fortan:

Die Pension geht verloren:

1) wenn ein Absetzungsfall den Dienstverband auflöset (§. 5);
2) wenn der pensionirte Landsyndicus ohne Bewilligung der Landes-Regierung und der Landes-Versammlung für fremde Staaten, oder ohne Bewilligung der Landes-Versammlung für die Landes-Regierung Aufträge übernimmt;
3) wenn er seinen Wohnsitz in das Bundesausland verlegt ohne Erlaubniß der Landes-Regierung und der Landes-Versammlung;
4) wenn eine nur temporaire Dienstunfähigkeit (S.-D.-G. §. 36) gehoben ist, und der in Folge derselben pensionirte Landsyndicus sich dennoch weigert, das Amt wieder zu übernehmen, oder eine seinem Range und vorigen Gehalte entsprechende, seinen Kräften angemessene, ihm von der Landes-Regierung unter Zustimmung der Landes-Versammlung angebotene Anstellung anzunehmen.

## §. 4. (S.-D.-G. §. 44.)

### 1. Entlassung.

Der §. 44 des Specialdienstgesetzes wird aufgehoben. An seine Stelle treten die Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage, die Entlassung der Staatsdiener ꝛc. betreffend, im §. 5, soweit sie auf den Landsyndicus Anwendung finden, ferner die in den §§. 6—8 mit der einzigen Veränderung, daß der Ober-Staatsanwalt nicht auf Anweisung des Herzoglichen Staats-Ministeriums, sondern auf Ersuchen der Landes-Versammlung oder des Ausschusses Klage zu erheben hat.

## §. 5. (S.-D.-G. §. 46.)

### 3. Absetzung.

Der §. 46 des Specialdienstgesetzes lautet fortan:

Als Absetzung gilt der Amtsverlust, welchen der Landsyndicus nach dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund im Strafverfahren durch Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, durch Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte, durch Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, oder endlich dadurch erleidet, daß von dem Strafrichter auf Verlust des bekleideten Amts erkannt wird.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 115.

Braunschweig, den 28. December 1870.


Instruction des Bundeskanzleramts, die Inventarisirung und Stempelung von Schriftwerken betr.
d. d. Berlin, den 7. Decbr. 1870.

Nachstehende Instruction des Bundeskanzleramts, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken d. d. Berlin, den 7. d. M.:

§. 1.

Nach §. 58, Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse 2c. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzulegen.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formulare A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind..

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaates im Geschäftswege eingereicht und von der Letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4.

Nach §. 58, Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach

dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 5.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare (B) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2 Absatz 2 und im §. 3 dieser Instruction finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Kompositionen findet nicht statt.

§. 6.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als die Polizeibehörde des Wohnortes im hiesigen Lande für die Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirection hieselbst, im Uebrigen aber die zuständige Herzogliche Kreisdirection gilt, und daß die Einreichung der Verzeichnisse (§. 3) der In-

ſtruction) ſeitens der Herzoglichen Kreisdirectionen und der Herzoglichen Polizeidirection bei Uns zu geſchehen hat.

Braunſchweig, den 16. December 1870.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

**A.**

# Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc.)

| № | Tag der Vorlage. | Name, bezw. Firma des Vorlegenden. | Titel des Schriftwerks, der Abbildung oder der Komposition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht. | Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

**B.**

# Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

| № | Tag der Vorlage. | Name, bezw. Firma des Vorlegenden. | Titel des Schriftwerks. | Zahl der abgestempelten Exemplare. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 116.

Braunschweig, den 29. December 1870.


Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund und die dadurch nothwendig gewordenen Aenderungen hiesiger Landesgesetze betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. December 1870.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm,** Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um etwaigen Zweifeln über die Frage, welche hiesigen Landesstrafgesetze durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund mit dem 1. Januar 1871 ihre Wirksamkeit verlieren, möglichst vorzubeugen und um die ferner in Kraft bleibenden Landesgesetze mit den Bundesgesetzen in Uebereinstimmung zu bringen, erlassen Wir mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

### I. Verzeichniß der Landesgesetze, welche mit dem 1. Januar 1871 völlig außer Kraft treten.

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1871 treten außer Kraft und werden gänzlich aufgehoben:

1) das Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840,
2) das Gesetz vom 23. October 1849, die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten betreffend,
3) das Gesetz vom 11. Januar 1852, Ergänzungen der §§. 89 und 108 des Criminalgesetzbuchs betreffend,
4) das Gesetz vom 28. Januar 1856, Abänderungen der §§. 159 und 160 des Criminalgesetzbuchs betreffend,
5) das Gesetz vom 15. September 1863, Abänderungen der Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs über das Verbrechen des Bankerotts betreffend,
6) das Gesetz vom 4. August 1864, die Freiheitsstrafen und deren Vollziehung betreffend,
7) das Gesetz vom 3. August 1867, Abänderungen und Ergänzungen des Criminalgesetzbuchs betreffend,
8) das Gesetz vom 10. Juli 1840, die gegen Kinder wegen verbrecherischer Handlungen zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln betreffend,
9) das Gesetz vom 3. Juli 1851, Abänderungen des §. 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1840, über die gegen Kinder wegen verbrecherischer Handlungen zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln betreffend,
10) das Circular-Rescript vom 27. Januar 1852, die gegen Kinder wegen verbrecherischer Handlungen zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln betreffend,
11) das Gesetz vom 20. März 1858, die Competenzbestimmungen hinsichtlich der wegen verbre-

cherischer Handlungen gegen Kinder zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln betreffend,

12) das Polizeistrafgesetz vom 18. August 1855,
13) die Bekanntmachung vom 15. September 1855, wegen Ergänzung des §. 51 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 18. August 1855, die Feiertags-Ordnung in Beziehung auf die Stadt Braunschweig betreffend,
14) das Gesetz vom 1. October 1866, die Abänderungen des Polizeistrafgesetzbuch vom 18. August 1855 betreffend,
15) das Gesetz vom 15. März 1869, die Ergänzung des Tit. VIII. sub B., insbesondere des §. 251 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 18. August 1855 betreffend,
16) die Verordnung vom 26. März 1823, die Bankerotte betreffend,
17) das Gesetz vom 8. März 1855, zur Erklärung der Verordnung vom 26. März 1823, die Bankerotte betreffend,
18) das Gesetz vom 18. März 1850; die Verwandlung der Geldstrafen in verhältnißmäßige Freiheitsstrafen betreffend.

§. 2.

Um die Lücken auszufüllen, welche durch gänzliche Aufhebung der im §. 1 bezeichneten Gesetze entstehen, ist es erforderlich,

1) über die gegen Kinder zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln,
2) über die ferner mit Strafe zu bedrohenden Polizei-Uebertretungen,
3) über Bankerotte,
4) über die Entlassung der öffentlichen Beamten,

5) über die Umwandlung der in den Landesgesetzen angedroheten Geld- und Freiheitsstrafen und Vollziehung der Strafen,

neue gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Die betreffenden Gesetze werden gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze erlassen und treten mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

## II. Bestimmungen wegen der sonstigen Landesgesetze.

### §. 3.

Die übrigen Landesgesetze behalten ihre Wirksamkeit, insoweit sie nicht durch die Bundesgesetze außer Kraft gesetzt oder durch das gegenwärtige Gesetz und die mit demselben erlassenen Gesetze abgeändert sind.

Insbesondere gilt dies von den Strafbestimmungen

1) in den Conventionen und Reglements über die Benutzung und Erhaltung einzelner öffentlicher Gewässer,
2) in den Gewerbesteuergesetzen sowie überhaupt in den Gesetzen und Verordnungen über die directen und indirecten Abgaben, den Meßverkehr, die Chaussee- und Weggeld-Erhebung,
3) in den Vereins-, Versammlungs- und Preß-Gesetzen,
4) in den Gesetzen und Verordnungen über die kirchliche und Schul-Ordnung,
5) in den Gesetzen über die Bürgerwehr.

### §. 4.

Die bestehenden Forst- und Jagd-Strafgesetze erleiden die Aenderungen, welche sich aus den gleichzeitig mit gegenwärtigem Gesetze erlassenen Gesetzen:

1) Abänderungen des Forststrafgesetzes vom 26.

Juli 1837, des Gesetzes vom 16. März 1831 wegen Bestrafung der von Kindern unter 14 Jahren verübten Forstfrevel und des Gesetzes vom 12. April 1870 wegen Abänderung verschiedener Bestimmungen des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837 betreffend,

2) Abänderungen des Jagdstrafgesetzes vom 20. August 1849 und des Gesetzes wegen Abänderungen des Jagdstrafgesetzes vom 11. April 1870 betreffend,

ergeben.

Ein neues Forst- und Jagd-Strafgesetz wird sobald als thunlich erlassen werden.

§. 5.

Die Besserungs- und Arbeitsanstalt in Bevern wird in ihrer jetzigen Einrichtung nicht fortbestehen; in welcher Weise dieselbe theils durch Errichtung einer Erziehungsanstalt in Bevern, theils durch Errichtung eines davon getrennten Arbeitshauses ersetzt werden soll, ergeben die hieneben erlassenen Gesetze:

1) über Errichtung einer Erziehungsanstalt in Bevern,
2) über die Errichtung eines Arbeitshauses.

§. 6.

Die Aenderungen, welche die gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz der Strafgerichte, über die Befugniß zur strafrechtlichen Verfolgung sowie über das Strafverfahren erleiden, sind in dem hieneben erlassenen Gesetze:

Veränderung der Competenz der Gerichte und des Verfahrens in Strafsachen betreffend,

enthalten.

§. 7.

Die in den §§. 4, 5 und 6 erwähnten neu erlassenen Gesetze treten ebenfalls mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

## III. Transitorische Bestimmungen.

### A. Bestimmungen für die Fälle, in denen die strafbare Handlung vor dem 1. Januar 1871 begangen ist, jedoch über dieselbe erst nach dem 1. Januar 1871 erkannt wird.

§. 8.

Da der im §. 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund enthaltene Grundsatz, wonach stets das mildeste Gesetz anzuwenden ist, regelmäßig für die Entscheidung ausreichen wird, so bedarf es nur der folgenden näheren Bestimmungen:

§. 9.

Ist die Handlung nach dem neuen Gesetze nicht strafbar, so kann wegen derselben nach dem 1. Januar 1871 keine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden, und das etwa bereits vor diesem Zeitpunkte eingeleitete Verfahren wird eingestellt.

§. 10.

War die strafbare Handlung zeither von Amtswegen zu verfolgen, während dieselbe künftig nur auf Antrag verfolgt wird, so ist vom 1. Januar 1871 an gerechnet zur Einleitung beziehungsweise zur Fortsetzung des Strafverfahrens dieser Antrag erforderlich.

Der Antrag ist binnen 3 Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß erlangt.

Hat der Berechtigte diese Kenntniß bereits am 1. Januar 1871 gehabt, so muß der Antrag spätestens mit Ende März 1871 gestellt werden.

War am 1. Januar 1871 bereits ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person eingeleitet, so ist unter einstweiliger Sistirung des weiteren Verfahrens der zum Antrage Berechtigte von dem öffentlichen Ankläger zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er die Fortsetzung des Strafverfahrens beantrage. Die Befugniß, den Antrag zu stellen, erlischt, falls sie nach Absatz 2 und 3 nicht schon früher verloren ist, jedenfalls nach Ablauf von 3 Monaten seit Empfang der Aufforderung und es wird alsdann die Rechtsverfolgung definitiv eingestellt.

## §. 11.

Mußte nach dem bisherigen Rechte ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gestellt werden, während nach dem am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit tretenden Gesetzen von Amtswegen einzuschreiten wäre, so wird bezüglich der vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlung auch nach diesem Zeitpunkte ein Strafverfahren nur auf Antrag des Berechtigten eingeleitet.

In Bezug auf den Zeitraum, binnen welchem der Antrag nach dem 1. Januar 1871 noch zulässig ist, kommen die Bestimmungen im §. 10 Absatz 2 und 3 zur Anwendung.

## §. 12.

Bei Beurtheilung der Frage, ob die zeitherige oder künftige Strafbestimmung die härtere sei, ist

die zeitherige Ketten- und Zuchthausstrafe der künftigen Zuchthausstrafe,

die zeitherige Zwangsarbeitsstrafe der künftigen Gefängnißstrafe

gleich zu achten.

War die strafbare Handlung zeither mit Gefängnißstrafe bedroht, so ist, wenn künftig gleichfalls Freiheitsstrafe verwirkt sein würde

bei einer bis zu 6 Wochen verhängten Freiheitsstrafe auf Haft,

bei einer verwirkten Freiheitsstrafe von längerer Dauer auf Gefängniß,

zu erkennen.

Diesen letzteren Gefängniß- bez. Haftsträflingen, wenn sie die Kosten der Strafvollziehung bestreiten, ist auch in Zukunft, jedoch nach Vorschrift der Hausordnung, gestattet, sich selbst zu beköstigen. Dieselben können sich die mit der Gefängnißordnung verträglichen Arbeiten oder Beschäftigungen wählen und es verbleibt ihnen deren Ertrag.

## B. Bestimmungen über die Vollziehung und Wirkung der vor dem 1. Januar 1871 erkannten Strafen

## §. 13.

Die vor dem 1. Januar 1871 erkannte

Ketten- und Zuchthausstrafe

wird als Zuchthausstrafe,

die vor jenem Zeitpunkte erkannte
Zwangsarbeitsstrafe
wird als Gefängnißstrafe
nach Maßgabe der für diese Strafarten künftig geltenden Vorschriften vollzogen.

§. 14.

Ist vor dem 1. Januar 1871 auf Gefängnißstrafe erkannt, so wird die Strafe, wenn sie die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, als Haft, im entgegengesetzten Falle als Gefängnißstrafe nach Maßgabe der für diese Strafarten künftig geltenden Vorschriften vollzogen.

Es kommt jedoch auch für diese Gefängniß- bez. Haftsträflinge die im letzten Absatze des §. 12 getroffene Bestimmung zur Anwendung.

§. 15.

Die Landes-Regierung setzt den Zeitpunkt fest, in welchem die Strafvollziehung nach Maßgabe des §. 13 eintreten soll, indessen darf dieser den 1. April 1871 nicht überschreiten. Bis dahin erfolgt die Strafvollziehung in der bisherigen Weise, — jedoch werden den Kettensträflingen schon am 31. December d. J. die Ketten abgenommen.

§. 16.

Die Bestimmungen, welche in den §§. 23—26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund über vorläufige Entlassung enthalten sind, können auch auf die vor dem 1. Januar 1871 erkannten Strafen zur Anwendung gebracht werden.

§. 17.

Personen, welche in Folge einer Verurtheilung zu zeitlicher Kettenstrafe, zu Zuchthaus- oder Zwangsarbeitsstrafe vor dem 1. Januar 1871 politische und bürgerliche Rechte verloren haben, sollen diese Rechte, ohne daß es einer Rehabilitation bedarf, wieder erlangen, sobald bei erkannter Ketten- und Zuchthausstrafe 10 Jahre, und bei erkannter Zwangsarbeitsstrafe 5 Jahre verflossen sind, von dem Tage angerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Trat dieser Zeitpunkt schon vor dem 1. Januar 1871 ein, so beginnt der Lauf der 10, beziehungsweise 5 Jahre mit dem 1. Januar 1871.

Die Befugniß, auf förmliche Rehabilitation schon vor Ablauf dieser 10, beziehungsweise 5 Jahre anzutragen, falls deren Voraussetzungen nach bisherigem Rechte vorhanden sind, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 117.

Braunschweig, den 29. December 1870.


Gesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Kinder.
d. d. Braunschweig, den 22. December 1870.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm,** Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können, sobald die Besorgniß ihrer ungenügenden sittlichen Erziehung begründet ist, auch ohne und selbst gegen den Willen ihrer gesetzlichen Vertreter entweder bei fremden zuverlässigen Erziehern oder falls dies unthunlich ist, in der Erziehungsanstalt zu Bevern untergebracht werden.

§. 2.

Gegen Kinder unter 12 Jahren, welche an sich strafbare oder unsittliche Handlungen verüben, sind, falls die zu Gebote stehenden Mittel der häuslichen Zucht nicht ausreichend erscheinen, folgende außerordentliche Maßregeln zulässig:

1) körperliche Züchtigung,
2) Unterbringung bei fremden und zuverläſſigen Erziehern,
3) Aufnahme in die Erziehungs-Anſtalt zu Bevern.

§. 3.

Die Verhängung der Maßregeln §. 1 und 2 geſchieht durch das competente mit den Vormundſchafts-Angelegenheiten betrauete Localgericht ſowohl von Amtswegen, wie auf Antrag der Vormünder des Kindes, oder der Polizeibehörde.

Das Gericht ſtellt zu dem Ende behuf Conſtatirung des Sachverhalts die erforderliche Prüfung der Verhältniſſe an, und trifft ſodann nach den Rückſichten, welche für obervormundſchaftliche Beſtimmungen in Betreff der Erziehung von Pupillen maßgebend ſind, Beſtimmung darüber, ob eine der bezeichneten Maßregeln und eventuell welche und in welcher Ausdehnung zur Anwendung zu bringen ſei.

Gegen die Verfügung ſteht dem geſetzlichen Vertreter des Kindes ſowie der Polizeibehörde, — dieſer jedoch nur wenn ſie den Antrag geſtellt hat, — ein binnen 14 Tagen zu verfolgender Recurs an die vorgeſetzten Herzoglichen Gerichte, als obervormundſchaftliche Inſtanzen zu.

§. 4.

Die körperliche Züchtigung ſoll 15 Streiche nicht überſteigen, ſie muß der Körperbeſchaffenheit des Kindes angemeſſen, ſowie deſſen Geſundheit unnachtheilig ſein und darf, wenn dieſer Umſtand nach dem Ermeſſen des Gerichts nicht völlig zweifellos iſt, nur nach zuvor eingeholtem Gutachten des Phyſikus vollzogen werden.

Die Ausführung erfolgt unter Aufsicht der Polizeibehörde durch die Eltern oder Erzieher und nöthigenfalls durch geeignete Unterofficianten.

§. 5.

Die Unterbringung von Kindern bei fremden Erziehern darf nicht über das schulpflichtige Alter hinaus verfügt werden, und sind darüber deren gesetzliche Vertreter zu hören, auch haben diese die Kosten solcher Maßregel zu beschaffen.

Das Gericht ist befugt, die Kosten aus dem Vermögen der Verpflichteten, soweit die Verpflichtung unbestritten ist, executorisch einziehen zu lassen.

Die Unterbringung bei fremden Erziehern darf nur angeordnet werden, wenn zuvor die Bezahlung der Kosten sichergestellt ist.

§. 6.

In der Erziehungsanstalt zu Bevern dürfen nur Kinder, welche das 7. Lebensjahr erreicht haben und körperlich genügend kräftig sind, untergebracht werden. Auf dieselben finden die für jene Anstalt bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 7.

Die Polizeibehörden haben die Verpflichtung, den betreffenden Localgerichten nicht nur bei Vornahme der nöthigen Sachuntersuchung, sondern auch bei Ausführung der beschlossenen Maßregeln hülfreich an die Hand zu gehen, und in allen, zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen — cfr. §§. 1 und 2 — die nöthigen Anträge zu stellen.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 22. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

v. Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 118.

Braunschweig, den 29. December 1870.

Gesetz über Errichtung einer Erziehungsanstalt zu Bevern.
d. d Braunschweig, den 22. December 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen nach angehörtem Gutachten und Rathe der Landes-Versammlung und soweit erforderlich mit deren Zustimmung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Zu Bevern soll auf Staatskosten eine Erziehungsanstalt bestehen.

§. 2.

In diese Anstalt werden aufgenommen:

1) Kinder und sonstige jugendliche Personen, deren Aufnahme von ihren Vätern beantragt wird;
2) Kinder, deren Aufnahme gerichtsseitig wegen ungenügender sittlicher Erziehung, —
   cfr. §. 1 und 3 des Gesetzes vom heutigen Tage über polizeiliche Maßregeln gegen Kinder, —

verfügt wird;

3) Kinder unter 12 Jahren, deren Aufnahme gerichtsseitig wegen verübter strafbarer oder unsittlicher Handlungen
cfr. §. 2 und 3 leg. cit.
verfügt wird;
4) diejenigen Personen im Alter von 12—18 Jahren, rücksichtlich welcher auf Grund des §. 56 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund durch Urtheil des Gerichts die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet ist.

§. 3.

Den im §. 2 sub 3 und 4 bezeichneten Personen darf die Aufnahme in die Anstalt nicht versagt werden.

Zur Aufnahme der Kinder §. 2 sub 1 und 2 ist die vorgängige Genehmigung der der Anstalt vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich.

§. 4.

Die Dauer der Aufenthaltszeit wird bei den Personen §. 2 sub 4 durch die, der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde nach vorgängiger Genehmigung des Herzogl. Staats-Ministeriums bestimmt, darf aber das 20. Lebensjahr derselben nicht überschreiten.

Die Kinder §. 2 № 1, 2 und 3 verbleiben in der Anstalt bis nach ihrer Confirmation oder Entlassung aus der Schule; sie können aber mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde auch noch ferner, jedoch höchstens bis zum 20. Lebensjahre, in der Anstalt zurückbehalten werden, wenn dies zu ihrer weiteren Ausbildung für das praktische Leben, namentlich behuf Erlernung eines Gewerbes ꝛc. wünschenswerth erscheint, und ihre gesetzlichen Vertreter, bezüglich die Obervormundschaftsbehörde, damit einverstanden sind.

§. 5.

Die Unterhalts- und Erziehungskosten, welche Unser Herzogliches Staats-Ministerium in der Regel von 3 zu 3 Jahr feststellen wird, werden aus dem Vermögen der Pfleglinge oder demjenigen ihrer alimentationspflichtigen Verwandten bestritten, und bei unbestrittener Verpflichtung im Wege der Administrativ-Execution eingezogen.

Im Unvermögensfalle haben die Gemeinden oder Armenverbände, welchen dieselben angehören, einen Kostenzuschuß zu zahlen, welcher von Unserem Herzogl. Staats-Ministerio periodenweise festgestellt werden und 10 ℛ pro Jahr nicht übersteigen soll, übrigens aber in geeigneten Fällen von Unserem Herzogl. Staats-Ministerio ermäßigt oder auch ganz erlassen werden kann.

In den Aufnahmefällen unter № 1 des §. 2 haften die Gemeinden und Armenverbände für den Kostenzuschuß nur, wenn solcher von ihnen übernommen ist.

§. 6.

Die nöthigen Vorschriften über die Verwaltung und innere Einrichtung der Anstalt, das Verfahren bei Aufnahme und Ablieferung der Pfleglinge, den Unterricht, die Beschäftigung und sonstige Behandlung derselben ꝛc. erfolgen im Verordnungswege.

§. 7.

Die zur Zeit in der Arbeits- und Besserungsanstalt zu Bevern befindlichen Kinder, welche noch nicht confirmirt oder noch nicht aus der Schule entlassen sind, verbleiben in der Erziehungsanstalt bis zum Ablauf der für sie bestimmten Aufenthaltszeit, längstens jedoch bis zur Confirmation oder Entlassung aus der Schule,

falls nicht etwa eine Verlängerung des Aufenthalts auf Grund des §. 4 Absatz 2 eintreten sollte.

Alle die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 119.

Braunschweig, den 29. December 1870.


Gesetz über Errichtung eines Arbeitshauses.
d. d. Braunschweig, den 22. December 1870.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

erlassen nach angehörtem Gutachten und Rath der Landes-Versammlung und soweit erforderlich mit deren Zustimmung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

An einem geeigneten Orte des Herzogthums soll auf Staatskosten ein neues, gesondert für sich bestehendes Arbeitshaus errichtet werden.

§. 2.

Dasselbe ist zur Aufnahme derjenigen Personen bestimmt, rücksichtlich welcher von den Gerichten auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach verbüßter Strafe erkannt, von der Landespolizeibehörde aber die Unterbringung in einem Arbeitshause für angemessen erachtet ist.

§. 3.

Die Dauer der Unterbringung bestimmt innerhalb der gesetzlichen Schranken von zwei Jahren die Landespolizeibehörde.

§. 4.

Die Detentionskosten, welche Herzogliches Staats-Ministerium in der Regel von 3 zu 3 Jahren feststellen wird, werden aus dem Arbeitsverdienste und der Ausfall aus dem Vermögen des Detinirten bestritten, und letzteren Falls im Wege der Administrativ-Execution eingezogen.

Besitzt der Detinirte kein Vermögen, so hat die Gemeinde oder der Armenverband, welchem derselbe angehört, ohne Rücksicht auf den etwaigen Arbeitsverdienst einen Zuschuß von 10 ℛ jährlich zu den Detentionskosten zu zahlen. Unserem Herzogl. Staats-Ministerium bleibt es überlassen, solchen Zuschuß in geeigneten Fällen noch zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§. 5.

Die nöthigen Vorschriften über den Ort der Errichtung und die Zeit der Eröffnung des Arbeitshauses, sowie über die Verwaltung und innere Einrichtung desselben, das Verfahren bei Ablieferung der zu Detinirenden, deren Beschäftigung und sonstige Behandlung ꝛc. erfolgen im Verordnungswege. Unser Herzogl. Staats-Ministerium wird jedoch Sorge dafür tragen, daß zum 1. Januar k. J. vorerst eine gesonderte Abtheilung der jetzigen Arbeits- und Besserungsanstalt zu Bevern provisorisch als Arbeitshaus eingerichtet werde.

§. 6.

Die Arbeits- und Besserungsanstalt zu Bevern hört am 1. Januar k. J. auf, in ihrer jetzigen Einrichtung fortzubestehen, und von diesem Zeitpunkte an treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1833, —

Die zu Bevern und Braunschweig zu errichtenden Besserungs- und Arbeitsanstalten betreffend —

imgleichen die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Januar 1849 № 6,

Weitere Bestimmungen wegen der Ausführung des §. 8 der Grundrechte des deutschen Volks betreffend, —

außer Wirksamkeit.

Die jetzt in Bevern detinirten Personen, welche bereits confirmirt oder aus der Schule bereits entlassen sind, werden für die noch übrige Dauer ihrer Detentionszeit in das Arbeitshaus, bezüglich in die provisorisch an dessen Stelle tretende Anstalt aufgenommen; es darf deren Detention aber nicht länger als 2 Jahre nach den 1. Januar k. J. fortgesetzt werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 120.

Braunschweig, den 29. December 1870.


Gesetz, die Bankerotte betreffend.
d. d. Braunschweig, den 22. December 1870.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, über seine Vermögensverhältnisse dem Concursgerichte, dem Güterpfleger und dem Concursanwalte die von diesen erforderlich erachtete Auskunft zu ertheilen.

Im Weigerungsfalle kann der Gemeinschuldner von dem Concursgerichte durch Freiheitsentziehung angehalten werden, seiner Verpflichtung Genüge zu leisten.

Die Dauer der Freiheitsentziehung, während welcher seine Behandlung mindestens so milde als die für die gewöhnliche Haft vorgeschriebene sein muß, soll 6 Monate nicht überschreiten.

§. 2.

Hat die Ehefrau des Gemeinschuldners in betrüglicher Absicht eine wahrheitswidrige Angabe über den Betrag ihres Eingebrachten, Dotal- oder Paraphernal-Vermögens, oder über die Zeit des Einbringens gemacht, so verliert sie nicht nur ihre gesetzlichen Unterpfands- und Vorzugsrechte in Ansehung ihres eingebrachten Vermögens, sondern sie soll auch bezüglich ihrer desfallsigen Forderungen sämmtlichen Gläubigern ihres Ehemannes nachstehen.

§. 3.

Wenn eine Ehefrau von dem Vermögensverfalle ihres Ehemannes Kenntniß gehabt und aus eigenem Antriebe auf dessen Kosten einen unverhältnißmäßigen Aufwand gemacht oder ihren Ehemann zu gemeinschaftlicher Verschwendung verleitet oder durch schlechte und unordentliche Führung des Haushaltes zu dem Vermögensverfalle beigetragen hat, so ist sie nicht befugt, in Ansehung ihres Eingebrachten, Dotal- oder Paraphernal-Vermögens, insofern sie deshalb als Gläubigerin, nicht als Vindicantin auftritt, ihre gesetzlichen Unterpfands- und Vorzugsrechte geltend zu machen.

Ist der Vermögensverfall vorzugsweise durch den Muthwillen der Ehefrau herbeigeführt, so kann gegen dieselbe darauf erkannt werden, daß sie mit ihren liquidirten Forderungen sämmtlichen Gläubigern ihres Ehemannes nachstehe.

§. 4.

Die besondern in der Stadt Braunschweig beste-

henden Rechte über das Verhältniß der Ehefrau zu den Gläubigern des Ehemannes erleiden durch die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen keine Aenderung, sondern bleiben daneben in Kraft.

## §. 5.

Wenn ein Schuldner, um die Einleitung oder Fortsetzung des Concursverfahrens zu verhüten, seinen Gläubigern Vorschläge zu einem Nachlaß- oder Stundungsvertrage macht, so ist es unstatthaft, mit einzelnen Gläubigern behuf Erlangung ihres Beitritts zum Accorde oder überhaupt behuf ihrer Begünstigung vor anderen gleichberechtigten Gläubigern ohne deren ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung Separatverträge zum Nachtheile dieser übrigen Gläubiger abzuschließen. Derartige Verträge haben keine rechtliche Wirksamkeit.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen gleichfalls zur Anwendung, wenn bezüglich einer insolventen Erbschaft den Erbschaftsgläubigern von den Erben Accordvorschläge gemacht werden.

## §. 6.

Der Gläubiger, welcher seinen Beitritt zum Accorde erklärt, und sich daneben ohne Zustimmung sämmtlicher Gläubiger durch Separatverträge besondere Vortheile zum Nachtheile der übrigen Gläubiger ausbedungen hat, wird mit Geldstrafe bis 1000 fl, oder mit Haft, oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

(Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Zu dem Antrage ist jeder bei dem Accordverfahren betheiligte Gläubiger berechtigt).

§. 7.

Auf die Wohlthat der Güterabtretung kann sich der Gemeinschuldner nur dann berufen, wenn er zu derselben auf Grund eines contradictorischen Verfahrens durch Erkenntniß des Concursgerichts zugelassen ist.

§. 8.

Der Gemeinschuldner hat seinen Antrag auf Gewährung der Rechtswohlthat bei dem Concursgerichte zu stellen.

Das Gericht hat die Gläubiger zur Erklärung über den Antrag und zur Beibringung ihrer etwaigen Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen, nicht über 4 Wochen hinaus anzusetzenden Sitzung unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Einwendungen nicht gehört werden.

Das Erkenntniß wird vom Gerichte, nachdem in der öffentlichen Sitzung

in den vor den Herzoglichen Kreisgerichten anhängigen Concursen der bestellte Referent Vortrag über die Sache gemacht hat und die Gläubiger und der Gemeinschuldner sowie der Staatsanwalt gehört sind,

in den vor dem Herzogl. Handelsgerichte und vor den Herzogl. Amts- und Stadtgerichten anhängigen Concursen aber die Gläubiger und der Gemeinschuldner gehört sind,

entweder sofort oder in einem nicht über 14 Tage hinaus anzusetzenden den Parteien sogleich bekannt zu machenden Termine abzugeben.

## §. 9.

Wird der Gemeinschuldner wegen Bankerotts zu einer Strafe verurtheilt, so hat er auf die Wohlthat der Güterabtretung keinen Anspruch.

Dasselbe gilt, wenn er zur Verkürzung seiner Gläubiger sich eines Betruges oder strafbaren Eigennutzes schuldig gemacht und deshalb zu einer Strafe verurtheilt ist.

So lange die eingeleitete Untersuchung schwebt, kann der in §. 8 erwähnte Antrag vom Gemeinschuldner nicht gestellt werden.

Wird die Untersuchung eingeleitet, nachdem der Gemeinschuldner den erwähnten Antrag bereits gestellt hatte, so ist das weitere Verfahren bezüglich dieses Antrages bis zur Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

War der Gemeinschuldner bei Einleitung der Untersuchung bereits zu der Wohlthat der Güterabtretung zugelassen, so verliert das Erkenntniß, welches ihm diese Wohlthat ertheilte, jede Kraft, wenn derselbe später wegen eines der im Absatz 1 und 2 erwähnten Vergehen oder Verbrechen zu einer Strafe verurtheilt wird.

## §. 10.

### Transitorische Bestimmung.

Die Vorschriften der §§. 7—9 finden auf alle Gemeinschuldner Anwendung, insofern dieselben nicht schon vor dem 1. Januar 1871 nach Maßgabe des bis dahin geltenden Rechtes die Rechtswohlthat der Güterabtretung erlangt haben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 121.

Braunschweig, den 30. December 1870.


Gesetz, die in den Landesgesetzen angedroheten Freiheits- und Geldstrafen, die Umwandelung dieser Geldstrafen in Freiheitsstrafen, sowie die Vollziehung der Strafen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. December 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Die in den §§. 1—79 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund enthaltenen allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften sollen auch bezüglich der inländischen eine Strafe vorschreibenden Bestimmungen, welche nach dem 1. Januar 1871 neben dem Bundesstrafgesetzbuche in Kraft bleiben, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen (§§. 2—4) zur Anwendung kommen.

§. 2.

Die strafbaren Handlungen, welche in den zeither erlassenen inländischen Strafbestimmungen im Höchstbe-

trage mit einer Geldstrafe nicht über 50 ℔ oder mit einer Freiheitsstrafe nicht über 6 Wochen bedroht werden, sind als Uebertretungen zu behandeln.

Demgemäß kann in diesen Fällen als Freiheitsstrafe nur Haft erkannt werden.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe soll stets 10 Groschen betragen. Alle Bestimmungen, welche einen geringeren Mindestbetrag feststellen, werden insoweit aufgehoben.

Hat inländische Strafbestimmung einen Mindestbetrag festgestellt, welcher die Summe von 10 ℳ übersteigt, so behält es hierbei sein Bewenden.

Bei Umwandelung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe wird in allen Fällen der Betrag von $\frac{1}{3}$ bis 5 ℔ einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich geachtet.

§. 3.

Die im Höchstbetrage mit einer Geldstrafe über 50 ℔ oder mit Freiheitsstrafe über 6 Wochen in den zeither erlassenen inländischen Strafbestimmungen bedrohten Handlungen werden nach dem im Bundesstrafgesetzbuche für Vergehen aufgestellten Grundsätzen beurtheilt.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist demgemäß 1 ℔; hat jedoch das Landesgesetz einen diese Summe übersteigenden Mindestbetrag festgestellt, so behält es dabei gleichfalls sein Bewenden.

Bei Umwandelung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe wird stets der Betrag von 1 bis 5 ℔ einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich geachtet.

§. 4.

Ist in den im §. 3 erwähnten Fällen eine Freiheitsstrafe zu erkennen oder eine Geldstrafe in Frei-

heitsstrafe umzuwandeln, so soll, wenn die für den einzelnen Fall verwirkte Freiheitsstrafe nicht über 6 Wochen beträgt, stets auf Haft, und nur, wenn für den einzelnen Fall Freiheitsstrafe von längerer Dauer verwirkt ist, auf Gefängniß erkannt werden.

Auch ist diesen Gefängniß- resp. Haftsträflingen, wenn sie die Kosten der Strafvollziehung bestreiten, in Zukunft, jedoch nach Vorschrift der Hausordnung, gestattet, sich selbst zu beköstigen. Ferner können dieselben unter gleicher Voraussetzung die mit der Gefängnißordnung verträglichen Arbeiten oder Beschäftigungen wählen und es verbleibt ihnen deren Ertrag.

§. 5.

Ob und in wie weit den sonstigen Sträflingen der Ueberverdienst zu überlassen oder zu ihren Gunsten zu verwenden sei, bestimmen die Hausordnungen.

Gerichtliche Beschlagnahme des Ueberverdienstes, sei es zur Sicherheit einer Forderung, sei es behuf der Vollstreckung, ist unstatthaft.

§. 6.

Die etwa erforderlichen näheren Bestimmungen über die Vollziehung der Todesstrafe und der sämmtlichen Freiheitsstrafen, insbesondere über die Ordnung und Disciplin in den Strafanstalten werden im Wege der landesherrlichen Verordnung getroffen.

§. 7.

Die in den Landesgesetzen gedroheten Ordnungs- und Disciplinar-Strafen bleiben unverändert, jedoch ist allenthalben statt Gefängnisses fortan Haft zu verfügen.

Auch als Zwangsmittel soll von denjenigen Be-

hörden, welche gesetzlich befugt sind, ihren speciellen Verfügungen durch die Androhung von Freiheitsentziehung Nachdruck zu geben, statt Gefängnisses fortan Haft gedrohet werden.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

## Druckfehler.

In dem Gesetze, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837 betr.,

d. d. Braunschweig, den 11. April 1870, № 41,

ist im §. 19 pos. 3 ein Druckfehler enthalten, welcher dahin berichtigt wird, daß es in der 3. und 4. Zeile statt

— nicht in umschlossenen Lagerplätzen befinden —

heißen soll:

**in nicht** umschlossenen Lagerplätzen befinden.

Herzogl. Geheime-Canzlei.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 122.

Braunschweig, den 30. December 1870.


Gesetz, Veränderung der Competenz der Gerichte und des Verfahrens in Strafsachen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 22. December 1870.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.**

erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

In Strafsachen soll auch ferner ein Verfahren nur auf Antrag eines öffentlichen Anklägers eingeleitet werden. Ausnahmsweise findet Privatanklage statt:

1) bei Verfolgung von Beleidigungen (Abschnitt 14 des Bundes-Straf-Gesetz-Buches), welche nur auf Antrag des Beleidigten selbst, bezw. des Vaters oder Ehemannes (§§. 194 und 195 des B.-St.-G.-B.) eintritt,
2) bei Verfolgung derjenigen Körperverletzungen, welche nach §. 232 in Verbindung mit §. 195 des B.-St.-G.-B. nur auf Antrag des Beschädigten selbst, bezw. des Vaters oder Ehemannes, eintritt,

dergestalt

daß

a. die in den §§. 196 und 232 des B.-St.-G.-B.

aufgeführten Beleidigungen und Körperverletzungen, falls der amtliche Vorgesetzte einen Strafantrag stellt, von dem öffentlichen Ankläger verfolgt werden.

Durch diese Ausnahmen werden jedoch die §§. 198, 199 und 233 des B.-St.-G.-B. sowie die durch solche den Angeklagten gegebenen Rechte nicht verändert; auch kann in diesen Sachen der Beleidigte und Beschädigte selbst, jedoch nur unbeeidigt, als Auskunftsperson vernommen werden.

b. die im §. 197 des B.-St.-G.-B. aufgeführten Beleidigungen und diejenigen Körperverletzungen, zu deren Verfolgung es nach §. 232 des B.-St.-G.-B. eines Antrags nicht bedarf, ebenfalls von dem öffentlichen Ankläger verfolgt werden.

3) wegen Sachbeschädigung, zu deren Verfolgung nach §. 303 des B.-St.-G.-B. ein Antrag erfordert wird.

§. 2.

Zur Einleitung einer Untersuchung gegen Beamte, Geistliche oder andere Religionsdiener, Advocaten und Anwälte wegen Verbrechen oder Vergehen im Amte bedarf es ferner keines Antrags der dem Angeschuldigten vorgesetzten Disciplinarbehörde.

Bei Uebertretung statutarischer Strafbestimmungen ist die Anzeige oder Zustimmung des Ortspolizeibeamten zur Erhebung der Anklage erforderlich.

§. 3.

Der nach §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1858: die Zuständigkeit des Criminalsenats des Obergerichts in Strafsachen und der Schwurgerichte betreffend, zu bildende Gerichtshof (Schwurgerichtshof) erkennt mit Zuziehung von Geschworenen über Verbrechen, mithin über Handlungen, welche

im Höchſtbetrage mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Feſtungshaft über 5 Jahre bedrohet ſind.

§. 4.

Der Criminalſenat des Herzogl. Obergerichts erkennt, ohne Zuziehung von Geſchworenen, in allen Anklageſachen gegen Beamte (§. 359 des B.-St.-G.-B.), Geiſtliche oder andere Religionsdiener, Schuldiener, Advocaten, Anwälte und überhaupt gegen alle Inhaber öffentlicher Aemter wegen Vergehen im Amte und gemeiner Vergehen, bei welchen nach den Beſtimmungen des Bundesſtrafgeſetzbuches

auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte,
oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter,
oder auf Verluſt des bekleideten Amtes

erkannt werden kann.

Für das auf Anklage des Ober-Staatsanwalts einzuleitende Verfahren kommen die bei den Kreisgerichten in Strafſachen geltenden Normen zur Anwendung.

§. 5.

Iſt die ſtrafbare Handlung ein Vergehen d. h. eine im Bundesſtrafgeſetzbuche mit Gefängnißſtrafe, mit Feſtungshaft bis von 5 Jahren oder mit Geldſtrafe über 50 ℔ bedrohete Handlung, oder iſt ſie als eine ſtrafbare Handlung gleicher oder geringerer Art in dem Bundesſtrafgeſetzbuche oder ſonſtigen Bundes- und Landes-Geſetzen im Höchſtbetrage mit höherer als Freiheitsſtrafe von 14 Tagen oder Geldſtrafe von 20 ℔ bedrohet iſt: ſo ſind — abgeſehen von den in §. 4 über die Competenz des Criminalſenats gegebenen und den über die Competenz der Gerichte bei Forſt- und Jagdvrogen geltenden Beſtimmungen — die Kreisgerichte competent, ſoweit nicht nach §. 7 dieſes Geſetzes eine ausnahmsweiſe Competenz der Herzoglichen Stadt- und Amtsgerichte eintritt.

§. 6.

Die Amts- und Stadtgerichte sind neben den ihrer Competenz überwiesenen Forst- und Jagdvrogen zur Aburtheilung aller strafbaren Handlungen competent, welche im Höchstbetrage mit Freiheitsstrafen bis zu 14 Tagen und Geldstrafen bis zu 20 ℛ bedrohet sind.

Die bisherige höhere Competenz des Stadtgerichts Braunschweig bei Beleidigungen und geringeren Beschädigungen an der Person (§. 18 des Gesetzes, die Gerichtsverfassung betreffend, vom 21. August 1849) wird aufgehoben.

§. 7.

In folgenden Fällen soll eine ausnahmsweise Competenz der Localgerichte (Stadt- und Amtsgerichte) eintreten.

A. Wegen Vergehen können bei denselben angebracht werden

I. alle Privatanklagen (§. 1. № 1 — 3), wenn der Privatankläger vermeint, daß die in dem vorliegenden Falle angemessene Strafe nicht mehr als 14 Tage Gefängniß oder 20 ℛ Geld betragen wird;

II. öffentliche Anklagen, wenn dieselben Diebstahl, Unterschlagung, Betrug oder Begünstigung und Hehlerei in Bezug auf diese Vergehen, sowie Beleidigungen und Körperbeschädigungen betreffen und nach der Ansicht des öffentlichen Anklägers wegen Unerheblichkeit des Falles Gefängnißstrafe nicht über 14 Tage oder Geldstrafe nicht über 20 ℛ eine genügende Ahndung ist.

Zu I. und II. gelten folgende nähere Bestimmungen:

1) Ist das Lokalgericht der Meinung, das nach Beschaffenheit des Falles eine höhere Strafe erkannt werden müsse: so hat dasselbe die Anklage sofort oder im Laufe der Verhandlung zur Verfolgung bei dem Kreisgerichte zurückzuweisen.

2) Diese Zurückweisung muß stets erfolgen, wenn der Angeklagte die Competenz des Lokalgerichts nicht gelten lassen will, sondern Verhandlung vor dem Kreisgerichte verlangt.
3) Die Kreisgerichte können sich niemals aus dem Grunde für incompetent erklären, weil das Vergehen, welches der Anklage zum Grunde liegt, nach der Beschaffenheit des Falles mit einer 14 Tage Gefängniß oder 20 ℔ Geld nicht übersteigenden Strafe zu ahnden sein würde.

B. Bei den Lokalgerichten können Anklagen wegen der im Bundesstrafgesetzbuche oder in hiesigen Polizeistrafgesetzen enthaltenen Uebertretungen und wegen der in den Gewerbe- und Gewerbesteuergesetzen sowie überhaupt in den Gesetzen und Verordnungen über die directen und indirecten Abgaben mit Strafe bedroheten Handlungen angebracht werden, obschon sie im Höchstbetrage mit höherer Strafe bedrohet sind, wenn nach der Ansicht des öffentlichen Anklägers eine Freiheitsstrafe nicht über 14 Tage oder eine Geldstrafe nicht über 20 ℔ für den vorliegenden Fall genügt.

Dabei gelten folgende nähere Bestimmungen:

1) Das Lokalgericht kann sofort oder im Laufe der Verhandlung die Anklage zur Verfolgung bei dem Kreisgerichte zurückweisen, wenn seiner Ansicht nach eine höhere Strafe geboten erscheint.
2) Dem Angeklagten steht das Recht nicht zu, die Competenz des Lokalgerichts aus diesem Grunde anzufechten und die Verweisung an das Kreisgericht zu verlangen.
3) Auf Ueberweisung der zur Haft verurtheilten Personen an die Landespolizeibehörde (§. 362 des B.-St.-G.-B.) kann von dem Lokalgerichtr niemals erkannt werden. Trägt der Ankläger darauf an, oder hält das Lokalgericht jene Ueberweisung für angemessen: so muß die Sache an das Kreisgericht verwiesen werden.

4) Die Kreisgerichte können sich nicht für incompetent erklären, wenn Sachen der fraglichen Art bei ihnen angebracht oder an sie verwiesen werden, auch wenn sie eine Freiheitsstrafe nicht über 14 Tage oder eine Geldstrafe nicht über 20 ℳ für angemessen halten.

§. 8.

Abgesehen von vorstehenden Ausnahmen bleibt es bei der gesetzlichen Regel, daß sich die Competenz nach der höchsten angedroheten Strafe richtet; als höchste angedrohete Strafe soll jedoch bei Verbrechen derjenigen Angeklagten, welche zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, falls deren Alter bei Erhebung der Anklage durch öffentliche Bescheinigung glaubhaft nachgewiesen wird, die für jugendliche Verbrecher angedrohete Strafe (§. 57 des B.-St.-G.-B.) angesehen werden.

Der Schwurgerichtshof soll deshalb nur bei Verbrechen, welche mit Festungshaft über 5 Jahre, daneben aber auch bei Verbrechen, welche mit Gefängniß über 5 Jahre bedrohet sind, bei allen anderen Verbrechen jugendlicher Personen aber das Kreisgericht competent sein.

§. 9.

Der §. 7a. der Strafproceß-Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

In den der Competenz der Kreisgerichte überwiesenen Fällen ist, wenn ein Verbrechen von Personen zwischen 12 und 18 Jahren in Frage steht oder im vorliegenden Einzelfalle nach dem vorläufigen Ermessen des Staatsanwalts oder des Gerichts eine Freiheitsstrafe über 2 Jahre wegen eines Vergehens zu erkennen sein würde, dem Angeklagten und zwar, wenn er arm ist, auf Kosten des Staats, ein Vertheidiger beizuordnen. Solche Beiordnung ist in diesen

Fällen von den Staatsanwälten zu beantragen, aber auch ohne Antrag durch das Kreisgericht von Amtswegen zu verfügen.

Fände sich im Laufe der Verhandlung, daß gegen den mit einem Vertheidiger nicht versehenen Angeklagten eine Freiheitsstrafe über 2 Jahre zu erkennen sein würde: so ist die Verhandlung in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen zu wiederholen und mit Beiordnung eines Vertheidigers zu verfahren.

Wenn in den vorstehend erwähnten Fällen Mitschuldige, deren Mitschuld eine nothwendige Vertheidigung nicht bedingt, zugleich abzuurtheilen sind, oder wenn connexe geringere Straffälle zugleich zur Verhandlung kommen, so sind weder in diesen letzten Sachen den Angeklagten, noch den gedachten Mitschuldigen, Vertheidiger auf Kosten der Staats-Casse zu bestellen.

In allen kreisgerichtlichen Sachen, welche eine nothwendige Vertheidigung erfordern, findet die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1858 № 25, die Zuziehung dreier ordentlicher Richter betr., Anwendung.

§. 10.

Der §. 33 der Strafproceß-Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Eine gerichtliche Voruntersuchung findet in allen der Entscheidung des Schwurgerichtshofes und des Criminalsenats des Obergerichts zugewiesenen Fällen statt.

In den zur Competenz der Kreisgerichte gehörigen Sachen, gleichviel ob sie von dem Staatsanwalte oder im Wege der Privatanklage zu verfolgen sind, ist sie zulässig, wenn der Ankläger darauf anträgt, und sie muß stattfinden bei Verbrechen von Personen zwischen 12 und 18 Jahren, in anderen Fällen aber,

wenn nach dem vorläufigen Ermessen des Staatsanwalts oder des Kreisgerichts auf eine härtere als zweijährige Freiheitsstrafe zu erkennen sein würde.

Unstatthaft ist dagegen die Voruntersuchung in allen zur Competenz der Stadt- und Amtsgerichte gehörigen Sachen.

Der Antrag des Privatanklägers auf Einleitung der Voruntersuchung ist an den Staatsanwalt zu richten, welcher, wenn er eine Voruntersuchung für angemessen hält, in Bezug auf dieselbe den Privatankläger in jeder Beziehung zu vertreten hat. Nach Beendigung der Voruntersuchung ist die Sache dem Privatankläger zu überweisen; der Staatsanwalt darf jedoch in den von ihm für erheblich erachteten Sachen den Privatankläger auf dessen Ansuchen auch bei Erhebung und Durchführung der Anklage, wenn und soweit er sich die Anträge des Privatanklägers aneignen zu können glaubt, vertreten.

## §. 11.

I. Der Absatz 1 des §. 45 der Strafproceß-Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Nach beendeter Untersuchung in den der öffentlichen Anklage überwiesenen Sachen theilt der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalte die Acten mit.

Ist dieser

1) der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so macht er

   a. in den Sachen, welche nicht vor den Schwurgerichtshof oder den Criminalsenat des Obergerichts gehören, hiervon dem Oberstaatsanwalt unter Reponirung der Acten Anzeige, es müßte denn ein Verbrechen von Personen zwischen 12 und 18 Jahren oder ein

Vergehen in Frage stehen, welches im vorliegenden Falle nach dem vorläufigen Ermessen des Untersuchungsrichters — der sich hierüber bei Mittheilung der Acten zu äußern hat — oder des Staatsanwalts mit einer härteren als zweijährigen Freiheitsstrafe zu ahnden sein würde, in welchem Falle er die Acten mit Bericht an den Ober-Staatsanwalt einsendet. Dieser hat darüber: ob das Verfahren einzustellen sei? Beschluß zu fassen und remittirt die Acten mit seiner Verfügung der Staatsanwaltschaft, welche von dem gefaßten Beschlusse dem Kreisgerichte Anzeige macht,

b. in den vor den Schwurgerichtshof oder den Criminalsenat gehörigen Sachen sendet er dagegen die Acten binnen 3 Tagen an den Ober-Staatsanwalt ein.

II. Der Absatz 2 c. des §. 45 der Strafproceß-Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Wenn die Sache vor den Schwurgerichtshof oder den Criminalsenat des Obergerichts gehört, so hat der Staatsanwalt gleichfalls die Acten binnen 3 Tagen an den Ober-Staatsanwalt einzusenden, welcher, wenn er die Ansicht des Staatsanwalts theilt, in den vor den Schwurgerichtshof gehörigen Sachen in Gemäßheit des §. 96 verfährt und in den vor den Criminalsenat des Obergerichts gehörigen Sachen ohne Weiteres die förmliche Anklage einreicht, im entgegengesetzten Falle aber die sachgemäße Weisung an den Staatsanwalt erläßt.

## §. 12.

Die im §. 46 der Strafproceß-Ordnung vorgeschriebene Mitwirkung des Anklagesenats bei dem Einstellungsbeschlusse des Ober-Staatsanwalts findet bei allen vor den Schwurge-

richtshof und den Criminalsenat des Obergerichts gehörigen Sachen, das in den §§. 95 bis 155 der St.-P.-O. vorgeschriebene Verfahren dagegen nur bei den zur Competenz des Schwurgerichtshofes gehörigen Sachen Anwendung.

§. 13.

Bei der Bestimmung des §. 74 der Strafproceß-Ordnung, daß von den Amts- und Stadtgerichten bei allen mit Geldstrafen bedroheten strafbaren Handlungen die Verurtheilung des Beschuldigten, ohne daß derselbe zuvor gehört wird, sofort auf den Strafantrag erfolgen soll, und dem in dieser Beziehung vorgeschriebenen Verfahren behält es sein Bewenden; es wird jedoch diese Bestimmung auf die im Bundesstrafgesetzbuche und in hiesigen Polizeistrafgesetzen enthaltenen, alternativ mit Geld oder Haft bedroheten Uebertretungen in der Weise ausgedehnt, daß das Gericht, falls dasselbe in Uebereinstimmung mit dem hierauf zu richtenden Antrage des öffentlichen Anklägers die Verurtheilung zu einer Geldstrafe für angemessen hält, sofort auf letztere zu erkennen hat.

§. 14.

Die Vorschrift des §. 2 des Gesetzes, Abänderungen des Verfahrens in Privatanklagesachen betreffend, vom 8. März 1861, daß in den an sich der Competenz des Kreisgerichts unterworfenen, aber von dem Privatankläger der amts- oder stadtgerichtlichen Competenz unterstellten Privatanklagesachen, das angegangene Gericht auf eine solche Privatanklage zunächst einen Termin zum Versuche der Güte anzuberaumen habe — wird auf alle in §. 7 A. I. des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Privatanklagen ausgedehnt.

Der Angeklagte soll zu diesem Termine jedoch zwar, wie bisher, unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß die Güte für abgelehnt angenommen, aber künftig unter dem ferneren Präjudize, daß bei seinem Ausbleiben die Verhandlung

der Sache bei dem angegangenen Amts- oder Stadtgerichte als von ihm zugestanden angesehen werden solle.

Dem Angeklagten soll indeß auch freistehen, die Competenz des Localgerichts sofort bei Insinuation der Anklage, in welchem Falle letztere von dem betr. Beamten mit dem erforderlichen Vermerke zu versehen und an das Gericht zurückzuliefern ist, oder schriftlich vor dem zum Versuche der Güte anberaumten Termine abzulehnen.

In allen übrigen bei den Kreis- und Localgerichten angebrachten Privatanklagen (§. 1 № 1—3 des gegenwärtigen Gesetzes) behält es bei den Vorschriften des §. 1 des Gesetzes vom 8. März 1861 № 11 sein Bewenden.

## §. 15.

Der zweite und dritte Absatz des §. 92 der Strafproceß-Ordnung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

> Es entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung behuf Feststellung der Schuld des Angeklagten zunächst darüber, welche den Thatbestand der in Frage stehenden strafbaren Handlung bildende, die Strafbarkeit erhöhende, ausschließende oder mildernde (Vierter Abschnitt des B.-St.-G.-B.) Thatsachen als erwiesen anzunehmen sind.
>
> Thatsachen, welche den Thatbestand der strafbaren Handlung bilden oder die Strafbarkeit erhöhen, gelten nur als bejahet, wenn sämmtliche Richter sich für die Bejahung aussprechen, bei fehlender Einstimmigkeit aber als verneint. Bei strafausschließenden oder strafmildernden Thatsachen entscheidet die Stimmenmehrheit. Die Frage: ob mildernde Umstände vorhanden? gilt als strafmildernde Thatsache.

§. 16.

Der letzte Absatz des §. 98 der Strafproceß-Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ueber die im 4. Abschnitte des B.-St.-G.-B. enthaltenen Strafausschließungsgründe hat die Anklagekammer nicht zu entscheiden; ausgenommen von dieser Regel sind jedoch die Strafausschließungsgründe des fehlenden Strafantrags und der Verjährung der Strafverfolgung. Die hierüber abgegebenen Entscheidungen der Anklagekammer sind jedoch insoweit für den Angeklagten ohne Präjudiz, als es demselben überlassen bleibt, das Urtheil des in der Sache selbst zur endlichen Entscheidung zuständigen Gerichtshofes bei der späteren Hauptverhandlung vor demselben herbeizuführen.

§. 17.

Die beiden letzten Absätze des §. 140 der Strafproceß-Ordnung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Ueber das Vorhandensein der Gründe, welche nach gesetzlicher Vorschrift eine Erhöhung, Ausschließung oder Milderung der Strafe zur Folge haben (Abschnitt 4 des B.-St.-G.-B.), haben die Geschworenen zu entscheiden mit Ausnahme der Strafausschließungsgründe des fehlenden Strafantrags und der Verjährung der Strafverfolgung, über welche lediglich der Gerichtshof zu urtheilen und zu entscheiden hat.

Die Frage: ob die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist? gilt als eine straferhöhende, die Frage: ob mildernde Umstände vorhanden sind? als eine strafmildernde Thatsache.

§. 18.

In allen Straferkenntniſſen, in welchen neben einer Freiheitsſtrafe auf Geldſtrafe, oder auf Geldſtrafe allein erkannt wird, iſt ſofort die eventuell an die Stelle der Geldſtrafe tretende Freiheitsſtrafe feſtzuſetzen.

§. 19.

Wenn die Mittel des Verurtheilten zur Zahlung der ihm auferlegten Unterſuchungskoſten und Geldſtrafen nicht ausreichen: ſo ſollen die beigetriebenen Gelder zunächſt zur Deckung der Unterſuchungskoſten verwendet werden.

§. 20.

In allen Fällen, in welchen nach §. 13 dieſes Geſetzes von den Amts- und Stadtgerichten auf Geld erkannt werden würde, kann der Angeſchuldigte die Anſtellung des Strafverfahrens dadurch abwenden, daß er den beſtimmt angedroheten oder den bei relativer Strafandrohung feſtgeſetzten Geldbetrag ſofort einzahlt.

§. 21.

Auf gleiche Weiſe kann der Angeſchuldigte auch bei den im Bundesſtrafgeſetzbuche und in den hieſigen Polizeiſtrafgeſetzen enthaltenen Uebertretungen, und bei den in den Gewerbe- und Gewerbeſteuergeſetzen, ſowie überhaupt in den Geſetzen und Verordnungen über die directen und indirecten Abgaben mit Strafe bedrohten Handlungen ein Verfahren vor den Kreisgerichten, jedoch nur dann abwenden, wenn in den Geſetzen ausſchließlich Geldſtrafen angedrohet, oder bei alternativer Audrohung von Geld- oder Freiheitsſtrafe der Staatsanwalt mit dem Kreisgerichts-Director über die Angemeſſenheit einer Geldſtrafe einverſtanden iſt.

§. 22.

Insofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt worden ist, fließen alle von den Herzoglichen Kreisgerichten wegen der in dem Bundesstrafgesetzbuche und dem Polizeistrafgesetzbuche enthaltenen Uebertretungen erkannte Strafgelder in die Staatscasse, die von den Amts- und Stadtgerichten erkannten aber in die Stadt- und Amts-Armencassen. Freiwillig erlegte Strafgelder fließen in diejenige Casse, welcher sie, wenn gerichtlich erkannt, zugekommen sein würden.

In der Stadt Braunschweig bleiben die wegen der für Uebertretungen eingekommenen Strafgelder bestehenden Verhältnisse bis zu einer etwaigen anderweiten, im Verordnungswege zu publicirenden Bestimmung unverändert.

§. 23.

Der §. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1856 (№ 4) oder der §. 184 b. der neuen Redaction der Strafproceßordnung ist aufgehoben (B.-St.-G.-B. §. 194.)

## Zu Tit. 8 der Straf-Proceß-Ordnung.

### Von den Kosten.

§. 24.

Der §. 192 der Straf-Proceß-Ordnung erhält folgenden Zusatz:

> Bei Privatanklagen hat das Gericht erst dann zur Vorladung der von dem Ankläger und bezw. der von dem Angeklagten benannten Auskunftspersonen zu schreiten, wenn von der betreffenden Partei für jeden der von ihr vorgeschlagenen Zeugen ein Gebührenvorschuß von 15 Groschen, und für jeden Sachverständigen ein solcher von 1 ℳ 15 ₰ zur

Gerichts-Caſſe eingezahlt oder eine Beſcheinigung der Ortsbehörde über ihr Zahlungsunvermögen beigebracht iſt.

Der Staatsanwalt, welcher auf Antrag eines amtlichen Vorgeſetzten eine ſolche Anklage erhebt, (Nordd. St.-G.-B. §§. 196 und 232 vergl. mit §. 1a. dieſes Geſetzes) iſt von der Leiſtung dieſes Koſtenvorſchuſſes frei.

§. 25.

Der §. 192a. der Strafproceß-Ordnung wird aufgehoben und durch die in der nachfolgenden revidirten Sportel-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen erſetzt.

§. 26.

Der §. 192b der Strafproceß-Ordnung erhält folgenden Zuſatz:

Geht aber die Requiſition von einer Behörde im Norddeutſchen Bunde aus, ſo wird, wenn eine zahlungspflichtige Partei nicht vorhanden oder wenn die zahlungspflichtige Partei unvermögend iſt, die Rechtshülfe koſten- und gebührenfrei geleiſtet; es ſind jedoch die baaren Auslagen, welche durch eine Auslieferung oder durch eine Strafvollſtreckung entſtehen, der erſuchten Behörde zu erſtatten (Bundesgeſetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe.)

§. 27.

Der §. 192c der Strafproceß-Ordnung wird dahin abgeändert:

In Strafſachen, welche nach dem 1. Januar 1871 zur Aburtheilung kommen, iſt eine Stempelgebühr von den Gerichtsbehörden nicht zu erheben.

# Zur Sportel- und Gebühren-Ordnung in Strafsachen.

## §. 28.

## A. Taxen der Gerichte.

### I. Gerichtssporteln.

Der Absatz A. I. der Sportel- und Gebühren-Ordnung in Strafsachen, betreffend die Taxen der Gerichte, insbesondere die Gerichtssporteln, wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

1) Für die ganze Untersuchung, einschließlich des Erkenntnisses erster Instanz, ist, ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren vor einem Einzelrichter, einem Kreisgerichte, dem Obergerichte oder dem Schwurgerichtshofe stattfand, der folgende Sportelbetrag zu erheben, wenn erkannt ist

| | | |
|---|---|---|
| A. | bis auf 1 ℳ Geldstrafe oder 1 Tag Freiheitsstrafe | 10 ℋ |
| B. | über 1 ℳ Geldstrafe oder 1 Tag Freiheitsstrafe bis 5 ℳ Geldstrafe oder 4 Tage Freiheitsstrafe . . . . | 20 ℋ |
| C. | über 5 ℳ Geldstrafe oder 4 Tage Freiheitsstrafe bis 10 ℳ Geldstrafe oder 7 Tage Freiheitsstrafe . . | 1 ℳ 10 ℋ |
| D. | über 10 ℳ Geldstrafe oder 7 Tage Freiheitsstrafe bis 20 ℳ Geldstrafe oder 14 Tage Freiheitsstrafe . . | 2 ℳ — ℋ |
| E. | über 20 ℳ Geldstrafe oder 14 Tage Freiheitsstrafe bis 50 ℳ Geldstrafe oder 6 Wochen Freiheitsstrafe . . | 4 ℳ — ℋ |
| F. | über 50 ℳ Geldstrafe oder 6 Wochen Freiheitsstrafe bis 300 ℳ Geldstrafe oder 1 Jahr Freiheitsstrafe . | 8 ℳ — ℋ |

G. über 300 ℳ Geldstrafe oder 1 Jahr Freiheitsstrafe bis 2000 ℳ Geldstrafe oder 3 Jahre Festung oder 2 Jahre Gefängniß . . . . 16 ℳ — ₰

H. auf höhere aber zeitliche Freiheitsstrafe . . . . . 30 ℳ — ₰

J. auf lebenslängliche Freiheits- oder auf Todesstrafe . . . . . 50 ℳ — ₰

a. Bei Berechnung dieser Pauschsportelsätze bleiben die Straffolgen und die Nebenstrafübel unberücksichtigt. Wenn jedoch der Criminal-Senat Herzoglichen Obergerichts die bürgerlichen Ehrenrechte aberkennt, oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verlust des bekleideten Amts erkennt, so darf ein niedrigerer Sportelsatz als . . . . . 16 ℳ nicht erhoben werden.

b. Wenn neben einer Freiheitsstrafe zugleich auf Geldstrafe erkannt ist, so wird behuf des Sportelsatzes die der Geldstrafe eventuell substituirte Freiheitsstrafe der außerdem erkannten Freiheitsstrafe hinzugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und eventuell auf dafür eintretende Freiheitsstrafe erkannt, so wird der Sportelsatz nach der Höhe der Ersteren bestimmt.

c. In allen Strafsachen, welche ihrer Gattung nach der öffentlichen Anklage anheimfallen, giebt die in der rechtskräftigen Entscheidung ausgesprochene Strafe den Maßstab für die Höhe des zu hebenden Sportelsatzes und zwar auch für die vorhergehende Instanz.

d. In denjenigen Strafsachen, welche ihrer Gattung nach der Privatanklage zugewiesen sind, richtet

sich die Höhe des Sportelsatzes nach dem in der Anklage gestellten speciellen Strafantrage; fehlt es aber an einem solchen, nach demjenigen Strafbetrage, welcher den Beweis sämmtlicher Anklage-Thatsachen vorausgesetzt, nach richterlichem Ermessen zu erkennen sein würde.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so hat der Privatankläger den vollen Sportelsatz zu zahlen; wird der Angeklagte in eine geringere als die oben bezeichnete Strafe verurtheilt, so hat derselbe nur den dem erkannten Strafmaße entsprechenden Theil des Sportelsatzes, der Privatankläger aber den Ueberrest zu tragen. Nimmt der Privatankläger die Anklage vor Eröffnung der Hauptverhandlung zurück, so findet die Erhebung eines Sportelsatzes überall nicht. statt, nimmt er sie später zurück, so ist die Hälfte des Sportelsatzes für das Verfahren von ihm zu erlegen.

Die gerichtlichen Baarkosten, sowie die dem Gegner verursachten Kosten kommen in beiden Fällen zur Erstattung.

e. Die vorstehenden Bestimmungen unter littr. d. treten auch in dem Falle ein, wenn in einer ihrer Gattung nach der Privatanklage überwiesenen Strafsache der amtliche Vorgesetzte des Beleidigten oder Verletzten (Nordd. St.-Ges.-B. §§. 196 und 232) den Strafantrag gestellt und der Staatsanwalt die Anklage erhoben hat. Die dem Ankläger alsdann etwa zur Last fallenden Kosten erfolgen aus der dem antragstellenden amtlichen Vorgesetzten unterstellten öffentlichen Casse, event. aus dem Fiscus.

Die Kosten der in Privatanklagesachen auf

Antrag des Privatanklägers geführten Voruntersuchung (§. 10) trägt der verurtheilte Angeklagte nach Maßgabe des Straferkenntnisses, — der Privatankläger jedoch nur im Falle der Zurücknahme einer bereits erhobenen Anklage.

f. Für die nach §. 74 der Strafproceß-Ordnung bezw. dem gegenwärtigen Gesetze abgegebenen vorläufigen Straferkenntnisse soll, falls der Angeschuldigte die Abänderung oder Zurücknahme derselben nicht beantragt, nur die Hälfte des Sportel-Pauschsatzes erhoben werden.

2) Für die Verhandlung und das Erkenntniß über Anträge auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Str.-Pr.-O. §. 173 und 174) erfolgt, falls das Gesuch verworfen wird, ein Sportelsatz von 5 ₰.

Wird dem Antrage stattgegeben, so ist das Restitutionsverfahren und Erkenntniß sportelfrei, erfolgt jedoch in dem wiederaufgenommenen Verfahren abermals ein verurtheilendes Erkenntniß, so ist für dieses der gesetzlich bestimmte Sportel zu erheben.

3) Für das Verfahren und Erkenntniß in Betreff einer Anerkennung der Identität Verurtheilter (St.-P.-O. §§. 179, 180) ist, wenn die Personen-Einheit anerkannt wird, die Hälfte desjenigen Sportelsatzes zu erheben, welcher für die vorhergegangenen Untersuchungen und Erkenntnisse gesetzlich bestimmt ist, in Bezug auf welche das Anerkennungs-Verfahren eingeleitet ist.

4) Für gerichtliche Erkenntnisse und Verfügungen über Anträge auf Wiedereinsetzung in politische und bürgerliche Rechte (St.-P.-O. §. 188 fg.), mag das Wiedereinsetzungsgesuch für begründet erkannt oder abgeschlagen werden, erfolgt ein Sportel von 5 ₰, und

5) für das Verfahren und Erkenntniß, durch welches eine

Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen wird, ein solcher von 10 ₰.

Allgemeine Bemerkungen:

a. Außer den vorstehenden Pauschsätzen sind von dem in die Kosten Verurtheilten nur die folgenden gerichtlichen Baarkosten zu erlegen:
   1) die Gebühren der in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung geladenen und erschienenen Auskunfts-Personen,
   2) die in Folge ergangener Requisitionen nicht Braunschweigischer Behörden entstandenen Gerichtsauslagen, einschließlich der an jene zu erstattenden Kosten einer Auslieferung oder Strafvollziehung.
   3) Schreib- und Beglaubigungsgebühr mit je $2\frac{1}{2}$ ℋ pro Bogen für geforderte Abschrift oder Beglaubigung solcher Actenstücke, welche dem Nachsuchenden nicht schon nach der Strafproceß-Ordnung amtshalber zu verabfolgen sind,
   4) die im Verordnungswege festzustellenden Kosten der Vollziehung von Freiheitsstrafen.

   Sonstige Nebengebühren, insbesondere Reisekosten und Diäten für Richter, Secretaire, Ankläger oder Geschworene, Wege-, Insinuations- oder Aufwartungs-Gebühren, Porto, Schreib- oder Beglaubigungsgebühr kommen neben dem Pauschsatze nicht in Ansatz.

b. Wenn eine Untersuchung gegen mehre Angeklagte gerichtet ist, so ist der volle Sportelsatz von jedem Verurtheilten besonders und zwar nach Maßgabe der gegen ihn rechtskräftig erkannten Strafe zu erheben.

   Nur für die außer dem Sportelsatze zum Ansatze kommenden, vorstehend unter a. 1 und 2 aufgeführten gerichtlichen Baarkosten haften alle Mitschuldige solida-

risch, soweit nicht in dem Erkenntnisse ein anderes festgesetzt ist.

Diese solidarische Verhaftung erstreckt sich nicht auf die jeden einzelnen Verurtheilten treffenden Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten.

Der Grundsatz: daß der Sportelsatz für jeden einzelnen in die Kosten zu Verurtheilenden in Ansatz zu bringen ist, findet auch dann Anwendung, wenn ein Privatankläger mit einer gegen mehre Personen erhobenen Anklage ganz oder theilweise unterliegt, oder wenn von mehren in derselben Strafsache Verurtheilten gleichzeitig ein Rechtsmittel verfolgt wird.

Der §. 67 der Strafproceß-Ordnung, insoweit er entgegensteht, wird aufgehoben.

§. 29.

## B. Taxen für die Advocaten.

### I. Gebühren-Taxe in Strafsachen № 2, c. und d.

Die Gebühren der Advocaten für die mündliche Verhandlung und bezw. Vertheidigung sollen bei dem Obergerichte betragen:

1) im Verfahren über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Str.-P.-O. §. 174) 2 bis 10 ℳ,
2) im Verfahren vor dem Criminal-Senate des Herzoglichen Obergerichts ohne Geschworene (§. 4 dieses Gesetzes) . . 2 bis 40 ℳ,
3) im Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe . . . . . 4 bis 50 ℳ,

   In außerordentlichen Fällen kann der Gerichtshof die Gebühr bis auf 100 ℳ erhöhen.

4) im Verfahren vor dem Cassationshofe:
   a. wenn die Nichtigkeitsbeschwerde ge-

gen ein Erkenntniß der Amts- oder
Stadtgerichte verfolgt ist . . . 2 bis 5 ₰,
b. in den übrigen Fällen . . . . 2 bis 20 ₰.

Dieser Gebührenbetrag erfolgt für jeden einzelnen Vertheidigten; es darf jedoch der gesammte Gebührenbetrag für die sämmtlichen in derselben Strafsache durch den Advocaten vertretenen Angeklagten auf den betreffenden Maximalsatz beschränkt werden.

Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

## Uebergangsbestimmungen.

§. 30.

Auf alle Strafsachen, in welchen vor dem 1. Januar 1871 bereits Anklage erhoben ist, finden die Veränderungen dieses Gesetzes, die Competenz der Gerichte betreffend, keine Anwendung.

In den bisher von dem öffentlichen Ankläger zu verfolgenden, nach §. 1 dieses Gesetzes aber der Privatanklage überwiesenen Strafsachen ist, auch wenn die öffentliche Anklage bereits erhoben, das Verfahren zu sistiren und die Verfolgung der Sache dem Privatankläger auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zu überlassen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 123.

Braunschweig, den 30. December 1870.

Gesetz: Abänderungen des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837, des Gesetzes vom 16. März 1861 wegen Bestrafung der von Kindern unter 14 Jahren verübten Forstfrevel und des Gesetzes vom 11. April 1870 wegen Abänderung verschiedener Bestimmungen des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 22. December 1870.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Die in dem Forststrafgesetze vom 26. Juli 1837 als Vergehen gegen die Forstpolizei aufgeführten Zuwiderhandlungen werden, insoweit sie den Thatbestand der in dem Bundesstrafgesetzbuche aufgeführten Vergehen und Uebertretungen enthalten, nach den Bestimmungen des Bundesstrafgesetzbuches bestraft.

§. 2.

Die Entwendung von Plaggen, Torf, Dünger, von Steinen und Erden, welche sich in Forsten befin-

den und von den Berechtigten nicht bereits eingesammelt sind, wird nicht mehr dem Holzdiebstahle gleich geachtet (§. 20 des Gesetzes vom 11. April 1870 № 41), sondern nach Vorschrift des §. 370 pos. 2 des Bundesstrafgesetzbuches bestraft.

§. 3.

Die in dem §. 21 des Gesetzes vom 11. April 1870 № 41 aufgeführten Holzentwendungen werden ferner nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern als gemeiner Diebstahl (§. 242 des Bundes-Str.-Ges.-Buchs) bestraft.

§. 4.

Auf Stellung unter Forstpolizeiaufsicht (§. 14 des Gesetzes vom 11. April 1870 № 41) darf wegen Forstfrevel ferner nicht erkannt werden.

§. 5.

Die strafrechtliche Verfolgung wegen Forstfrevels tritt ein, wenn der Thäter bei Begehung desselben das zwölfte Lebensjahr vollendet hat.

Auf Forstfrevler unter 12 Jahren finden die Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage über die gegen Kinder zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln Anwendung. Die entgegenstehenden Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes: die Bestrafung der von Kindern unter 14 Jahren verübten Forstfrevel betreffend, vom 16. März 1861 werden aufgehoben, und die in diesem Gesetze über die Haftverbindlichkeit der Eltern, Vormünder und Pflegeeltern gegebenen Vorschriften werden auf die von Kindern unter zwölf Jahren begangenen Forstfrevel beschränkt.

§. 6.

Auf jugendliche Frevler zwischen 12 und 18 Jahren finden die §§. 56 und 57 des Bundesstrafgesetzbuches Anwendung.

§. 7.

Die über die Beamten, welche in Forststrafsachen als öffentliche Ankläger handeln, sowie über die Competenz der Gerichte, das Strafverfahren und die Verfolgung der Civilansprüche der Beschädigten geltenden Bestimmungen (Gesetz vom 11. April 1870 №. 41) erleiden in Ansehung der Forstfrevel keine weitere Aenderung, als daß in Zukunft auch die gegen Gewohnheitsfrevler zu erkennenden Strafen (§§. 14 und 24 des Gesetzes vom 11. April 1870 №. 41) ausschließlich die Amts- und Stadtgerichte competent sind.

Die nach den §§. 1 bis 3 des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Bundesstrafgesetzbuchs zu bestrafenden Handlungen sind dagegen von den Staatsanwälten, bezw. den ihnen untergeordneten öffentlichen Anklägern nach den Vorschriften der Strafproceß-Ordnung bei den competenten Gerichten, die Civilansprüche der Beschädigten aber nach Maßgabe des §. 10 der Strafproceß-Ordnung von diesen selbst zu verfolgen.

§. 8.

Die Strafverfolgung von Forstfrevlern verjährt in drei Monaten.

Für die Verjährung der wegen Forstfrevel rechtskräftig erkannten Strafen kommt der §. 70 №. 5 und 6 des Bundesstrafgesetzbuchs in Anwendung.

Der §. 17 des Gesetzes vom 11. April 1870 №. 41, soweit er diesen Bestimmungen entgegensteht, wird aufgehoben.

Transitorische Bestimmungen.

§. 9.

Auf die vor Erlaß dieses Gesetzes begangenen Forstfrevel, einschließlich der in dessen §§. 1 bis 3 aufgeführten, findet das bisherige Strafgesetz und Verfahren Anwendung.

Auf Stellung unter Forstpolizeiaufsicht darf jedoch ferner nicht mehr erkannt werden, und auf Kinder unter 12 Jahren und jugendliche Frevler zwischen 14 und 18 Jahren sind die §§. 5 und 6 dieses Gesetzes anzuwenden.

Gegen Kinder von 12 bis 14 Jahren darf auf körperliche Züchtigung nicht erkannt werden; an die Stelle der angedrohten Einsperrung §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 16. März 1861 № 5) tritt Haft bis zu vier Wochen.

Die dreimonatige Verjährung der Strafverfolgung endigt mit dem 31. März 1871, falls nicht inzwischen die bisherige Verjährung bereits abgelaufen ist.

Bereits erkannte Strafen verjähren nach den für den Verurtheilten günstigsten Gesetzen, je nachdem die jetzigen oder die mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Gesetze zur Anwendung kommen und Stellung unter Forstpolizeiaufsicht, insoweit darauf erkannt, ist nicht zu vollziehen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 124.

Braunschweig, den 30. December 1870.


Gesetz, Abänderungen des Jagdstrafgesetzes vom 20. August 1849 und des Gesetzes wegen Abänderungen des Jagdstrafgesetzes vom 11. April 1870 betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. December 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Die in dem Jagdstrafgesetze vom 20. August 1849 aufgeführten Jagdfrevel werden, insoweit sie den Thatbestand der im Bundesstrafgesetzbuche, namentlich in den §§. 292 bis 296, §. 368 № 10 und 11, §. 370 № 4 aufgeführten Vergehen und Uebertretungen enthalten, in Zukunft nicht als Jagdfrevel, sondern als Vergehen und Uebertretungen nach den Bestimmungen des Bundesstrafgesetzbuches bestraft.

§. 2.

Die Geldstrafe für Jagdfrevel, welche in Zukunft

noch als solche zu bestrafen sind, soll im einzelnen Falle nie unter 10 Groschen betragen; sie wird in allen Fällen, in welchen das Jagdstrafgesetz eine geringere Strafe androht, auf diesen Mindestbetrag erhöht.

§. 3.

Auf Stellung unter Jagd-Polizeiaufsicht (§. 7 des Gesetzes vom 11. April 1870 № 42) darf wegen Jagdfrevel ferner nicht erkannt werden.

§. 4.

Soweit in dem Jagd-Strafgesetze auf die im hiesigen Criminalgesetzbuche enthaltenen strafrechtlichen Vorschriften verwiesen ist (§. 8 des Jagdstrafgesetzes), treten die entsprechenden Vorschriften des Bundesstrafgesetzbuchs an deren Stelle; jedoch soll die Strafverfolgung von Jagdfreveln in allen Fällen in drei Monaten verjähren.

§. 5.

Die strafrechtliche Verfolgung wegen Jagdfrevel tritt ein, wenn der Thäter bei Begehung desselben das zwölfte Lebensjahr vollendet hat.

Auf Jagdfrevler unter 12 Jahren finden die Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage über die gegen Kinder zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln Anwendung, falls nicht die Sache durch freiwillige Zahlung der gesetzlich angedroheten Geldstrafe und des Werths- und Schadens-Ersatzes erledigt wird.

§. 6.

Auf jugendliche Frevler zwischen 12 und 18 Jahren finden die §§. 56 und 57 des Bundesstrafgesetzbuchs Anwendung.

§. 7.

Die Verfolgung der nach dem Jagdstrafgesetze zu bestrafenden Jagdfrevel soll nur auf Antrag des Verletzten (§§. 61—65 des Bundesstrafgesetzbuchs) eintretreten; ausnahmsweise tritt Verfolgung ohne Antrag ein:

1) wenn der Jagdberechtigte während der Hegezeit jagt (§. 34 des Jagdstrafgesetzes),
3) wenn Jemand in Flüsse und Bäche ohne polizeiliche Erlaubniß Flachs einlegt oder Kalkwasser, Lauge und andere schädliche Flüssigkeiten in dieselben eingießt (§. 46 des Jagdstrafgesetzes),
3) wenn der Fischereiberechtigte während der Hegezeit Fische oder Krebse in öffentlichen Gewässern fängt (§. 51 des Jagdstrafgesetzes).

§. 8.

Die nach §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Bundes-Strafgesetzbuches als Vergehen und Uebertretungen zu bestrafenden Handlungen sind von den Staatsanwälten, beziehungsweise von den ihnen untergeordneten öffentlichen Anklägern nach den Vorschriften der Strafproceß-Ordnung bei den competenten Gerichten zu verfolgen.

Die Beschädigten sind befugt, ihre Civilansprüche nach Maßgabe des §. 10 der Strafproceß-Ordnung im Wege der Adhäsion geltend zu machen.

Zur Stellung des Strafantrages (§§. 61—65 des Bundesstrafgesetzbuches) in den Fällen, in denen ein solcher erforderlich ist, sowie zur Verfolgung der Civilansprüche im Wege der Adhäsion ist der betreffende Oberforstbeamte nur im Interesse der Herzogl. Hof-

jagdreviere, der Herzoglichen Cammer und des Kloſterfonds berechtigt.

§. 9.

In Bezug auf die Jagdfrevel, welche in Zukunft noch nach Maßgabe des Jagdſtrafgeſetzes zu beſtrafen ſind, erleiden die geltenden Beſtimmungen (§§. 9 und 10 des Geſetzes vom 11. April 1870) über die zur ſtrafrechtlichen Verfolgung berufenen Beamten, über die Competenz der Gerichte, über das Strafverfahren und über die Verfolgung der Civilanſprüche keine Aenderung; ſoweit aber nach §. 7 dieſes Geſetzes zur Verfolgung dieſer Jagdfrevel ein Strafantrag erforderlich iſt, hat ſich der betreffende Oberforſtbeamte, wenn er nicht die Intereſſen der Herzogl. Hof-Jagdverwaltung oder der Herzogl. Cammer- und des Kloſterfonds vertritt, durch einen Strafantrag zu legitimiren.

§. 10.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

Auf die vor Erlaß dieſes Geſetzes begangenen Jagdfrevel, einſchließlich der im §. 1 aufgeführten Vergehen und Uebertretungen, findet das bisherige Jagdſtrafgeſetz und Verfahren Anwendung, jedoch iſt auf Grund des Jagdſtrafgeſetzes nicht mehr auf Stellung unter Jagd-Polizeiaufſicht zu erkennen.

Auf Kinder unter 12 Jahren findet das Geſetz vom heutigen Tage, die gegen Kinder zuläſſigen polizeilichen Maßregeln betreffend, Anwendung.

Gegen Kinder von 12 bis 14 Jahren kommt von den im §. 1 des Geſetzes vom 10. Juli 1840, die gegen Kinder wegen verbrecheriſcher Handlungen zu ergreifenden Maßregeln betreffend, angedroheten Strafen

nur die Strafe der als Haft zu vollziehenden Einsperrung bis zu 4 Wochen zur Anwendung. Diese Strafe kann jedoch durch Einzahlung der im Straferkenntnisse deshalb festzusetzenden Geldstrafe und des Werths- und Schadens-Ersatzes abgewandt werden.

Die dreimonatliche Verjährung der Strafverfolgung endigt mit dem 31. März 1871, falls nicht inzwischen die bisherige Verjährung bereits abgelaufen ist.

Bereits erkannte Strafen verjähren nach den bisherigen Gesetzen, insoweit nicht in den Bundesstrafgesetzen eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, in welchen Fällen diese allein normgebend sind und erkannte Stellung unter Jagdpolizeiaufsicht ist nicht zu vollziehen.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. December 1870.

# (L. S.)

## Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 125.

Braunschweig, den 31. December 1870.


Gesetz, die Bestrafung von Polizei-Uebertretungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 22. December 1870.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.**

Da es nach erfolgter Aufhebung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 18. August 1855 und der späteren Ergänzungen desselben erforderlich erscheint, über diejenigen bisher als Polizeivergehen angesehenen Uebertretungen, welche noch ferner von der Landesgesetzgebung mit Strafe bedroht werden sollen, anderweit gesetzliche Bestimmung zu treffen, so erlassen Wir darüber nach angehörtem Rathe und Gutachten der Landes-Versammlung und, soweit es erforderlich, mit deren Zustimmung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

(Sonntagsfeier.)

Bei der im §. 366 № 1 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund angedroheten Strafe — Geldstrafe bis zu 20 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen — sind an Sonn- und Festtagen als unverträglich mit einer würdigen Feier derselben verboten:

I. folgende Beſchäftigungen:

1) während des ganzen Tages an den Sonntagen, den beiden Oſter-, Pfingſt- und Weihnachtstagen, am Neujahrs-, Himmelfahrts-, Buß- und Charfreitage, ſowie bis nach beendigtem Vormittags-Gottesdienſte am grünen Donnerstage und am Hagelfeiertage, wo dieſer kirchlich gefeiert wird:

a. alle Arbeiten im Freien, ſowohl auf dem Felde, im Holze und in nicht befriedigten Gärten, als auf den Wegen, Straßen, Plätzen und Eiſenbahnen, mit Ausnahme jedoch der Erndte-Arbeiten bei ſchädlicher oder ſehr ungünſtiger Witterung, ſowie des Mähens und Einholens des Grünfutters für das Vieh außer der Zeit des Gottesdienſtes;

der im Freien ſtattfindende Betrieb von Handwerken und Gewerben, insbeſondere auch alles öffentliche Aufkaufen und Feilbieten, das Hauſiren, ſowie das Umhertragen unbeſtellter Waaren zum Verkaufe;

Das Fahren mit Brennholz, Torf, Feldfrüchten, Heu und Stroh und dergleichen zum Zwecke des Verkaufs;

b. der Betrieb aller Handwerke und Gewerbe in fremden Locale n;

c. die Abhaltung öffentlicher Verdingungen, Käufe, Auctionen und Verpachtungen;

d. alle mit Geräuſch und Störung der äußern Ruhe verbundenen Arbeiten und ſonſtige Verrichtungen in Gebäuden, Höfen und befriedigten Gärten, insbeſondere das Einſchlachten und der Betrieb aller nicht zu den Mahlmühlen gehörenden Mühlen;

2) während des Gottesdienſtes an den Sonn- und Feſttagen;

a. das Oeffnen der Verkaufslocale, der Leihbibliotheken, der Wirthshäuſer und Schanklocale jeder Art, ſowie

der Ausschank von Getränken in denselben; wobei jedoch die Aufnahme und Bewirthung Reisender und Kranker gestattet ist;

b. der Betrieb aller Handwerke und Gewerbe mittelst Gehülfen, Lehrlingen und dergleichen in Gebäuden, Höfen und befriedigten Gärten, selbst wenn dadurch Geräusch und Störung der äußern Ruhe nicht bewirkt wird;

c. das Austreiben des Viehes;

d. alle öffentlichen Versammlungen;

e. das Ablohnen der Tagelöhner, Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter.

Unter dem Verbote sind nicht mitbegriffen Werke der Noth und der christlichen Liebe, ingleichen solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publicums erforderlich werden z. B. die der Miethskutscher, des Barbierens, Frisirens und ähnliche; auch Arbeiten, welche wie die in den Schmelzhütten, an den Kohlenmeilern, in den Branntweinbrennereien, den Zuckerfabriken u. s. w. sowie behuf des Transports der Reisenden und Frachtgüter, auch beim Eisenbahn- und Postverkehre ohne große Nachtheile keine Unterbrechung zulassen.

II. folgende Lustbarkeiten

1) an den Sonntagen, den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstagen, am Neujahrs-, Himmelfahrts-, Buß- und Charfreitage bis 3 Uhr Nachmittags, und am Grünendonnerstage und Hagelfeiertage, wo dieser kirchlich gefeiert wird, bis nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste

a. alle öffentlichen Spiele und geräuschvolle öffentliche Lustbarkeiten, sowie das Fischen, Scheibenschießen, Vergnügungs-Schlittenfahrten, Kegelschieben, Tanzlustbarkeiten;

b. die öffentlichen Auf- und Umzüge;

2) während der ganzen Charwoche, an dem ganzen ersten Tage der drei hohen Jahresfeste, am Himmelfahrts- und Bußtage, sowie an dem Vorabend dieser Tage und der Sonntage von 10 Uhr Abends an, jedoch mit Ausnahme des Sylvestertages

a. alle geräuschvolle öffentliche Lustbarkeiten, ausschließlich der Schauspiel-Vorstellungen, und alle Tanzgelage in nicht geschlossenen Gesellschaften, sowie außerdem noch

b. in der Charwoche Tanzvergnügen jeder Art sowie alle öffentliche Musik mit Ausnahme der Oratorien und geistlichen Concerte;

c. am Charfreitage und Bußtage alle Schauspielvorstellungen und an letzterem Tage auch Tanzvergnügungen jeder Art.

Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, einzelnen Personen in Nothfälleu — jedoch in der Regel mit Ausnahme der Zeit während des öffentlichen Gottesdienstes — von dem Verbote des Betriebes landwirthschaftlicher und gewerblicher Arbeit; die Landespolizeibehörde dagegen unter ganz besondern Umständen von den übrigen Verboten im Einzelfalle Dispensation zu ertheilen.

Die Dispensation ist, insofern solche nicht blos die Zulassung von landwirthschaftlicher oder gewerblicher Arbeit betrifft, schriftlich auszufertigen.

Der Dispensationsschein ist von dem Dispensirten auf Verlangen den controlirenden Polizeiofficianten sofort vorzuzeigen

bei einer Ordnungsstrafe von 10 ℳ.

Die nach localen Verhältnissen etwa erforderliche Beschränkung der obigen Bestimmungen bezüglich des Meß- und Marktverkehrs, sowie des gewöhnlichen Verkehrs während des Nachmittags-Gottesdienstes und endlich die etwa noch weiter nöthigen Bestimmungen darüber, welche Geschäfte und mit welcher Ausdehnung zu den nicht verbotenen zu rechnen sind,

ist der Anordnung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vorbehalten.

§. 2.

(Straßenpolizei.)

Bei der im §. 366 № 10 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund angedroheten Strafe — Geldstrafe bis zu 20 ℛ oder Haft bis zu 14 Tagen — ist verboten:

A. bezüglich aller öffentlichen Wege und Straßen:

1) das Reiten, das Fahren, das Ziehen mit losem Viehe, dieses mag beladen sein oder nicht, sowie das Fortschaffen größerer Lasten auf den Banketts, Trottoirs und sonstigen Fußwegen, sowie auf allen durch Schlagbäume, Pfähle und dergleichen abgesperrten öffentlichen Plätzen und Kirchhöfen, imgleichen bei eingerichteten Erd- und Grandwegen hinter den Bäumen, Abweisepfählen oder Steinen und da, wo solche sich nicht finden, auf zwei Fuß Entfernung von der Grabenkante,
2) das Fahren und Reiten durch die Gräben,
3) das Treiben und Weiden des Viehes in den Gräben und das Durchtreiben des Viehes durch dieselben, insofern nicht das Fahren und Reiten durch die Gräben, sowie das Durch- und Uebertreiben des Viehes, in Ermangelung gehöriger anderweiter Uebergänge oder Triften, durch die Wege-Aufsichtsbehörde gestattet ist, oder ein Nothfall vorliegt,
4) das ohne gleiche vorgängige Erlaubniß geschehene Anhäufen und Lagern von Holz, Dünger und anderen Gegenständen auf den Wegen und Straßen, insofern dadurch die Fahrbahn verunreinigt wird,

das Auswerfen und Anfüllen von Unrath und ähnlichen Gegenständen auf Straßen, Wege oder in Gräben, falls diese dadurch beschädigt oder verunreinigt

werden, sowie das unbefugte Niederstoßen und sonstige Beschädigen der Seitengräben,

5) die Benutzung derjenigen Wegstrecken, welche durch von der Wege-Aufsichtsbehörde gesetzte Tafeln, Wische, aufgeworfene Gräben und dergleichen als gesperrt bezeichnet sind,

6) das nicht unter das Verbot des §. 366 № 9 des Bundes-Strafgesetzbuchs fallende Stehenlassen ausgespannter Fuhrwerke, insofern es ohne ortspolizeiliche Erlaubniß oder unter Ueberschreitung derselben zur Nachtzeit geschieht, wobei Gasthofsbesitzer für die Fuhrwerke der bei ihnen abgetretenen Fremden und Fuhrleute zu haften haben,

7) das Liegenlassen der Vorlegesteine auf der Fahrbahn während der Nachtzeit,

B. bezüglich aller öffentlichen gepflasterten oder chaussirten Wege,

1) das Benutzen der äußeren Grabenkante innerhalb zweier Fuß vom äußersten Rande des Grabens oder der Böschung (des s. g. Sicherheitsstreifens) bei Heerstraßen und des bei anderen Wegen etwa vorhandenen Sicherheitsstreifens mittelst Anpflügens, Angrabens oder Bepflanzens,

2) das Halten lebendiger Hecken an jenen Wegen in der Weise, daß sie in den Sicherheitsstreifen hinein-, oder wo ein solcher nicht befindlich, über die äußere Grabenkante hinausragen,

3) die Benutzung der neben der eigentlichen Steinbahn für leichtes Reisefuhrwerk vorgerichteten Sommerwegstrecken durch Fracht- oder Landfuhrwerk, insofern diese Benutzung durch Warnungstafeln oder auf sonst übliche Weise von der Wege-Aufsichtsbehörde untersagt worden ist,

4) das Fahren auf den Kantenſteinen, inſoweit dieſes nicht zum Ausweichen unvermeidlich iſt, ſowie das Anhaken an die Kantenſteine beim Herabfahren von einem Berge,
5) das Umwenden mit einem eingerichteten Pfluge,
6) das Nachſchleifen geladener Faſchinen, Waſen und Bauhölzer außer der Zeit der Schlittenbahn,
7) das Anbinden oder Füttern des Viehes auf der Fahrbahn, den Brücken, Banketts oder in den Seitengräben,

das Weiden oder Treiben des Viehes auf Banketts, Böſchungen und in den Seitengräben,

8) das Befahren mit Laſtwagen oder Karren, deren Radbeſchläge weniger als 2 Zoll breit ſind, ſowie mit Fuhrwerk, deſſen Räder mit hervorſtehenden Kopfnägeln, mit hervorſtehenden Stiften, oder mit zwar eingeſenkten, aber wenigſtens $\frac{1}{4}$ Zoll über die Oberfläche des Reifes hervorragenden Nägeln verſehen ſind,
9) das muthwillige oder fahrläſſige Ueberfahren über die Vorlegeſteine oder Materialhaufen,

das muthwillige oder fahrläſſige Anfahren und Beſchädigen von Prellſteinen, Geländern oder ſonſtigen Sicherheits-Vorrichtungen, das Spurhalten an denjenigen Strecken, wo durch gelegte Steine auf deſſen Unterlaſſen beſonders hingewieſen iſt,

ſowie auch das Halten der Geleiſe eines unmittelbar vorfahrenden Wagens, ſofern dieſes nach Witterung, Tageszeit und Umſtänden vermieden werden kann,

10) das Fahren mit ſolchem Fuhrwerke, deſſen Ladungsbreite $11\frac{1}{4}$ Braunſchweigiſche Fuß überſteigt,
11) das Fahren mit ſchwererer als der geſetzlich geſtatteten Ladung.

C. Die Uebertretung der folgenden besonderen Bestimmungen über das Ausweichen von Fuhrwerken, Viehheerden und Reitern auf den Fahrbahnen.

I. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet, so hat:

1) jedes Fuhrwerk, jeder Reiter und jede Viehheerde den Herzoglichen Equipagen, sowie marschirenden Militairabtheilungen beim Einholen oder Begegnen unbedingt aus dem Wege zu fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbei zu lassen;

2) hiervon abgesehen haben:

a. Viehheerden und Reiter jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke, unbeladenes Fuhrwerk dem beladenen auszuweichen, es muß jedoch das Fuhrwerk bei engen Wegen den ihm begegnenden Heerden und Reitern, insofern solches möglich, so viel Platz lassen, daß dieselben passiren können; auch so lange anhalten, bis die Heerden vorbeigetrieben sind, falls ein Vorbeitreiben der Heerden ohne Gefahr für diese nicht in anderer Weise zu beschaffen steht.

Hundefuhrwerk hat jedem ihm begegnenden Fuhrwerke anderer Art, es mag beladen sein oder nicht, auszuweichen.

b. Viehheerden und Reiter, welche einander begegnen, desgleichen beladene und bezüglich unbeladene Wagen, welche gleichen Wagen entgegen kommen, haben jeder zur Hälfte rechts auszuweichen, ausnahmsweise muß jedoch derjenige, welcher eine steile Anhöhe hinauffährt, dem Herabfahrenden, sowie alsdann derjenige dem Begegnenden ganz ausweichen, wenn dieser, ohne das Bankett zu berühren, nicht nach der rechten Seite ausbiegen kann;

c. Viehheerden und langsam fahrende Fuhrwerke müssen den nachkommenden schneller fahrenden Wagen, so-

wie auch den nachkommenden Reiter, wenn diese nicht anders vorbeikommen können, auf ein gegebenes Zeichen links vorüberlassen; Niemand darf das Vorbeifahren eines ihm nachfolgenden Wagens durch Einlenken in dessen Fahrbahn verhindern; das Vorbeifahren im Jagen und das Wettfahren auf Wegen und Ortsstraßen ist untersagt.

II. Wenn die Breite oder Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet, so muß

1) derjenige Leiter eines Fuhrwerks, welcher den ihm entgegenkommenden Wagen zuerst bemerkt, an einem passenden Orte so lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorüber gefahren ist; Fuhrleute haben sich auf solchen Wegen durch Rufen oder Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne Zeichen zu geben;
2) diese Bestimmung gilt auch bei Hohlwegen. Kommen aber gleichzeitig zwei Fuhrwerke in einem solchen da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß derjenige zurückfahren, für welchen dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung am leichtesten zu bewerkstelligen ist,
3) Viehheerden und Reiter, welche auf Wegen, wo kein Ausweichen möglich ist, mit Fuhrwerke zusammentreffen, müssen umkehren.

## §. 3

### (Straßenpolizei.)

Die im §. 366 № 10 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund angedrohete Strafe — Geldstrafe bis zu 20 ₰ oder Haft bis zu 14 Tagen — verwirkt ferner:

1) wer auf hölzernen Brücken schnell fährt oder wer außerhalb der Ortschaften auf abschüssigen Wegen, oder sonst an Orten oder unter Umständen, welche Gefahr für Menschen besorgen lassen, oder wo dieses durch

Warnungstafeln verboten ist, ohne besondere Vorsicht schnell fährt oder reitet,

2) wer mit mehr als zwei hintereinander gehängten Wagen fährt,

3) wer auf gefahrvoll steilen Wegen oder da, wo solches durch Anschlag von der zuständigen Behörde geboten ist, sein Fuhrwerk nicht hemmt, oder dieses auf chaussirten oder gepflasterten Straßen und Wegen in anderer Weise als durch eine Bremseinrichtung oder durch einen Hemm- oder Radschuh mit ebener Fläche bewirkt, vorbehältlich jedoch der ausnahmsweisen Benutzung von Eisketten und ähnlichen Vorrichtungen bei Schnee oder Glatteis,

4) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Promenaden Thiere geflissentlich reizt oder durch Lärm, Geschrei oder andern Unfug scheu zu machen sucht,

5) wer als Führer eines von Hunden gezogenen Fuhrwerks auf demselben während der Fahrt sitzt,

6) derjenige Führer eines Hundefuhrwerks, welcher nicht während der Fahrt dicht vor oder neben demselben hergeht und entweder das Fuhrwerk selbst an der Deichsel oder die angespannten Hunde an einem Riemen, einer Kette oder einer Leine hält,

7) wer mit Hundefuhrwerk innerhalb der Ortschaften oder beim Begegnen von Fuhrwerken anderer Art oder von Reitern schnell fährt,

8) wer ohne landespolizeiliche Erlaubniß durch Wind bewegte Triebwerke näher als 30 Ruthen, sowie Bienenstände im Freien näher als 20 und in bewohnten Ortschaften näher als 5 Ruthen von Heer- und Landstraßen aufstellt,

9) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß oder unter Ueberschreitung derselben auf den Straßen oder Plätzen eines

Ortes Fackelzüge oder sonstige mit Musik verbundene Aufzüge veranstaltet oder an solchen Theil nimmt,

10) wer mit Erlaubniß der Wege-Aufsichtsbehörde oder in Fällen augenblicklicher unvermeidlicher Noth auf Ortsstraßen, Plätzen oder öffentlichen Wegen solche Gegenstände stehen oder liegen läßt, durch welche die Passage in gefährlicher Weise gehemmt oder gestört wird, oder durch irgend welche Anlagen die Passage auf denselben gefährdet und des Nachts die gefahrdrohenden Gegenstände oder Stellen nicht durch eine brennende Laterne bezeichnet,

desgleichen wer das in solchen zur öffentlichen Beleuchtung ausgestellten Laternen brennende Licht vorsätzlich auslöscht,

oder, wenn das Erlöschen des Lichts durch seine Fahrlässigkeit geschah, für dessen Erneuerung nicht sofort Sorge trägt,

11) wer auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder Ortsstraßen unbefugt Schlagbäume öffnet, Sperrungs- oder Warnungszeichen irgend einer Art hinwegnimmt, verändert oder unkenntlich macht,

12) wer innerhalb bewohnter Ortschaften seine an öffentliche Plätze und Straßen stoßende Hof- und Gartenräume nach diesen zu auf Anfordern der Ortspolizeibehörde nicht gehörig befriedigt oder die Befriedigung nicht in gehörigem Stande erhält,

13) wer auf den Fußwegen in den bewohnten Ortschaften Eisrutschbahnen macht, oder zum Rutschen benutzt,

14) wer Ortsstraßen, Plätze oder öffentliche Spaziergänge durch Ekel erregende Gegenstände verunreinigt,

15) wer auf den Straßen und Plätzen der Ortschaften, auf den zum Befahren bestimmten Promenaden, oder auf Heer- und Landstraßen Drachen steigen läßt,

16) wer Hoheitszeichen, amtliche öffentlich aushängende Be-

kanntmachungen, Weg- und Meilenzeiger, öffentliche Denkmäler, Herzogl. Residenzschlösser, gottesdienstliche, Gerichts- und andere öffentliche Gebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, Laternen, für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitze, Bänke, Tische und dergleichen, sowie die straßenseitigen Fronten der Privatgebäude besudelt, oder ähnliche Frevel daran verübt, insbesondere Anschlagezettel und Plakate ohne Genehmigung des Eigenthümers und der Ortspolizeibehörde daran befestigt.

## §. 4.

### (Beerdigungen.)

Die im §. 367 № 2 des Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund angedrohete Strafe — Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder Haft — verwirkt:

1) wer ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde eine Leiche beerdigen läßt vor Ablauf von 48 Stunden nach erfolgtem Tode,
2) wer die Beerdigung einer Leiche auf dem unter seiner Aufsicht stehenden Begräbnißplatze unter wissentlicher Verletzung der ad 1 angegebenen Beerdigungszeit, oder da, wo eine förmliche Leichenschau angeordnet worden, vor Beibringung der Todesbescheinigung gestattet,
3) wer ungeachtet des Verdachts, daß der Tod einer Person durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, vor specieller Erlaubniß der Polizei- oder Gerichtsbehörde zur Beerdigung schreitet, oder solche auf dem unter seiner Aufsicht stehenden Friedhofe gestattet,

und wird in gleicher Weise bestraft:

4) wer ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde:
   a. eine Leiche nicht spätestens im Winter binnen 5 mal 24 und im Sommer binnen 4 mal 24 Stunden nach Eintritt des Todes beerdigen läßt,

b. eine menſchliche Leiche an einem anderen Orte als dem öffentlichen Friedhofe oder einem genehmigten Familienbegräbniſſe beerdigt; oder

c. Leichen öffentlich ausſtellt:

5) wer bei Vorrichtung einer Grabſtelle auf öffentlichen Friedhöfen die von der Aufſichtsbehörde wegen der Lage und Tiefe der Grabſtellen getroffenen Anweiſungen verletzt.

§. 5.

**(Verkehr mit Giftwaaren, Schießpulver und andern leicht explodirenden oder entzündlichen Stoffen ſowie mit Arzneien.)**

Die im §. 367 № 5 des Strafgeſetzbuchs für den Norddeutſchen Bund angedrohete Strafe — Geldſtrafe bis zu 50 ℛ oder Haft — verwirkt,

1) wer, zum Handel mit Giften oder Arzneiwaaren berechtigt, den Vorſchriften des Geſetzes vom 21. März 1843 № 7 in den §§. 2—10 zuwiderhandelt,

2) derjenige Apotheker, welcher

a. Recepte für Medicamente von heftiger oder beſonders bedenklicher Wirkung, die von andern als den approbirten Aerzten ausgeſtellt ſind, annimmt und die Medicamente darauf verabfolgt;

b. Medicamente von heftiger oder bedenklicher Wirkung (Bekanntmachung vom 13. Januar 1829) auf alte Recepte ohne nochmaliges beſonderes Anordnen eines approbirten Arztes verabfolgt, wobei der Apotheker für ſeine Gehülfen und Lehrlinge, vorbehältlich des Rückgriffs, haftet.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag oder mit Genehmigung des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegiums Statt;

3) derjenige Kammerjäger, welcher

a. die anzuwendenden Giftſtoffe anders woher, als aus

inländiſchen Apotheken und ſoweit ſie in Arſenik beſtehen, anders als in präparirtem Zuſtande, mit Kienruß und Saftgrün vermiſcht, entnimmt,

b. die Gifte nicht ſorgfältig verwahrt, namentlich anders, als in feſten, wohl verſchloſſenen, irdenen oder hölzernen Gefäßen, auf welchen das Wort „Gift" und ein Todtenkopf oder drei Kreuze befindlich, mit ſich führt,

c. die Gifte in ſolchen Miſchungen oder Formen verwendet, welche eine Verwechſelung mit Nahrungsſtoffen für Menſchen oder Hausthiere beſorgen laſſen;

d. beim Legen des Giftes nicht mit der nöthigen Vorſicht verfährt, oder daſſelbe an dritte Perſonen ohne ſchriftliche, dieſe Perſonen ſpeciell bezeichnende Erlaubniß der Ortspolizeibehörde abgiebt oder zum Selbſtgebrauche überläßt;

4) wer ohne landespolizeiliche Erlaubniß oder unter Ueberſchreitung der geſtellten Bedingungen, um Feldmäuſe und anderes Feldungeziefer zu vertilgen, oder zu anderen Zwecken Arſenik oder andere giftige Subſtanzen im Freien auslegt;

5) wer, ohne zum Gifthandel berechtigt zu ſein, Gift, welches er im Beſitze hat, gegen Verwechſelung, Verſchleppung oder ſchädlichen Mißbrauch nicht ſorgfältig verwahrt, oder daſſelbe an dritte Perſonen, ohne ſchriftliche, dieſe Perſonen ſpeciell bezeichnende, Erlaubniß der Ortspolizeibehörde abgiebt;

6) wer zum Handel mit Pulver berechtigt, in ſeinem Laden eine größere Quantität als 2 Pfd. und dieſe nicht in einem wohlverſchloſſenen Gefäße, außerdem aber in ſeinem Wohnhauſe eine größere Quantität als 10 Pfd. oder dieſe auf andere Weiſe, als auf dem Boden des Hauſes in dichten, wohlverſchloſſenen, mehr als je

2 Pfd. haltenden Gefäßen und nicht wenigſtens 6 Fuß von Feuerſtellen oder Schornſteinen entfernt, verwahrt,

7) wer zum Handel mit Pulver nicht berechtigt, mehr als 2 Pfd. Pulver und dieſe nicht ſicher verwahrt in ſeinem Wohnhauſe hat,

8) wer überhaupt größere, als die vorſtehend bezeichneten Quantitäten Pulver beſitzt und ſolche in anderer, als der entweder auf Grund der Bundes-Gewerbeordnung §§. 16 ff. genehmigten oder von der Ortspolizeibehörde ſpeciell angeordneten Weiſe aufbewahrt,

9) wer die Fertigung von Pulver, Schießbaumwolle, Feuerwerken oder ähnlichen leicht explodirenden Stoffen, ſoweit ſolche nicht unter die Beſtimmungen der Bundes-Gewerbeordnung fällt, an andern als den von der Ortspolizeibehörde genehmigten Orten vornimmt oder dabei unvorſichtig verfährt, insbeſondere die polizeiſeitig angeordneten Sicherheitsmaßregeln übertritt,

10) wer dergleichen Gegenſtände bei offenem Lichte verkauft oder mit ſolchen unter Gefahr für Andere verkehrt,

11) wer zu Lande größere Quantitäten als $\frac{1}{8}$ Centner Pulver transportirt und

a. das transportirte Pulver nicht feſt verpackt in mit der Aufſchrift „Pulver" verſehenen Säcken oder Behältern und fern von leicht entzündlichen Gegenſtänden verwahrt,

b. oder ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde oder unter Verletzung der von ihr angeordneten Controle-Maßregeln durch Ortſchaften transportirt,

c. oder den mit Pulver beladenen Wagen übermäßig ſchnell fährt, oder damit auffährt, ohne von den Gebäuden wenigſtens 300 Fuß entfernt zu bleiben,

d. oder mehrere mit Pulver beladene Wagen nicht wenigſtens 200 Fuß von einander entfernt hält,

e. oder die mit Pulver beladenen Wagen Nachts nicht durch einen Wächter beaufsichtigen läßt,

f. oder sobald er sich einer Eisenbahn bis auf 300 Schritte nähert, den Pulver-Transport nicht so lange anhält, bis er auf Erkundigung bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter benachrichtigt ist, daß er auf oder neben der Bahn ohne Gefahr weiter passiren könne,

g. oder sobald er mehr als 1 Centner Pulver geladen hat, nicht während des Transports stets einen tauglichen Führer hält, welcher wenigstens 25 Schritte dem Wagen vorauszugehen und alle ihm begegnenden Personen zur Vorsicht, insbesondere zur Beseitigung brennender oder glimmender Gegenstände, zum langsamen Reiten und Fahren ꝛc. aufzufordern hat,

12) wer solcher Aufforderung nicht genügt,

13) wer zu Wasser mehr als 5 Pfd. Schießpulver transportirt und solches zwischen anderen Waaren verpackt, oder damit beim Anlanden nicht wenigstens 600 Fuß von Gebäuden entfernt bleibt, oder der Ortspolizeibehörde beim Anlanden nicht sofort Anzeige macht, oder die von derselben angeordneten Sicherungsmaßregeln übertritt,

14) wer mehr als $\frac{1}{8}$ Centner Pulver zu Lande und mehr als 5 Pfund zu Schiffe transportirt, ohne das Fuhrwerk oder Schiff mit schwarzer Warnungsflagge zu versehen, oder wer auf solchem Fuhrwerke, den Pferden oder dem Schiffe raucht, oder Feuer anmacht,
oder mit dem Fuhrwerke oder Fahrzeuge beim Gewitter nicht wenigstens 1000 Fuß von Gebäuden oder anderen Schiffen entfernt, anlegt,

15) wer Pulver, Schießbaumwolle, Feuerwerkskörper oder andere leicht explodirende und entzündliche Stoffe oder

Gegenstände an Kinder unter 12 Jahren, an notorisch Geistesschwache oder an Betrunkene verabfolgt, oder in denselben leicht zugänglicher Weise verwahrt, auf Antrag der Polizeibehörde.

§. 6.

(Ungebühr gegen Beamte ꝛc., Verkehr mit Gefangenen, Dienstvergehen der Tag- und Nachtwächter, sowie der Feldhüter.)

Mit Geldstrafe bis zu 20 ₰ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1) wer sich gegen öffentliche Beamte oder mit einer öffentlichen Function bekleidete Personen während der Ausübung ihres Dienstes oder ihrer Functionen, oder in schriftlichen Eingaben an dieselben einer groben Ungebühr schuldig macht,

wer sich beim Gottesdienste oder bei gottesdienstlichen oder kirchlichen Verrichtungen ungebührlich beträgt,

wer auf unbefugte und ungebührliche Weise den öffentlichen Unterricht oder die dem Lehrer zustehende Schulzucht stört,

wer die öffentlichen Sitzungen der Gerichte, der Landes-Versammlung, des Gewerberaths, der Militair-Aushebungs-Commissionen, der Kreis-Commissionen, der Amtsräthe und Gemeindevertreter durch Ungebühr stört, oder ungeachtet der Aufforderung des Vorsitzenden das Sitzungszimmer nicht sofort verläßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Verletzten oder der denselben vorgesetzten Dienstbehörde ein. — Wenn durch die Ungebühr (Absatz 1), ein unangemessenes Benehmen der Beamten oder öffentlicher Funktionäre auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter auf die mildeste Strafe erkennen, auch überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

2) Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt,
3) wer den ihm von Staats- oder Gemeindebehörden übertragenen Dienst als Tag- oder Nachtwächter oder als Feldhüter verabsäumt, oder die ihm als solchen obliegenden Pflichten gröblich verletzt, auf Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde.

§. 7.

(Allgemeine öffentliche Verpflichtungen.)

Mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder Haft wird bestraft:
1) wer zur Leistung von Hoheitsdiensten (Landfolge, Kriegsfuhren ꝛc.) von Gemeindediensten (revidirte Städtordnung §. 148, Landgemeindeordnung §. 91) oder sonstigen Reihediensten verpflichtet, auf gehörige Bestellung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder zu spät erscheint, oder ohne Erlaubniß zu früh sich entfernt,
2) wer sich weigert, die ihm auferlegte Einquartierung aufzunehmen, oder derselben nicht die vorschriftsmäßige Verpflegung angedeihen läßt,
3) jede erwachsene Mannsperson, welche ohne genügenden Grund verweigert, den richterlichen Behörden, den Beamten, der gerichtlichen Polizei, den Unterbeamten der Gerichte und der Polizeibehörden, dem Polizei-Militair und eintretenden Falls der bewaffneten Macht auf deren Aufforderung bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten alsdann Beistand zu leisten, wenn es sich um die Ergreifung oder Verfolgung von Personen, welche bei Verletzung der Strafgesetze auf frischer That betroffen sind, handelt, oder Gefahr im Verzuge ist, insofern nicht die gerichtliche Verfolgung von Angehörigen im Sinne des Bundes-Strafgesetzbuchs §. 52 in Rede steht,
4) wer einen in dringender Lebensgefahr Befindlichen in

hülfloſem Zuſtande antrifft und ihm diejenige unmittelbare Hülfe nicht zu Theil werden läßt, welche er ihm ohne eigene Gefährdung leiſten kann,

5) wer zu Rettungsverſuchen Verunglückter die ihm zu Gebote ſtehenden Mittel, als: Obdach, Feuerung, Lagerſtatt ꝛc., auf Anfordern eines Medicinal-, Gerichts- oder Polizeibeamten herzugeben ſich weigert,

6) wer einen Todten, oder aber einen Scheintodten, Schwerverwundeten, Schwerkranken, oder ein neugeborenes Kind in verlaſſenem oder hülfloſem Zuſtande findet und nicht ſofort der nächſten Ortspolizeibehörde oder den ihm bekannten nächſten Angehörigen des Gefundenen Anzeige macht.

Die unter Nris. 4 und 5 ausgeſprochene Verpflichtung zur ſofortigen Hülfeleiſtung wird durch eine ſolche Anzeige nicht aufgehoben,

7) wer bei Ausübung der Heilkunde oder Geburtshülfe von den in ſeiner Praxis, oder wer als Familienhaupt von den in ſeiner Familie vorkommenden plötzlichen Erkrankungs- oder Todesfällen, die dem Verdachte einer begangenen ſtrafbaren Handlung Raum laſſen, nicht binnen 12 Stunden, nachdem er Kenntniß davon erlangt, dem Ortspolizeibeamten oder einem ſonſtigen Beamten der gerichtlichen Polizei Anzeige macht.

## §. 8.

### (Krankheiten unter Menſchen und Vieh.)

Mit Geldſtrafen bis zu 50 ₰ oder mit Haft werden beſtraft:

1) Familienhäupter, Haus- und Gaſtwirthe, ſowie die die Heilkunde ausübenden Perſonen, welche von den in ihrer Familie, ihrem Hauſe oder ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und zugleich dem Gemeinweſen Gefahr drohender Krankheiten unter Menſchen, als:

Cholera, Menſchenblattern, Thyphus, Raſerei ꝛc. nicht binnen 12 Stunden, nachdem ihnen der Krankheitszuſtand bekannt geworden, der Ortspolizeibehörde Anzeige machen:

wobei jedoch die erſtgenannten Perſonen dann von Strafe frei bleiben, wenn binnen der oben bezeichneten Friſt ein inländiſcher Arzt den Krankheitsfall in Behandlung genommen hat, welchem alsdann die Anzeige obliegt;

2) wer wiſſentlich mit einer dem Gemeinweſen Gefahr drohenden anſteckenden Krankheit behaftet, ſich aus ſeiner Wohnung hinweg auf Straßen, öffentliche Plätze oder überhaupt nach ſolchen Orten begiebt, wo ein Zuſammentreffen mit andern Perſonen wahrſcheinlich iſt,
3) wer mit der Obhut eines Menſchen, welcher an einer dem Gemeinweſen Gefahr drohenden Krankheit leidet, betraut worden iſt und dieſe in einer Weiſe vernachläſſigt, daß dadurch Gefahr der Beſchädigung Dritter oder Gefahr der Weiterverbreitung einer anſteckenden Krankheit entſteht;
4) wer wiſſentlich Kleidungsſtücke oder andere Geräthe, welche ein an einer gefährlichen anſteckenden Krankheit Leidender während derſelben benutzte, in den Verkehr bringt, oder doch auf polizeiliche Nachfrage verheimlicht, oder auf ärztliche oder polizeiliche Aufforderung nicht vernichtet oder gehörig reinigt,
5) wer wiſſentlich an einem anſteckenden Uebel leidend, mit Verheimlichung deſſelben ſich als Dienſtbote, Amme, Geſell oder Lehrling verdingt,

oder, wer im Dienſte von einem ſolchen Uebel befallen, ſolches der Herrſchaft oder dem Meiſter verheimlicht,

6) wer mit der Luſtſeuche behaftet im Bewußtſein dieſes

Zuſtandes mit einer andern Perſon Geſchlechtsumgang pflegt,

7) wer die Vorſchriften des Geſetzes vom 30. März 1833 № 9, die allgemeine Einführung der Kuhpocken-Impfung, betreffend, übertritt,

8) jeder Viehbeſitzer, Hirt, Viehtreiber, Wirth, oder jeder mit Thierheilkunde ſich Beſchäftigende, welcher Spuren einer dem Gemeinweſen Gefahr drohenden anſteckenden Krankheit unter dem ihm zugehörigen, bezüglich dem ſeiner Hütung oder Leitung anvertraueten, dem bei ihm eingeſtellten oder aber ſeiner Behandlung anvertraueten Viehe wahrnimmt und daaon nicht ſpäteſtens binnen 12 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige macht, wobei jedoch die erſtgenannten Perſonen dann von Strafe frei bleiben, wenn binnen jener Friſt ein inländiſcher Thierarzt den Krankheitsfall in Behandlung genommen hat, welchem alsdann die Anzeige obliegt,

9) jeder Beſitzer eines Thieres, welcher Spuren einer dem Gemeinweſen Gefahr drohenden anſteckenden Krankheit an demſelben bemerkt und daſſelbe nicht ſofort von dem andern Viehe geſondert hält oder aber das Thier nicht ſofort tödten läßt, wenn nach Erklärung des mit der Unterſuchung deſſelben beauftragten Thierarztes keine Heilung erwartet werden kann,

10) wer an einer derartigen Krankheit crepirtes, oder in deren Folge getödtetes Vieh ohne Zuſtimmung der Ortspolizei- und Medicinalbeamten öffnet oder abledert, oder Beſtandtheile, z. B. Haut oder Hörner davon abgiebt, oder das Fleiſch zur menſchlichen Nahrung verwendet,

11) wer daſſelbe anders als auf dem Abdeckerplatze oder in deſſen Ermangelung auf einem von der Ortspolizeibehörde angewieſenen Platze und in Gruben von wenigſtens 5 Fuß Tiefe verſcharrt oder verſcharren läßt,

12) wer beim Transporte ſolchen Viehes die nöthige Vorſicht zur Verhütung oder Verſchleppung der Krankheit nicht anwendet, insbeſondere die dazu benutzten Geräthe ohne genügende Reinigung anderweit wieder in Gebrauch nimmt,

13) wer wiſſentlich Thiere, welche Spuren ſolcher Krankheit zeigen, in den Verkehr bringt, von einem Orte zum andern, auf die gemeinſchaftliche Weide oder zu andern noch nicht angeſteckten Thieren führt,

14) wer überhaupt aus denjenigen Orten, in welchen eine Viehſeuche notoriſch herrſcht, Vieh der betreffenden Art, ſelbſt wenn es von der Seuche noch nicht befallen iſt, oder aber Gegenſtände, welche ihrer Natur nach die Seuche weiter zu verbreiten geeignet ſind, nach nicht inficirten Ortſchaften oder Feldmarken bringt,

15) wer den Stall, in welchem ein von gefährlicher anſteckender Krankheit befallenes Thier geſtanden hat, für anderes Vieh vor gehöriger Lüftung und Reinigung wieder benutzt,

16) wer mit der Aufſicht über ein ſolches Thier betraut, dieſe in einer Weiſe vernachläſſigt, daß dadurch Gefahr der Weiterverbreitung der anſteckenden Krankheit entſteht,

17) wer Gegenſtände welche mit den an anſteckenden Krankheiten erkrankten Thieren in Berührung gekommen ſind, ohne vorgängige polizeilich gebilligte Reinigung feil hält oder in den Verkehr bringt,

18) wer crepirtes Vieh nicht binnen 24 Stunden gehörig verſcharrt, oder für deſſen ordnungsmäßige Beſeitigung durch den Abdecker ſorgt,

19) wer ohne Zuſtimmung des Abdeckers und, inſofern 10 Jahre nach der Beiſcharrung noch nicht verfloſſen ſind, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde auf dem Abdeckereiplatze verſcharrtes Vieh wieder ausgräbt,

20) wer unbefugt das zum Genuſſe für Menſchen oder Thiere beſtimmte Waſſer in Brunnen, Ciſternen ꝛc. oder zum öffentlichen Gebrauche beſtimmten Quellen und Bächen verunreinigt oder verdirbt,

21) wer Gefäße zur Aufbewahrung oder Werkzeuge zur Bereitung von Nahrungsmitteln in einem die Geſundheit gefährdenden Zuſtande in den Verkehr bringt, z. B. nicht tüchtig verzinnte Kupfergefäße oder mit Blei verſetzte Zinngeſchirre,

22) wer mit ſchädlichen Farben bemalte Kinderſpielwaaren feil hält,

23) wer Papiere, Kleiderſtoffe, Gardinen, Fenſter-Rouleaux oder Fenſtervorſetzer mit ſolchen Stoffen bedruckt, daß jene durch den ordnungsmäßigen Gebrauch für Leben oder Geſundheit der Menſchen nachtheilig ſind, oder wer dergleichen Gegenſtände in den Verkehr bringt,

24) wer Zimmer oder Tapeten in gleich gefährdender Weiſe anſtreicht;

25) wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt iſt, verkauft oder zum Verkaufe feilhält,

26) wer den Vorſchriften des Geſetzes vom 15. März 1866, *Nr.* 25, den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleiſches betreffend, nicht nachkommt.

In den Fällen sub 21—25 kann zugleich auf Einziehung der geſundheitsſchädlichen Gegenſtände ohne Unterſchied, ob ſie dem Verurtheilten gehören oder nicht, erkannt werden, und bleibt den Polizeibehörden außerdem in allen Fällen die Anordnung der ihnen geſetzlich zuſtehenden Sicherheitsmaßregeln vorbehalten.

§. 9.

(Vorkehrungen gegen äußere Unglücksfälle.)

Mit Geldstrafe bis zu 50 ℔ oder mit Haft wird bestraft:

1) wer nicht augenblicklich der Ortspolizeibehörde Anzeige macht, sobald ihm ein gefährlich wildes Thier aus der Verwahrung entkommen ist; oder

wer ein ihm gehöriges Thier bei wahrgenommenen Kennzeichen der Wuth (Tollheit), oder wenn es durch ein von der Wuth ergriffenes oder der Tollwuth verdächtiges Thier verletzt ist, nicht sofort tödtet oder sicher verwahrt und

im letztern Falle der Ortspolizeibehörde schleunige Anzeige macht.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, Thiere der vorbezeichneten Art, rücksichtlich welcher die Uebertretung begangen ward, tödten zu lassen.

Ein ausgebrochenes gefährlich wildes Thier darf Jedermann tödten.

2) wer beim Steinbruchs- oder Grubenbetriebe die, abgesehen von der Einfriedigungspflicht (§. 367 №. 12 des Bundes-Strafgesetzbuchs) durch die competente Behörde zur Verhütung von Unglücksfällen getroffenen Anordnungen, nicht befolgt; und insbesondere die bergpolizeilichen Vorschriften (§. 208 des Berggesetzes vom 15. April 1867 №. 23) übertritt,

3) wer an solchen Orten oder zu solchen Zeiten badet oder auf das Eis geht, an welchen es von der Polizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung verboten worden ist,

4) wer bei solchen Verrichtungen, bei welchen, damit nicht Leben und Gesundheit Dritter in Gefahr gerathe, besondere Vorsicht nöthig ist, sich betrinkt oder wer betrunken solche Verrichtungen unternimmt,

5) wer Schießgewehre unvorsichtig gebraucht oder verwahrt oder ohne gehörige Aufsicht an Kinder oder solche Personen, von denen die nöthige Vorsicht bei deren Gebrauche nicht vorausgesetzt werden kann, verabfolgt,

6) wer mit Waffen unter Umständen, wo Anderer Leben oder Gesundheit dadurch in Gefahr geräth, unvorsichtig umgeht,

7) wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum die ihm über nicht zurechnungsfähige Personen übertragene specielle Aufsicht gröblich vernachlässigt, insbesondere wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Wahnsinnige oder andere dergleichen hülflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in gröblicher Weise vernachlässigt, auf Antrag der Polizeibehörde,

8) wer mit Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt.

Straffreiheit tritt ein, wenn zu dem Unternehmen in der Weise, wie dasselbe ausgeführt ist, die ortspolizeiliche Genehmigung ertheilt worden war.

9) wer einen Dampfkessel anwendet, nachdem derselbe von der Landes-Polizeibehörde für unsicher erklärt worden ist, oder aus andern Umständen dessen Unsicherheit mit Grund gefolgert werden konnte,

10) wer es unterläßt, von außergewöhnlichen die Haltbarkeit eines Dampfkessels bedrohenden Vorkommnissen oder von der Zerreißung oder Explosion eines Dampfkessels der competenten Polizeibehörde, sowie dem mit den Dampfkessel-Revisionen beauftragten Sachverständigen sofort Anzeige zu machen,

11) wer nicht dafür sorgt, daß sämmtliche am Dampfkessel befindliche Sicherheitsapparate unausgesetzt im vor-

schriftsmäßigen und empfindlichen Zustande erhalten, und ordnungsmäßig gebraucht werden.

§. 10.

(Brandversicherungen, öffentliche Sammlungen und Bekanntmachungen, unwahre Anzeigen und Aussagen, verbotener Ankauf, gefundene Sachen, Erfindungspatente, öffentliche Versteigerungen.)

Mit Geldstrafe bis zu 50 ℔ oder mit Haft wird bestraft:

1) wer im Herzogthume belegene Gebäude, welche in Folge der Gesetze vom 24. Juli 1837 *N.* 35 und 24. April 1867 *N.* 22 von der Versicherung in der inländischen Landes-Brandversicherungsanstalt nicht ausgeschlossen oder behuf ihrer Zulassung zu derselben mit einem höheren als dem allgemeinen Beitrage nicht belegt sind, in einer andern Assecuranz-Gesellschaft ganz oder theilweise versichert,

2) wer die Aufnahme eines nach dem Gesetze vom 24. Juli 1837, *N.* 35 und 24. April 1867 *N.* 22 zum Eintritte in die inländische Landes-Brandversicherungsanstalt nicht geeigneten Gebäudes in solche, oder die Aufnahme eines nur gegen höhere, als die gewöhnlichen Beiträge aufnahmefähigen Gebäudes gegen die gewöhnlichen Beiträge unter Verheimlichung der betreffenden Qualität erwirkt, oder vor der zuständigen Behörde keine Anzeige davon macht, wenn ein bereits ordnungsmäßig aufgenommenes Gebäude durch Veränderung seiner Bestimmung oder Einrichtung unter die Zahl der ausgeschlossenen, oder nur gegen höhere Beiträge versicherbaren gelangt,

3) wer Mobilien oder Immobilien bei verschiedenen Gesellschaften doppelt versichert,

4) wer als Versichernder oder Schätzer wissentlich durch unrichtige Werthangabe, oder wissentlich durch unrichtige

Schätzung eine Ueberversicherung von Mobilien oder Immobilien herbeiführt,

5) wer bezüglich der Versicherung bei auswärtigen Brandversicherungsanstalten den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1835 *N.* 40 vergl. mit dem Gesetze vom 15. Juni 1858 *N.* 40 zuwider handelt,

6) wer durch öffentliche Blätter oder durch Sammlung in den Häusern zur Leistung von Beiträgen zu Zwecken der Wohlthätigkeit, oder zu andern gemeinschaftlichen Unternehmungen auffordert, nachdem solches durch die Polizeibehörde verboten ist.

Daneben ist das unbefugt Gesammelte für verfallen zu erkennen und der zuständigen Landespolizeibehörde behuf der Verwendung zu wohlthätigen Zwecken zu überweisen. Der Letztern bleibt unbenommen, alsdann, wenn der Zweck der Sammlung ein angemessener war, das Gesammelte zu diesem zu verwenden.

7) wer Anschlagezettel oder Plakate, welche einen andern Inhalt haben, als: Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen und Festlichkeiten, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde öffentlich anschlägt, anheftet oder ausstellt;

wer andere als die vorbezeichneten Ankündigungen, ohne ortspolizeiliche Erlaubniß, durch öffentlichen Ausruf bekannt macht.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

8) wer in schriftlichen oder mündlichen Anzeigen an öffentliche Beamte, welche ihrem Inhalte nach die Letzteren zu einem amtlichen Einschreiten zu veranlassen

geeignet sind, wissentlich falsche Thatsachen vorbringt, ohne daß die Vorschriften des §. 164 des Bundesstrafgesetzbuchs zutreffen.

Widerruf der falschen Anzeige vor amtlichem Einschreiten bewirkt Straffreiheit.

9) wer von einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Sachverständiger oder Taxator unbeeidigt, ohne daß die Vorschriften der §§. 154 ff. des Bundesstrafgesetzbuchs zutreffen, vernommen, wissentlich die Unwahrheit vorbringt, oder wissentlich die Wahrheit unterdrückt.

Geschieht dies aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung, so ist nur auf Geldstrafe bis zu 20 ℳ oder auf Haft bis zu 14 Tagen zu erkennen;

10) wer die mit einem besonderen, zur öffentlichen Kunde gebrachten Zeichen versehenen Effecten der Armen-, Wohlthätigkeits-, Gefangenen- und Besserungs-Anstalten, sowie die in gleicher Weise gezeichneten Armaturstücke, welche der Bürgerwehr vom Staate oder der Gemeinde geliefert sind, von einem Andern, als der berechtigten Behörde, erwirbt;

11) wer von der berechtigten Leihhaus-Behörde über Pfandgegenstände ausgestellte Scheine ankauft, dieselben in Versatz nimmt oder etwas darauf leihet.

Daneben ist auf Verlust des Kaufgeldes oder Pfandschillings und unentgeltliche Rückgabe des Scheins zu erkennen.

12) wer eine verlorene Sache zum Werthe von mindestens 15 ℊ findet und davon, falls er sie inzwischen nicht dem ihm bekannt gewordenen Verlierer oder Eigenthümer zurückgegeben hat, nach Maßgabe der Verordnung vom 15. April 1824, № 11, nicht binnen 8 Tagen entweder der Ortspolizeibehörde oder dem Gerichte Anzeige macht, oder aber, falls der Werth der gefun-

denen Sache 10 ℳ nicht übersteigt, die Bekanntmachung des Fundes durch die Braunschweigischen Anzeigen selbst bewirkt,

13) wer Rechte aus Erfindungspatenten beeinträchtigt, auf Antrag des Verletzten.

Daneben ist auf Einziehung der rechtswidrig verfertigten Gegenstände und insoweit es zur Verhütung fernerer Eingriffe angemessen erscheint, auch der Werkzeuge zur Verfertigung zu erkennen.

14) wer bei öffentlichen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, Andere durch Geschenke, Versprechungen, Bedrohungen oder unwahre Vorspiegelungen vom Mit- oder Weiterbieten abhält, auf Antrag des Verletzten.

## §. 11.

## (Kirchliche Ordnung.)

Mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft wird bestraft:

1) derjenige Prediger, Rabbiner oder Richter, welcher mit der Trauung oder in dem §. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1870 № 22 bezeichneten Falle mit dem Aufgebote verfährt, bevor ihm die durch §. 1 des gedachten Gesetzes sub I., II. und III. vorgeschriebenen Nachweise beigebracht sind,

2) derjenige Diener einer andern christlichen, als der evangelisch-lutherischen Kirche, welcher allgemeine Anordnungen, die vermöge der Kirchengewalt getroffen, oder Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Oberen erlassen sind, ohne vorgängige Genehmigung der Landes-Regierung bekannt macht oder vollzieht.

Der Landes-Regierung steht die Befugniß zu, im Wiederholungsfalle nach vorgängiger Bedrohung dem

renitenten Kirchendiener die ihm aus der Staatscasse, dem Kloster- und Studienfonds oder anderen ähnlichen Cassen zufließenden Einkünfte ganz oder theilweise zu entziehen. — Das Gesetz vom 10. Mai 1867 № 32 bleibt in fortdauernder Gültigkeit.

## §. 12.

### (Personenstands- und Aufenthaltsanmeldungen).

Mit Geldstrafe bis zu 20 ₰ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1) wer ohne genügende Entschuldigung den nachstehenden Vorschriften über die Anmeldungen bezüglich des Personenstandes entweder überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder aber dabei wissentlich unwahre Angaben macht,
   a. zur Anmeldung jedes Geburtsfalles, das Kind mag lebend oder todt geboren sein, ist bei ehelichen Kindern der Vater, außerdem bei ehelichen und unehelichen Kindern die bei der Geburt zugezogene Hebamme und der Geburtshelfer, bei den unehelichen Kindern auch Derjenige verpflichtet, welcher der Mutter bei oder unmittelbar nach der Geburt häusliches Unterkommen gewährt;
   b. Todesfälle sind von dem Familienvater, dem Vormunde oder Curator, dem Dienst- oder Lehrherrn, dem volljährigen Sohne und in deren Ermangelung oder Behinderung von dem im Sterbehause wohnenden Hauswirthe, außerdem von der zugezogenen Todtenfrau, anzumelden;
   c. ereignen sich Geburts- oder Sterbefälle in öffentlichen Anstalten, so liegt deren Vorsteher die Anzeige ob;
   d. die Anmeldung muß in den Fällen unter Nris. a. bis c. binnen 24 Stunden nach der Geburt oder

dem Tode erfolgen, die Verpflichtung zu solcher erlischt für alle oben genannten Personen, sobald derselben von einer rechtzeitig genügt worden ist;

e. die Anmeldung hat zu geschehen bezüglich der Angehörigen der vom Staate anerkannten christlichen Religionsgesellschaften, bei deren Ortskirchenbuchführer;

und in Ansehung der Katholiken und Reformirten, insofern in dem betreffenden Orte eine Kirche ihrer Confession nicht vorhanden ist, sowie bezüglich der Angehörigen der vom Staate nicht anerkannten christlichen Secten: bei dem Kirchenbuchsführer derjenigen evangelisch-lutherischen Parochie, in deren Bezirke der Fall sich ereignet;

bezüglich der Juden, bei dem Rabbiner und in dessen Ermangelung bei dem Vorsteher der betreffenden jüdischen Gemeinde, rücksichtlich derjenigen Juden aber, welche sich keiner inländischen jüdischen Gemeinde angeschlossen haben: bei dem Vorsteher derjenigen Stadt- oder Landgemeinde, in deren Bezirke sich der Fall ereignet, welcher die geschehene Anmeldung sofort an die vorgesetzte Herzogliche Kreisdirection abzugeben hat;

und bezüglich der Sterbefälle der in einer Mischehe zwischen Christen und Juden lebenden Personen, sowie bezüglich der Geburts- und Sterbefälle der aus einer solchen Ehe entspringenden Kinder bei dem Herzogl. Amts- oder Stadtgerichte des Wohnsitzes des Ehemannes resp. Vaters;

f. ist vor der Geburt eines Kindes aus solcher Mischehe eine Bestimmung darüber, welcher Religion dasselbe angehören solle, nicht getroffen und gerichtliche Anzeige darüber nicht gemacht, so hat nach der Geburt eines solchen Kindes, dessen Leben vorausgesetzt, der

Vater binnen 24 Stunden, oder wenn der Vater nicht lebt, die Mutter binnen 8 Tagen bei dem Herzoglichen Amts- oder Stadtgerichte des Wohnsitzes des Vaters die Erklärung darüber, welcher Religion das Kind angehören soll, abzugeben.

Wird ein neugeborenes Kind oder eine Leiche gefunden, so hat die Behörde, welcher die Untersuchung des Falls obliegt, die nach dem Vorstehenden erforderliche Anzeige binnen 48 Stunden nach Feststellung des Thatbestandes zu machen.

2) derjenige Hauswirth, welcher eine dem Norddeutschen Bunde nicht angehörige Person auf längere Zeit als 14 Tage bei sich aufnimmt und solches innerhalb der ersten 14 Tage nach geschehener Aufnahme der Orts-Obrigkeit nicht meldet,

3) wer den Vorschriften im §. 2 und 3 des Gesetzes vom 3. August 1864 № 42, wegen Anmeldung des dauernden Aufenthalts nicht nachkommt,

4) wer die wegen Anmeldung von Reisenden oder von anderen Personen, welche keinen dauernden Aufenthalt an einem Orte nehmen, bestehenden oder noch zu erlassenden localpolizeilichen Anordnungen außer Acht läßt; imgleichen derjenige Gast, welcher da, wo den Wirthen die Führung von Fremdenbüchern oder da, wo überhaupt die Anmeldung Uebernachtender vorgeschrieben ist, um die Polizeibehörde zu täuschen, sich einen falschen Namen beilegt, oder andere unwahre Angaben macht.

## §. 13.
## (Schulversäumnisse.)

Mit Geldstrafe bis zu 20 ₰ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

wer ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, die seiner Aufsicht unterstellten Kinder zum Schulbesuche in der Gemeindeschule anzuhalten, wenn

Ordnungsstrafen wiederholt gezahlt oder eingezogen oder vergeblich einzuziehen versucht sind, auf Antrag der Schulbehörde.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 10. April 1867 № 17 für willkührlich versäumte einzelne Schultage angedrohete Geldstrafe bleibt als Ordnungsstrafe, welche auf Antrag des vorgesetzten Schullehrers vom Ortsvorstande eingezogen wird, bestehen.

## §. 14.

## (Gesindedienst.)

Mit Geldstrafe bis zu 20 ₰ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1) wer zuerst innerhalb des Herzogthums in den Gesindedienst eintritt und es unterläßt, bis zum Dienstantritte ein Dienstbuch bei der Ortspolizeibehörde (Gesindeordnung vom 15. October 1832) zu lösen,
2) derjenige Dienstbote, welcher das erhaltene Dienstbuch verloren zu haben behauptet und den unverschuldeten Verlust weder nachweisen, noch wahrscheinlich machen kann, sowie derjenige, welcher das in seinem Besitze befindliche Dienstbuch der Polizeibehörde auf Anfordern vorenthält;
3) derjenige Dienstbote, welcher sich für die nämliche Zeit bei mehreren Herrschaften vermiethet,
4) derjenige Dienstbote, welcher ohne gesetzlichen Grund den ordnungsmäßigen Dienstantritt verweigert, oder den Dienst vor Ablauf der Dienstzeit eigenmächtig ohne gesetzliche Ursache verläßt. Die Verfolgung geschieht nur auf den binnen 14 Tagen nach der Uebertretung zu stellenden Antrag der Herrschaft oder deren Stellvertreter,
5) derjenige Dienstbote, welcher, wenn er den Dienst vor Ablauf der Dienstzeit, wenn auch aus gesetzlichem

Grunde, verläßt, davon nicht zuvor oder beim Abgange der Ortspolizeibehörde Anzeige macht,

6) derjenige Dienstbote, welcher sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder deren Stellvertreter zu Schulden kommen läßt, oder die Pflicht der Ehrerbietung gegen jene gröblich verletzt; Hausgesinde, welches ohne Erlaubniß der Herrschaft über Nacht entweder aus deren Wohnung sich entfernt oder in dieselbe andere Personen bei sich aufnimmt;

   die Verfolgung geschieht nur auf den binnen 14 Tagen nach der Uebertretung zu stellenden Antrag der Herrschaft oder deren Stellvertreter.

7) diejenige Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten miethet, wissend, daß derselbe bereits für die nämliche Zeit bei einem Andern sich vermiethet habe;

8) diejenige Dienstherrschaft, welche, insofern nicht das zu miethende Gesinde zum ersten Male in einen Dienst eintritt, sich beim Abschlusse des Dienstvertrages das Dienstbuch nicht vorlegen läßt,

   oder von den darin offensichtlich enthaltenen Mängeln oder Unrichtigkeiten der Ortspolizeibehörde nicht sofort Anzeige macht,

   oder aber bei der Dienstentlassung eines Gesindes, oder wenn es verlangt wird, auch während der Dienstzeit, demselben weder ein Zeugniß im Dienstbuche ausstellt, noch ein solches nach §. 4 der Gesinde-Ordnung an die Ortspolizeibehörde einsendet;

9) diejenige Dienstherrschaft, welche dem Dienstboten entweder in dem Dienstbuche oder in dem an die Ortspolizeibehörde eingesandten Atteste wider besseres Wissen die Unwahrheit bezeugt, sei es zum Vortheile oder zum Nachtheile des Dienstboten.

Wegen des Verfahrens in Gesindesachen behält es

bei den Vorschriften der Gesindeordnung vom 15. October 1832 und des Gesetzes vom 12. Februar 1859 № 8 sein Bewenden.

§. 15.

(Gewerbepolizei.)

Mit Geldstrafe bis zu 20 ₰ oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

1) diejenigen, welche

a. die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 17. Octbr. 1836, № 32, die Anlage neuer Mahlmühlen zur Exportation des darauf producirten Mahlwerkes ins Ausland betreffend, übertreten, oder die im §. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1862 № 7, die Befugniß zum Betriebe von Mahlmühlen betreffend, vorgeschriebene Anzeige unterlassen,

b. die im §. 27 der Bundesgewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige bezüglich der Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, unterlassen,

c. gegen die auf Grund des §. 37 der Bundes-Gewerbeordnung zur Regelung der Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie des Gewerbes derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten, erlassenen polizeilichen Reglements verstoßen,

d. Gegenstände im Umherziehen an- und verkaufen, welche nach §. 56 der Bundesgewerbeordnung vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind,

e. dem §. 59 der Bundesgewerbeordnung zuwider ohne vorgängige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem

Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet;

f. den auf Grund der §§. 73, 74 und 75 der Bundes-Gewerbeordnung bezüglich der Bäcker und Verkäufer von Backwaaren resp. der Gastwirthe getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwider handeln.

2) Inhaber von Leihbibliotheken, welche über die in ihrer Leihbibliothek vorhandenen Werke nicht stets vollständig erhaltene Cataloge führen,

oder den Orts- oder Landespolizeibeamten auf Anfordern die Einsicht dieser Cataloge, sowie der in ihrer Bibliothek vorhandenen Werke vorenthalten,

oder Werke unzüchtigen Inhalts wissentlich in derselben besitzen: — (eine vorgängige Warnung von Seiten der Landes-Polizeibehörde schließt die Unwissenheit aus) —

3) Lotterie-Collecteure oder Gehülfen, welche

a. sich statt mit baarem Gelde, den Einsatz mit Sachen bezahlen lassen,

b. oder den in ihrer Collecte Spielenden nicht auch die Loose für die spätern Classen gegen Bezahlung der Renovationsgelder oder etwaiger Rückstände aus den früheren Classen, zur Renovation anbieten,

c. oder ein in ihrer Collecte ꝛc. debitirtes Loos während der Ziehung der betreffenden Lotterie durch irgend welchen Vertrag an sich bringen,

d. oder dem Spieler den etwaigen Gewinn nicht unverkürzt auszahlen oder ihm solchen ungebührlich vorenthalten,

e. oder ſich von dem Spieler für den Fall eines ihm zufallenden Gewinnes beſondere Douceurgelder verſprechen laſſen,

f. oder von den Spielern, denen Gewinne zufallen, Geſchenke begehren oder erbitten,

g. oder Looſe auf einzelne Claſſen, Tage oder gar Stunden der Ziehung vermiethen,

h. oder Antheilsſcheine auf Lotterieloose ausgeben,

i. oder Looſe zu auswärtigen, im hieſigen Lande nicht zugelaſſenen Lotterien, colligiren.

Alle den Lotterie-Collecteuren und Gehülfen verbotenen Verträge ſind nichtig, das in deren Folge an Jene Gegebene, ſowie Geſchenke, welche auf Bitten oder Begehren derſelben von dem gewinnenden Spieler gemacht wurden, oder deren Werth, können zurückgefordert werden.

4) alle Diejenigen, welche gegen Belohnung oder Zuſicherung einer ſolchen unbefugterweiſe Rechtsangelegenheiten für Andere gewerbsmäßig beſorgen,

5) diejenigen, welche ohne die Eigenſchaft eines approbirten Arztes (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt) zu beſitzen, oder ohne die beſondere Erlaubniß des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegiums erlangt zu haben, zur Betäubung von Menſchen Schwefeläther, Chloroform, Formylchlorid oder ähnlich wirkende Betäubungsmittel anwenden.

6) Hebammen, welche es verabſäumen, in den durch die Verordnung vom 10. April 1803 bezeichneten Fällen einer bei der Entbindung ſich herausſtellenden Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes einen approbirten Arzt oder Geburtshelfer herbeirufen zu laſſen.

7) Gold- und Silberarbeiter, welche die von ihnen gefertigten Gold- und Silberwaaren, abgeſehen von Kleinigkeiten unter 1 ℳ Werth, nicht mit Bezeichnung ihres Namens und des Feingehalts; bei Waaren aber,

welche jene Bezeichnung nicht zulaſſen, nicht wenigſtens mit letzterer verſehen, oder Waaren feilhalten, auf welchen der Feingehalt nicht angegeben iſt.

Straffreiheit tritt ein, wenn die Waare wegen ihrer Kleinheit auch die Bezeichnung ihres Feingehalts nicht zuläſſt.

## §. 16.

### (Bau- und Feuerpolizei.)

Mit Geldſtrafe bis zu 20 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird beſtraft:

1) wer in ſeinem Locale öffentliche Concerte, Tanzluſtbarkeiten, Schauſtellungen, theatraliſche Vorſtellungen, ſonſtige Luſtbarkeiten oder größere öffentliche Verſammlungen veranſtaltet oder geſtattet, bevor daſſelbe in Hinſicht auf Stabilität und Feuerſicherheit ortspolizeilich geprüft und geeignet befunden iſt; desgleichen wer die ihm durch die Ortspolizeibehörde für eine derartige Benutzung ſeiner Räume aus Sicherheitsgründen geſtellten Bedingungen überſchreitet,
2) wer eine in ſeinem oder einem fremden Hauſe entſtandene Feuersbrunſt zuerſt gewahr wird und nicht ſofort Lärm macht oder um Hülfe ruft,
3) wer Abends beim Schlafengehen oder am Tage, falls das Haus von allen erwachſenen Perſonen verlaſſen wird, das Feuer in offenen Geſchirren oder auf offenem Heerde nicht auslöſcht, oder in ſicherer Weiſe zudeckt,
4) derjenige Schornſteinfeger, welcher durch mangelhafte Reinigung der Schornſteine einen Schornſteinbrand veranlaßt, oder in dem ihm überwieſenen Kehrbezirke die Reinigung der Schornſteine nicht zu den vorgeſchriebenen Zeiten vornimmt, oder bei etwaiger Weigerung des Hausbeſitzers nicht ſofort Anzeige bei der Ortspo-

lizeibehörde macht, damit derselbe zum Reinigenlassen angehalten werde,

5) derjenige Hauswirth, welcher eine mit Glas oder Hornscheibe versehene Laterne nicht besitzt, oder nicht im Stande erhält, oder bei Feuervisitationen auf Erfordern nicht vorzeigt,

6) wer beim Moor- oder Haidebrennen die erforderliche Vorsicht gegen die Weiterverbreitung des Brandes nicht anwendet, insbesondere

   a. von dem beabsichtigten Brande nicht zuvor der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder deren Sicherungs-Anordnungen zuwiderhandelt,
   b. die abzubrennende Fläche nicht genügend und zwar beim Moorbrennen durch Gräben, beim Haidebrennen aber durch Abplaggen begrenzt,
   c. das Moor- oder Haidebrennen in gefährlicher Nähe von Gebäuden, Forsten oder sonstigem fremden, der Feuersgefahr ausgesetzten Eigenthume vornimmt oder das Feuer verläßt oder nicht löscht, wenn durch besondere Umstände, z. B. Aenderung oder Verstärkung des Windes eine solche Gefahr eintritt;

7) wer dem Gesetze vom 24. August 1840 № 35 zuwider leicht entzündliche oder ätzende Stoffe auf den Packhöfen zu Braunschweig oder Wolfenbüttel niederlegt oder verladen läßt,

   desgleichen wer Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl- oder Nitroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Stoffe unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt.

## §. 17.

### (Flußpolizei.)

Mit Geldstrafe bis zu 50 ℱ oder mit Haft wird bestraft:

1) wer den Lauf öffentlicher Gewässer hemmt oder stört, oder wer dieselben unbefugt verunreinigt,
2) wer ohne vorgängige Erlaubniß der Landesverwaltungsbehörde in öffentlichen Gewässern Holz flößt,
3) wer Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, innerhalb desjenigen Gebiets, welches das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt, — abgesehen von den in augenblicklichen Nothfällen für deren Dauer getroffenen Schutzmaßregeln, — ohne Erlaubniß der Landespolizeibehörde anlegt, verlegt, erhöhet, ganz oder theilweise zerstört, desgleichen

   wer unbefugt Schleusen oder Siele öffnet,
4) wer gegen die Strafbestimmungen der Gesetze vom 19. December 1851, № 57, die Erhaltung der öffentlichen Flüsse ꝛc. und № 4, die Entwässerung der Grundstücke betreffend, verstößt, insbesondere:
   a. wer wesentliche Ausbesserungen oder Umbauten an Stauanlagen, Triebwerken, Brücken oder sonstigen, das Bett oder Ufer öffentlicher Flüsse berührenden Bauwerken,
   b. desgleichen wer dauernde Vorrichtungen in öffentlichen Flüssen oder an deren Ufern vornimmt, ohne davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und ohne nach der schriftlichen Bescheinigung des Empfanges dieser Anzeige noch 14 Tage mit der beabsichtigten Arbeit oder Veränderung des früheren Zustandes zu warten oder aber solche vornimmt, wenn

innerhalb dieſer 14tägigen Friſt von der Landespolizeibehörde ein Anderes verfügt worden iſt,

c. wer als Anlieger eines öffentlichen Fluſſes nicht dafür ſorgt, daß Bäume oder Sträuche von ſeinem Grundſtücke weder nach dem Fluſſe überhängen, noch deſſen Lauf in ſonſtiger Weiſe ſtören; imgleichen daß durch Abflachung das Ueberhängen ſeines Grundſtücks beſeitigt werde, ſobald zu beſorgen iſt, daß der überhängende Theil einſtürze, und den Abfluß des Waſſers erſchwere oder verhindere,

d. wer als Stauwerksinhaber die Stauzeiten und Stauziele nicht genau beachtet, oder nicht durch zeitige Oeffnung der Schleuſen nach Möglichkeit dafür ſorgt, daß das Waſſer die zuläſſige Stauhöhe nicht überſteige, auch bei ungewöhnlichem Andrange ſchleunigſt abgeführt werde, oder endlich die im geſetzlichen Wege (Geſetz vom 19. December 1851, № 57, §. 28) dieſerhalb erlaſſenen Regulative übertritt,

e. wer als Stauwerksinhaber die Schleuſen der Stauwerke nicht aufzieht oder zuſetzt, wenn und auf ſo lange als ſolches nach Beſtimmung der zuſtändigen Behörde zur Beſchaffung der gewöhnlichen, möglichſt zu beſchleunigenden, Räumungsarbeiten bei Flußreinigungen erforderlich iſt,

f. wer als Stauwerksinhaber für die Erhaltung der Markpfähle nicht rechtzeitig Sorge trägt, oder bei nothwendiger Erneuerung derſelben die vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde unterläßt,

g. wer geſetzlich zur Unterhaltung von Privatbächen, künſtlichen Privatwaſſerzügen und Entwäſſerungsanlagen verpflichtet, dieſelben nicht in ſolchem Stande, daß die öffentliche Sicherheit, oder Grundſtücke und Berechtigungen Dritter keiner Gefährdung oder Beſchädigung ausgeſetzt werden, erhält oder dieſelben

in einer Weiſe verändert oder niederlegt, bei welcher die eben erwähnten Vorausſetzungen zutreffen.

Sind bei einem künſtlichen Privatwaſſerzuge Mehrere betheiligt, ſo haften die Theilnehmer ſolidariſch für die Strafe.

Bei Verbänden iſt die Anklage gegen den Vorſteher des Verbandes zu richten.

Es bleibt Jedem, welcher in eine Strafe verurtheilt iſt, vorbehalten, ſeinen Regreß gegen den zu nehmen, der die Uebertretung durch ſein Verſchulden unmittelbar veranlaßt hat, namentlich auch gegen die angenommenen Aufſeher, welche in Erfüllung ihrer contractlichen Verpflichtungen ſäumig waren.

Die Beſtimmungen dieſes Paragraphen unter № 2—4 finden auf die Weſer und auf das Herzogl. Amt Thedinghauſen keine Anwendung.

## §. 18.
## (Feldpolizei.)

Mit Geldſtrafe bis zu 20 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird beſtraft:

1) wer an Bäumen, Geſträuchen oder nicht preisgegebenen Blumen in öffentlichen Anpflanzungen an Promenaden, Wegen, Ortsſtraßen, Plätzen, Friedhöfen ꝛc. oder in Privatanlagen Frevel irgend welcher Art verübt, ohne gegen härtere Strafbeſtimmungen zu verſtoßen,
2) wer mit dem eigenen Viehe unbefugt fremdes Vieh auf die gemeine Weide treibt,

   oder zur Weide auf fremden oder gemeinſchaftlichen Grundſtücken berechtigt, die zum Eintreiben des Viehes beſtimmte Reihenfolge, die feſtgeſetzten Jahres- und Tageszeiten nicht inne hält,
3) wer das ſeiner Hütung anvertrauete Vieh nicht fortwährend beaufſichtigt, oder die Aufſicht untauglichen Perſonen unbefugt überträgt,
4) wer ſein Vieh außerhalb geſchloſſener Höfe oder befriedigter Räume ohne gehörige Aufſicht umherlaufen läßt, inſoweit ſolches nicht polizeilich geſtattet iſt;

5) wer als Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts, insofern er das Recht der Einzelhütung nicht erlangt hat, sein Vieh nicht mit der gemeinschaftlichen Heerde, sonder einzeln hütet oder hüten läßt;
6) wer, insofern nicht Local-Vorschriften oder Observanzen abweichende Bestimmungen enthalten, oder insofern nicht die Orts-Polizeibehörde solches in einzelnen Fällen ausdrücklich gestattet hat:
   a. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, des Nachts zur Viehweide benutzt,
   b. das während des Nachts im Freien in Hürden oder andern geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt,
   c. das Weidevieh, insofern es nicht des Nachts in Hürden oder andern geschlossenen Räumen im Freien verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hütung wieder auftreibt,
7) wer unbefugt durch oder über Gatter oder Befriedigungungen in fremde Grundstücke kriecht oder steigt,
8) wer auf Gemeinde-Grund und Boden unbefugt zäunt oder pflanzt,
9) wer den die eigentliche Grenzlinie bezeichnenden (in confinio belegenen) Grenzgraben zwischen seinem und dem benachbarten Grundstücke einseitig und ohne Zuziehung der Mitberechtigten aufwirft oder auffrischt, oder Knicke oder Hecken, welche die Grenze bezeichnen, eigenmächtig oder einseitig ausrodet, ohne zuvor dem Besitzer des Nachbargrundstückes davon Anzeige gemacht zu haben,
10) wer Grenzgräben, welche dem Nachbar zugehören, oder gemeinschaftliches Eigenthum sind, zupflügt oder verschüttet,

11) wer unbefugt sonstige, jedoch nicht unter öffentlicher Autorität gesetzte künstliche oder natürliche Grenzmale zerstört, beschädigt oder verändert,

12) wer unbefugt an den zur Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienenden Warnungszeichen oder Merkmalen, an den im Freien befindlichen Vorrichtungen zum Wegfangen oder Verscheuchen schädlicher Thiere oder Vögel, und an den Ruhebänken oder Hütten der Hirten oder Wächter Frevel verübt,

13) wer unbefugt:
   a. auf fremdem Grund und Boden Gebäude oder Hütten aufführt,
   b. auf fremden Grasängern oder Hecken Gegenstände zum Bleichen, Trocknen ꝛc. niederlegt oder ausbreitet,
   c. auf fremdem Grund und Boden Flachs rottet oder ausbreitet,
   d. das zur Bewässerung fremder Grundstücke dienende Wasser ableitet,
   e. die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Schlagbäume, Thüren oder Pforten, ohne sie zu passiren, öffnet oder offen stehen läßt, oder sie nach dem Durchpassiren nicht wieder schließt,

14) wer ohne landespolizeiliche Erlaubniß innerhalb der Ortschaften Flachs rottet;

15) wer auf vorgängige ortspolizeiliche Aufforderung die zur Leitung des Wassers dienenden, sowie die Grenzgräben nicht öffnet oder dieselben, sowie sonstige Grenzzeichen nicht im Stande erhält;

16) wer mit Weidegrunde, Wiesen- oder Ackerlande, so lange dasselbe nicht von den die Cultur beschränkenden Servituten und von der Zehntpflicht gänzlich befreit ist, ohne Zustimmung des Berechtigten eine Veränderung vornimmt, wodurch ein Grundstück aus einer die-

ſer Gattung in eine andere verſetzt, oder zur Forſt oder Garten umgewandelt wird,

17) derjenige Ackerbeſitzer, welcher da, wo ein fremdes Hütungsrecht eintritt:

a. die Futterkräuterſtoppel der Hütung nach dem letzten Schnitte auf die im §. 6 des Geſetzes vom 14. Mai 1835 № 37 erwähnte Weiſe entzieht und ſolche dann umbricht, ohne ſie zuvor 8 Tage lang aufgegeben und die Hütungsberechtigten oder deren Hirten bei der Eröffnung davon benachrichtigt zu haben,

b. die Rocken- oder Weizenſtoppel durch das Umbrechen der Hütung vor dem geſetzlichen Zeitpunkte (Geſetz vom 14. Mai 1835 № 37, §. 9 № 2 und §. 10 № 2 und 4) entzieht, ohne das Land in der dort §. 10 № 2 und 3 erwähnten Art wieder zu beſtellen, oder in demſelben Herbſte wenigſtens noch einmal zu pflügen (§. 10 № 4), oder, wenn er daſſelbe zwar wieder beſtellt oder das zweite Mal pflügt, ohne die Weideberechtigten oder deren Hirten zur rechten Zeit von dem beabſichtigten Umbruche in Kenntniß geſetzt zu haben.

Die unter № b. enthaltene Vorſchrift wegen des Umpflügens der Rocken- und Weizenſtoppel findet im Herzoglichen Amte Thedinghauſen keine Anwendung.

18) wer gegen die Vorſchriften der Verordnung vom 26. October 1829 № 9, die Vertilgung und Abwendung der Wucherblume betreffend, verſtößt,

19) wer Feldtauben hält, ohne den Vorausſetzungen des Geſetzes vom 4. Januar 1845 № 4 oder den auf Grund des Geſetzes vom 26. März 1870 № 33 erlaſſenen ſtatutariſchen Anordnungen zu entſprechen.

In den Fällen unter № 7 — 11 tritt die Verfolgung nur auf Antrag oder mit Zuſtimmung des betreffenden Eigenthümers bezügl. Nutzungsberechtigten oder deren Vertreters ein.

§. 19.

Mit Bezug auf die in den §§. 360, № 9 und 11, 365, 367, № 3, 9 und 15, §. 368, № 4, und §. 369, № 2, des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund enthaltenen Strafandrohungen wird bestimmt:

ad §. 360, № 9,

daß zur Errichtung der daselbst näher bezeichneten Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwencassen-Versicherungsanstalten und anderer dergleichen Gesellschaften und Anstalten die Genehmigung des Herzogl. Staats-Ministeriums erforderlich ist, und daß unabhängig von der Strafverfolgung der Landespolizeibehörde die Befugniß zur Schließung solcher ohne Genehmigung errichteter Anstalten und Cassen, allen Theilnehmern aber das Recht zusteht, die gemachten Einlagen nebst den gesetzlichen Zinsen von den Unternehmern zurückzufordern.

ad §. 360, № 11,

daß wer im trunkenen Zustande ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt, oder groben Unfug verübt, bis auf 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden darf.

ad §. 365,

daß die dort gedachte Polizeistunde für Schankstuben und öffentliche Vergnügungsorte auf 10 Uhr Abends festgestellt sein, und der Landespolizeibehörde das Recht, dieselbe für einzelne Ortschaften und Zeiten zu verlängern, dem controlirenden Polizeipersonale aber die Befugniß zustehen soll, behuf Ausübung der Controle den ungehinderten Eintritt in die betreffenden Localitäten zu verlangen.

ad §. 367 № 3,

daß es bei den Bestimmungen der Landesgesetze sein Bewenden behält, wonach zur Bereitung und zum Verkauf von Arzneien nur die Apotheker (Medicinalgesetz vom 1. October 1865 §. 69), zum Handel mit Giften und Arzneiwaaren aber nur die im Gesetze vom 21. März 1843 № 7 bezeichneten Personen und nur in dem ebendaselbst sowie in den Bekanntmachungen vom 25. März 1844 № 21 und 17. September

1845 № 30, dem Gesetze vom 8. Februar 1857 № 11 und dem Gesetze vom 24. December 1867 № 2 näher angegebenen Umfange berechtigt sind.

ad §. 367 № 9,

daß es verboten ist, ohne polizeiliche Erlaubniß Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, mit sich zu führen.

ad §. 367 № 15 und §. 368 № 4,

daß die Befugniß der zuständigen Polizeibehörde bestehen bleibt, unabhängig von der Strafverfolgung nicht nur die Abänderung und Beseitigung solcher Neubauten und neuen baulichen Einrichtungen, welche gegen das Gesetz, die Local-Baupolizei- oder Feuerordnungen oder den genehmigten Bauplan ausgeführt sind, oder solcher baulichen Anlagen, welche als gemeingefährlich, namentlich feuergefährlich, sich darstellen, zu verfügen, sondern auch ihren Anordnungen durch die gesetzlichen Zwangsmittel Nachdruck zu geben, insbesondere bei Unfolgsamkeit des Eigenthümers oder Bauherrn die Sicherung, Abänderung oder Reparatur eines Bauwerks, oder aber in den geeigneten Fällen dessen Abbruch auf Kosten des Eigenthümers oder Bauherrn ausführen zu lassen.

ad §. 369, № 2,

daß die zur Zeit gültigen Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei — Maaß- und Gewichtsordnung vom 30. März 1837 № 11 und landesherrliche Verordnung vom 11. December 1786 — bis auf Weiteres und abgesehen von den Strafbestimmungen auch ferner in Kraft bleiben.

§. 20.

Die nur für einzelne Bezirke oder Ortschaften des Herzogthums von der Landes-Regierung erlassenen, auf Polizeiübertretungen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reglements, sowie die auf Polizeiübertretungen bezüglichen Statute und Reglements einzelner Bezirke, Gemeinden oder Genossenschaften bleiben, soweit sie mit den Gesetzen für den Norddeutschen Bund und mit diesem Gesetze vereinbar sind, bestehen.

§. 21.

**Uebergangsbestimmungen.**

Auf die vor dem 1. Januar 1871 begangenen Uebertretungen finden die Gesetze vom heutigen Tage, die Einführung des Bundesstrafgesetzbuchs betr., unter III. enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Auf die nach §. 24 des Polizeistrafgesetzbuchs zulässigen Nebenstrafübel ist, mit Ausnahme der Confiscation einzelner Sachen, ferner nicht zu erkennen.

Auf Kinder unter 12 Jahren findet das Gesetz vom heutigen Tage über polizeiliche Maßregeln gegen Kinder Anwendung.

Gegen Kinder von 12—14 Jahren findet von dem im §. 33 des Polizeistrafgesetzbuchs angedrohten polizeilichen Maßregeln, nur die der Einsperrung, an deren Stelle Haft tritt, Anwendung.

Die dreimonatige Verjährung der Strafverfolgung endigt mit dem 31. März 1871, falls nicht inzwischen die bisherige Verjährung bereits abgelaufen ist.

Die bereits erkannten Strafen, wenn sie nicht mehr als 10 ℳ Geld oder 14 Tage Freiheitsstrafe betragen, verjähren nach den bisherigen Gesetzen; wenn sie darüber hinausgehen, nach §. 70 № 6 des Bundes-Strafgesetzbuchs in zwei Jahren, welche vom Tage der Rechtskraft des Straferkenntnisses laufen.

Von den bereits erkannten Nebenstrafübeln ist nur das der Confiscation zu vollziehen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. December 1870.

**(L. S.)**

**Auf Höchsten Special-Befehl.**

**von Campe. W. Schulz. Zimmermann.**

(Zu № 125 der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1870.)

# Alphabetisches Sachregister.

## Die Zahlen weisen auf die Paragraphen des Gesetzes.


Abdecker, deren Verpflichtungen. 8.
Abflachung der Ufer. 17.
Ableitung, unbefugte, des zur Bewässerung dienenden Wassers. 18.
Absperrungszeichen, Frevel an denselben. 18.
Ackerland, Cultur-Veränderung desselben. 18.
Aetzende Stoffe, Lagern oder Verladen auf den Packhöfen ꝛc. 16.
Angaben, falsche, vor öffentlichen Behörden und Beamten. 10.
Ankauf im Umherziehen. 15.
Ankauf von Pfandscheinen der Leihhausbehörden. 10.
Anlagen, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch veranlaßt. 15.
Anlagen, öffentliche, Frevel an denselben. 18.
Anmeldungsverpflichtung bezüglich der Aufnahme Fremder und Einheimischer. 12.
Anmeldungsverpflichtung bei Geburts- und Sterbefällen. 12.
Anmeldungsverpflichtung bei gefährlichen Krankheiten und Viehseuchen. 8.
Anpflanzungen, Frevel an denselben. 18.
Anschlagezettel an Gebäuden. 3.
Anschläge mit verbotenem Inhalt. 10.
Ansteckende Krankheiten bei Menschen. 8.
Ansteckende Krankheiten bei Thieren. 8.
Anzug, Verpflichtung zu dessen Anmeldung bei der Gemeindebehörde. 12.
Apotheker, deren Verpflichtungen bei Abgabe von Medicamenten. 5.
Apotheker-Geschäft, Betrieb durch nicht berechtigte Personen. 19.
Armen-Anstalten, Effecten derselben. 10.

Arsenik, Auslegung im Freien. 5.
Arzneiwaaren, Handel und Verkehr mit solchen. 5, 19.
Arzt, Verpflichtung zur Anzeige plötzlicher Erkrankungs- oder Todesfälle beim Verdachte eines Verbrechens. 7.
Arzt, Verpflichtung zur Anzeige bei ansteckenden oder gefährlichen Krankheiten. 8.
Assecuranzgesellschaften, fremde. 10.
Auctionen, gesetzliches Abhalten vom Mit- oder Weiterbieten. 10.
Aufenthalts-Anmeldungen Fremder. 12.
Aufgebot ohne die erforderlichen Bescheinigungen. 11.
Aufzüge mit Musik ohne polizeiliche Erlaubniß. 3.
Ausruf, öffentlicher, ohne polizeiliche Erlaubniß. 10.
Aussteuer-Cassen. 19.

Baden an verbotenen Orten und zu verbotenen Zeiten. 9.
Bäche, deren Verunreinigung. 8.
Bäcker, Zuwiderhandeln derselben gegen die Taxe ꝛc. 15.
Bau, gefahrdrohender. 19.
Bauen auf fremden Grundstücken. 18.
Bau- und Feuer-Polizei. 16, 19.
Bauplan, genehmigter. 19.
Beamte, ungebührliches Betragen oder Widerspenstigkeit gegen dieselben, sowie Störung derselben im Dienste. 6.
Beerdigungen. 4.
Befriedigung. 3, 9, 12, 18.
Begräbnißort und Begräbnißzeit. 4.
Beherbergung Fremder durch Wirthe. 12.
Bekanntmachungen, amtliche, öffentlich aushängende, Frevel an denselben. 3.
Bekanntmachungen, öffentliche. 10.
Berggesetz, polizeiliche Vorschriften desselben. 9.
Beschäftigungen an Sonn- und Festtagen. 1.
Besserungsanstalt, Effecten derselben. 10.
Besudelung von Gebäuden, Denkmälern ꝛc. 3.
Besudelung öffentlicher Tische, Bänke, Sitze, Warnungszeichen ꝛc. 3.
Betäubungsmittel, Anwendung derselben. 15
Betriebsstätten geräuschvoller Gewerbe, deren Errichtung oder Verlegung. 15.
Bewässerung, unbefugte Ableitung des dazu dienenden Wassers. 18.
Bienenstände, Entfernung derselben von den Straßen. 3.

Bleichen auf fremden Grasängern oder Hecken. 18.
Brandversicherungswesen. 10.
Brottaxe. 15.
Brücken, Anbinden oder Füttern des Viehes auf denselben. 2.
Brücken, Ausbesserungen oder Umbauten an. 17.
Brücken, hölzerne, schnelles Fahren auf denselben. 3.
Brunnen, Verunreinigungen des Wassers. 8.
Brunnen, öffentliche Frevel an denselben. 3.
Bürgerwehr-Effecten. 10.

Chausseen, deren Benutzung. 2.
Chloroform, Anwendung durch Unbefugte. 15.
Collecten. 10.
Concerte, öffentliche, in nicht geeigneten Localen. 16.
Confiscation, siehe Einziehung.
Crepirtes Vieh. 8.
Culturveränderung der Grundstücke. 18.

Dampfkessel. 9.
Deiche, Anlegung, Verlegung und Erhöhung derselben. 17.
Denkmäler, öffentliche, Frevel an denselben. 3.
Dienste auf öffentlichen Straßen und Plätzen. 15.
Dienstboten, Uebertretungen derselben. 14.
Dienstherrschaften, Uebertretungen derselben. 14.

Einfriedigung der Hof- und Gartenräume. 3, 12.
Einfriedigung, Steigen über und Kriechen durch dieselbe. 18.
Einfriedigung der Steinbrüche, Gruben, Teiche und Gewässer. 9.
Einquartierung, Verweigerung der Aufnahme. 7.
Einquartirung, nicht vorschriftsmäßige Verpflegung. 7.
Einsteigen in fremde Grundstücke. 18.
Eintreiben des Viehes. 18.
Einzelhütung des Viehes 18.
Einziehung gesundheitsschädlicher Gegenstände. 8.
Einziehung unbefugt gesammelter Gelder. 10.
Eis, Gehen auf dasselbe an verbotenen Orten und zu verbotenen Zeiten. 9.
Entwässerungsanlagen, Unterhaltung derselben. 17.
Entzündliche Stoffe, Lagern oder Verladen auf den Packhöfen ꝛc. 16.
Erfindungspatente, Verletzung der Rechte aus solchen. 10.

Erkrankungsfälle, verdächtige, Verpflichtung der Anzeige derſelben. 7.
Explodirende Stoffe. 5.
Explodirende Stoffe, Sprengungen mit ſolchen. 9.

Fabriken mit ungewöhnlichem Geräuſch. 15.
Fackelzüge ohne polizeiliche Erlaubniß. 3.
Fahrbahn, Anbinden oder Füttern des Viehes auf derſelben. 2.
Fahrbahn, Liegenlaſſen der Vorliegeſteine auf derſelben. 2.
Fahrbahn, deren Sperrung, Beengung und Verunreinigung. 2.
Familienbegräbniſſe. 4.
Farben, ſchädliche, bei Kinder-Spielwaaren. 8.
Feierabendſtunden 19.
Feiertagsordnung. 1.
Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. 15.
Feldhüter, deren Verpflichtungen. 6.
Feldmäuſe, Vertilgung derſelben. 5.
Feldpolizei. 18.
Feldtauben, ungeſetzliches Halten derſelben. 18.
Feldwrogen. 18.
Fenſter-Rouleaux und Vorſetzer, bedruckte. 8.
Feuergefährliche Handlungen oder Unterlaſſungen. 16.
Feuergewehr, unvorſichtiger Gebrauch deſſelben. 9.
Feuerlärm, Unterlaſſen deſſelben bei entdecktem Feuer. 16.
Feuerpolizei. 16.
Feuerverſicherungsweſen. 10.
Feuerwerke. 5.
Feuerwerkskörper, Aufbewahrung und Verkehr mit denſelben. 5, 16.
Finden verlorener Sachen. 10.
Flachsrotten oder Flachsausbreiten auf fremden Grundſtücken und innerhalb der Ortſchaften. 18.
Fleiſch von Thieren mit anſteckenden Krankheiten. 8.
Flößerei in öffentlichen Gewäſſern. 17.
Flurpolizei. 18.
Flüſſe, öffentliche, Verpflichtungen bezüglich derſelben. 17.
Flußpolizei. 17.
Frachtfuhrwerk, Radbeſchlag, Ladungsbreite und Ladungsgewicht deſſelben. 2.
Fremde, Aufnahme und Anmeldung derſelben. 12.
Fremde, Aufnahme durch Wirthe. 12.
Fremdenbücher, 12 und 13.

Frevel an oder in Gebäuden, Denkmälern ꝛc. 3.
Frevel an öffentlichen Anpflanzungen. 18.
Friedhof, öffentlicher, Beerdigung auf demſelben. 4.
Futterkräuterſtoppel, Entziehung der Hütung. 18.

Gärten, deren Einfriedigung. 3.
Gardinen, bedruckte. 8.
Gaſtwirthe, deren Verpflichtungen. 7, 15.
Gatter, Steigen über und Kriechen durch daſſelbe. 18.
Gebäude, Beſudelung oder Frevel an denſelben. 3.
Gebäude, deren Aufführung auf fremdem Grund und Boden. 18.
Geburten, Verpflichtung zur Anmeldung derſelben. 12.
Geburtshelfer, Verpflichtung zur Anzeige plötzlicher Erkrankungs- oder Todesfälle beim Verdachte eines Verbrechens. 7.
Geburtshelfer, Anmeldung der Geburtsfälle. 12.
Gefährliche Handlungen. 9.
Gefäße, die Geſundheit gefährdende. 8.
Gefahrdrohende Krankheiten, Anzeige derſelben. 8.
Gefahr, gemeine, verweigerte Hilfeleiſtung bei derſelben. 7.
Gefallenes Vieh, deſſen Beiſcharrung. 8.
Gefangene, Verkehr mit denſelben. 6.
Gefangenen-Anſtalten, Effecten derſelben. 10.
Gefundene Sachen. 10.
Gemeindedienſte, unterlaſſene oder verzögerte Leiſtung derſelben. 7.
Gemeindegrund, unbefugtes Zäunen oder Pflanzen auf demſelben. 18.
Gemeinde-Schulen, Beſuch derſelben durch die Kinder. 13.
Gemeine-Weide, deren Betreibung mit fremdem Viehe. 18.
Geſchirr, die Geſundheit gefährdendes. 8.
Geſinde, Uebertretungen deſſelben. 14.
Geſindedienſt. 14.
Gewäſſer, öffentliche, Verpflichtungen bezüglich derſelben. 8, 17.
Gewehr, unvorſichtiger Gebrauch, unvorſichtige Verwahrung oder Verabfolgung deſſelben. 9.
Gewerbe, geräuſchvolle, Betriebsſtätten derſelben. 15.
Gewerbe-Polizei. 15.
Gift, Verwahrung deſſelben. 5.
Gifte, Auslegung im Freien. 5.
Gifte, Handel und Verkehr mit denſelben. 5, 19.
Gifte, Pflichten der Kammerjäger in Bezug auf dieſelben. 5.
Giftige Subſtanzen, deren Gebrauch beim Malen, Drucken ꝛc. 8.

Goldarbeiter, Uebertretungen derselben. 15.
Gottesdienst, ungebührliches Betragen während desselben. 6.
Grabstelle, deren Lage und Tiefe. 4.
Gräben, Fahren, Reiten oder Viehtreiben durch solche. 2.
Gräben, Oeffnen und Erhalten derselben. 18.
Gränzgräben, einseitiges Aufwerfen oder Auffrischen derselben. 18.
Gränzgräben, nicht Oeffnen und Erhalten derselben auf polizeiliche Aufforderung 18.
Grenzmale, deren Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung. 18.
Grenzveränderung, eigenmächtige. 18.
Grenzzeichen, Erhaltung derselben. 18.
Grubenbetrieb, Nichtbefolgen der polizeilichen Anordnungen zu Verhütung von Unglücksfällen. 9.
Grundstücke, Befriedigungsverpflichtung. 3.
Grundstücke, Beschädigung der Absperrungs- und Vermessungszeichen an denselben. 18.
Grundstücke, deren Entwässerung. 17.
Grundstücke, fremde Bauten auf denselben. 18.

Haidebrennen. 16.
Handel mit Arzneiwaaren und Giften. 5, 19.
Handel mit Pulver. 5.
Handlungen, feuergefährliche. 16.
Hauswirth, Verpflichtung zur Anmeldung aufgenommener Fremden. 12.
Hauswirth, Verpflichtung zur Anmeldung von Geburts- und Sterbefällen. 12.
Hauswirth, Verpflichtung zur Anmeldung gefährlicher Krankheiten. 8.
Hauswirth, Verpflichtungen in Ansehung der Feuerpolizei. 16.
Hebammen, Gebrauch von Schwefeläther und ähnlichen Betäubungsmitteln. 15.
Hebammen, Verpflichtung zur Anmeldung der Geburtsfälle. 12.
Hebammen, Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Erkrankungs- und Todesfälle. 7.
Hebammen, Zuziehung eines Arztes oder Geburtshelfers. 15.
Hecken an der Grenze, Ausroden derselben. 18.
Hecken, lebendige, an Wegen. 2.
Heilkunde, Anwendung von Betäubungsmitteln bei derselben durch Unbefugte. 15.
Hiebwaffen. 19.

Hirten, Nachläſſigkeit der Beaufſichtigung des Viehes. 18.
Hirten, Verpflichtung zur Anzeige von anſteckenden Krankheiten des Viehes. 8.
Hofräume, Einfriedigung derſelben. 3.
Hoheitsdienſte, unterlaſſene oder verzögerte Leiſtung. 7.
Hoheitszeichen, Frevel an denſelben. 3.
Holzflößen in öffentlichen Gewäſſern. 17.
Hürden, Zeit des Ein- und Austreibens. 18.
Hütungsfrevel. 18.
Hundefuhrwerk, Fahren mit demſelben. 3.

Immobilien, deren Verſicherung. 10.
Impfen, Nichtbefolgen der darüber erlaſſenen Vorſchriften. 8.

Kammerjäger. 5.
Kinder, deren Beſtrafung wegen Polizeiübertretungen. 20.
Kinder, neugeborene, Finden derſelben im hilfloſen Zuſtande. 7.
Kinderſpielwaaren, mit ſchädlichen Farben bemalte. 8.
Kirche, Diener einer andern chriſtlichen, als der evangeliſch-lutheriſchen. 11.
Kirchliche Ordnung. 11.
Kleiderſtoffe, mit nachtheiligen Stoffen bedruckte. 8.
Kleidungsſtücke mit anſteckenden Krankheiten behafteter Perſonen. 8.
Krankheiten, anſteckende, bei Menſchen. 8.
Krankheiten, anſteckende bei Thieren. 8.
Kuhpocken-Impfung, Nichtbefolgen der darüber erlaſſenen Vorſchriften. 8.
Kupfergefäße, nicht tüchtig verzinnte. 8.

Lärmen im trunkenen Zuſtande. 19.
Landesbrandverſicherungsanſtalt, Uebertretungen bezüglich derſelben. 10.
Laterne, Beſitz derſelben. 16.
Laternen, Beſudelung oder Frevel an denſelben. 3.
Lebensgefahr, unterlaſſene Hilfsleiſtung bei derſelben. 7.
Leichen, Ausſtellung derſelben. 4.
Leichen, Ort und Zeit des Begräbniſſes. 4.
Leichenſchau. 4.
Leihbibliotheken, Verpflichtungen der Inhaber derſelben. 15.
Leihhaus-Pfandſcheine, Ankauf ꝛc. derſelben. 10.
Local-Baupolizeiordnungen. 19.

Local-Feuerordnungen. 19.
Locale zu öffentlichen Concerten ꝛc. 16.
Looſe, Uebertretung bezüglich deren Vertriebs. 15.
Lotterie. 15.
Lotterie-Collecteure. 15.
Lügen vor der Obrigkeit. 10.
Luſtbarkeiten, geräuſchvolle an Sonn- und Feſttagen. 1.
Luſtbarkeiten, öffentliche, im Umherziehen. 15.
Luſtſeuche, Geſchlechtsumgang im Falle der Behaftung mit derſelben. 8.

Maaß- und Gewichts-Ordnung. 19.
Mahlmühlen, die Befugniß zum Betriebe derſelben ꝛc. 15.
Markpfähle bei Stauwerken, Erhaltung und Erneuerung derſelben. 17.
Medicamente auf alte Recepte. 5.
Meilenzeiger, Frevel an denſelben. 3.
Meldung Fremder. 12.
Menſchenblattern. 8.
Miſch-Ehen zwiſchen Chriſten und Juden, Anzeige der Religion der Kinder aus denſelben. 12.
Mobilien, Verſicherung bei Aſſecuranz-Geſellſchaften. 10.
Moorbrennen. 16.
Mühlen, Anlegung oder Veränderung. 15.
Muſikaufführungen im Umherziehen. 15.

Nachhütung. 18.
Nachtwächter, Verabſäumung der Dienſtpflichten derſelben. 6.
Neugeborenes Kind, Anmeldung des Auffindens eines ſolchen. 12.
Neugeborenes Kind, Finden deſſelben in hülfsloſem Zuſtande. 7.

Oeffentliche Flüſſe und Gewäſſer, Verpflichtungen bezüglich derſelben. 8. 17.
Oeffentlicher Dienſt, Ungebühr in Bezug auf denſelben. 6.

Packhöfe, Lagern oder Verladen leicht entzündlicher oder ätzender Stoffe auf denſelben. 16.
Papiere, Bedrucken derſelben mit nachtheiligen Stoffen. 8.
Paſſage, Vorſichtsmaßregeln bei deren Hemmung oder Störung. 3.

Patente über Erfindungen, Beeinträchtigung der Rechte aus solchen. 10.
Personenstand, Uebertretungen in Ansehung desselben. 12.
Pfandscheine der Leihhausbehörden, Ankauf, Leihen und Versatz derselben. 10.
Pflanzen auf Gemeindegrunde. 18.
Pflug, eingerichteter, Umwenden mit demselben auf Kunststraßen. 2.
Plakate, Anheften derselben an Gebäude. 3.
Plakate mit verbotenem Inhalte. 10.
Polizeistunde. 19.
Polizei-Uebertretungen, Statute und Reglements. 20.
Prediger, deren Verpflichtungen bei Aufgeboten und Trauungen. 11.
Privatanlagen, dem Publikum geöffnete, Frevel an denselben. 18.
Privatbäche, Unterhaltung derselben. 17.
Privatgebäude, Besudelung oder Frevel an deren Frontseiten. 3.
Privatwasserzüge, künstliche, deren Unterhaltung. 17.
Promenaden, Frevel an den Anpflanzungen an denselben. 18.
Pulver, Fertigung, Besitz, Verwahrung, Transport und Vertrieb desselben. 5.

Quellen, Verunreinigungen des Wassers in denselben. 8.

Rabbiner, deren Verpflichtungen bei Aufgeboten und Trauungen. 11.
Recepte, Verabreichen von Medicamenten auf solche. 5.
Rechtsangelegenheiten, unbefugtes gewerbsmäßiges Besorgen für Andere. 15.
Reihedienste, unterlassene oder verzögerte Leistung derselben. 7.
Reihefolge, deren Innehaltung beim Eintreiben des Viehes. 18.
Reinigung der Schornsteine. 16.
Reisende, deren Anmeldung. 12.
Reizen von Thieren. 3.
Religion der Kinder aus Mischehen zwischen Christen und Juden. 12.
Rentenanstalten, unerlaubte. 19.
Rettung Verunglückter, Verweigerung der Mittel zu derselben. 7.
Richter, deren Verpflichtungen bei Aufgeboten und Trauungen. 10.
Roggenstoppel, deren Entziehen der Hütung. 18.
Rotten des Flachses auf fremden Grund und Boden. 18.
Rotten des Flachses innerhalb der Ortschaften. 18.
Rouleaux, Bedrucken derselben mit nachtheiligen Stoffen. 8.
Ruhestörungen im trunkenen Zustande. 19.

Sabbathfeier. 1.
Sachen, gefundene. 10.
Sachverſtändiger, wahrheitswidrige Angaben deſſelben. 10.
Sammlungen, öffentliche. 10.
Schauſpiel-Vorſtellungen im Umherziehen. 15.
Scheintodter in hülfsloſem Zuſtande. 7.
Schießbaumwolle, Ort der Fertigung derſelben. 5.
Schießgewehr, unvorſichtiger Gebrauch ꝛc. deſſelben. 9.
Schießpulver, feuergefährlicher Verkehr mit demſelben. 5, 16.
Schiffer, deren Verpflichtungen beim Pulvertransporte. 5.
Schlagbäume, Oeffnen und Offenſtehenlaſſen derſelben. 3, 18.
Schleuſen, Aufziehen und Zuſetzen derſelben bei Stauwerken. 17.
Schnupftaback in bleihaltigen Hüllen verpackt. 8.
Schornſteine, Reinigung derſelben. 16.
Schornſteinfeger, Verſäumniß der Pflichten. 16.
Schulbeſuch der Kinder in Gemeindeſchulen. 13.
Schußwaffen. 19.
Schwefelhölzer, Aufbewahrung derſelben. 5, 15.
Schweinefleiſch, trichinenhaltiges. 8.
Seuchen des Viehes. 8.
Siele, unbefugtes Oeffnen derſelben. 17.
Silberarbeiter, Uebertretungen derſelben. 15.
Sonntagsfeier. 1.
Sparcaſſen, unerlaubte. 19.
Sperrungszeichen, Wegnehmen, Verändern oder Unkenntlichmachen derſelben. 3.
Spielwaaren, mit ſchädlichen Farben bemalte. 8.
Sprengungen durch explodirende Stoffe. 9.
Statute über Polizei-Uebertretungen. 19.
Stauwerke. 17.
Steinbruchsbetrieb, Nichtbefolgen der polizeilichen Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen. 9.
Sterbecaſſen. 19.
Sterbefälle, Verpflichtung zur Anmeldung derſelben. 12.
Stockflinten, Beſitz ꝛc. derſelben. 19.
Stoffe, explodirende, Ort der Fertigung ꝛc. 5.
Stoffe, entzündende oder ätzende, deren Verſendung. 16.
Stoßwaffen. 19.
Straßenpolizei. 2 und 3.

Tagwächter, Versäumung der Dienstpflichten derselben. 6.
Tanzlustbarkeiten an Sonn- und Festtagen. 1.
Tanzlustbarkeiten in ungeeigneten Localen. 16.
Tapeten, Anstreichen derselben mit nachtheiligen Stoffen. 8.
Taxator, wahrheitswidrige Angaben desselben. 10.
Taxen, deren Nichtbeachtung. 15.
Teiche, Einfriedigung derselben. 9.
Theatralische Vorstellungen im Umherziehen. 15.
Thierarzt, Verpflichtung zur Anzeige von ansteckender Krankheit des Viehes. 8.
Thiere, ansteckende Krankheiten. 8.
Thiere, Reizen derselben. 3.
Thiere, schädliche, Frevel an den Vorrichtungen zum Wegfangen oder Verscheuchen derselben. 18.
Thiere, tolle oder wüthende, Verwahren und Tödten derselben. 9.
Todesbescheinigung, Beibringung derselben vor der Beerdigung. 4.
Todesfälle, Verpflichtung zur Anmeldung derselben. 12
Todesfälle, verdächtige, Verpflichtung zur Anzeige derselben. 7.
Todtenfrauen, Verpflichtung zur Anmeldung der Sterbefälle. 12.
Todter, Beerdigungszeit und Ort. 4.
Todter, Finden desselben in verlassenem Zustande. 7.
Tödten kranker, toller oder wüthender Thiere. 8, 9.
Tollwuth bei Thieren. 9.
Transportmittel, öffentlicher Verkehr mit denselben. 15.
Trauung ohne die erforderliche Beschein'gungen. 11.
Trichinenhaltiges Schweinefleisch. 8.
Triebwerke, durch Wind bewegte, deren Entfernung von bewohnten Ortschaften und von Heer- und Landstraßen. 3.
Triebwerke, durch Wasser bewegte, Ausbesserungen oder Umbauten derselben. 17.
Trottoirs, Reiten, Fahren ꝛc. auf denselben. 2.
Trunkenheit, Unfug während derselben. 19.
Trunkenheit bei besondere Vorsicht erfordernden Verrichtungen. 9.

Uebergangsbestimmungen. 21.
Ufer, Abflachung derselben. 17.
Ufer, Vorrichtungen an denselben. 17.
Umherziehen, behuf An- und Verkaufs. 15.
Umherziehen, behuf Aufführung von Musik, Schaustellungen ꝛc. 15.
Umzüge, öffentliche, ohne ortspolizeiliche Erlaubniß. 3.

Unfug, grober mit Ruheſtörung im trunkenen Zuſtande. 19.
Unfug durch Trunkenheit. 19.
Ungebühr gegen Beamte ꝛc. in Bezug auf den öffentlichen Dienſt und bei gottesdienſtlichen und kirchlichen Verrichtungen. 6.
Unglücksfälle, verweigerte Hilfsleiſtung bei denſelben. 7.
Unglücksfälle, Vorkehrungen gegen ſolche. 9.
Unwahrheit vor öffentlichen Behörden und Beamten. 10.
Unzurechnungsfähige, Vernachläſſigung der Aufſicht über dieſelben. 9.

Verbrecher, Verweigerung des Beiſtandes behuf deren Ergreifung oder Verfolgung. 7.
Vergnügungen, geräuſchvolle, an Sonn- und Feſttagen. 1.
Verheimlichung anſteckender Krankheiten. 8.
Verheimlichung inficirter Kleidungsſtücke oder Geräthe. 8.
Verjährung der gerichtlichen Verfolgung. 21.
Verjährung der Strafen. 21.
Verkauf im Umherziehen. 15.
Verkauf inficirter Kleidungsſtücke oder Geräthe. 8.
Verkehr, öffentlicher, durch Wagen, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel. 15.
Verkehr mit Gefangenen. 6.
Verlorene Sachen, Bekanntmachung des Fundes. 10.
Vermeſſungszeichen an Grundſtücken oder Wegen, Frevel an denſelben. 18.
Verpflichtungen, allgemeine öffentliche. 7, 8. 9.
Verrichtungen, beſondere Vorſicht erfordernde, Trunkenheit bei denſelben. 9.
Verrichtungen, feuergefährliche. 16.
Verſammlungen, öffentliche, in nicht geeigneten Localen. 16.
Verſatz von Pfandſcheinen der Leihhausbehörden. 10.
Verſicherung von Gebäuden in einer Aſſecuranzgeſellſchaft. 10.
Verſicherung von Mobilien, unrichtige oder zu hohe. 10.
Verſicherung von Mobilien bei verſchiedenen Geſellſchaften. 10.
Verſicherungsanſtalten, deren Errichtung. 19.
Verſteigerungen, öffentliche, geſetzwidriges Abhalten vom Weiter- oder Mitbieten. 10.
Verunglückte, Verſuche zur Rettung derſelben. 7.
Verunreinigung der Fahrbahn. 2.
Verunreinigung der Gewäſſer. 8.

Verunreinigung öffentlicher Sitze, Bänke, Tiſche, Warnungszeichen ꝛc. 3.
Verunreinigung der Ortsſtraßen, Plätze und öffentlichen Spaziergänge. 3.
Vieh, Austreiben deſſelben während des Gottesdienſtes. 1.
Vieh, Beaufſichtigung deſſelben beim Hüten. 18.
Vieh, crepirtes oder getödtetes. 8.
Vieh, Einzelhütung. 18.
Vieh, fremdes auf der gemeinen Weide. 18.
Vieh, krankes, Transport deſſelben. 8.
Vieh, Umherlaufen deſſelben außerhalb geſchloſſener Höfe oder befriedigter Räume. 18.
Vieh, verſcharrtes, Wiederaufgraben deſſelben. 8.
Vieh, Zeit des Aus- und Eintreibens deſſelben. 18.
Viehbeſitzer, Verpflichtung zur Anzeige von anſteckender Krankheit des Viehes. 8.
Viehſeuche, Vorſichtsmaßregeln bei ſolcher. 8.
Viehtreiber, Verpflichtung zur Anzeige von anſteckender Krankheit des Viehes. 8.
Viehweide während der Nacht. 18.
Vögel, ſchädliche, Frevel an den Vorrichtungen zum Wegfangen oder Verſcheuchen derſelben. 18.
Vorſtellungen, theatraliſche ꝛc. im Umherziehen. 15.
Vorſtellungen, theatraliſche in ungeeigneten Localen. 16.

Wache, Verabſäumung des Dienſtes als ſolche. 6.
Waffen, unvorſichtiger Gebrauch und Verwahrung. 9.
Waffen, verbotene. 19.
Wagen, öffentlicher Verkehr mit denſelben. 15.
Warnungszeichen, Frevel an denſelben. 18.
Warnungszeichen auf öffentlichen Wegen ꝛc., Wegnahme, Verändern oder Unkenntlichmachen derſelben 3.
Waſſerleitungen, Beſudelung oder Frevel an denſelben. 3.
Waſſerleitungsgräben, Oeffnen oder Erhalten derſelben. 18.
Wegepolizei, Vergehen gegen dieſelbe. 2 und 3.
Wegweiſer, Frevel an denſelben. 3.
Weide, gemeine, deren Betreibung mit krankem und fremdem Viehe. 8, 18.
Weidegrund, Culturveränderung deſſelben. 18.
Weidereviere, deren Behütung. 18.

Weidevieh, Zeit des Ein- und Austreibens desſelben. 18.
Weizenſtoppel, Entziehen der Hütung. 18.
Werkſtätten, geräuſchvoller Gewerbe. 15.
Wieſenland, Culturveränderung desſelben. 18.
Windmühlen, Entfernung derſelben von den Straßen. 3.
Wirthe, deren Verpflichtungen. 8, 12.
Wittwencaſſen. 19.
Wohlthätigkeitsanſtalten, Effecten derſelben. 10.
Wucherblume, deren Vertilgung und Abwendung. 18.

Zäune auf Gemeindegrunde. 18.
Zahme aber bösartige Thiere, Verwahrung derſelben. 9.
Zeuge, wahrheitswidrige Angabe desſelben. 10.
Zinngeſchirre, mit Blei verſetzte. 8.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 126.

Braunschweig, den 5. Januar 1871.

Gesetz, die Verwendung des Stempelpapieres zu den der Stempelabgabe unterworfenenen Schriftstücken, sowie die Einführung von Stempelmarken betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. December 1870.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Stempelflichtige Verhandlungen müssen entweder auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben, oder es müssen zu dem verwandten ungestempelten Papiere die erforderlichen Stempelbogen beigefügt oder auf dasselbe, so weit als zulässig, Stempelmarken befestigt, die nachgebrachten Stempelbogen und aufgeklebten Marken aber cassirt werden.

§. 2.

Das Stempelpapier ist in vollständigen unangeschnittenen Bogen zu verwenden. Der Stempel — so-

wohl Trocken- als Naß-Stempel — darf nicht überschrieben werden und nicht derartig beschmutzt sein, daß er und namentlich die Werthangabe darin nicht leicht erkannt werden kann.

§. 3.

Die Cassirung der, ungestempeltem Papiere beigefügten, Stempelbogen und der Stempelmarken geschieht, insofern nicht im Verordnungswege ein Anderes bestimmt werden wird, durch die Stempelsteuer-Recepturen.

§. 4.

Herzogliche Landesregierung wird sowohl über die Fälle, in welchen das Cassiren der Stempelbogen auch von anderen Personen beschafft werden darf, als auch über die Form, in welcher, und über die Zeit, binnen welcher die Cassirung nach Anfertigung des betreffenden stempelpflichtigen Schriftstückes bewirkt werden muß, das Erforderliche im Verordnungswege bestimmen.

§. 5.

In gleicher Weise ist Bestimmung darüber zu treffen,

1) in welcher Form und zu welchen Werthbeträgen die Stempelmarken anzufertigen sind;
2) bis zu welchen Summen Stempelmarken zu den einzelnen Schriftstücken verwandt werden dürfen, auch bei welchen Schriftstücken etwa der Gebrauch von Stempelmarken ausgeschlossen oder nur der Gebrauch besonders bezeichneter Marken gestattet sein soll;
3) durch wen, in welcher Weise und binnen welcher Zeit die Stempelmarken verwandt und cassirt werden müssen;

4) von welchem Zeitpunkte an und bei welchen Stellen der Debit der Stempelmarken ſtattfinden ſoll, und
5) unter welchen Bedingungen für verdorbene Stempelbogen und Stempelmarken Erſtattung zuläſſig iſt.

§. 6.

Stempelpapier und Stempelmarken, welche nicht in der vorgeſchriebenen Weiſe oder nicht rechtzeitig verwandt, beziehungsweiſe caſſirt worden ſind, werden als nicht verwandt angeſehen.

§. 7.

Der §. 12 der die Stempelſteuer betreffenden Verordnung vom 29. October 1821 wird hiemit aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 23. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 127.

Braunschweig, den 5. Januar 1871.


Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 23. December 1870 wegen Verwendung des Stempelpapiers zu den der Stempelabgabe unterworfenen Schriftstücken und der Einführung von Stempelmarken betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. December 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Verwendung des Stempelpapiers zu den stempelpflichtigen Schriftstücken und die Einführung von Stempelmarken betreffend, verordnen Wir hiermit Nachstehendes:

§. 1.

Zum Cassiren von Stempelbogen und von Stempelmarken zu stempelpflichtigen ungestempelten Schriftstücken sind außer den Stempelsteuer-Recepturen berechtigt:

1) bei Schriftstücken, welche von öffentlichen Behörden oder Beamten, einschließlich der Advocaten, Notare und Geistlichen, unter amtlicher Autorität ausgefertigt werden, oder bei welchen dieselben

den Stempel zu adhibiren von Amtswegen verpflichtet sind, die betreffenden öffentlichen Behörden oder Beamten;

2) bei folgenden Schriftstücken, als
   a. Eingaben, Bittschriften, Gesuchen, Vorstellungen, Anträgen ꝛc. (pos. 3, 14, 47, 106 und 138 des Tarifs),
   b. Anlagen solcher Eingaben ꝛc., wenn sie nur als solche der Stempelpflicht unterliegen (pos. 4 des Tarifs),
   c. Abschriften, welche an öffentliche Behörden eingereicht werden (pos. 1 des Tarifs),
   d. Gutachten, welche producirt werden (pos. 49 des Tarifs),
   e. Quittungen und Rechnungen, welche in Processen producirt werden (pos. 98 und 99 des Tarifs),
   f. Vollmachten (pos. 136 des Tarifs),

die zur Adhibirung des Stempels verpflichteten oder die von diesen etwa dazu beauftragten Personen. Wo die Verpflichtung mehrere Personen betrifft, ist jede derselben zum Cassiren berechtigt.

§. 2.

Behuf Cassirung eines Stempelbogens sind der Trocken- und Naßstempel kreuzweise zu durchstreichen, dabei jedoch das Hoheitszeichen und der Werthbetrag erkennbar zu lassen. Ferner ist auf der ersten Seite zu bemerken, zu welcher Verhandlung der Stempelbogen cassirt ist, und zwar in solcher Weise, daß dadurch eine abermalige Benutzung des Bogens zu einer anderen Verhandlung unthunlich wird. Endlich ist das Datum der geschehenen Cassirung und die Unterschrift des Cassirenden hinzuzufügen.

Bei Cassirungen durch eine Behörde oder einen Beamten muß unter den Cassationsvermerke die Firma der Behörde oder Amtsstelle gesetzt und von einem zur Vollziehung der Ausfertigungen der Behörde berechtigten oder von ihr zur Vollziehung der Cassationsvermerke beauftragten Beamten unterschrieben werden.

Behörden und Beamte, welche einen Dienststempel führen, können sich desselben bei Vollziehung der Cassationsvermerke statt der Firma bedienen.

§. 3.

Die Cassirung sowohl der Stempelbogen als der Stempelmarken muß bei Verhandlungen, welche im Inlande vorgenommen werden, binnen 14 Tagen vom Tage der Ausfertigung an geschehen.

Bei den im §. 1 sub 2 pos. a. bis c. genannten erst durch die Ueberreichung an die betreffende öffentliche Behörde stempelpflichtig werdenden Schriftstücken muß jedoch die Cassirung vor deren Eingabe an die Behörde erfolgt sein.

Zu den von Inländern im Auslande über Gegenstände, welche im Inlande belegen sind, gepflogenen stempelpflichtigen Verhandlungen muß der erforderliche Stempel binnen 14 Tagen nach der Rückkehr cassirt werden.

§. 4.

Die Stempelmarken werden mit der Umschrift „Braunschweiger Stempel" und der Angabe des Steuerbetrags, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthbeträge von 2 ℳ 6 ₰, 3 ℳ 8 ₰, 5 ℳ, 10 ℳ, 15 ℳ, 1 ₰, 2 ₰, 5 ₰ und 10 ₰ zum Verkaufe gestellt.

§. 5.

Der Debit der Stempelmarken soll bei allen mit dem Verkaufe von Stempelpapier beauftragten Recepturen des Landes stattfinden.

Der Zeitpunkt der ersten Ausgabe wird bekannt gemacht werden.

§. 6.

Zu einem und demselben Schriftstücke dürfen nicht mehr als zehn Stempelmarken verwandt werden.

Auch bei Schriftstücken, welche auf Stempelbogen geschrieben oder zu welchen Stempelbogen cassirt sind, können Marken zur Ergänzung des gesetzlichen Stempelbetrages benutzt werden.

§. 7.

Die zu verwendenden Marken müssen links auf dem obern Theile der ersten Seite des stempelpflichtigen Schriftstückes auf einer unbeschrieben zu lassenden Stelle aufgeklebt werden.

Werden mehrere Marken zu einem Schriftstücke verwandt, so sind sie neben oder unter einander in der Weise aufzukleben, daß der Raum zwischen den einzelnen Marken kleiner ist, als die Fläche der Marke.

§. 8.

Die Stempelsteuer-Recepturen haben die Stempelmarken dergestalt zu cassiren, daß sie jede einzelne, auf das betreffende Schriftstück bereits aufgeklebte oder von ihnen erst aufzuklebende, Marke mit einem Abdrucke des amtlichen Schwarzstempels, welcher zum Theil auf der Marke, zum anderen Theile auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommen muß, versehen. Für zwei unmittelbar neben oder unter einander auf-

geklebte oder aufzuklebende Marken soll jedoch ein, jede derselben gleichmäßig betreffender, Stempelabdruck genügen.

Marken mit schriftlichen Vermerken dürfen von den Stempelsteuer-Recepturen nicht abgestempelt werden.

§. 9.

Die Cassirung der Stempelmarken zu Schriftstücken, welche unter öffentlicher Autorität ausgefertigt oder zu welchen öffentliche Behörden und Beamten den Stempel beizubringen, von Amtswegen verpflichtet sind, geschieht durch Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem untern Theile jeder verwendeten Marke, sowie des Ortes, an welchem die Verwendung erfolgt, und durch Unterschrift desjenigen, welcher die Cassirung vermöge amtlicher Befugniß vornimmt, z. B.

$^{7}/_{8}$. 70.
Braunschweig.
Müller.

Außerdem sind die Marken mit einem Abdrucke des amtlichen Stempels der Behörde oder des Beamten dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem obern Theile der Marke, ohne die auf deren unteren Theil gesetzten Schriftzeichen zu bedecken, theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche keinen amtlichen Stempel führen, haben statt desselben ihre amtliche Firma auf den obern Theil der Marke unter Mitbenutzung des sie umgebenden Papiers zu schreiben.

Zwei unmittelbar neben einander befestigte Marken dürfen mit einem Stempelabdrucke oder einer Firmaaufschrift, welche jede der Marken gleichmäßig treffen, versehen werden.

§. 10.

Beim Caſſiren von Stempelmarken zu den im §. 1 sub 2 pos. a. bis f. gedachten Schriftſtücken hat der die Marken Verwendende den Anfangsbuchſtaben ſeines Wohnortes, das Datum der Verwendung (in Ziffern) und ſeinen vollen Namen oder die volle Firma auf jeder einzelnen Marke, nöthigenfalls unter Mitbenutzung des dieſelbe umgebenden Papiers, zu vermerken.

§. 11.

Die laut §§. 9 und 10 erforderlichen Vermerke müſſen mittelſt deutlicher Schriftzeichen (Buchſtaben und Ziffern) und ohne jede Raſur, Durchſtreichung oder Ueberſchrift beſchafft werden, auch das Hoheitszeichen und die Werthangabe der Marke deutlich erkennen laſſen.

§. 12.

Die Stempelſteuer-Recepturen haben zu Stempel-Caſſirungen vorzugsweiſe Stempelmarken zum entſprechenden Werthe und in möglichſt geringer Zahl zu verwenden, Stempelbogen aber nur dann, wenn dies der Steuerpflichtige ausdrücklich verlangt oder ſoweit ſich der Steuerbetrag durch Marken allein nicht decken läßt.

§. 13.

Die Stempelſteuer-Recepturen, bei denen Stempelpapier oder Stempelmarken behuf deren nachträglicher Verwendung zu ſtempelpflichtigen Schriftſtücken angefordert und zugleich deren Caſſirung beantragt wird, ſind nicht dafür verantwortlich, daß zu den betreffenden Schriftſtücken der Stempel, ſei es durch Papiere oder Marken, in dem durch das Stempelgeſetz und deſſen Tarif vorgeſchriebenen richtigen Betrage verwendet werde.

§. 14.

Unsere Herzogliche Zoll- und Steuerdirection wird ermächtigt, für verdorbene Stempelbogen und Marken Erstattung dann eintreten zu lassen, wenn

1) der Schaden mindestens 1 ₰ beträgt,
2) nicht zu bezweifeln steht, daß derselbe lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und daß von den betreffenden Stempel-Materialien noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann, und
3) der Erstattungs-Anspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Schaden dem Beschädigten bekannt geworden, bei Herzoglicher Zoll- und Steuerdirection angemeldet wird.

Die Erstattung geschieht in der Regel durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempel-Materialien bei der zu bestimmenden Debitstelle.

Wenn jedoch der Stempelwerth der verdorbenen Bogen oder Marken pro Stück 5 ₰ und mehr beträgt, kann Herzogliche Zoll- und Steuerdirection auch Geldvergütung gewähren.

Alle, die es angeht, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 128.

Braunschweig, den 7. Januar 1871.


Verordnung, die Publication des Vertrages mit der Krone Preußen, wegen des Verkaufes der hiesigen Staats-Eisenbahnen vom 23. August d. J. betr.
d. d. Braunschweig, den 27. December 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Demnach Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen, wegen des Verkaufes der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen einen Vertrag, d. d. Berlin, den 23. August d. J., abgeschlossen haben, welcher die nachfolgenden Bestimmungen enthält:

### Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung ertheilt dem Eingangs bezeichneten Vertrage hierdurch Ihre Zustimmung.

Sobald die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Aktiengesellschaft, welche von der Darmstädter Bank nach Maaßgabe des dem Kaufvertrage annektirten, nach Vorschrift des nachstehenden Artikels III. zu modificirenden Statuts zu gründen ist, die Konzession zum Betriebe des im Kaufvertrage an-

gegebenen Eisenbahn-Complexes für das Herzoglich Braunschweigische Gebiet ertheilt hat, wird die Königlich Preußische Regierung derselben Gesellschaft die Konzession für die im Preußischen Staatsgebiete belegenen Strecken dieses Eisenbahn-Komplexes nach Maaßgabe dieses Vertrages gleichfalls ertheilen.

## Artikel II.

Die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft ist insoweit, als im gegenwärtigen Vertrage nicht das Gegentheil bestimmt ist, bezüglich ihrer in Preußen belegenen Bahnstrecken den Preußischen Landesgesetzen, insbesondere dem Preußischen Eisenbahngesetze vom 3. November 1838 resp. der Allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1867 und den dazu künftig ergehenden Zusätzen oder Abänderungen unbeschränkt unterworfen, und hören demnach die bisher der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bewilligten betreffenden Exemtionen insoweit auf, als dieselben im gegenwärtigen Vertrage nicht als fortbestehend bezeichnet sind.

## Artikel III.

Das dem Eingangs bezeichneten Kaufvertrage annektirte Gesellschaftsstatut wird, wie folgt, abgeändert:

A. In dem §. 9 des Statuts, betreffend das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate Braunschweig resp. Preußen werden die unter den Nummern 8. 9. 10. 11. und 17. enthaltenen Bestimmungen aufgehoben und durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

Nr. 8. Der Gesellschaft liegt ob, die Bahnen mit einem dem Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Betriebsmaterial auszurüsten, auch dieselben nebst ihrem gesammten Zube-

hör, insbesondere die zur Herstellung einer ungestörten Kommunikation errichteten Anstalten (Brücken, Durchlässe, Kanäle, Abzugsgräben, Dämme, Wegeübergänge u. s. w.), ferner die Maschinen, Wagen, Telegraphen, Werkstätten und sonstigen technischen Einrichtungen jederzeit in vollkommenem, brauchbarem und ihrem Zwecke entsprechenden Zustande zu erhalten.

Zur Konstatirung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit können die Bahnen durch die Staats-Aufsichtsbehörden revidirt und es kann die Beseitigung etwa vorgefundener Mängel der Gesellschaft aufgegeben oder, im Fall der Säumniß Seitens der Gesellschaft, auf deren Kosten angeordnet werden.

Nr. 9. Erhöhungen der jetzigen oder künftigen Tarife, sowohl für den Personen- und Güterverkehr, als für die telegraphische Depeschenbeförderung, bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche auch das Recht hat, die Beseitigung solcher Differential-Tarifsätze, in denen sie eine unstatthafte Beeinträchtigung berechtigter Verkehrsinteressen erkennt, zu verlangen. Insbesondere ist die Gesellschaft verpflichtet, Tarifermäßigungen, welche sie für Steinkohlen und Getreide im Transitverkehre innerhalb eines bis auf die Entfernung von 30 Meilen über die Grenzen ihres Bahnnetzes nach jeder Richtung hinaus sich erstreckenden Umkreises gegen ihre bisherigen Tarifsätze zugesteht, auch in demjenigen directen Verkehre zu gewähren, welcher sich zwischen eigenen Verbandsstationen und den

im Transitverkehre begünstigten auswärtigen Stationen bewegt.

In keinem Falle darf im direkten Verkehre der Tarifsatz zwischen zwei auswärtigen Stationen niedriger sein, als der Tarifsatz für denselben Artikel zwischen einer dieser beiden auswärtigen Stationen und einer zwischenliegenden eigenen Station.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung bei größeren Entfernungen den Einpfennigtarif für den Transport der im Artikel 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Die Gesellschaft ist ferner, verpflichtet, soweit die Herzogliche Regierung es im Verkehrsinteresse für nöthig erachtet, jederzeit auf deren Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und direkter Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von der Herzoglichen Regierung festzusetzende Vergütung zu willigen.

Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Herzoglichen Regierung auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem

Lokaltarife erhebt. Sollte sie jedoch in einem andern durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahnen einen unter dem Lokaltarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile ermäßigten Satz pro Zentner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen der Herzoglichen Regierung zugestehen. Sie kann sich dieser von der Herzoglichen Regierung geforderten Ausdehnung der in einem anderen durchgehenden Verkehre bereits unter den Lokaltarif ermäßigten Sätze nur dadurch entziehen, daß sie letztere unverzüglich aufhebt und an deren Stelle solche Tarifsätze einführt, in denen die Herzogliche Regierung eine unstatthafte Beeinträchtigung berechtigter Verkehrsinteressen oder eine unstatthafte Begünstigung einzelner Verkehrsrouten resp. Transport-Interessenten nicht erkennt.

Bei durchgehenden Gütertransporten wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Gesellschaft ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versand- noch die letzte Adreßstation an ihrer Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der andern betheiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende

Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehre resp. in einem andern durchgehenden Verkehre erheben. Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präzisirt ist, von einer andern Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von der Herzoglichen Regierung für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern der Herzoglichen Regierung für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mit betheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

Die Gesellschaft wird den Personentransport in vier Wagenklassen bewirken.

Alle Aenderungen in den Tarifen müssen der Regierung in den von dieser vorgeschriebenen Formen und Zeitabschnitten angezeigt, auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Fall der Erhöhung von Tarifsätzen muß die öffentliche Bekanntmachung sechs Wochen vor Anwendung derselben erfolgen.

Nr. 10. Die Genehmigung, wie auch die Abänderung der Fahrpläne, wird der Regierung vorbehalten.

Nr. 11. Die Gesellschaft ist verpflichtet,

den Militair-, Post- und Telegraphenverwaltungen des Norddeutschen Bundes alle diejenigen Vorrechte und Begünstigungen zu gewähren, welche denselben gegenwärtig auf den Braunschweigischen Staatsbahnen zustehen oder künftig für die Staatsbahnen im Norddeutschen Bundesgebiete werden eingeführt werden.

Nr. 17. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die in der Anlage zum §. 8 des Königlich Preußischen Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867 unter I. und II. 1. C. aufgeführten Unterbeamtenstellen, beziehungsweise die denselben entsprechenden Stellen mit Militairanwärtern des Bundesheeres, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu besetzen.

Sind qualificirte Militairanwärter — bezüglich deren Anmeldung, Ermittelung und Einberufung die §§. 16. bis 22. inkl. jenes Reglements maaßgebend sind — nicht zu ermitteln, so hat die Gesellschaft in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand.

Bei Besetzung der untern Betriebsbeamtenstellen innerhalb des Preußischen Gebiets, insbesondere der Bahnwärter, Weichenwärter und ständigen Arbeiter sollen vorzugsweise die Bewerbungen Preußischer Unterthanen berücksichtigt werden.

B. Der erste Satz des §. 38. des erwähnten Statuts wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Der Aufsichtsrath besteht aus achtzehn

Mitgliedern, von denen mindestens zehn nicht weiter als höchstens drei Meilen von den Bahnstrecken der Gesellschaft entfernt wohnen dürfen.

## Artikel IV.

Da die Stadt Braunschweig das Domizil und der Sitz der Centralverwaltung der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft sein wird, soll das gesetzliche und statutarische Aufsichtsrecht des Staats in Bezug auf alle Maaßnahmen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Verwaltung und den Betrieb ihres Unternehmens im Allgemeinen — z. B. die Abänderung der Gesellschaftsstatuten, Erweiterung des Unternehmens, die Emission von Prioritäts-Obligationen, die statutgemäße Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds, die Bestätigung der Direktionsmitglieder — betreffen, lediglich von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ausgeübt werden. Alle Statutabänderungen jedoch, welche sich auf das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate beziehen, ingleichen die Abänderung des am Schlusse des vorigen Artikels festgesetzten §. 38. des Statuts, bedürfen der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung. Letztere kann auch die Amtsentsetzung von Mitgliedern des Aufsichtsraths (cfr. §. 46. Absatz 3. des Gesellschaftsstatuts) fordern.

Im Uebrigen übt jede der beiden contrahirenden Regierungen für Ihr Gebiet gegenüber der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft die staatlichen Hoheits- resp. Aufsichtsrechte (die Königlich Preußische Regierung insbesondere für Ihr Gebiet die im Statut der Gesellschaft §. 9. Nr. 4. 7. 8. 13. 14. 15. bezeichneten staatlichen Rechte) aus.

Bezüglich des Fahrplans auf den in Preußen belegenen Strecken überläßt jedoch die Königlich Preußi-

sche Regierung die Feststellung resp. Abänderung des Fahrplans für den Lokalverkehr (d. h. den Verkehr unter den eigenen Stationen der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft) lediglich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, und behält sich nur für den Verbands- und direkten Verkehr mit fremden Bahnen die Feststellung und Abänderung des Fahrplans auf jenen Strecken vor. Auf den in Preußen belegenen Bahnstrecken sollen für den Lokalverkehr in beiden Richtungen täglich mindestens drei Züge mit Personenbeförderung eingerichtet werden.

Ferner bleibt bezüglich des Tarifs der Königlich Preußischen Regierung für Ihr Gebiet nur die Genehmigung der von der Gesellschaft zuerst einzuführenden Fahrgeld- und Frachtsätze im Personen- und Güterverkehre — falls diese Tarifsätze von den jetzt bestehenden abweichen — sowie die Genehmigung späterer Erhöhung dieser von der Gesellschaft zuerst eingeführten Sätze vorbehalten.

Es soll sowohl im Personen- wie im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise oder der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

In allen Fällen, wo eine einheitliche Ausübung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts im Interesse des Eisenbahnverkehrs liegt (insbesondere in Fahrplanangelegenheiten), werden beide Regierungen eine Verständigung unter Sich herbeiführen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die in Preußen belegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahn-

verwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Königlich Preußischen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Königlich Preußischen Behörde ressortiren, an diese zu wenden. Die gedachten Funktionen können von der Königlich Preußischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung innerhalb des Preußischen Staatsgebiets einen dort wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, welcher zur vollständigen Vertretung der Bahnverwaltung gegenüber der Preußischen Regierung und den Preußischen Behörden ermächtigt ist.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung, welche von der Eisenbahngesellschaft zur Bestreitung der dem Staate durch Ausübung des Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten jährlich die Summe von 5000 Thalern erhebt, wird hiervon jährlich den Betrag von 1200 Thalern am Jahresschlusse an Preußen in die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse abführen lassen.

## Artikel V.

Die beiden contrahirenden Hohen Regierungen werden über die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen des für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft maaßgebenden Bahnpolizei-Reglements des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1870 sich zu verständigen suchen.

Die auf Preußischem Gebiete fungirenden Bahnpolizei-Beamten sind bei den kompetenten Königlich

Preußiſchen Behörden auf Antrag der Bahnverwaltung in Pflicht zu nehmen.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel ſollen ohne weitere Reviſion auch im Gebiete der anderen Regierung zugelaſſen werden.

## Artikel VI.

Die im Preußiſchen Gebiete angeſtellten Eiſenbahnbeamten ſind den Preußiſchen Landesgeſetzen unterworfen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angeſtellt werden möchten, ſcheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

## Artikel VII.

Die Königlich Preußiſche Regierung wird von dem Betriebe der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnſtrecke eine Abgabe nach Maaßgabe des Preußiſchen Geſetzes vom 16. März 1867 erheben und bei der Berechnung derſelben den aus dem Verhältniſſe der Streckenlängen in beiden Gebieten ſich ergebenden Theil des Anlagekapitals beziehungsweiſe die auf dieſen Theil des Anlagekapitals entfallende, gleichfalls nach dem Verhältniß der Streckenlängen ermittelte Quote der aus dem Betriebe ſich ergebenden Reineinnahme als ſteuerpflichtigen Reinertrag zu Grunde legen.

Die Erhebung erfolgt alljährlich **postnumerando** und zwar für die bereits im Betriebe befindlichen Strecken zum erſten Male für das Jahr 1870, für die noch zu erbauenden Strecken dagegen zum erſten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr. Die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung wird der Königlich Preußiſchen Regierung die Berechnung des Reinertra-

ges der Bahn alljährlich, und zwar spätestens vier Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres, mittheilen und die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse anordnen.

## Artikel VIII.

Sollte die Darmstädter Bank oder die von ihr zu begründende Braunschweigische Eisenbahngesellschaft die in Preußen belegenen Strecken der angekauften Bahnen oder die in Braunschweig belegenen Strecken der von Oschersleben nach Wolfenbüttel und von Braunschweig nach Harzburg angelegten Bahnen ganz oder theilweise anderweit veräußern oder verpachten, oder sonst den Betrieb darauf Anderen abtreten wollen, so ist zu jeder dieser Maaßnahmen die Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung erforderlich.

Dieser Zustimmung bedarf es auch zur Fusion mit einer anderen Eisenbahngesellschaft im Sinne des Art 215. und 247. des Handelsgesetzbuchs.

## Artikel IX.

Sollte die Königlich Preußische Regierung demnächst von dem Ihr nach den betreffenden Staatsverträgen zustehenden und Ihr verbleibenden Rechte des Ankaufs der im Preußischen Gebiete belegenen Strecken der Braunschweigischen Bahnen Gebrauch machen, so werden die beiden kontrahirenden Hohen Regierungen den von Preußen zu zahlenden Kaufpreis nach Maaßgabe der bezüglichen früheren Staatsverträge und mit unbedingt verbindlicher Kraft für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft feststellen.

## Artikel X.

Die Königlich Preußiſche Regierung bedarf, falls Sie die Bahn von Vienenburg nach Goslar veräußern, verpachten, oder ſonſt den Betrieb derſelben an eine andere Eiſenbahnverwaltung überlaſſen will, zu dieſen Maaßnahmen fortan nicht mehr der Zuſtimmung der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung.

## Artikel XI.

Die Königlich Preußiſche Regierung hat für Ihr Staatsgebiet bereits den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Vienenburg nach Neukrug zum Anſchluſſe an die Herzoglich Braunſchweigiſche Eiſenbahn von Börßum nach Kreienſen, ſowie einer aus jener Bahn in der Richtung nach Clausthal abgehenden Zweigbahn bewilligt.

Die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung erklärt ſich hierdurch mit der Durchführung dieſer Bahnlinien durch das Herzoglich Braunſchweigiſche Gebiet einverſtanden und giebt hierdurch die Zuſage, daß Sie der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahngeſellſchaft, welcher für das Preußiſche Staatsgebiet die Konzeſſion zum Bau und Betriebe jener Bahn nebſt Zweigbahn bereits ertheilt iſt, dieſelbe Konzeſſion im Braunſchweigiſchen Gebiete für die Zweigbahn nach Clausthal, wie auch für die Bahn von Vienenburg in der Richtung nach Neukrug bis zu dem Punkte, wo ſich aus ihr die Bahn nach Clausthal abzweigt, unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilen wird. Sie überläßt ferner der Königlich Preußiſchen Regierung die Beſtimmung der Richtung dieſer der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahngeſellſchaft zu konzeſſionirenden Bahnſtrecken im Braunſchweigiſchen Staatsgebiete.

Was dagegen den übrigen im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegenen, von Neukrug bis zu dem so eben erwähnten Abzweigungspunkte sich erstreckenden Theil der Bahn von Neukrug nach Vienenburg betrifft, so behält sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung vor, den Bau und Betrieb dieser Strecke der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft zu übertragen, falls der Vorstand der letzteren binnen fünf Monaten nach deren Konstituirung auf Grund eines desfallsigen rechtsgültigen Generalversammlungs-Beschlusses zur Uebernahme jener Konzession sich bereit erklärt und sich verpflichtet, diese Bahnstrecke zu demselben Zeitpunkte fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen, wo solches Seitens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft für den übrigen Theil der Bahn von Neukrug nach Vienenburg geschehen muß.

Falls sich die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft unter vorstehenden Modalitäten zum Bau und Betriebe der erwähnten Bahnstrecke bis Neukrug nicht bereit erklärt haben sollte, wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung diese Konzession gleichfalls der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilen.

Letztere hat sich alsdann mit der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft über die Mitbenutzung des Bahnhofs Neukrug resp. über gemeinschaftliche Anlagen auf demselben zu verständigen. Falls ein solches Einverständniß nicht gelingen sollte, entscheiden über die streitigen Punkte die kontrahirenden Regierungen, deren Feststellung alsdann die beiden Gesellschaften unbedingt unterworfen sind.

## Artikel XII.

Beide Regierungen verpflichten Sich gegenseitig, die Herstellung eines möglichst abzukürzenden Schienen-

weges zwischen den Städten Hildesheim und Braunschweig nach Kräften zu fördern und zu diesem Zwecke die Ausführung einer von Hildesheim im Anschlusse an die dortigen Bahnen ausgehenden und in die Braunschweigische Eisenbahn möglichst nahe bei der Stadt Braunschweig einmündenden Bahn zu gestatten.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung erklärt sich hierdurch, dem Wunsche der Königlich Preußischen Regierung entsprechend, bereit, die Konzession zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn für die in Ihr Gebiet fallende Strecke demselben Unternehmer zu ertheilen, welcher Seitens der Königlich Preußischen Regierung für den in Preußisches Staatsgebiet fallenden Theil der Bahn konzessionirt werden wird, sofern nicht die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft innerhalb drei Monaten nach ihrer Konstituirung den Bau und Betrieb der Braunschweigischen Strecke zu übernehmen sich rechtsverbindlich bereit erklärt.

Erhält dieselbe diese Konzession nicht, so wird sie von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung angehalten werden, dem anderweitigen Unternehmer der Bahn den Anschluß an ihre Bahn in Gemäßheit des §. 9. № 14. ihres Statuts zu gestatten.

## Artikel XIII.

Für die in den vorstehenden Artikeln XI. und XII. bezeichneten neuen Bahnstrecken wird speziell noch Folgendes verabredet:

1) Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ist bezüglich der ihr im Herzoglich Braunschweigischen Staatsgebiete zu konzessionirenden Eisenbahnstrecken den Braunschweigischen Landesgesetzen unterworfen; auch übt ihr gegenüber die Herzoglich Braunschweigische Regierung für Ihr Ge-

biet das gesetzliche und statutarische Aufsichtsrecht des Staates insoweit aus, als solches nach Artikel IV. dieses Vertrages Seitens der Königlich Preußischen Regierung gegenüber der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft bezüglich deren in Preußen belegenen Bahnstrecken geschieht.

Dasselbe gilt für die im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegene Strecke der Bahn von Hildesheim in der Richtung auf Braunschweig, wenn diese Strecke nicht an die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft, sondern an einen in Preußen domizilirten Unternehmer konzessionirt wird.

2) Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich ferner, die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft — einerlei, ob letztere den Bau und Betrieb der Strecke Vienenburg-Neukrug resp. Hildesheim-Braunschweig theilweise mit übernimmt oder nicht — anzuhalten, nach näherer Maaßgabe ihres Statuts (cfr. §. 9. № 9.) resp. Artikel III. des gegenwärtigen Vertrages mit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft resp. dem Unternehmer der Bahn von Hildesheim in der Richtung auf Braunschweig für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und direkter Tarife zu errichten und hierbei insbesondere in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen. Die Vereinbarung der Maaßregeln, welche im Uebrigen im Interesse des durchgehenden Verkehrs zur möglichst einheitlichen Gestaltung des Betriebes der Bahnstrecken Vienenburg-Neukrug und Hildesheim-Braunschweig erforderlich sind, und die Theilung des Eigenthums dieser Strecken unter mehrere

Verwaltungen möglichst wenig fühlbar für das die Bahnen benutzende Publikum machen sollen, wird zunächst den betheiligten Eisenbahnverwaltungen selbst überlassen. Gelingt eine solche Vereinbarung nicht, so werden die kontrahirenden Regierungen diese Maaßregeln speziell vereinbaren, welchen sodann die betheiligten Eisenbahnverwaltungen ohne Weiteres unterworfen sind. Insbesondere sollen die Personenzüge zwischen Vienenburg und Neukrug resp. Hildesheim und Braunschweig ohne Wagenwechsel und thunlichst auch ohne Wechsel der Lokomotiven und des Zugpersonals durchgeführt werden. Ferner sollen, soweit es im öffentlichen Verkehrs-Interesse nothwendig erscheint, Personenwagen der Route Vienenburg-Neukrug in die Neukrug passirenden durchgehenden Züge der Braunschweigischen Bahnen aufgenommen werden und ebenso von letzteren Bahnen auf die Route Neukrug-Vienenburg übergehen.

## Artikel XIV.

Die Königlich Preußische Regierung, welche für Ihr Staatsgebiet bereits der Herzoglich Braunschweigischen Regierung das Recht zur Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Stadt Braunschweig und der Berlin-Lehrter Eisenbahn eingeräumt hat, erklärt sich damit einverstanden, daß diese Konzession auf die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft übertragen wird.

Falls die letztere jedoch diese Konzession nicht bis zum 1. Juli 1875 nachgesucht resp. erlangt haben sollte, soll die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sein, mit einem Ihr Seitens der Königlich Preußischen Regierung etwa präsentirten Konzessions-

bewerber wegen Ertheilung der Konzession unter den üblichen Bedingungen unverweilt in Verhandlungen zu treten und ihm geeignetenfalls die Konzession zu ertheilen, wenn sich die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft auf desfallsige, unverzüglich zu stellende Aufforderung ihrer Regierung nicht längstens binnen drei Monaten nachträglich zur Uebernahme des Baues und Betriebes der Verbindungsbahn verpflichtet.

## Artikel XV.

Die beiden kontrahirenden Regierungen gestatten — jede für Ihr Gebiet — der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen dem Bergisch-Märkischen und dem Braunschweigischen Eisenbahnnetze. Bei der erst nach Anhörung der Gesellschaftsvorstände zu bewirkenden Festsetzung der Richtung und des Anschlußpunktes dieser Bahn werden beide Regierungen die Interessen der Bergisch-Märkischen resp. Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft thunlichst berücksichtigen.

## Artikel XVI.

Die über den Bau und Betrieb der Braunschweigischen Staatsbahnen zwischen der Königlich Preußischen resp. vormals Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Staatsverträge bleiben — insoweit sie im gegenwärtigen Vertrage nicht abgeändert sind — in Kraft.

## Artikel XVII.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur

Ertheilung der Allerhöchſten und Höchſten Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechſelung längſtens binnen acht Wochen ſtattfinden wird.

und ſodann dieſe Landesherrliche Ratification von beiden Seiten erfolgt iſt, ſo bringen Wir ſolches zu allgemeiner Kenntniß, und verordnen, daß Alle, die es angeht, ſich danach zu achten haben.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 27. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 129.

Braunschweig, den 10. Januar 1871.

Verordnung, die Publikation der der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft hieselbst ertheilten Concessions- und Bestätigungsurkunde betr.

d. d. Braunschweig, den 6. December 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in Folge des zwischen Unserer Regierung und der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt unterm 8. März d. J. mit Zustimmung der Landesversammlung über den Verkauf der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen abgeschlossenen Vertrages, eine Actien-Gesellschaft zur Uebernahme des Eigenthums, des vollständigen Ausbaues und des Betriebes jener Bahnen, bestehend aus:

1) den im Betriebe befindlichen Bahnstrecken
von Braunschweig über Vechelde bis zur Landesgrenze,
von Braunschweig bis Oschersleben,
von Jerxheim bis Helmstedt,
von Büddenstedt bis Trendelbusch,
von Wolfenbüttel bis Harzburg,

von Börßum bis Kreienſen,
von Kreienſen über Holzminden bis zur Landesgrenze,
von Börßum bis Jerxheim,

2) den im Bau begriffenen Bahnſtrecken
von Braunſchweig bis Helmſtedt und
von Seeſen über Badenhauſen bis zur Landesgrenze,

ſich unter der Firma:

„Braunſchweigiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft"

gebildet und ſich den Bedingungen, unter welchen von der Königlich Preußiſchen Regierung laut des zwiſchen ihr und der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung unter dem 23. Auguſt d. J. abgeſchloſſenen und unter dem 16. Septbr. und 11. October deſſelben Jahrs ratificirten Staatsvertrags nebſt Schlußprotokolle die Zuſtimmung zu dem Kaufcontracte vom 8. März d. J. ertheilt worden iſt, unterworfen hat, wollen Wir der gedachten Geſellſchaft unter Beſtätigung des anliegenden, am 25. October d. J. notariell vollzogenen Statuts zum Erwerbe, Ausbaue und Betriebe jener Eiſenbahnen, ſowie zur Beförderung von Privatdepeſchen mittelſt der Bahntelegraphen, ſoweit ſolche nach den Geſetzen des Norddeutſchen Bundes zuläſſig iſt, Unſere landesherrliche Genehmigung ertheilen, zugleich auch der Geſellſchaft behuf der Ausführung der Bahnſtrecken von Braunſchweig bis Helmſtedt und von Seeſen über Badenhauſen bis zur Landesgrenze, ſowie zu den mit Unſerer Genehmigung auszuführenden Vervollſtändigungen und Erweiterungen der Geſellſchaftsbahnen innerhalb des Herzogthums das Recht zur Expropriation auf Grund der hieſigen Geſetze unter den nachfolgenden näheren Bedingungen gewähren:

1) Die Entſcheidung darüber, welche Grundſtücke für

die obigen Zwecke von der Gesellschaft zum dauernden Erwerb oder zur vorübergehenden Benutzung in Anspruch genommen werden können, steht in streitigen Fällen Unserm Herzoglichen Staatsministerium zu;

2) außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche Unser Herzogliches Staats-Ministerium an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluthanlagen ꝛc. zum Schutze der Nachbarn gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke nöthig finden wird.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Statut

der

# Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft.

## A. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

### Namen und Zweck der Gesellschaft.

Nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt die Herzoglich Braunschweigischen Staatsbahnen durch Vertrag vom 8. März 1870 verkauft und die Käuferin dabei die Verpflichtung übernommen hat, das Eigenthum dieser Bahnen mit Zubehör und allen activis und passivis in dem Umfange, in welchem die Käuferin dasselbe käuflich erworben, einer zu gründenden Actiengesellschaft zu übertragen und derselben eine Million Thaler unter Verzicht auf das Recht der Verzinsung und Rückforderung auszuzahlen, wird eine solche durch

1) die Direction der Discontogesellschaft in Berlin,
2) den Herrn S. Bleichröder in Berlin,
3) die Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.,

4) die Mitteldeutſche Creditbank in Meiningen,
5) den Herrn Th. von Cramer-Klett in Nürnberg,
6) die Herren J. L. Elßbacher & Co. in Cöln,
7) die Berliner Handelsgeſellſchaft in Berlin,
8) die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahngeſellſchaft in Berlin,
9) die Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahngeſellſchaft in Elberfeld,

im Vereine mit der Eingangs genannten Käuferin unter der Firma „Braunſchweigiſche Eiſenbahngeſellſchaft“ errichtet, welche demgemäß die Erwerbung, vollſtändige Ausrüſtung und den Betrieb der Herzoglich Braunſchweigiſchen Staatseiſenbahnen, beſtehend aus:

a. den im Betriebe befindlichen Bahnſtrecken:
1) Braunſchweig-Vechelde-Landesgrenze,
2) Braunſchweig-Oſchersleben,
3) Jerrheim-Helmſtedt,
4) Büddenſtedt-Trendelbuſch,
5) Wolfenbüttel-Harzburg,
6) Börßum-Kreienſen,
7) Kreienſen-Holzminden-Landesgrenze,
8) Börßum-Jerrheim,

b. den im Bau begriffenen Bahnſtrecken:
1) Braunſchweig-Helmſtedt,
2) Seeſen-Badenhauſen-Landesgrenze,

ſowie die Beförderung von Privatdepeſchen mittelſt der Bahntelegraphen, ſoweit ſolche nach den Geſetzen des Norddeutſchen Bundes zuläſſig iſt, zum Zweck hat.

Zur Anlage weiterer Eiſenbahnen, resp. zur Betheiligung an anderen Eiſenbahnunternehmungen bedarf die Geſellſchaft der landesherrlichen Genehmigung.

Alle von der Darmſtädter Bank und Conſorten durch den obgedachten Kaufvertrag übernommenen Verbindlichkeiten,

mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung der im §. 21b. des Vertrags ſtipulirten Kaufſumme von elf Millionen Thaler nebſt Zinſen, gehen auf die Geſellſchaft über, ſo daß die Bank mit der erfolgten Conſtituirung der Geſellſchaft und der factiſchen Uebergabe der Kaufobjecte an dieſelbe von jeder weiteren Haftung für dieſe Verbindlichkeiten befreit wird. (§. 22 des Kaufvertrags.)

## §. 2.

### Art der Benutzung.

Die Geſellſchaft wird den Perſonen- und Güter-Transport auf ihren Bahnen mittelſt Dampfkraft, oder — nach vorgängiger Genehmigung der Staatsregierung — mit anderen dazu geeigneten Kräften auf eigene Rechnung betreiben (cfr. §. 30 *M* 1).

Sie iſt dabei befugt, Anderen die Benutzung der Bahnen zu den gedachten Transporten gegen Entrichtung eines beſtimmten Bahngeldes zu geſtatten (cfr. §. 30 *M* 3).

Auch kann ſie, ſoweit es geſetzlich zuläſſig iſt, für ihre Rechnung die erforderlichen Einrichtungen zur Beförderung der Perſonen und Güter von und nach ihren Stationsplätzen treffen, oder ſich bei derartigen Unternehmungen betheiligen.

## §. 3.

### Betriebsüberlaſſung an andere Verwaltungen und Betriebsübernahme fremder Bahnen.

Auf Beſchluß der General-Verſammlung (§. 30 *M* 6) und mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsminiſteriums darf die Geſellſchaft einer anderen Eiſenbahnverwaltung oder dem Staate den geſammten Betrieb ihrer Bahnen durch beſonderen Vertrag überlaſſen, nach Umſtänden auch den Betrieb auf fremden Bahnen übernehmen.

§. 4.

**Domicil der Gesellschaft.**

Das Domicil und der Sitz der Central-Verwaltung der Gesellschaft ist die Stadt Braunschweig.

§. 5.

**Fonds der Gesellschaft.**

Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in 12,000,000 ℛ, buchstäblich Zwölf Millionen Thalern, welche durch 60,000 Stück Actien (Stammactien), jede über 200 ℛ lautend, aufgebracht werden.

§. 6.

**Reservefonds.**

Der Reservefonds ist zur Deckung der in außergewöhnlichen Fällen nöthigen größeren Ausgaben, insbesondere solcher, welche durch außerordentliche Elementarereignisse oder durch Unfälle im Betriebe verursacht werden und zur Bestreitung der Kosten für Vermehrung der Betriebsmittel und für Erweiterung der Bahnhöfe bestimmt.

Dieser Reservefonds wird gebildet

a. durch eine sofort bei Uebernahme des Betriebes durch die Gesellschaft zu beschaffende Einzahlung von 200,000 ℛ;

b. durch den am 1. Januar 1869 vorhanden gewesenen Bestand des Extrabaufonds, soweit derselbe nicht inzwischen seine Verwendung gefunden hat;

c. durch jährliche Rücklagen aus den Betriebs-Einnahmen, die mit Genehmigung des Aufsichtsraths von der Direction nach Bedürfniß festgesetzt werden, aber jährlich den Betrag von mindestens 1000 ℛ und höchstens 5000 ℛ pro Meile der im Betriebe befindlichen Bahnlänge betragen sollen.

Es erfolgen indeſſen Zuſchüſſe aus den Betriebs-Einnahmen nur ſo lange, bis der Reſervefonds die Höhe von 15,000 ℔ pro Meile der im Betriebe befindlichen Bahnlänge erlangt haben wird und demnächſt nur inſoweit, als erforderlich, um ihn auf dieſer Höhe zu erhalten.

## §. 7.

## Erneuerungsfonds.

Ferner wird bei Uebernahme des Betriebes der Bahnen durch die Geſellſchaft ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher zur Beſtreitung der Anſchaffungskoſten der zu Erneuerung des Oberbaues mit Einſchluß der Weichen, zur Erneuerung der Locomotiven und Wagen erforderlichen Materialien, ſowie zum Erſatz abgängiger Fahrzeuge beſtimmt iſt.

Dem Erneuerungsfonds werden überwieſen:

a. die Fonds der Werkſtätten-Caſſe,

b. die Einnahmen aus dem Verkaufe des bei den Erneuerungen gewonnenen alten Materials,

c. ein jährlicher Zuſchuß aus den Betriebs-Einnahmen, welchen die Direction nach dem muthmaßlichen Bedürfniſſe von 5 zu 5 Jahren unter Zuſtimmung des Aufſichtsraths mit Genehmigung des Herzoglichen Staats-Miniſteriums normirt.

Wenn der Erneuerungsfonds derartig angewachſen iſt, daß Herzogliches Staats-Miniſterium eine weitere Verſtärkung deſſelben einſtweilen nicht für erforderlich erachtet, ſo dürfen die unter b. genannten Einnahmen, ſowie die Zinſen des Erneuerungsfonds ſelbſt den Betriebs-Einnahmen zugeſchlagen werden.

## §. 8.

## Zahlung der Annuität.

Auf ſämmtliche im §. 1 erwähnten Bahnen der Geſellſchaft nebſt Zubehör iſt zu Gunſten der Herzogl. Braunſchwei-

gischen Regierung. prioritätisch im ersten Range ein Capital radicirt, welches durch eine vom 1. Januar 1869 ab 64, buchstäblich vierundsechzig Jahre hindurch zu entrichtende Annuität von jährlich 875,000 ℛ, buchstäblich achthundertfünfundsiebenzig Tausend Thalern, verzinset und getilgt wird. Diese Annuität ist in quartaligen Raten postnumerando am 1. April, 1. Juli, 1. October und 2. Januar an die von der Herzoglichen Landes-Regierung zur Erhebung angewiesene Casse zu zahlen.

Sollte die Gesellschaft mit der Zahlung der Annuität in Rückstand gerathen, auch die Einzahlung des Rückstandes auf eine Aufforderung Seitens der Herzoglichen Landes-Regierung binnen 2 Monaten nicht beschafft haben, so wird die Herzogliche Landes-Regierung dadurch berechtigt, ohne vorgängiges processualisches Verfahren entweder

a. die Verwaltung sämmtlicher im Besitze der Gesellschaft befindlichen Bahnen selbst zu übernehmen und durch eine an die Stelle der §. 10 bezeichneten Gesellschaftsorgane tretende, ihr allein verantwortliche Verwaltungs-Commission für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft besorgen und diese Verwaltung so lange fortsetzen zu lassen, bis die rückständige Annuität getilgt und eine besondere Caution bis zur Höhe eines Jahresbetrages der Annuität für den ferneren richtigen Eingang derselben bestellt sein wird,

oder

b. von dem im §. 9 pos. 12 dieser Statuten dem Staate vorbehaltenen Rechte zum Rückkaufe der Bahnen ohne Rücksicht auf den Ablauf der daselbst sub litt. a. der pos. 12 gedachten 50 Jahre und der sub b. gedachten Kündungsfrist Gebrauch zu machen. Die im §. 9 bei 12 c. d. d. gegebene Bestimmung gilt für diesen Fall nicht.

## §. 9.

### Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze im Allgemeinen durch den zwischen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung und der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt über den Verkauf der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen unterm 8. März 1870 abgeschlossenen Vertrag, durch die zu ertheilende landesherrliche Concession und durch das gegenwärtige Statut bestimmt.

Die durch das Statut begründete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einholung staatlicher Genehmigung bezieht sich auf alle Fälle, in welchen der Vorbehalt solcher Genehmigung durch das specielle Interesse am Eisenbahnbetriebe oder durch die Stellung der Herzogl. Landes-Regierung als Verkäuferin begründet ist. Ob die staatliche Genehmigung in der einen oder anderen dieser Richtungen vorbehalten ist, hat allein die Herzogliche Landes-Regierung zu entscheiden.

Im Besonderen ist Folgendes festgestellt:

1) Zur Veräußerung von Grundstücken, mit Ausnahme der zu Bahnzwecken nicht erforderlichen Terrainabschnitte, sowie zur Bestellung von Special-Hypotheken an denselben und zur generellen Verpfändung ihres Vermögens bedarf die Gesellschaft der landesherrlichen Genehmigung.

2) Für die im Bau begriffenen Bahnstrecken bleibt die Genehmigung der speciellen Richtung der Bahnlinie, und soweit dabei polizeiliche Rücksichten obwalten, auch die Genehmigung der Detailpläne der Regierung vorbehalten.

3) Der Gesellschaft wird im Herzogthume Braunschweig sowohl für die neuen Bahnlinien, als für die mit landesherrlicher Genehmigung auszuführenden Vervollständigungs- oder Erweiterungsbauten an den im Betriebe stehenden Bahnen das Recht der Expropriation nach Maßgabe der bestehenden

Gesetze durch die der Gesellschaft zu ertheilende landesherrliche Concession verliehen werden.

4) Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlagen an den Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

5) Die Gesellschaft muß die im Bau begriffenen Bahnstrecken (§. 1 b., 1 u. 2) innerhalb der durch die betreffenden Staatsverträge vereinbarten Fristen vollenden. Im Falle der Nichtinnehaltung dieser Fristen und wenn eine, im Zwischenraume von drei Monaten zu wiederholende zweimalige Erinnerung keinen entsprechenden Erfolg gehabt haben sollte, ist die Regierung berechtigt, die ertheilte Concession zurückzunehmen oder den Bahnbau auf Kosten der Gesellschaft ausführen zu lassen.

6) Keine Strecke der neu zu erbauenden Bahnen darf dem Verkehre früher eröffnet werden, als bis nach vorgängiger Revision der Anlage von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt sein wird.

7) Die Handhabung der Bahnpolizei nach den darüber von der Herzoglichen Regierung erlassenen Gesetzen und vom 1. Januar 1871 an nach dem laut Bekanntmachung des Bundes-Canzlers vom 3. Juni d. J. durch den Bundesrath beschlossene Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde wird der Gesellschaft übertragen.

8) Der Gesellschaft liegt ob, die Bahnen mit einem dem Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Betriebsmaterial auszurüsten, auch dieselben nebst ihrem gesammten Zubehör, insbesondere die zur Herstellung einer ungestörten Communication errichteten Anstalten (Brücken, Durchlässe, Canäle, Abzugsgräben, Dämme, Wegeübergänge u. s. w.), ferner die Maschinen, Wagen, Telegraphen, die Werkstätten und sonstigen technischen Einrichtungen jederzeit in vollkommenem, brauchbarem und ihrem Zwecke entsprechenden Zustande zu erhalten.

Zur Constatirung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit können die Bahnen durch die Staatsaufsichtsbehörden revidirt und es kann die Beseitigung etwa vorgefundener Mängel der Gesellschaft aufgegeben oder, im Fall der Versäumniß Seitens der Gesellschaft, auf deren Kosten angeordnet werden.

9) Erhöhungen der jetzigen oder künftigen Tarife sowohl für den Personen- und Güterverkehr, als für die telegraphische Depeschenbeförderung bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche auch das Recht hat, die Beseitigung solcher Differential-Tarifsätze, in denen sie eine unstatthafte Beeinträchtigung berechtigter Verkehrsinteressen erkennt, zu verlangen. Insbesondere ist die Gesellschaft verpflichtet, Tarifermäßigungen, welche sie für Steinkohlen und Getreide im Transitverkehre innerhalb eines bis auf die Entfernung von 30 Meilen über die Grenzen ihres Bahnnetzes nach jeder Richtung hinaus sich erstreckenden Umkreises gegen ihre bisherigen Tarifsätze zugesteht, auch in demjenigen directen Verkehre zu gewähren, welcher sich zwischen eigenen Verbandsstationen und den im Transitverkehre begünstigten auswärtigen Stationen bewegt.

In keinem Falle darf im directen Verkehre der Tarifsatz zwischen zwei auswärtigen Stationen niedriger sein, als der Tarifsatz für denselben Artikel zwischen einer dieser beiden auswärtigen Stationen und einer zwischenliegenden eigenen Station.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung bei größeren Entfernungen den Einpfennigtarif für den Transport der im Art. 45 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, soweit die Herzogl. Regierung es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf deren Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahn-Verwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und directer Tarife zu errichten und hierbei

insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von der Herzogl. Regierung festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser directen Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Herzogl. Regierung auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Localtarife erhebt. Sollte sie jedoch in einem andern durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter den Local-Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen der Herzogl. Regierung zugestehen. Sie kann sich dieser von der Herzogl. Regierung geforderten Ausdehnung der in einem andern durchgehenden Verkehre bereits unter den Localtarif ermäßigten Sätze nur dadurch entziehen, daß sie letztern unverzüglich aufhebt und an deren Stelle solche Tarifsätze einführt, in denen die Herzogl. Regierung eine unstatthafte Beeinträchtigung berechtigter Verkehrsinteressen oder eine unstatthafte Begünstigung einzelner Verkehrs-Routen resp. Transport-Interessenten nicht erkennt.

Bei durchgehenden Güter-Transporten wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Gesellschaft ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versand- noch die letzte Adreß-Station an ihrer Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines directen Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren, und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Ta-

rif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehre resp. in einem andern durchgehenden Verkehre erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen directen durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer andern Bahnverwaltung fordern und die letztere ohne von der Herzogl. Regierung für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen directen Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits, auf Erfordern der Herzogl. Regierung für einen directen Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

Die Gesellschaft wird den Personen-Transport in vier Wagenclassen bewirken.

Alle Aenderungen in den Tarifen müssen der Regierung in den von dieser vorgeschriebenen Formen und Zeitabschnitten angezeigt, auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Fall der Erhöhung von Tarifsätzen muß die öffentliche Bekanntmachung sechs Wochen vor Anwendung derselben erfolgen.

10) Die Genehmigung wie auch die Abänderung der Fahrpläne, wird der Regierung vorbehalten.

11) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltungen des Norddeutschen Bundes alle diejenigen Vorrechte und Begünstigungen zu gewähren, welche denselben gegenwärtig auf den Braunschweigischen Staatsbahnen zustehen oder künftig für die Staatsbahnen im Norddeutschen Bundesgebiete werden eingeführt werden.

12) Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der im §. 1 dieser Statuten bezeichneten Bahnen mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung zurückzukaufen resp.

zu erwerben. Hierbei ist vorbehältlich jeder anderweiten, durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a. Die Abtretung kann nicht eher, als nach Ablauf von fünfzig Jahren vom 1. Januar 1869 angerechnet, gefordert werden.

b. Die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht muß der Gesellschaft mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.

c. Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:

aa. Der Staat bezahlt an die Gesellschaft

α. wenn die Rückgabe der Bahnen nach dem Erlöschen der im §. 8 gedachten Annuitäten stattfindet, den fünffachen Betrag der Dividenden, welche für die Actionaire in den dem Jahre der Rückgabe voraufgegangenen fünf Rechnungsjahren zusammengenommen festgesetzt und ausgezahlt, oder etwa unerhoben geblieben sind; außerdem aber, falls die Annuitäten erst im Laufe der gedachten fünf Jahre erloschen sein sollten, den fünffachen Betrag derselben für jedes Jahr, wofür die Annuitäten innerhalb dieser 5 Jahre gezahlt worden sind;

β. wenn die Rückgabe der Bahnen vor dem Erlöschen der im §. 8 gedachten Annuitäten erfolgt; außer dem sub α erwähnten fünffachen Betrage der Dividenden aus den letzten 5 Jahren vor der Rückgabe, am Schlusse desjenigen Rechnungsjahres, für welches die Annuitäten zum letzten Male nach den Bestimmungen des Kaufcontracts über die Bahnen zu zahlen gewesen sein würden, den 25fachen Betrag dieser Annuitäten, oder, insofern der Staat es vor-

ziehen sollte, diese Zahlung früher zu leisten, eine Summe, welche vom Tage der erfolgenden Zahlung bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs, für welches die letzte Annuität erfolgen würde, mit 5 pro Cent — Zins auf Zins gerechnet — den 25fachen Betrag der Annuität ergiebt.

γ. Falls die Regierung in Folge der Bestimmungen des §. 8 zum Rückkaufe der Bahnen genöthigt ist, hat sie nur den vierfachen Betrag der Summe der Dividenden der letzten 5 Jahre vor der Rückuahme der Bahnen und am Schlusse desjenigen Rechnungsjahres, für welches die Annuitäten zum letzten Male nach den Bestimmungen des Kaufcontracts über die Bahnen zu zahlen gewesen sein würden, den 20fachen Betrag dieser Annuitäten oder insofern der Staat es vorziehen sollte, diese Zahlung früher zu leisten, eine Summe, welche vom Tage der erfolgenden Zahlung bis zum Schlusse des Rechnungsjahres, für welches die letzte Annuität erfolgen würde, mit 5 pro Cent, Zins auf Zins gerechnet, den 20fachen Betrag der Annuität ergiebt.

bb. Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatscasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Activforderungen auf die Staatscasse übergehen.

cc. Gegen Erfüllung der obigen Bedingungen geht das Eigenthum der Bahnen und des zur Transportunternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, jedoch verbleibt der

von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds den Actionairen.

dd. Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Actien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahnen.

13) Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate beziehungsweise vom Norddeutschen Bunde einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

14) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahnen auf Verlangen der Regierung geschehen zu lassen. Sie kann aber verlangen, daß die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen von der sich anschließenden Gesellschaft beschafft werden.

Solche Anschlüsse sollen auch nur in einer Weise bewirkt werden, daß sie den Betriebsdienst der Gesellschaft nicht beeinträchtigen und der letztern keine Kosten auferlegen.

15) Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche von der Regierung zur Ausübung des Staatsaufsichtsrecht über die Gesellschaft und deren Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Bau, den Gebrauch und den Schutz der Bahnen erlassen werden.

Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates wird ein ständiger Commissarius ernannt werden, durch welchen der geschäftliche Verkehr zwischen der Regierung und der Gesellschaft stattzufinden hat.

Derselbe ist befugt, die Direction und den Aufsichtsrath der Gesellschaft zusammenzuberufen und deren regelmäßigen

Zusammenkünften beizuwohnen, auch von allen Urkunden, Büchern und Scripturen Einsicht zu verlangen.

Zur Bestreitung der dem Staate durch Ausübung des Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft jährlich 5000 ℳ in quartaligen Raten postnumerando in die Herzogliche Haupt-Finanzcasse einzuzahlen.

16) Die Bestätigung der Mitglieder der Direction (§. 48) bleibt der Regierung vorbehalten.

17) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den Militairanwärtern des Herzoglich Braunschweigischen Contingents resp. der übrigen Contingente des Norddeutschen Bundesheeres, soweit die Militairanwärter das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Die Bahnwärter, Weichenwärter und ähnliche ständige Arbeiter sollen vorzugsweise aus dem die betreffende Bahnstrecke begrenzenden Staatsgebiete gewählt werden.

## §. 10.

## Verfassung und Verwaltung.

Die Interessen und Geschäfte der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt

1) durch die Gesammtheit der Actionaire in der Generalversammlung (§§. 26 seq.),
2) durch den Aufsichtsrath (§§. 38 seq.),
3) durch die Direction (§§. 48 seq.).

## §. 11.

## Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen auf die Actien (§. 17) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Actienzeichner und dessen

Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen, desgleichen zwischen den Gesellschaftsorganen, soweit für einzelne Fälle nichts Anderes bestimmt ist, sollen jederzeit durch Schiedsrichter, welche in Braunschweig zusammen treten müssen, entschieden werden. Die Schiedsrichter, von denen jeder Theil Einen ernennt, haben bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann zu wählen.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch sind Rechtsmittel keiner Art zulässig.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte und im Falle der Abwesenheit ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten durch die im §. 12 genannten Zeitungen zu veröffentlichende zweimalige Aufforderung des Gegners, die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so ernennt der Vorsitzende des Handelsgerichts zu Braunschweig den zweiten Schiedsrichter.

Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so wird auch dieser von dem Vorsitzenden des Handelsgerichts zu Braunschweig ernannt.

Das also zusammengesetzte Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; bildet sich aber keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein.

## §. 12.

## Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind mindestens in folgenden öffentlichen Blättern

1) den Braunschweigischen Anzeigen,

2) dem Preußiſchen Staatsanzeiger,
3) der Berliner Börſenzeitung,
und
4) der Frankfurter Zeitung,
abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes vorgeſchrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter mit mindeſtens dreitägiger Zwiſchenzeit zu deren rechtsverbindlicher Publication.

Bei dem Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter wählt der Aufſichtsrath ein dafür zu ſubſtituirendes und macht dieſe Wahl in den übrigen bisher benutzten Blättern und in dem neu gewählten bekannt.

## §. 13.

### Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts ſind nur in Folge eines, nach Maßgabe des §. 30, № 7, und des §. 35 gefaßten Beſchluſſes der Generalverſammlung unter landesherrlicher Genehmigung zuläſſig.

## §. 14.

### Verkauf der Bahn und Auflöſung der Geſellſchaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflöſung der Geſellſchaft mit oder ohne Vereinigung derſelben mit einer anderen Geſellſchaft (cfr. Handelsgeſetzbuch Art. 215 und 247) können nur in Folge eines in gleicher Weiſe gefaßten, landesherrlich genehmigten Beſchluſſes der Generalverſammlung geſchehen. (§. 30 № 5, 9 und 10.)

## B. Besondere Bestimmungen.

### I. Von den Actien, Zinsen und Dividenden.

### §. 15.

### Actien und deren Ausfertigung.

Die Stammactien der Gesellschaft sind untheilbar und werden vorbehaltlich der im folgenden §. 16 bezeichneten Modification, auf den Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer und nach dem beiliegenden Schema A. stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftscasse berichtigt ist.

Jede Actie wird mit dem Stempel der Gesellschaft und der facsimilirten Unterschrift dreier Directoren versehen.

Die Eintragung in das Actienbuch wird durch die Unterschrift des eintragenden Beamten bescheinigt.

### §. 16.

### Einzahlung des Actien-Capitals.

Das im §. 5 bezeichnete Stammactien-Capital von 12,000,000 ℳ wird von den im §. 1 genannten Gründern der Gesellschaft übernommen und durch Entrichtung des Kaufpreises für die der Gesellschaft übertragenen Eisenbahnen und durch Erfüllung der in dem Kaufcontracte gegen die Herzogliche Landesregierung und die Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen bezahlt.

Von diesen Actien werden 4,000,000 ℳ der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und 4,000,000 ℳ der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft übertragen. Beide Gesellschaften können diese ihre Actienbetheiligung nur in Folge eines in der Form von Statutänderungen zu fassenden Beschlusses der Generalversammlung auf einen andern Eigenthümer übertragen, auch werden, so lange ein solcher die Uebertragung gestattender Beschluß der Generalversammlung

nicht erfolgt ist, die auf die Gesellschaften übertragenen Actien nicht ausgefertigt, sondern denselben nur ein generelles Certificat über ihre Actienbetheiligung ertheilt.

## §. 17.

## Fortsetzung.

Werden weitere Emissionen beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Aufsichtsraths, ob die Actien gegen Vollzahlung ausgegeben oder ob deren Betrag successive eingefordert werden soll, sowie von welchem Zeitpunkte an die neuen Actien an der Dividende Theil nehmen.

Von jeder weiteren Actienemission haben die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft je ein Drittel zu übernehmen.

Die Aufforderungen zu Einzahlungen, sowie die Bestimmungen der Zahlungsorte erfolgen sodann durch die Direction in der §. 12 vorgeschriebenen Weise dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens dreimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchige Frist offen bleibt.

Ein Actionair, resp. Zeichner von Actien, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht eingezahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst 6 % Verzugszinsen pro anno eine Conventionalstrafe von zehn Procent der rückständigen Rate zur Gesellschaftscasse zu entrichten und kann hierzu von der Direction im Rechtswege angehalten werden. Der Aufsichtsrath ist aber auch, wenn der säumige Actionair die Zahlung der rückständigen Rate nebst Verzugszinsen und Conventionalstrafe auf eine erneuerte öffentliche Aufforderung innerhalb vier Wochen nicht bewirkt, berechtigt, die bis dahin auf die betreffende Actie ein-

gezahlten Raten als verfallen und die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens für erloschen und den Quittungsbogen selbst für null und nichtig zu erklären.

## §. 18.

### Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Actien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema D. ausgefertigt, die auf den Namen des Actienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Actie gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit zwei Facsimile-Unterschriften der Direction versehen.

## §. 19.

### Aushändigung der Actien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Actionair oder dessen Cessionar, oder demjenigen, der sich als rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 15 ausgefertigte Actie ausgehändigt.

Die Legitimation des Präsentanten eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

## §. 20.

### Verhaftung der Actionaire.

Kein Actionair ist über den Betrag der gezeichneten

Actien und der nach §. 17 etwa verfallenen Zinsen und Conventionalstrafen hinaus zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

## §. 21.

### Dividenden und deren Feststellung.

Der aus dem Unternehmen bei dem jährlichen Abschlusse der Betriebsrechnung sich ergebende Reinertrag wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ermittelt und vertheilt:

1) Von dem Gesammt-Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;
2) sodann werden die in den §§. 6 und 7 gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg genommen;
3) von dem hiernach verbleibenden Reste sind die den Beamten der Gesellschaft etwa bewilligten Tantiemen zu berechnen;
4) von dem alsdann sich ergebenden Reinertrage werden bis zu 4 Procent Dividende für die Actionaire berechnet, von dem Reste wird den Mitgliedern des Aufsichtsraths die ihnen nach §. 47 zukommende Remuneration zur Vertheilung unter dieselben überwiesen und der hiernach noch verbleibende Betrag wird wiederum als Dividende auf die Actien vertheilt.

Sollte in einem Rechnungsjahre die Bilanz mit Verlust abschließen, so wird derselbe als Passivum auf die nächstjährige Betriebsrechnung übertragen.

## §. 22.

### Dividendenscheine und Talons.

Mit jeder Actie werden

a. Dividendenſcheine auf 10 Jahre nach dem beiliegenden Schema B.,

und

b. Talons nach dem beiliegenden Schema C.

ausgehändigt und in gleicher Weiſe von zehn zu zehn Jahren erneuert.

Dividendenſcheine und Talons werden unter der Firma der Direction und zwei facſimilirten Unterſchriften der Mitglieder derſelben, ſowie dem Stempel der Geſellſchaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenſcheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den ablaufenden Dividendenſcheinen ausgegebenen Talons an den Inhaber der letztern ohne Prüfung ſeiner Legitimation.

## §. 23.

## Zahlung der Dividende.

Die Publication und Auszahlung der Dividenden erfolgt ſpäteſtens bis zum 1. Juni an der Geſellſchaftscaſſe, ſowie an den ſonſt durch die Direction öffentlich bekannt zu machenden Zahlungsſtellen gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenſcheine.

Dividenden, die nicht binnen vier Jahren nach Fälligkeit erhoben worden ſind, verfallen zum Vortheile der Geſellſchaft, vorbehältlich der Beſtimmungen des §. 24.

## §. 24.

## Oeffentliches Aufgebot und Mortificirung.

Sind Actien, Dividendenſcheine oder Talons beſchädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren weſentlichen Theilen dergeſtalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, ſo iſt die Direction ermächtigt, gegen Einreichung der beſchädigten Papiere auf Koſten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer dieſem Falle iſt die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien in Stelle beſchädigter oder verloren gegangener nur zuläſſig nach gerichtlicher Mortification derſelben, die im Domicil der Geſellſchaft bei dem competenten Gerichte nachzuſuchen iſt.

Eine gerichtliche Mortification beſchädigter oder verloren gegangener Dividendenſcheine findet nicht ſtatt, der Betrag derſelben wird jedoch demjenigen, der die Beſchädigung oder den Verluſt derſelben innerhalb des im §. 23 gedachten vierjährigen Zeitraums bei der Direction angezeigt und ſeinen Anſpruch durch Einreichung des in ſeinen weſentlichen Theilen beſchädigten Papiers und im Falle des Verluſtes durch Vorlegung der Actie ſelbſt beſcheinigt hat, binnen einer vom Ablauf des vierjährigen Zeitraums zu berechnenden einjährigen präcluſiviſchen Friſt gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung von der Direction zu ertheilenden Beſcheinigung ausgezahlt, im Falle des Verluſtes jedoch nur dann, wenn der betreffende Dividendenbetrag nicht inzwiſchen an den Präſentanten des Scheines ausbezahlt iſt.

Die Ausreichung neuer Dividendenſcheine geſchieht nur gegen Rückgabe des Talons. Wenn der Talon nicht producirt werden kann, ſo iſt die Mortification der betreffenden Actie erforderlich.

## II. Von der Aufſtellung der Bilanz.

### §. 25.

Das Geſchäfts- oder Betriebsjahr der Geſellſchaft iſt das Calenderjahr.

Nach Schluß des Rechnungsjahrs hat die Direction einen Bericht über den Geſchäftsgang und die Finanzlage der Geſellſchaft nebſt einer Bilanz über die Ergebniſſe des letztjährigen Betriebes aufzuſtellen.

In der Bilanz werden unter Berückſichtigung der Ueber-

tragungen aus dem Vorjahre alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten der Direction, die vorhandenen Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung unter Berücksichtigung derselben als Activa angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 6 und 7) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanz wird der Generalversammlung vorgelegt und publicirt.

## III. Von den Generalversammlungen.

### §. 26.

### Ort der Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in der Stadt Braunschweig abgehalten.

Die Berufung erfolgt dazu unter Angabe des Zweckes der Generalversammlung durch den Aufsichtsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

### §. 27.

### Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich im zweiten Calenderquartale statt.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) Erstattung des Berichts der Direction über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses dieses Jahrs;
2) Erstattung des Berichts des Aufsichtsraths über die Prüfung des Rechnungsabschlusses des verflossenen Jahres;
3) Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge für den Aufsichtsrath;
4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Aufsichtsraths;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe, der Direction oder einzelnen Actionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

## §. 28.

### Anträge einzelner Actionaire.

Besondere Anträge von Actionairen, welche 14 Tage vor dem Datum der die Einberufung der Generalversammlung bezweckenden Bekanntmachung bei der Direction eingereicht sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später überreichte Anträge werden, wenn sie nicht von dem Aufsichtsrathe oder der Direction zu den ihrigen gemacht, als solche auf die Tagesordnung gesetzt und als Zweck der Generalversammlung mit veröffentlicht sind, auf die nächste Versammlung verwiesen.

Die auf die Tagesordnung gebrachten Anträge von Actionairen werden zur Debatte verstellt, wenn sie nach vorgängiger mündlicher Begründung von 30 Stimmen in der Versammlung unterstützt sind.

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen in der Generalversammlung nicht zur Verhandlung kommen mit Ausnahme des Antrages und der Beschlußnahme wegen Einberufung einer andern Generalversammlung zur

Verhandlung eines nicht auf der Tagesordnung ſtehenden Gegenſtandes.

§. 29.

**Außerordentliche Generalverſammlungen.**

Außerordentliche Generalverſammlungen finden ſtatt in allen Fällen, in denen der Aufſichtsrath, die Direction oder die Aufſichtsbehörde ſie für nöthig halten; auf Antrag der Actionaire gemäß Artikel 237 des Handelsgeſetzbuches, wenn dies ein Actionair oder eine Anzahl von Actionairen, deren Actien zuſammen den zehnten Theil der emittirten Actien darſtellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

In der Einladung muß der Zweck der Generalverſammlung bekannt gemacht werden.

§. 30.

**Nothwendigkeit einer Generalverſammlung.**

Außer den im §. 27 genannten Gegenſtänden iſt der Beſchluß einer Generalverſammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Einführung einer andern Betriebsweiſe als mittelſt Dampfkraft (§. 2);
2) zur Ausdehnung des Unternehmens auf die im Schlußſatze des §. 1 angedeuteten Zwecke;
3) zu der im zweiten Abſatze des §. 2 vorbehaltenen anderweiten Benutzungsart, ſofern es ſich dabei um die Begründung eines dauernden Verhältniſſes handelt;
4) zur Vermehrung des Grundcapitals der Geſellſchaft und Contrahirung von Anlehen für dieſelbe, worunter jedoch vorübergehende Benutzung von Banquier-Credit nicht zu verſtehen iſt;
5) zur Fuſion der Geſellſchaft mit einer andern (Art. 215 des Handels-Geſetzbuches) und Feſtſtellung der desfallſigen Bedingungen;

6) zur Uebernahme des Betriebes auf andern Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahnen an eine andere Gesellschaft oder an den Staat (§. 3);
7) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen als den unter 2 und 4 genannten Fällen;
8) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
9) zur Auflösung der Gesellschaft;
10) zum Verkaufe der Bahnen oder einzelner Strecken.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als in außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 29 in der Einladung bezeichnet sein.

Alle unter 1 bis 7, 9 und 10 gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden. Auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen (№ 8) ist die Genehmigung des Herzoglichen Staats-Miniriums dann nothwendig, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

## §. 31.

## Stimmenzählung.

Bei allen Abstimmungen geben je 10 Actien eine Stimme, für die über 100 Stück in der Hand eines Actionairs befindlichen Actien aber geben nur je 20 Stück eine Stimme. Zu mehr als fünf und funfzig Stimmen ist ein Actionair nicht berechtigt, wenn er auch mehr als eintausend Actien besitzt.

Ist ein Actionair zugleich Bevollmächtigter eines oder mehrer anderer Actionaire, so kann er einschließlich des Stimm-

rechts der letztern niemals mehr als Einhundert und zehn Stimmen haben.

Die beiden bei der Gesellschaft betheiligten Eisenbahngesellschaften, die Bergisch-Märkische und die Berlin-Potsdam-Magdeburger üben je ein Stimmrecht von einem Viertel der sämmtlichen übrigen in der Generalversammlung vertretenen und an den Abstimmungen theilnehmenden Stimmen aus, so daß jede derselben bei jeder Abstimmung mit einem Sechstel aller abgegebenen Stimmen abstimmt.

## §. 32.

### Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens am dritten Calendertage vor der Versammlung ihre Actien bei der Gesellschaftscasse oder bei den vom Aufsichtsrathe bei Einberufung der Generalversammlung zu bezeichnenden Bankhäusern und andern öffentlichen Instituten deponiren. Die Stelle von wirklichen Depositionen vertreten auch amtliche Bescheinigungen von Staats- und Communalbehörden und -Cassen über die bei denselben als Depositum befindlichen Actien.

Bei der Deponirung der Actien oder Ueberreichung der letzterwähnten Bescheinigungen muß jeder Actionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Actien in geordneter Reihenfolge und zwar in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Acten der Gesellschaft geht, das andere von der Gesellschaftscasse oder dem mit der Deponirung betraueten Bankhause ꝛc. mit dem Vermerk der erfolgten Deposition und der daraus resultirenden Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber die seiner Stimmberechtigung entsprechende Anzahl von Stimmzetteln für jede durch

Stimmzettel zur Abstimmung zu bringende Frage verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikat-Verzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Actien.

Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß der zur Generalversammlung legitimirten Actionaire mit Angabe des von jedem derselben deponirten Gesammtbetrages wird vor Eröffnung der Generalversammlung von der Direction gefertigt und dem Generalversammlungsprotokolle beigefügt.

Alles weitere formelle Verfahren bei der Deponirung zu bestimmen, bleibt dem Aufsichtsrathe vorbehalten.

Die Legitimation der Vertreter der beiden bei der Gesellschaft betheiligten Eisenbahngesellschaften erfolgt durch eine in der Generalversammlung vorzuzeigende Vollmacht der respectiven Direction.

## §. 33.

## Vertretung der Actionaire.

Es ist einem jeden Actionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Actionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen schriftlich zu überreichende Vollmacht entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen befugt ist, beglaubigt sein muß.

Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Büreau der Direction niedergelegt, auch muß die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die im §. 32 vorgeschriebene Weise geführt werden.

## §. 34.

## Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reclamationen in Betreff des Stimmrechts gebührt der Generalversammlung.

## §. 35.

### Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung sind nur die dem Actionair eingehändigten gestempelten Stimmzettel gültig.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet eine Ausnahme statt bei den nach §. 30 ad 1 bis 7, 9 und 10 gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden und vertretenen Stimmen entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt in Fällen, wo absolute Stimmenmehrheit entscheidet, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## §. 36.

### Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.

Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a. die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine der Zahl der zu erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;
b. Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;
c. der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Commissarien, welche unter Zuziehung eines Directionsmitgliedes die Stimmzettel sammeln, prüfen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen;
d. als erwählt werden Diejenigen erachtet, welche nach

Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden zur engern Wahl gestellt;

e. bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung;

f. das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registrirt; die Stimmzettel aber werden von dem Protokollführer versiegelt und ein Jahr lang von der Direction aufbewahrt.

Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes die Annahme des Amtes ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so ergänzt sich der Aufsichtsrath bis zur nächsten Generalversammlung nach den Bestimmungen im §. 46.

## §. 37.

## Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und zwei sonstigen Actionairen unterschrieben.

Das Protokoll hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse.

## IV. Aufsichtsrath.

### §. 38.

### Zusammensetzung.

Der Aufsichtsrath besteht aus achtzehn Mitgliedern, von denen mindestens zehn nicht weiter als höchstens drei Meilen von den Bahnstrecken der Gesellschaft entfernt wohnen dürfen.

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn sämmtliche Mitglieder eingeladen und wenigstens neun bei den zu fassenden Beschlüssen (§. 41 al. 4) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

### §. 39.

### Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß im Besitze von 2000 ℳ Actien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft,
2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben,
3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

### §. 40.

### Der Vorsitzende.

Der Aufsichtsrath wählt aus seinen Mitgliedern alljährlich in seiner ersten auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben, welche in der Stadt Braunschweig wohnen müssen und als solche bis zu der auf die nächste ordentliche

Generalverſammlung folgenden erſten Aufſichtsrathsſitzung fungiren.

Zur Gültigkeit der Wahl iſt erforderlich, daß ſie mit abſoluter Stimmenmehrheit erfolgt iſt.

Der Vorſitzende leitet die Geſchäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Verſammlungen, ladet zu denſelben die Mitglieder ſchriftlich unter Andeutung der Hauptgegenſtände der Berathung ein und leitet in der Verſammlung ſelbſt die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorſitzenden hat, wenn letzterer verhindert iſt, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorſitzende ſelbſt.

## §. 41.

## Verſammlungen und Beſchlüſſe.

Der Aufſichtsrath verſammelt ſich in der Regel einmal in jedem Quartale an einem durch den Vorſitzenden zu beſtimmenden Tage, außerdem ſo oft, als dazu eine Veranlaſſung vorliegt, insbeſondere wenn der Regierungs-Commiſſarius oder die Direction oder vier Mitglieder des Aufſichtsraths ſolches unter Angabe des Berathungsgegenſtandes beantragen.

Die Sitzungen finden in der Regel in der Stadt Braunſchweig ſtatt, können aber auch auf einer der Stationen der Geſellſchaftsbahnen abgehalten werden.

Gültige Beſchlüſſe können nur mit abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Bei Wahlen wird ebenſo verfahren, wie im §. 36 sub a. b. d. e. vorgeſchrieben iſt. Mitglieder, welche bei dem Gegenſtande der Berathung ein Privatintereſſe haben, müſſen ſich bei der Berathung und Abſtimmung entfernen.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen. Zur Führung des Protokolls, ſowie zu calculatoriſchen und anderen Hülfsleiſtungen kann der Aufſichtsrath ſich der Bei-

hülfe eines geeigneten, aus der Gesellschaftscasse zu remunerirenden Sachverständigen bedienen.

Die Mitglieder der Direction wohnen, abgesehen von vertraulichen Sitzungen, den Sitzungen des Aufsichtsraths mit berathender Stimme bei.

## §. 42.

## Ressort und Befugnisse.

Der Aufsichtsrath ist ein Organ der Actionaire, durch welches diese möglichst genaue Kenntniß vom gesammten Betriebe der Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen und in den Generalversammlungen die ihnen nöthig scheinenden Aufschlüsse erlangen können. Er überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung.

Der Aufsichtsrath kann deshalb auch die Direction jeder Zeit um Auskunft über die Verwaltung im Allgemeinen und über specielle Fragen requiriren und er ist berechtigt, durch Commissarien die Acten, Bücher und Rechnungen einzusehen. Vornehmlich ressortirt von dem Aufsichtsrathe die Controle des Finanzwesens der Gesellschaft und ist deshalb die Direction verpflichtet, zu den vorzunehmenden ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Hautpcasse ein Mitglied des Aufsichtsrathes zuzuziehen, welches dessen Vorsitzender bestimmt. Auch kann der Aufsichtsrath zu jeder Zeit außerordentliche Cassenrevisionen nach vorgängiger Benachrichtigung der Direction vornehmen.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Aufsichtsrathes gehören insbesondere:

1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Actien und deren Ausschreibung (§. 16);
2) die Bestimmungen wegen Entlassung der ursprünglichen Actionaire aus der persönlichen Verbindlichkeit und über die gegen säumige Einzahler anzuwendenden Maßregeln (§. 17);

3) Anlage eines zweiten Bahngleises, sowie alle im §. 30 sub 1 — 10 genannten demnächst noch zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;
4) Mitwirkung bei Feststellung der Zuschüsse aus den Betriebseinnahmen zum Reserve- und Erneuerungsfonds (§§. 6 und 7), sowie Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende im Einvernehmen mit der Direction und event. nach Entscheidung der Regierung;
5) Prüfung und Feststellung der Inventur und Bilanz;
6) Prüfung, Monirung und Anerkennung der Jahresrechnung und Ertheilung der Decharge;
7) Wahl sämmtlicher Mitglieder der Direction und Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, auch Beschlußnahme über Vermehrung der Zahl der besoldeten Directionsmitglieder innerhalb der durch §. 48 vorgeschriebenen Grenzen;
8) Genehmigung des jährlich von der Direction vorzulegenden Etats über die Gehälter der Beamten nebst den erforderlichen Aushülfsfonds;
9) Genehmigung von Dienstverträgen mit Beamten der Gesellschaft, durch welche letzteren ein jährlicher Gehalt von 800 ℳ und darüber, eine Dienstzeit von länger als drei Jahren, oder eine Pensionsberechtigung zugesichert wird (§. 51). Bewilligung von außerordentlichen Pensionen, Remunerationen oder Tantiemen an die Mitglieder der Direction und — auf Antrag der Direction — an die Beamten;
10) die Feststellung der Geschäftsordnung für die Direction. (§. 50.)

Die von dem Aufsichtsrathe ausgehenden Erklärungen, Schriftstücke und abzuschließenden Verträge werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter rechts-

gültig vollzogen; in Behinderung beider von einem durch den Aufsichtsrath delegirten zeitweiligen Vertreter.

§. 43.

**Legitimation.**

Zur Ausübung aller dem Aufsichtsrathe ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder einem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 44.

**Pflichten und Verantwortlichkeit.**

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Braunschweig wohnhaften Mitglieder unterwerfen sich für etwaige Regreßansprüche dem competenten Gerichte der Stadt Braunschweig.

§. 45.

**Dauer des Amtes.**

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden zunächst auf ein Jahr gewählt.

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Aufsichtsrathes, welche für die spätere Zeit gewählt werden, ist in der Regel eine dreijährige.

Von den nach Ablauf des ersten Geschäftsjahrs zunächst gewählten Mitgliedern scheiden sechs nach einem Jahre und nach einem ferneren Jahre abermals sechs aus, welche durch das Loos bestimmt werden.

## §. 46.

### Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 39 erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Aufsichtsraths zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dies von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Aufsichtsrathsmitglieder in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst bei dem Aufsichtsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer, unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung, in welcher mindestens 12 Mitglieder zugegen sein müssen, per majora genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch kann in gleicher Weise durch einen Beschluß des Aufsichtsrathes die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden.

Treten innerhalb der Verwaltungsperiode Vacanzen im Aufsichtsrathe ein, so werden solche durch die nächste ordentliche Generalversammlung wieder besetzt; bis dahin hat der Aufsichtsrath das Recht, im Falle des Bedürfnisses die Lücken durch Ersatzwahl aus der Zahl der Actionaire auszufüllen. Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

## §. 47.

### Remuneration der Mitglieder des Aufsichtsraths.

Den Mitgliedern des Aufsichtsraths werden ihre baaren Auslagen erstattet.

Ob und welche weitere Vergütung für die Ausübung ihres Berufs den Mitgliedern des zuerst eintretenden Aufsichtsraths bewilligt werden soll, wird durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahrs einzuholenden Beschluß der Generalversammlung bestimmt.

Die für die spätere Zeit gewählten Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten eine Tantieme im Gesammtbetrage von 4 pCt. desjenigen Restes vom Reinertrage, welcher nach Vertheilung einer Dividende von 4 pCt. übrig bleibt (§. 21 sub 4).

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Aufsichtsraths bleibt dessen Ermessen überlassen.

## V. Direction.

### §. 48.

### Zusammensetzung.

Die Direction besteht aus höchstens 5 Mitgliedern, welche sämmtlich in Braunschweig wohnen müssen.

Die Mitglieder der Direction werden, vorbehältlich der Bestätigung durch Herzogliche Landes-Regierung (§. 9 pos. 16) von dem Aufsichtsrathe auf mindestens 4 Jahre und höchstens 12 Jahre gewählt.

Die Anzahl der jeweiligen Mitglieder der Direction bestimmt in obigen Grenzen nach Bedürfniß ebenfalls der Aufsichtsrath, welcher auch die Dienstverträge mit denselben rechtsgültig abschließt.

### §. 49.

### Der Vorsitzende der Direction.

Der Aufsichtsrath wählt den Vorsitzenden der Direction und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern derselben der Regel nach auf den Zeitraum von 4 Jahren, kann jedoch die-

ſen Vorſitz resp. die Stellvertretung auf die ganze Amtsdauer der gewählten Directionsmitglieder verleihen.

## §. 50.

### Geſchäftsführung.

Die Functionen des Vorſitzenden, die Leitung der Geſchäfte, ſowie die Art der geſammten Geſchäftsführung werden durch die mit dem Aufſichtsrathe feſtzuſtellende Geſchäftsordnung geregelt, welche der Aufſichtsrath feſtſtellt.

Zu den Beſchlüſſen, welche nach der Geſchäftsordnung eine collegialiſche Berathung erfordern, iſt die Anweſenheit von mindeſtens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beſchlüſſe in den Sitzungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und entſcheidet im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden.

## §. 51.

### Befugniſſe der Direction.

Die Direction iſt der Vorſtand der Geſellſchaft im Sinne des Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuches Artikel 227 bis 241.

Sie vertritt daher die Geſellſchaft gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet ſämmtliche Angelegenheiten der Geſellſchaft, ſoweit ſie nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Statut zur Competenz der General-Verſammlung oder des Aufſichtsraths gewieſen ſind, und bringt ihre eigenen, ſowie die Beſchlüſſe der General-Verſammlung und des Aufſichtsraths in Ausführung. Insbeſondere liegt der Direction auch die Wahl und Ernennung ſämmtlicher Beamten der Geſellſchaft, die Feſtſtellung der Contractsbedingungen, der Abſchluß der mit denſelben abzuſchließenden Engagementsverträge, ſowie der Erlaß der den betreffenden Beamten zu ertheilenden Dienſtinſtructionen ob. Zum Abſchluſſe von Dienſtverträgen mit Beamten der Geſellſchaft, durch welche letzteren ein jährlicher Gehalt

von 800 ℔ und darüber, eine Dienstzeit von länger als drei Jahren oder eine Pensionsberechtigung zugesichert wird, ist die Genehmigung des Aufsichtsrathes erforderlich.

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, welche die Direction aufstellt resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von zwei Mitgliedern der Direction unter Beifügung der geschriebenen oder beigedruckten Firma eigenhändig unterschrieben sind.

§. 52.

**Legitimation der Direction.**

Die Mitglieder der Direction werden durch das von einem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beglaubigte Attest des Aufsichtsraths legitimirt. Die Legitimation aller übrigen Gesellschaftsbeamten erfolgt durch beglaubigtes Attest der Direction.

§. 53.

**Pflichten und Verantwortlichkeit der Direction.**

Die Mitglieder der Direction verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze für ihre Handlungen verhaftet.

§. 54.

**Entsetzung und Suspension von Directionsmitgliedern.**

Es steht der Gesellschaft im Hinblick auf Artikel 227 des Handelsgesetzbuches das Recht zu, jedes Mitglied der Direction, unbeschadet seiner aus dem Engagementsvertrage erwachsenen Entschädigungsansprüche, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen. Ob von solchem Rechte Gebrauch gemacht werden soll, ist in einer General-Versammlung zu beschließen.

Der Aufsichtsrath kann die Suspension eines Mitgliedes der Direction vom Amte bis zur definitiven Entscheidung der nächsten General-Versammlung anordnen.

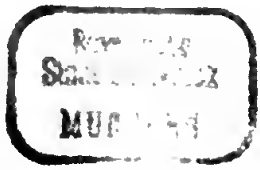

## Beilagen.

### Schema A.

**Stammactie der Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft № .... über Thaler Preuß. Courant.**

Der Inhaber dieser Actie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthum der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

Braunschweig, den ..... 18 . .

**Direction der Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft.**

(L. S.) (Facsimilirte Unterschrift dreier Directoren.)

(Unterschrift eines Beamten.)

## Schema **B.**

### Dividendenſchein zur Stammactie
### № . . . . .
### der Braunſchweigiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Der Inhaber dieſes Scheines empfängt gegen Einlieferung deſſelben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr . . . . , deren Betrag von der Direction bekannt gemacht werden wird.

Braunſchweig, den . . . . . 18 . .

**Direction der Braunſchweigiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.**

(L. S.) (Facſimile von zwei Unterſchriften.)

## Schema C.

### Talon zur Stammactie № . . . . . der Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . . . gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Actie auszufertigenden Dividendenscheine pro . . . . . bis . . . . . inclusive.

Braunschweig, den . . . . . 18 . .

**Direction der Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft.**

(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

## Schema D.

### Quittungsbogen der Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft №. . . . .

Herr . . . . . .
hat sich durch Zeichnung einer Stammactie von . . . . Thalern Preuß. Courant bei der Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter von der Direction der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Actie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Actie voll eingezahlt ist.

Braunschweig, den . . . . . 18 . .

**Direction der Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft.**

(L. S.) (Zwei facsimilirte Unterschriften.)

# Inhalts-Verzeichniß.

## A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Namen und Zweck der Gesellschaft.
» 2. Art der Benutzung.
» 3. Betriebs-Ueberlassung und Betriebs-Uebernahme.
» 4. Domicil der Gesellschaft.
» 5. Fonds der Gesellschaft.
» 6. Reservefonds.
» 7. Erneuerungsfonds.
» 8. Zahlung der Annuität.
» 9. Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.
» 10. Verfassung und Verwaltung.
» 11. Schlichtung von Streitigkeiten.
» 12. Oeffentliche Bekanntmachungen.
» 13. Abänderungen des Statuts.
» 14. Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

## B. Besondere Bestimmungen.

### I. Von den Actien, Zinsen und Dividenden.

§. 15. Actien und deren Ausfertigung.
» 16. Einzahlung des Actien-Capitals.
» 17. Fortsetzung.
» 18. Quittungsbogen.
» 19. Aushändigung der Actien.
» 20. Verhaftung der Actionaire.
» 21. Dividenden uud deren Feststellung.
» 22. Dividendenscheine und Talons.

§. 23. Zahlung der Dividenden.
» 24. Oeffentliches Aufgebot und Mortificirung.

## II. Von der Aufstellung der Bilanz.

§. 25.

## III. Von den Generalversammlungen.

§. 26. Ort der Berufung.
» 27. Ordentliche Generalversammlungen.
» 28. Anträge einzelner Actionaire.
» 29. Außerordentliche Generalversammlungen.
» 30. Nothwendigkeit einer Generalversammlung.
» 31. Stimmenzählung.
» 32. Legitimation der Stimmberechtigten.
» 33. Vertretung der Actionaire.
» 34. Entscheidung über das Stimmrecht.
» 35. Gang der Verhandlungen.
» 36. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
» 37. Protokoll.

## IV. Aufsichtsrath.

§. 38. Zusammensetzung.
» 39. Wahlfähigkeit
» 40. Der Vorsitzende.
» 41. Versammlungen und Beschlüsse.
» 42. Ressort und Befugnisse.
» 43. Legitimation.
» 44. Pflichten und Verantwortlichkeit.
» 45. Dauer des Amtes.
» 46. Austritt, Entsetzung, Suspension.
» 47. Remuneration der Mitglieder.

## V. Direction.

§. 48. Zusammensetzung.
» 49. Vorsitzender der Direction.
» 50. Geschäftsführung.
» 51. Befugnisse der Direction.
» 52. Legitimation.

§. 53. Pflichten und Verantwortlichkeit.
» 54. Entsetzung und Suspension.

Schema **A.** zur Stammactie.
» **B.** zum Dividendenscheine.
» **C.** zum Talon.
» **D.** zum Quittungsbogen.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 130.

Braunschweig, den 10. Januar 1871.


Verordnung, die Aufhebung der Herzogl. Generaldirection der Eisenbahnen und die Errichtung eines Herzogl. Commissariats für das Eisenbahnwesen betr.
d. d. Braunschweig, den 31. December 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Herzoglichen Eisenbahnen der zum Erwerbe, Ausbau und Betriebe derselben laut Unserer Verordnung vom 6. d. M. concessionirten Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft übergeben worden sind, tritt die Herzogliche Generaldirection der Eisenbahnen vom 1. Januar nächsten Jahres an außer Wirksamkeit.

Zur Vertretung des Staates in Bezug auf sämmtliche Gesellschaften, welche Eisenbahnen im hiesigen Lande besitzen oder betreiben, und insbesondere auch zur Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über diese Eisenbahnen, haben Wir ein Commissariat für das Eisenbahnwesen im Herzogthume errichtet, dessen Geschäfte dem Geheimen Finanzrathe Gravenhorst übertragen worden sind. Alle das Eisenbahnwesen in vorgedachter Beziehung betreffenden Anträge sind zunächst an das Commissariat zu richten.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 31. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 131

Braunschweig, den 10. Januar 1871.


Gesetz, die Gleichstellung der Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes mit den inländischen Staatspapieren betreffend.
d. d. Braunschweig, den 31. December 1870.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Die den Vormündern, Curatoren und Verwaltern milder Stiftungen durch das declaratorische Gesetz № 36 vom 12. Juli 1844, die den Kirchenvorständen durch den §. 26 des Gesetzes № 52 vom 30. Novb. 1851 und die den städtischen Behörden durch §. 187 der revidirten Städteordnung ertheilte Ermächtigung,

> die ihrer Verwaltung anvertrauten Gelder ohne vorgängige Genehmigung durch den Ankauf hiesiger Landes- oder Cammer-Schuldverschreibungen zu belegen,

wird auf die Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes, welche auf Grund eines verfassungsmäßig erlassenen Bundesgesetzes ausgefertigt sind, ausgedehnt.

§. 2.

Wenn die erworbenen Bundesschuldverschreibungen auf den Inhaber lauten, so ist entweder deren Außercourserklärung zu erwirken oder es sind dieselben nebst den Zinsenleisten (Talons) bei Herzogl. Leihhause zu deponiren, während die Zinsenabschnitte in den Händen der Vormünder u. s. w. verbleiben. Zur Zurücknahme der Obligation ist die Autorisation der betreffenden Aufsichtsbehörde erforderlich.

§. 3.

Für die Außer- und demnächstige Incourserklärungen der Bundesschuldverschreibungen gelten die Vorschriften im §. 15 des Gesetzes № 17 vom 19. December 1834.

Für die Deponirung derselben kann eine durch Verfügung des Herzogl. Staatsministeriums festzusetzende Gebühr erhoben werden, welche jedoch 1 pro mille des deponirten Nominalbetrages nicht übersteigen darf.

§. 4.

Auf die im §. 2 gedachten Bundes-Schuldverschreibungen leiden die Bestimmungen in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. December 1862 (№ 1 der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung von 1863) keine Anwendung.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 31. December 1870.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.
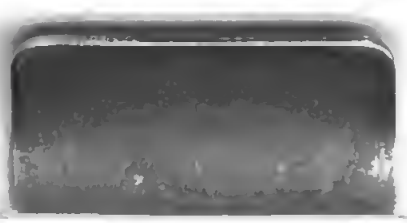
von Campe. W. Schulz. Zimmermann.